



Wortprotokoll der 84. Sitzung

Finanzausschuss

Berlin, den 22. Juni 2020, 15:00 Uhr
 Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus,
 Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1/Schiffbauerdamm,
 Anhörungssaal 3.101

Vorsitz: Katja Hessel, MdB

Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt 1

Seite 6

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz)

BT-Drucksache 19/20058

Federführend:
 Finanzausschuss

Mitberatend:
 Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
 Ausschuss für Wirtschaft und Energie
 Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft
 Ausschuss für Arbeit und Soziales
 Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
 Ausschuss für Gesundheit
 Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur
 Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung
 Ausschuss für Tourismus
 Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen
 Haushaltsausschuss (§ 96 GO)

Berichterstatter/in:
 Abg. Lothar Binding (Heidelberg) [SPD]
 Abg. Markus Herbrand [FDP]
 Abg. Fritz Güntzler [CDU/CSU]



- b) Antrag der Abgeordneten Christian Dürr, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Neustart für Deutschland - Entlasten, investieren und entfesseln

BT-Drucksache 19/20050

Ein Fragenkatalog wurde nicht erstellt. Die Sachverständigenliste ist als Anlage beigefügt.

Federführend:
Finanzausschuss

Mitberatend:
Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Berichterstatter/in:
Abg. Lothar Binding (Heidelberg) [SPD]
Abg. Fritz Güntzler [CDU/CSU]
Abg. Markus Herbrand [FDP]

- c) Antrag der Abgeordneten Markus Herbrand, Katja Hessel, Christian Dürr, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Steuererklärungsverpflichtung für Kurzarbeit verhindern – Progressionsvorbehalt für 2020 aussetzen

BT-Drucksache 19/20051

Federführend:
Finanzausschuss

Berichterstatter/in:
Abg. Lothar Binding (Heidelberg) [SPD]
Abg. Fritz Güntzler [CDU/CSU]
Abg. Markus Herbrand [FDP]



Teilnehmende Sachverständige:

Bitburger Braugruppe GmbH

Herbener, Ralf

Bundessteuerberaterkammer

Rose, Dirk

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.

Wünnemann, Dr. Monika

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –
Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)**

Müller, Klaus

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Schilling, Florian

Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.

Eigenthaler, Thomas

**Deutscher Fachverband für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik im
bargeld- und bargeldlosen Zahlungsverkehr e. V.**

Liebisch, Frank

Deutscher Gewerkschaftsbund

Didier, Raoul

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Kambeck, Dr. Rainer

Deutscher Steuerberaterverband e. V.

Mein, Sylvia



Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V.

Bach, Dr. Stefan

Michelsen, Dr. Claus (Teilnahme per Videokonferenz)

Dullien, Prof. Dr. Sebastian

Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) in der Hans-Böckler-Stiftung

Handelsverband Deutschland - HDE e.V.

Brügelmann, Ralph

Meyer-Wehage, Brigitte (Teilnahme per Videokonferenz)

Direktorin des Amtsgerichts Brake

Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.

Hoheisel, Miriam

Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH)

Rothbart, Carsten

**Teilnehmende Mitglieder des Ausschusses in der Präsenzsitzung**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Brehm, Sebastian Güntzler, Fritz Michelbach, Dr. h. c. Hans Steiniger, Johannes Tiemann, Dr. Dietlind	
SPD	Arndt-Brauer, Ingrid Binding (Heidelberg), Lothar Schrodi, Michael	
AfD	Glaser, Albrecht	
FDP	Herbrand, Markus Hessel, Katja Mansmann, Till	
DIE LINKE.	De Masi, Fabio	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Bayaz, Dr. Danyal Paus, Lisa	

Die übrigen Mitglieder waren per Telefonkonferenz zugeschaltet.



Beginn der Sitzung: 15:01 Uhr

Tagesordnungspunkt 1

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz)

BT-Drucksache 19/20058

b) Antrag der Abgeordneten Christian Dürr, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Neustart für Deutschland - Entlasten, investieren und entfesseln

BT-Drucksache 19/20050

c) Antrag der Abgeordneten Markus Herbrand, Katja Hessel, Christian Dürr, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Steuererklärungsverpflichtung für Kurzarbeit verhindern – Progressionsvorbehalt für 2020 aussetzen

BT-Drucksache 19/20051

Vorsitzende **Katja Hessel**: Guten Tag meine Damen und Herren, ich eröffne die Sitzung und begrüße zunächst alle anwesenden Sachverständigen. Herzlichen Dank, dass Sie der Einladung zu unserer heutigen Anhörung so kurzfristig gefolgt sind. Dies gilt auch für Herrn Dr. Michelsen vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung, der uns per Videokonferenz zugeschaltet ist.

Frau Meyer-Wehage, die Direktorin des Amtsgerichts Brake, hat mitgeteilt, dass sie voraussichtlich erst ab 15:30 Uhr für Fragen zur Verfügung stehen kann. Auch sie wird uns über die Videokonferenz zugeschaltet sein.

Die heutige Anhörung wird live vom Parlamentsfernsehen auf Kanal 1 und im Internet in der Mediathek des Deutschen Bundestages übertragen. Sie ist dort später auch abrufbar.

Gegenstand der Anhörung sind

- der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) auf BT-Drucksache 19/20058,
- der Antrag der Fraktion der FDP – NEU-START für DEUTSCHLAND: entlasten, investieren und entfesseln! auf BT-Drucksache 19/20050,
- der Antrag der Fraktion der FDP - Steuererklärungsverpflichtung für Kurzarbeit verhindern – Progressionsvorbehalt für 2020 aussetzen auf BT-Drucksache 19/20051 sowie
- drei Entwürfe von Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen, die Fragen des vorläufigen Verlustrücktrags sowie Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes und des Forschungszulagengesetzes betreffen.

Soweit Sie als Sachverständige davon Gebrauch gemacht haben, dem Finanzausschuss vorab eine schriftliche Stellungnahme zukommen zu lassen, sind diese an alle Mitglieder des Ausschusses verteilt worden. Sie werden auch Bestandteil des Protokolls der heutigen Sitzung.

Ich begrüße sodann die Kolleginnen und Kollegen des Finanzausschusses und, soweit anwesend, die der mitberatenden Ausschüsse und auch die Kollegen, die uns per Videokonferenz zugeschaltet sind.

Für das Bundesministerium der Finanzen darf ich Herrn Ministerialdirektor Dr. Möhlenbrock begrüßen

Ferner begrüße ich die Vertreter der Länder.

Für die Anhörung ist ein Zeitraum von 2 Stunden und 15 Minuten vorgesehen, also bis ca. 17:15 Uhr.

Ziel ist es, möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit zur Fragestellung zu geben.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat sich der Finanzausschuss in dieser Legislaturperiode für ein neues Modell der Befragung entschieden, d. h. die vereinbarte Gesamtzeit wird entsprechend der Fraktionsstärke in Einheiten von jeweils fünf Minuten unterteilt. In diesem Zeitraum müssen sowohl Fragen als auch Antworten erfolgen. Je kürzer die Fragen formuliert werden, desto mehr Zeit bleibt für die Antworten. Wenn mehrere Sachverständige gefragt



werden, bitten wir, fair darauf zu achten, den folgenden Experten ebenfalls Zeit zur Antwort zu lassen.

Um Ihnen ein Gefühl für die Zeit zu vermitteln, wird die Redezeit auf dem Bildschirm hinter mir angezeigt. Nach 4 Minuten und 30 Sekunden ertönt ein Signalton. Dann verbleiben noch 30 Sekunden für die Antwort.

Die fragestellenden Kolleginnen und Kollegen darf ich bitten, stets zu Beginn ihrer Frage die Sachverständigen zu nennen, an die sich die Frage richtet, und bei einem Verband nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen zu nennen, um Verwechslungen zu vermeiden.

Die Fraktionen werden gebeten, soweit nicht bereits geschehen, ihre Fragesteller im Vorhinein bei mir anzumelden.

Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung mitgeschnitten. Zur Erleichterung derjenigen, die unter Zuhilfenahme des Mitschnitts das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme von mir namentlich aufgerufen.

Ich darf alle bitten, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende der Redebeiträge wieder abzuschalten, damit es zu keinen Störungen kommt.

Damit darf ich jetzt den Anhörungsteil eröffnen. Die erste Frage stellt für die Fraktion der CDU/CSU Frau Kollegin Tillmann, die uns per Videokonferenz zugeschaltet ist.

Abg. **Antje Tillmann** (CDU/CSU): Dankeschön, Frau Vorsitzende. Auch von mir einen schönen guten Tag. Dieses Gesetz enthält eine ganze Reihe an steuerlichen Maßnahmen. Es macht Spaß, das Steuerrecht so umfangreich zu Gunsten der Unternehmen und Familien zu reformieren. Aber es gibt auch ein paar Punkte, die uns Sorgen machen. Zum Beispiel die Forschungszulage. Das verabschiedete Gesetz tritt eigentlich am 30. Juni 2020 außer Kraft, wenn bis dahin die EU-Kommission den Evaluierungsplan nicht genehmigt hat. Das ist bisher noch nicht erfolgt, deshalb wüsste ich gerne vom Deutschen Industrie und Handelskammertag und vom Deutschen Steuerberaterverband, welche Probleme Sie sähen, wenn wir das Gesetz zunächst um zwei oder drei Monate verlängern würden. Halten Sie das überhaupt für erforderlich?

Meine zweite Frage betrifft die nun vorgesehene Erhöhung der förderfähigen Forschungsausgaben auf vier Millionen Euro. Glauben Sie, dass es erforderlich ist, diese Änderung des Gesetzes, das noch nicht genehmigt ist, erst ab dem 30. Juni 2020 in Kraft zu setzen?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Frau Tillmann. Die Frage richtet sich zunächst an Herrn Dr. Kambeck vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag.

Sv **Dr. Rainer Kambeck** (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.): Vielen Dank, Frau Tillmann, für die Frage, die mir die Möglichkeit gibt, diese Maßnahme zunächst zu loben. Es ist gut, dass die angesprochene Änderung kommt, weil wir davon überzeugt sind, dass die steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung positive Impulse setzen kann. Das ist eine steuerliche Maßnahme, die darauf abzielt, dass nicht nur kurzfristige Hilfen erfolgen, sondern auch in mittlerer und längerer Perspektive Forschung und Entwicklung am Standort Deutschland gestärkt und Wachstumsimpulse gesetzt werden. Insofern ist es positiv, dass nun die Bemessungsgrundlage erweitert wurde. Das Problem: Die Frist läuft bis zum 30. Juni. Unser Petitum ist, die Frist zu verlängern, wenn möglich, bis zum Ende des Jahres. Das wäre ein Zeitraum, der angemessen wäre.

Die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltene Maßnahme läuft bis 2025. Es wird also nicht nur ein kurzfristiger Impuls gesetzt, sondern längerfristig gedacht. Die Maßnahme soll evaluiert werden, das ist positiv. Allerdings sollte die Frist bis zum Ende des Jahres verlängert werden.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Herr Dr. Kambeck. Die Frage richtet sich als zweites an Frau Mein vom Deutschen Steuerberaterverband.

Sve **Sylvia Mein** (Deutscher Steuerberaterverband e. V.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich kann mich Herrn Dr. Kambeck nur anschließen. Auch wir begrüßen es, dass an der Forschungszulage noch einmal nachjustiert wurde. Die Änderung wird sicherlich vornehmlich die größeren Unternehmen fördern. Wir hatten uns trotzdem damals schon gewünscht, dass die Forschungszulage stärker wirken kann, und das ist jetzt geschehen. Zur Zeit der Corona-Pandemie ist das sicherlich ein richtiges Signal.



Die Nachfrage nach diesem Instrument ist in den kleinen und mittleren Kanzleien, die wir repräsentieren, vergleichsweise hoch. Wir bedauern es sehr, dass die bescheinigende Stelle immer noch nicht festgelegt ist, bei der man das Ganze beantragen und bescheinigen lassen kann. Die Mandanten scharren mit den Hufen, aber es kann eben noch nicht losgehen. Natürlich sehen auch wir das Fristende zum 30. Juni 2020. Auch wir haben uns gefragt, wie wir den Mandanten kommunizieren, dass möglicherweise das ganze Gesetz wie ein Kartenhaus zusammenfällt, wenn die Frist über den 30. Juni hinaus nicht verlängert wird.

Insofern sprechen auch wir uns für eine Verlängerung aus, um Rechtssicherheit zu schaffen und den Nachfragenden die Gewähr zu bieten, dass sie dieses Instrument zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die bescheinigende Stelle feststeht, nutzen können. Danke.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Frau Tillmann, Sie haben noch eine Minute.

Abg. **Antje Tillmann** (CDU/CSU): Gerne. Der zweite Teil der Frage betraf den Erhöhungsbetrag. Den haben wir aus Sicherheitsgründen erst am 30. Juni 2020 scharf geschaltet, damit auf keinen Fall das ganze Notifizierungsverfahren wieder von vorne losgehen muss. Halten Sie das für richtig?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Herr Dr. Kambeck, Deutscher Industrie- und Handelskammertag.

Sv **Dr. Rainer Kambeck** (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.): Sie sagen es schon. Es ist richtig, das vorsichtshalber so zu tun. Dem würden wir zustimmen.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Frau Mein vom Deutschen Steuerberaterverband.

Sve **Sylvia Mein** (Deutscher Steuerberaterverband e. V.): Ich schließe mich an.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die nächste Frage für die SPD-Fraktion stellt der Kollege Binding.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Herr Binding, bitte.

Abg. **Lothar Binding (Heidelberg)** (SPD): Vielen Dank. Das Corona-Steuerhilfegesetz soll die wirtschaftliche Erholung stimulieren. Ich würde gerne Herrn Dr. Bach befragen. Die Ziele sind, für eine

Belebung auf der Nachfrageseite und für Investitionen auf der Angebotsseite zu sorgen. Kann der Gesetzentwurf diese gewünschten Ziele überhaupt und schnell genug erreichen?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die Frage richtet sich an Herrn Dr. Bach vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung.

Sv **Dr. Stefan Bach** (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V.): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, ich würde die Frage gerne an meinen Kollegen Dr. Michelsen weitergeben.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Dann richtet sie sich an den Herrn Dr. Michelsen, der uns per Video zugeschaltet ist.

Sv **Dr. Claus Michelsen** (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V.): Ganz herzlichen Dank. Das Konjunkturpaket ist insgesamt ein relativ großer Wurf. Das Gesamtvolumen beträgt mehr als 130 Milliarden Euro. Das alles bewirkt nach unserer Einschätzung einen geeigneten Impuls, um die Konjunktur jetzt zu beleben. Das ist notwendig, denn die Nachfrage ist erheblich eingebrochen, und wir sehen auch angebotsseitige Verwerfungen. Wichtig erscheint mir, dass man neben der Förderung des Konsums auch auf die Investitionstätigkeit setzt und versucht, diese anzuregen. Denn wir müssen damit rechnen, durch die Krise auch langfristig einiges an Wachstumspotenzial verloren zu haben. Daher ist es vorteilhaft, mit Hilfe der Investitionstätigkeit das zukünftige Produktionspotenzial anzuheben.

In der Summe rechnen wir damit, dass das Konjunkturpaket in diesem und im kommenden Jahr die wirtschaftliche Leistung um 1,3 Prozentpunkte stützen wird – das heißt, den Aufprall dämpft und die Erholung beschleunigt. Das ist nicht unwesentlich und ist aus unserer Perspektive in dieser Größenordnung durchaus angemessen. Auch die Aufteilung zwischen konsumtiven und investiven Maßnahmen scheint angesichts der Schnelligkeit der Umsetzung gut gewählt zu sein, denn investive Maßnahmen benötigen immer etwas Vorlauf, während konsumtive Maßnahmen unmittelbar nachfragegestützt wirken. Insofern halten wir das Paket insgesamt für geeignet, um den konjunkturellen Absturz abzufedern. Danke.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Herr Binding.



Abg. **Lothar Binding (Heidelberg)** (SPD): Ich habe eine Nachfrage bezogen auf die Verteilungswirkung, die dieses Gesetz entfalten kann. Könnten Sie darstellen, welchen Vorteil die Umsatzsteuersenkung im Vergleich zur Senkung der Einkommenssteuer oder einer vollständigen Abschaffung des Solidaritätszuschlages hat?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Herr Dr. Michelsen.

Sv **Dr. Claus Michelsen** (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V.): Die Frage würde ich an meinen Kollegen Dr. Bach weitergeben.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Herr Dr. Bach, bitte.

Sv **Dr. Stefan Bach** (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V.): Dankeschön, Herr Kollege. Wir halten auch die Verteilungswirkungen der getroffenen Maßnahmen für sinnvoll. Die Mehrwertsteuersenkung wirkt tendenziell stärker bei Geringverdienern und in der Mittelschicht, soweit sie an die privaten Haushalte weitergegeben wird. Natürlich ist die Weitergabe umstritten, aber wir denken schon, dass ein Großteil der Entlastungen auch tatsächlich bei den Konsumenten ankommt. Es werden Vorzieheffekte entstehen. Es gibt klare Anreize, insbesondere bei hochwertigeren Gütern, sodass ein deutlicher Konsumimpuls zu erwarten ist.

In jedem Fall ist die Mehrwertsteuersenkung angemessener als es Senkungen bei der Einkommenssteuer oder ein Vorziehen der Teilentlastung vom Solidaritätszuschlag wären. Denn diese Entlastungen kommen in den unteren Einkommensgruppen und in den Mittelschichten kaum an. Denn diese entrichten kaum Einkommensteuer, geschweige denn Solidaritätszuschlag.

Auch die Ergänzung um den Kinderbonus halten wir grundsätzlich für gerechtfertigt. Das ist eine generell einkommensstützende Maßnahme für die Familien, die relativ stark von der Coronakrise betroffen sind. Natürlich ist nicht ohne weiteres gewährleistet, dass der Bonus in den Konsum fließt. Aber zumindest ist die Regelung jetzt so getroffen worden, dass im Rahmen des Familienleistungsausgleichs die Wirkung für die höheren Einkommensgruppen nach dem ersten Impuls zurückgenommen wird. Dadurch ist das insgesamt eine ausgewogene Maßnahme, die den Konsum stützt. Vielen Dank.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Herr Dr. Bach. Die nächste Frage stellt für die Fraktion der AfD Herr Glaser.

Abg. **Albrecht Glaser** (AfD): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Wir sehen in der Tat nach Auswertung vieler Stellungnahmen von Fachleuten, von denen allerdings heute wenige da sind, alles etwas anders. Denn wir meinen, wir hätten es mit einem Problem der Wirtschaft zu tun und nicht mit einem Problem der Nachfrage. Die Nachfrage ist natürlich attentistisch, weil die Leute gar nicht einkaufen gehen können. Deshalb sagen viele kluge Leute, es bedarf überhaupt keines Nachfrageimpulses.

Ich richte meine Frage an den BDI, an Frau Dr. Wünnemann. Sie deuten in Ihrer Stellungnahme diese Grundsatzproblematik an. Die Unternehmen haben das Problem, dass für ihre Liquidität das eine oder andere getan worden ist, dies aber der nachhaltigen Ertragsstärkung nicht hilft. Halten Sie die temporäre Umsatzsteuersenkung, von der selbst das DIW sagt, dass nur zwei Drittel ankommen, in der jetzigen Situation für tatsächlich hilfreich, um die Wirtschaft wieder in Gang zu bringen? Oder müssen wir nicht genau im Gegenteil die Ertragsbesteuerung anpacken, den Solidaritätszuschlag, die Einkommensteuer, den Körperschaftsteuersatz? So hätten wir neben den reinen Steuerstundungsmodellen wie der Ausweitung des Verlustrücktrags, die keine nachhaltige Entlastung bringen, eine Stärkung der Unternehmen, statt der temporären Umsatzsteuerentlastung, die genau dann ausläuft, wenn die Leute wieder einkaufen können.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Frau Dr. Wünnemann vom Bundesverband der Deutschen Industrie.

Sve **Dr. Monika Wünnemann** (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.): Vielen Dank für die Frage. Aus Sicht der Unternehmen ist es so, dass die befristete, sehr kurz wirkende Dauer der Umsatzsteuersenkung einen unglaublichen Aufwand bedeutet. Wir haben riesige Proteste der Unternehmen erhalten, die Senkung für diese kurze Zeit umsetzen zu müssen. Alle möglichen Arten von Verträgen müssen angepasst werden. Das ist für Unternehmen keine Hilfe. Und es ist sehr fraglich, ob die Senkung bei den Verbrauchern überhaupt ankommt und der Konsum dadurch angekurbelt wird.



Auf der anderen Seite brauchen Unternehmen langfristige steuerpolitische Rahmenbedingungen. Dazu muss die Ertragsteuer angepackt werden. Es ist mit der Ausweitung des Verlustrücktrags schon einiges passiert, aber das reicht einfach nicht aus, insbesondere nicht für Großunternehmen. Diese Unternehmen sind nach der Krise geschwächt. Wir brauchen weitere Maßnahmen, damit sie weiter international wettbewerbsfähig sind. Das kann eine komplette Abschaffung des Solidaritätszuschlags sein oder die Senkung der Thesaurierungsbelastung. Es gibt also noch einige Maßnahmen, die gemacht werden müssten, damit die Unternehmen wirklich stark aus der Krise herauskommen können.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Frau Dr. Wünnemann. Herr Glaser, Sie haben noch eine Minute und 30 Sekunden.

Abg. **Albrecht Glaser** (AfD): Das ist viel. Dann frage ich noch einmal Frau Mein vom Steuerberaterverband zum Thema Erbschaftsteuer in Bezug auf die Lohnsummen, die notwendig sind, um das Erbschaftsteuerprivileg des Mittelstands zu erhalten. Diesbezügliche Anpassungen sind bisher noch nicht im Gesetzesvorhaben. Würden Sie meinen, dass das eine notwendige Ergänzung wäre? Das ist zwar kein großes Vorhaben, aber ein möglicherweise doch ein sehr wichtiger Teil, was den Fortbestand von Unternehmen angeht.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Frau Mein vom Deutschen Steuerberaterverband.

Sve **Sylvia Mein** (Deutscher Steuerberaterverband e. V.): Danke, Frau Vorsitzende. Ja, der Deutsche Steuerberaterverband hat das in seiner Stellungnahme zum ersten Corona-Steuerhilfegesetz ausgeführt. Es ist tatsächlich so, dass nicht ganz eindeutig ist, ob der verbreitete Bezug von Kurzarbeitergeld die Lohnsummenregelung sprengt, und wir haben uns dafür ausgesprochen, dass man das untergesetzlich regelt bzw. klarstellt. Da mir jetzt keine Zeit mehr bleibt, würde ich darum bitten, dass Sie dazu unsere ursprüngliche Stellungnahme noch einmal zu Rate ziehen. Danke.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Frau Mein. Die nächste Frage für die CDU/CSU-Fraktion stellt der Kollege Dr. Michelbach.

Abg. **Dr. h. c. Hans Michelbach** (CDU/CSU): Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, wir

haben unser Paket mit Anreizen auf der Nachfrageseite und auf der Angebotsseite gestaltet. Wir möchten damit möglichst direkt, stark und schnell einen Neustart für den Wirtschaftsstandort erreichen. Ich habe eine Frage an den Handelsverband und an den Zentralverband des Deutschen Handwerks.

Sind die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Maßnahmen aus Ihrer Sicht geeignet, die in der Folge der Corona-Pandemie entstandenen wirtschaftlichen Folgen abzumildern und welche Maßnahmen sehen Sie als besonders wichtig an?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich zunächst an Herrn Brügelmann vom Handelsverband Deutschland.

Sv **Ralph Brügelmann** (Handelsverband Deutschland – HDE e. V.): Sehr geehrter Herr Dr. Michelbach, vielen Dank für die Frage. Grundsätzlich begrüßen wir nachdrücklich die Maßnahmen zur Belebung des privaten Konsums. Der Handel benötigt eine solche Belebung, denn er ist von dieser Rezession in der Pandemie viel stärker betroffen als von anderen Rezessionen oder Krisen in der Vergangenheit. Es gibt in Deutschland typischerweise sehr gut ausgebaute, sogenannte automatische Stabilisatoren, die das Einkommen der privaten Haushalte auf einem im internationalen Vergleich sehr hohem Niveau konstant halten.

Das heißt, die Haushalte können weiter einkaufen. Unser Problem ist in diesem Fall jedoch, dass wegen des Lockdowns beim Einzelhandel nichts ankommt. Er hat zu einer massiven Kaufzurückhaltung geführt. Das Konsumklima ist am Boden. Die Kunden halten sich zurzeit noch zurück, obwohl alles wieder offen ist. Deshalb braucht der Handel einen Impuls. Er braucht ihn dringend, und deswegen begrüßen wir die Maßnahmen, die jetzt getroffen wurden.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Dann geht die Frage weiter an Herrn Rothbart vom Zentralverband des Deutschen Handwerks.

Sv **Carsten Rothbart** (Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH)): Vielen Dank für die Frage. Ich schließe mich dem Vorredner an. Auch aus unserer Sicht ist das Paket ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung und kann deutliche Impulse setzen. Allerdings bedarf es an einigen Stellen noch der Nacharbeit.



Zunächst zur Mehrwertsteuer: Wir hatten bereits eben vom DIW gehört, dass es hierdurch Impulse auf der Nachfrageseite geben kann. Allerdings wurde der massive Umstellungsaufwand in den Unternehmen übersehen, insbesondere im Bereich von Unternehmensketten, wo ausschließlich B2B gehandelt wird. Viele Unternehmen haben die Umsatzsteuer zwar nur als durchlaufenden Posten, stehen aber dennoch vor einem hohen Umstellungsaufwand. Hier erwarten wir von der Politik durchaus noch weitere Hilfestellungen.

Auch in diesem Gesetz könnte man durch eine gesetzliche Vertrauensschutzregelung, wie sie in unserer Stellungnahme angedeutet ist, viel von dem Risiko ausschließen, dass durch falsch ausgestellte Rechnungen Schaden entsteht. Angesichts der Kürze der Zeit, in der die Umsatzsteuersenkung bekannt gegeben worden ist, sowie deren Befristung auf ein halbes Jahr, würde dies den Unternehmen sehr entgegenkommen. Gleiches gilt für die massiven Umstellungen im Kassenbereich, der Kollege vom Kassenverband wird dies wahrscheinlich noch ausführen. Auch hier erwarten wir uns noch Hilfestellungen. Entweder im Gesetz selbst oder zumindest im nachgelagerten Erlass, der im Entwurf vorliegt, und aus unserer Sicht an diversen Stellen einige Fehler enthält und nachgebessert werden muss.

Die sonstigen Maßnahmen, insbesondere die erweiterte Verlustverrechnung, haben wir als Wirtschaft massiv gefordert und begrüßen die vorgesehenen Ausweitungen. Dazu lassen sich zwei Dinge sagen: Zum einen bräuchten wir noch ein weiteres Verlustrücktragsjahr, weil die Gewinne des Vorjahres gar nicht in der Höhe bestehen, um die jetzt entstehenden Verlust aufzufangen. Außerdem sollte man noch einmal eine weitere betragsmäßige Ausweitung in Betracht ziehen.

Die vorgesehene Regel in § 110 EStG begrüßen wir durchaus. Allerdings sollte aus unserer Sicht zumindest im Abschlussbericht des Finanzausschusses noch einmal klargestellt werden, dass diese Regelung nicht die bisherige Auslegung des § 37 Abs. 3 EStG bei den Anpassungen der Vorauszahlungen gefährdet. Wir sagen das vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Vorlage von Betriebswirtschaftlichen Auswertungen (BWA) bereits heute schon nach § 37 Abs. 3 EStG entsprechende Reduzierungen vorgenommen werden. Die neue Regelung in § 110 EStG sollte nicht in der Zukunft

dazu führen, den diesbezüglichen gesetzgeberischen Willen für die künftigen Jahre in Frage zu stellen.

Ansonsten, mit Blick auf die Uhr: Die degressive AfA könnten wir uns etwas langfristiger vorstellen. Und was uns als Handwerk sicherlich noch beschäftigt, ist die Erhöhung des Betrages bei den Geringwertigen Wirtschaftsgütern. Vielen Dank.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Herr Rothbart. Die nächste Frage für die FDP-Fraktion stellt der Kollege Herbrand.

Abg. **Markus Herbrand** (FDP): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Frage richtet sich zunächst auch an Frau Dr. Wünnemann vom Bundesverband der Deutschen Industrie. Frau Dr. Wünnemann, Sie haben eben in der Antwort auf die Frage des Kollegen Glaser ausgeführt, dass es noch weiterer Maßnahmen bedarf. Sie haben auch gesagt, dass die Erweiterung der Verlustverrechnung gut sei. Dazu möchte ich noch einmal nachfragen. Ist aus Ihrer Sicht die Erweiterung der Verlustverrechnung, so wie sie jetzt vorgesehen ist, ausreichend? Oder könnten Sie sich mehr vorstellen, sowohl beim Volumen als auch beim Rücktragszeitraum, so wie es der Kollege Rothbart eben angedeutet hat?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Frau Dr. Wünnemann, Bundesverband der Deutschen Industrie.

Sve **Dr. Monika Wünnemann** (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.): Vielen Dank für die Frage. Natürlich ist es gut, dass das Thema überhaupt angefasst wurde und dass der Verlustrücktrag nachgebessert wird. Aber für die großen Unternehmen ist die Maßnahme absolut nicht ausreichend. Auch für den gehobenen Mittelstand wird die Erhöhung der Grenze auf fünf Millionen Euro nicht ausreichen. Es ist jetzt schon zu erwarten, dass die Unternehmen in diesem und im nächsten Jahr Verluste in zwei bis dreistelliger Millionenhöhe haben werden. Deshalb reicht die Erhöhung auf fünf Millionen Euro nicht aus.

Ebenso reicht der Rücktrag auf nur ein Jahr nicht aus. Man sollte auf mindestens zwei Veranlagungsjahre zurückgreifen können. Denn nicht nur das Jahr 2019, sondern auch das Jahr 2018 war für die Unternehmen ein gutes Jahr. Deswegen sollten die Unternehmen die Gelegenheit haben, den Verlust zwei Jahre zurückzutragen. Das sind die beiden



Themen, bei denen wir uns unbedingt noch Nachbesserung wünschen, damit diese Maßnahmen auch effizient genutzt werden können.

Als letzten Punkt: Der Verlustvortrag ist in dem ganzen Konjunkturpaket noch nicht angefasst worden. Wir halten es für notwendig, dass die Unternehmen auch hier die Gelegenheit haben, ihre Corona-bedingten Verluste in die nächsten Jahre vorzutragen. Hier wünschen wir uns, dass die geltenden Regelungen der Mindestbesteuerung bzw. die Beschränkungen beim Verlustvortrag zumindest für die Corona-bedingten Verluste temporär aufgehoben werden.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Frau Dr. Wünnemann. Herr Herbrand.

Abg. **Markus Herbrand** (FDP): Dann richte ich noch eine weitere Frage an Herrn Eigenthaler von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft. Wie bewerten Sie den Verlustrücktrag in Bezug auf seine administrativen Auswirkungen bei der Finanzverwaltung? Vielleicht könnten Sie in diesem Zusammenhang auch zwei Takte zur negativen Gewinnsteuer sagen.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Herrn Eigenthaler von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft.

Sv **Thomas Eigenthaler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.): Frau Vorsitzende, Herr Abgeordneter, vielen Dank. Der Verlustrücktrag, so wie er jetzt konzipiert ist, also dass man zunächst die Vorauszahlungen anpasst, den steuerlichen Abschluss für das Jahr 2019 dann mit einer gewissen Vorläufigkeit behandelt, irgendwann eine Betriebsprüfung durchführt und erneut Änderungen vornimmt, ist natürlich ein sehr bürokratischer Vorgang. Das muss man schon sagen. Ich verstehe die Motive. Ich verstehe, dass es um Liquidität geht. Aber zur Wahrheit gehört auch, dass das ein sehr bürokratischer Vorgang ist. Insbesondere, wenn man noch weiter zurückgehen muss. Ich hatte das bei der Anhörung am 25. Mai 2020 schon einmal gesagt: Die Schwierigkeit besteht darin, dass ich mehrere Jahre miteinander verschränke.

Die Idee der negativen Gewinnsteuer habe ich so verstanden, dass man in dem Jahr ansetzt, wo der Verlust entsteht. Das Unternehmen tritt dann mit einem Anspruch gegenüber dem Fiskus an und sagt: „Ich habe im Jahr 2020 einen Verlust. Bitte

überweist mir etwas!“ Dies würde die Liquidität der Unternehmen erhöhen. So habe ich dieses Konzept verstanden. Dieser Vorgang wäre wesentlich bürokratieärmer, als Verluste zwischen den Jahren hin- und her zu tragen und Akten möglicherweise drei oder vier Mal bearbeiten zu müssen, um die Werte zu korrigieren.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Herr Eigenthaler. Dann darf ich an dieser Stelle Frau Meyer-Wehage, die Direktorin des Amtsgerichts Brake begrüßen, die jetzt auch in der Videokonferenz ist. An Sie können jetzt auch Fragen gerichtet werden.

Wir machen weiter. Die nächste Frage stellt der Kollege De Masi für die Fraktion DIE LINKE.

Abg. **Fabio De Masi** (DIE LINKE.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich möchte gerne Herrn Prof. Dr. Dullien befragen. Es gibt einige Aspekte an dem Konjunkturpaket, die auch meine Fraktion sehr unterstützenswert finden: Hilfe für Kommunen, Kinderbonus, degressive AfA – damit sind wir einverstanden. Wo wir noch Fragen haben, ist bei der Mehrwertsteuersenkung. Könnten Sie Ihre Sichtweise zur empirischen Evidenz darstellen, inwiefern Umsatzsteuersenkungen in die Preise weitergegeben werden und ob das bei Senkung und Erhöhung symmetrisch erfolgt?

Zweitens: Wie stark schätzen Sie den vielbetonten Vorzieheffekt angesichts der allgemeinen wirtschaftlichen Unsicherheit ein?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Prof. Dr. Dullien vom Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung in der Hans-Böckler-Stiftung.

Sv **Prof. Dr. Sebastian Dullien** (Institut Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) in der Hans-Böckler-Stiftung): Ganz herzlichen Dank für die Frage. Zur ökonomischen Evidenz, wie Umsatz- oder Mehrwertsteuersenkung weitergegeben werden, gibt es eine relative breite Literatur. Bei einer nur temporären Umsatzsteuersenkung gibt es allerdings weniger.

Ich fange mal mit der breiten Literatur an: Es ist üblicherweise so, dass Mehrwertsteuererhöhungen relativ weitgehend weitergegeben werden. Allerdings scheint es so zu sein, dass Senkungen nicht im gleichen Maße weitergegeben werden, der Effekt



also asymmetrisch ist. Beispielweise ist die Mehrwertsteuersenkung auf Hotelübernachtungen, die vor einigen Jahren eingeführt worden ist, praktisch gar nicht oder nur zu einem sehr geringen Teil weitergegeben worden. Dies war selbst in Märkten so, auf denen ein starker Wettbewerb herrscht. Sogar in Grenzgebieten, wo vorhergesagt worden ist, dass die Hotels unter einem großen Wettbewerbsdruck stehen – beispielsweise zwischen Bayern und Österreich –, ist sehr wenig weitergegeben worden.

Jetzt ist die Frage, was in diesem speziellen Fall passiert, wo es zunächst eine Senkung und dann eine Erhöhung gibt. Wir sehen eine relativ große Gefahr, dass ein Teil der Wirtschaft die Preise nicht senken wird. Natürlich gibt es einige, die bereits jetzt Werbung damit machen. Aber für den einen oder anderen ist eventuell der administrative Aufwand so groß, dass man keine Senkung vornimmt. Es ist beispielsweise auch möglich, dass man im Vorhinein schon ein bisschen die Preise angehoben hat, um sie danach wieder zu senken. Wir haben bei der letzten größeren Mehrwertsteuererhöhung gesehen, dass die Unternehmen in den Monaten davor die Preise erhöht haben. Wir werden jetzt einfach abwarten müssen, was passiert.

Jetzt zur Frage, wie groß der Vorzieheffekt ist. Dabei muss man unterscheiden. Es gibt einen theoretischen Vorzieheffekt, den die Ökonomen in ihren Modellen haben und einen psychologischen. Der theoretische ist, dass man sämtlich möglichen Konsum vorzieht. Das heißt, dass ich mehr Essen gehe, weil ich denke, dass ich später weniger Essen gehe. Einen solchen Effekt halte ich persönlich für relativ unrealistisch. Es gibt aber die Möglichkeit, dass man größere Anschaffungen vielleicht doch vorzieht. Dabei muss man sich überlegen, welche größeren Anschaffungen für die Haushalte relevant sind. Das kann vielleicht ein Umbau sein, weil bei Handwerksleistungen Mehrwertsteuer anfällt. Hier stellt sich die Frage, wie viel freie Kapazitäten in dieser Branche im zweiten Halbjahr überhaupt gegeben sein werden.

Bei Automobilen muss man sich zwei Fragen stellen: Erstens, ist der Effekt groß genug? Ein Auto für 30 000 Euro bekommt man vielleicht für 900 Euro günstiger. Angesichts der Rabatte, die normalerweise gegeben werden, weiß ich nicht, ob das ausreicht, die Haushalte dazu zu bewegen, sich ein Auto vorzeitig anzuschaffen. Bei größeren Autos muss man dazu wissen, dass in Deutschland

65 Prozent der Neuzulassungen gewerblicher Natur sind. Das heißt, für die meisten der Fahrzeuge ist die Mehrwertsteuer irrelevant. Dort werden wir keine Vorzieheffekte sehen.

Zusammenfassend: Ich würde vermuten, dass jemand, der zurzeit arbeitslos ist oder Kurzarbeitergeld erhält, eher vorsichtig dabei ist, eine größere Anschaffung zu tätigen, insbesondere, wenn der Preisunterschied nicht ganz so groß und auffällig ist, wie er es vielleicht hätte sein können, wenn man andere Maßnahmen zur Stützung des Konsums gewählt hätte.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Für 30 Sekunden eine Nachfrage?

Abg. **Fabio De Masi** (DIE LINKE.): Nur ganz kurz, können Sie stichpunktartig noch sagen, ob es andere Instrumente gegeben hätte, die Sie sinnvoller gefunden hätten?

Sv **Prof. Dr. Sebastian Dullien** (Institut Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) in der Hans-Böckler-Stiftung): Wir glauben, dass ein höherer Kinderbonus stärker auf den Konsum gewirkt hätte. Das sehen wir aus Erfahrungen in den USA, wo Steuerschecks an ähnliche demographische Gruppen verteilt worden sind. Dort ist relativ schnell viel von dem Geld ausgegeben worden.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die nächste Frage stellt der Herr Kollege Dr. Bayaz für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abg. **Dr. Danyal Bayaz** (B90/GR): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Damen und Herren, ich habe eigentlich genau dieselben Fragen wie Herr De Masi, nur nicht an dieselbe Person. Das wäre witzlos. Mich würde nicht nur interessieren, was die Wissenschaft denkt, sondern ich möchte auch die Stimme der Verbraucherinnen und Verbraucher hören. Deswegen meine Frage an Klaus Müller, wie er die Mehrwertsteuersenkung aus Sicht der Verbraucherinnen und Verbraucher bewertet. In diesem Kontext bitte ich auch um Ausführungen zu Alternativen, die im Raum stehen.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Herrn Müller von der Verbraucherzentrale.

Sv **Klaus Müller** (Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)): Vielen Dank.



Dass das Konjunkturprogramm sich mit den vier größten Bausteinen – also Mehrwertsteuerentlastung, Kinderbonus, EEG-Stabilisierung und Stabilisierung der Krankenkassenbeiträge – an die Nachfrageseite richtet, begrüßen wir. Das ist ein Volumen von ungefähr 40 Milliarden Euro.

Wir haben nachgefragt, wie es den Verbraucherinnen und Verbrauchern zurzeit geht. In einer repräsentativen Umfrage für uns wurde ermittelt, dass zurzeit 20 Prozent von finanziellen Einbußen berichten. Im Umkehrschluss: 80 Prozent haben noch keine Einbußen. Das halten wir erst einmal für einen beruhigenden Status Quo, das kann sich allerdings auch ändern.

Aus den Rückläufen, die uns von Verbraucherinnen und Verbrauchern, aber auch aus vielen direkten Gesprächen mit dem Handel und Handwerk erreicht haben, wurde allerdings deutlich, wie groß die Sorgen über die Kosten sind und dass die Aufwendungen für die Mehrwertsteuerumstellung als ganz erheblich eingeschätzt werden. Ich erinnere an die Stimme des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbands. Die DEHOGA hat explizit erklärt, dass seine Mitglieder die Mehrwertsteuersenkung nicht weitergeben wollten, da sie fest davon überzeugt seien, das Geld selber zu brauchen. Insofern beschleichen uns – auch nach Lektüre anderer Studien, die gerade schon erwähnt worden sind – erhebliche Zweifel, dass die Mehrwertsteuersenkung wirklich so ankommt, wie dies von der Bundesregierung beabsichtigt ist. Auf dem Papier klingt das gut, aber wir fürchten, dass es nicht wirklich im Portemonnaie ankommen wird.

Sollte die Mehrwertsteuersenkung trotzdem kommen, wünschen wir uns ein Höchstmaß an Pragmatismus. Sie haben die öffentliche Diskussion über Kassenrabatte bereits verfolgt. Eine Änderung der Preisabgabenverordnung würde dabei vielleicht noch etwas mehr Rechtssicherheit bringen als das Schreiben des Ministeriums.

In den Gesprächen mit dem Handel und den Unternehmen wurde uns mitgeteilt, dass Mischkalkulationen geplant sind und Cent-Beträge beim Alltags-einkauf keine Auswirkung haben werden. Wir kennen auch den Effekt von Preiserhöhungen im Vorfeld von Steuersenkungen, sowohl im stationären Handel als auch im Onlinehandel. Der sogenannte „Black Friday“, der stets groß beworben wird, geht regelmäßig mit vorherigen Preiserhöhungen einher,

die man dann wieder reduziert. All das macht uns glauben, dass Verbraucherinnen und Verbraucher nicht besonders viel von der Maßnahme haben werden. Die Sorge vor der Rückerhöhung zum 1. Januar 2021 ist schon in aller Munde, sodass man eine Gesamtbetrachtung über beide Jahre hinweg anstellen muss.

Auch zum Thema Kinderbonus ereilen uns eine ganz Reihe von Fragen der Verbraucherinnen und Verbraucher. Es hat sich herumgesprochen, dass es zu einer Verrechnung mit den Kinderfreibeträgen kommt. Das ist systematisch sinnvoll. Allerdings ist es leider nicht so –alle Anwesenden hier im Raum ausgeschlossen –, dass normale Menschen diesen Effekt abschätzen können. Das heißt, ob und welche zusätzliche Stärkung bei mittleren oder höheren Einkommen hieraus resultiert, darüber herrscht Unklarheit.

Sie fragten nach den Alternativen. Wir glauben, dass es zwei Maßnahmen gegeben hätte, die ebenfalls zu einer erheblichen Entlastung geführt hätten, jedoch deutlich unbürokratischer und damit weniger aufwendig gewesen wären. Wir bleiben bei der Idee des Kinderbonus und halten ihn trotzdem für gut. Eine Verdoppelung wäre hier möglich gewesen. Und mit einer deutlich stärkeren Absenkung der EEG-Umlage hätte man zwei Dinge erreicht: Erstens eine extrem regressive, also sehr zielgenaue und faire Entlastung der Verbraucherinnen und Verbraucher. Die Gutachten des Bundeswirtschafts- und Bundesumweltministeriums, die im Rahmen der Diskussion um die CO₂-Bepreisung eine Rolle spielten, lagen alle vor. Mit einer solchen Kombination aus höherem Kinderbonus und einer stärkeren Absenkung der EEG-Umlage hätte man zielgenauer und mit wesentlich weniger Aufwand ebenfalls eine Entlastung herbeiführen können.

Wir werden als Verbraucherzentralen den Auftrag des Bundesfinanzministers, der die Verbraucherschützer aufgefordert hat, genau hinzugucken, gerne annehmen. Im Rahmen der Marktbeobachtung bereiten wir uns darauf vor, einen sehr kritischen Blick auf den Handel, das Handwerk, auf das Onlineshopping sowie auf die Dauerschuldverhältnisse mit Gas-, Energie- und Telekommunikationsunternehmen zu werfen. Und seien Sie gewiss, und verstehen Sie das als freundliche Ankündigung:



Wir rechnen genau nach, ob die Entlastung wirklich weitergegeben wird. Wir haben vor, diejenigen zu benennen, die das nicht tun! Vielen Dank.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die nächste Frage stellt für die Fraktion der SPD Frau Arndt-Brauer.

Abg. **Ingrid Arndt-Brauer** (SPD): Ich habe zwei Fragen an Herrn Liebisch vom Deutschen Fachverband für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik. Wir haben im Dezember 2016 das Gesetz zum Schutz von Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen verabschiedet, in dem eine Nichtbeanstandungsfrist bis zum 30. September 2020 vorgesehen ist. Jetzt haben wir von Herrn Brügelmann gehört, dass der Handel stark betroffen ist. Sie haben auch lange Briefe dazu geschrieben. Wie ist aktuell der Stand der flächendeckenden Ausrüstung mit TSE (Technische Sicherheitseinrichtung)-zertifizierten Kassen? Kann die geplante Umsatzsteuerreform problemlos umgesetzt werden oder sehen Sie Schwierigkeiten?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Herrn Liebisch vom Deutschen Fachverband für Kassen- und Abrechnungstechnik in bargeld- und bargeldlosen Zahlungsverkehr e.V.

Sv **Frank Liebisch** (Deutscher Fachverband für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik im bargeld- und bargeldlosen Zahlungsverkehr e. V.): Der DFKA begrüßt die Steuersenkung zur Überwindung der Corona-Krise. Die eigentliche Steuerumstellung, also die Steuersenkungen von 19 auf 16 Prozent bzw. von sieben auf fünf Prozent sowie die vorübergehende Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für Speisen in der Gastronomie, ist technisch beherrschbar. Natürlich wird die relativ kurze Vorlaufzeit für Kapazitätsengpässe sorgen. Wir denken aber, dass dies nicht die Umstellung der Mehrwertsteuer zum 1. Juli 2020 behindern wird. Auch bei den TSE-zertifizierten Kassen wird die Umstellung der Mehrwertsteuer von 19 auf 16 Prozent zu keinen technischen Problemen führen.

Aufgrund der Menge an Kassen wird es zeitliche Verzögerungen geben. Das muss offen gesagt werden. Wir stimmen dem Deutschen Steuerberaterverband zu, dass die Umstellung in einem begrenzten Zeitraum erfolgen muss. Bei den Kassenbetreibern muss insofern Druck erzeugt werden, damit sie ihre Kassen umstellen.

Die Gastronomen haben ein bisschen mehr zu tun. Sie müssen im ersten Schritt die Mehrwertsteuer senken, dann zum 1. Januar 2021 wieder leicht erhöhen und zum 1. Juli 2021 wieder retour.

Dennoch sind die Rückmeldungen, die wir bekommen, sehr positiv – auch von den Gastronomen und vom Handelsverband.

Probleme wird es in einigen Sonderfällen geben, etwa bei der Behandlung von Gutscheinen, Stornierungen oder der Rücknahme von Leergut. Dies sind in Anbetracht des Ziels des Gesetzes aber nur Kollateralschäden.

Wir arbeiten mit der DATEV daran, die Datenstrukturen in den Griff zu bekommen, damit hinterher kein Datenchaos herrscht.

Schließlich habe ich noch an die Kollegen vom Bundesministerium der Finanzen eine Bitte. Wenn Sie Fristen setzen, sorgen Sie bitte dafür, dass die Fristen auch kontrolliert werden. Wenn Fristen auslaufen, wie etwa die Nichtbeanstandungsfrist zur TSE, muss ab dem nächsten Tag dies auch kontrolliert werden. Gibt es keine Kontrollen, sind die Regelungen, die wir hier besprechen, sinnlos. Kontrolle ist in diesem Bereich absolut wichtig.

Abg. **Ingrid Arndt-Brauer** (SPD): Wie ist aktuell der Stand der flächendeckenden Ausstattung mit TSE-zertifizierten Kassen? Wir hören immer wieder, dass viele Kassenhersteller nicht liefern könnten oder es Probleme bei der Installation gibt, auch bedingt durch die Corona-Krise.

Sv **Frank Liebisch** (Deutscher Fachverband für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik im bargeld- und bargeldlosen Zahlungsverkehr e. V.): Die Bundesdruckerei und die Swissbit AG haben genug Hersteller-TSEs bereitgestellt. Die Kassenaufsteller haben ausreichend Kapazitäten. Hardware ist also ausreichend vorhanden. Allerdings glauben die Endkunden nicht an den Fristablauf zum 1. Oktober 2020. Das ist die Realität.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die nächste Frage stellt für die Fraktion der CDU/CSU Herr Güntzler.

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Ich bin sehr erfreut darüber, dass die Mehrwertsteuersenkung von den Sachverständigen grundsätzlich sehr positiv aufgenommen wird. Die Frage ist, wie man es in der Praxis umsetzt. Daher richtet sich meine Frage



an Herrn Rose von der Bundessteuerberaterkammer, da die Steuerberater diejenigen sind, die an der Front alles umsetzen müssen. Sie haben Vorschläge gemacht, was für die Umsetzung notwendig wäre. Wenn Sie dann noch Zeit haben, könnten Sie Ausführungen zu den anderen Punkten machen, die Sie in Ihrer Stellungnahme angesprochen haben.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Herrn Rose von der Bundessteuerberaterkammer.

Sv **Dirk Rose** (Bundessteuerberaterkammer): Wir sehen dieses Paket grundsätzlich positiv. Wir haben zur Mehrwertsteuersenkung einen konkreten Vorschlag dazu gemacht, was noch gemacht werden sollte. Das betrifft insbesondere den Business-to-Business (B2B)-Bereich. Die Probleme wurden bereits benannt. Ich bin noch ein wenig über die Aussagen meines Vorredners überrascht, weil uns die Kollegen berichten, dass ihre Mandanten erhebliche Probleme mit der Umstellung zum 1. Juli 2020 haben. Deshalb, und weil insbesondere bei Dauerschuldverhältnissen sowie bei Teilleistungen und Anzahlungen Rechtsunsicherheiten und Abgrenzungsprobleme bestehen, die wir schon von der alten Umsatzsteuererhöhung kennen, wäre unserer Meinung nach eine Regelung sinnvoll, die den Vorsteuerabzug für den Leistungsempfänger zulässt, zumal die Umsatzsteuer insbesondere für Unternehmer im B2B-Bereich grundsätzlich ein durchlaufender Posten bzw. „neutral“ sein soll.

Wir haben einen konkreten Vorschlag für eine Anpassung von § 27 UStG gemacht. Dazu haben wir Hinweise erhalten, dass dies nicht europarechtskonform wäre. Das sehen wir aus folgenden Gründen anders: Im Gesetz sind nur zwei Steuerätze verankert. Das steht im Einklang mit der Mehrwertsteuersystemrichtlinie. Ferner wird eine zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer weiterhin – wie bisher auch – nach § 14c UStG geschuldet. Es geht nur darum, dass der Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug behält, damit die Umsatzsteuer für ihn neutral bleibt. Das ist auch gedeckt durch Artikel 168 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie, in dem von „entrichteter Steuer“ die Rede ist, und durch Artikel 180 Mehrwertsteuersystemrichtlinie, wonach ein Mitgliedstaat abweichende Regelungen treffen darf. Da unser Vorschlag rein verfahrensrechtlicher Natur ist und in den Verantwortungsbebereich des Mitgliedstaats fällt, sind wir der Auffassung, dass der Vorschlag europarechtskonform ist

und dem vom Europäischen Gerichtshof postulierten Neutralitätsgebot gerecht wird.

Zum Thema Verlustverrechnung: Auch dazu haben wir etwas in unsere Stellungnahme geschrieben. Wir sehen es ähnlich wie Frau Dr. Wünnemann. Es soll noch etwas bei der Höchstbetragsgrenze und bei der zeitlichen Begrenzung des Verlustrücktrags gemacht werden. Auch mit der Mindestbesteuerung haben wir ein Problem, weil sich die Auswirkungen erst in den Jahren 2021/2022 zeigen werden.

Wir haben stattdessen ein anderes Modell vorgeschlagen. Auch weil wir uns die Frage stellen, ob das technisch alles rechtzeitig umsetzbar ist. Man muss einfach sehen, dass aktuell die Steuererklärung 2019 gemacht wird. Ich weiß nicht, ob die Finanzverwaltung jetzt schon die entsprechenden Formulare und Kennziffern programmiert hat. Ich bezweifle das. Daher haben wir eine Rücklage vorgeschlagen, die sich jetzt schon in das System der E-Bilanz einfügen lässt. Es wäre leicht, beispielsweise eine Rücklage von 300 000 Euro zu bilden. Damit könnten die im Jahr 2020 erwarteten Verluste bereits das Steuerergebnis im Jahr 2019 mindern. Das führt zu einer reinen Verschiebung. Der Effekt ist aber, dass die Unternehmen, die jetzt ihre Steuererklärung abgeben, zusätzliche Liquidität haben.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die nächste Frage für die Fraktion der CDU/CSU stellt Herr Brehm.

Abg. **Sebastian Brehm** (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Kambeck vom DIHK und an Herrn Herbener von der Bitburger Braugruppe. Wir haben gerade über die Verlustverrechnung und die Verlustnutzungsmöglichkeiten infolge der Coronapandemie gesprochen. Wie schätzen Sie die Relevanz ein und wie bewerten Sie die Ausweitung der Verlustrücktragungsmöglichkeiten in praktischer Sicht?

Die Bitburger Braugruppe würde ich außerdem gerne zur Leergut-Problematik befragen.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich zunächst an Herrn Dr. Kambeck vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag.

Sv **Dr. Rainer Kambeck** (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.): Die Erweiterung der Verlustverrechnung hat eine sehr große Relevanz für



die Unternehmen. Einige Kolleginnen und Kollegen der anderen Spitzenverbände haben schon gesagt, dass wir seit vielen Jahren eine Verbesserung der Verlustverrechnungsmöglichkeiten einfordern. Insofern ist mit dem BMF-Schreiben von Ende April eine erste Verbesserung eingetreten. Eine weitere Verbesserung folgt jetzt mit dem Gesetzentwurf. Viel Positives dazu ist schon gesagt worden. Ich will noch einmal ergänzen, dass es nicht nur eine Frage der Liquiditätsverbesserung ist. Der unterjährige Verlustrücktrag ist ein großer Fortschritt für die Unternehmen, da sie sofort eine Rückerstattung der Vorauszahlungen aus dem Jahr 2019 erhalten können. Dadurch verbessert sich nicht nur die Liquidität, sondern vor allem auch die Eigenkapitalsituation der Unternehmen. Das ist für uns ein ganz wichtiger Punkt.

Ein kleiner Wermutstropfen: Die Verlustrückträge dürften eigentlich nicht in die staatlichen Hilfen mit eingerechnet werden, weil es aus unserer Sicht keine staatlichen Hilfen sind. Aus unserer Sicht ist dies vielmehr spiegelbildlich zur Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit der Betriebe zu sehen. Daher ist es absolut richtig, dass man die Verluste berücksichtigt und ein höheres Volumen ansetzt. Frau Dr. Wünnemann hat es schon angesprochen, dass wir uns eine deutlichere Anhebung des Volumens des Verlustrücktrags gewünscht hätten, um die im Krisenjahr 2020 entstehenden Verluste der Unternehmen vollständig anrechnen zu können. Das wäre eine gute Maßnahme gewesen.

Unser Petitum ist, den Verlustrücktrag auf zwei vorangegangene Jahre zu erweitern und das Jahr 2018 hinzuzunehmen. Zumal der Verlustrücktrag neben dem Jahr 2020 auch für das Jahr 2021 möglich sein soll. Im nächsten Jahr werden viele Unternehmen den Verlustrücktrag nutzen müssen, da sie Verluste machen werden. In dieser Situation wäre ein Verlustrücktrag um zwei Jahre deutlich besser gewesen.

Insgesamt eine absolut positive Bewertung von uns, auch wenn wir uns an den bereits genannten Stellschrauben weitere Verbesserungen für die Unternehmen wünschen. Die Grenze von fünf bzw. zehn Millionen Euro als maximaler Verlustrücktrag hilft vielen Unternehmen im Mittelstand, für größere Unternehmen mit höherer Wertschöpfung reichen diese Beträge jedoch nicht. Wenn an dieser Stelle noch einmal nachgebessert würde, wäre das super.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Jetzt geht die Frage an Herrn Herbener von der Bitburger Baugruppe.

Sv **Ralf Herbener** (Bitburger Braugruppe GmbH): Zunächst ein großes Lob für das Krisenmanagement. Das kommt bei den Unternehmen sehr gut an. Auch die Finanzverwaltung, Herr Dr. Möhlenbrock, hat schnell reagiert und geholfen.

Wir sollten nicht vergessen, dass wir ein Steuerrecht haben, das für Zeiten der Hochkonjunktur ausgestaltet worden ist, aber nicht für Zeiten ausgelegt, wie wir sie im Moment haben. Dazu gehört auch die Verlustverrechnung. Unser Erachtens sind die Maßnahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes hilfreich. Allerdings fällt der Verlustrücktrag mit fünf Millionen Euro relativ niedrig aus.

Wir würden uns wünschen, dass man sich auf die Corona-bedingten Verluste fokussiert. Wir könnten uns einen Sonderposten für diese Verluste vorstellen, der nicht begrenzt wäre und mit dem die Verluste ein bis zwei Jahre zurückgetragen werden könnten. Mit einem solchen Sonderposten für Corona-bedingte Verluste, die man ja feststellen kann, könnte man auch der Sorge begegnen, dass man die Büchse der Pandora öffne und zu oft eine allgemeine Verlustverrechnung mache. Daher sprechen wir uns für eine Begrenzungen auf die Corona-bedingten Verluste aus, und vielleicht sollte auch keine Mindestbesteuerung erfolgen.

Zum Thema Umsatzsteuer habe ich noch einen wichtigen Punkt. Es ist zu begrüßen, dass ein BMF-Schreiben die Maßnahmen begleitet. Die aktuelle Ausgestaltung ist aber nicht sehr hilfreich, da sie sich eher auf eine Mehrwertsteuererhöhung bezieht. Wir haben jetzt eine Mehrwertsteuersenkung. Das ist ein anderer Fall. Herr Dr. Möhlenbrock, da müssen wir dringend noch einmal nacharbeiten, insbesondere bei Themen wie der Entgeltminderung und Rückvergütung. Ein Übergangszeitraum von drei Monaten ist hier überhaupt nicht hilfreich. Wenn überhaupt, würden wir uns eine stichtagsbezogene Regelung zum 1. Juli 2020 bzw. 31. Dezember 2020 wünschen.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Danke, Herr Herbener. Die nächste Frage stellt für die Fraktion der AfD Herr Glaser.

Abg. **Albrecht Glaser** (AfD): Lieber Herr Güntzler, wir müssen offenbar unterschiedliche Sachverständige haben, die wir nach der Sinnhaftigkeit der



Umsatzsteuersenkung befragen. Ein Sachverständiger hat kürzlich erst gesagt, die Sparquote ist so sprunghaft gestiegen, dass eigentlich vom „Bremse lösen“ die Rede sein müsste. Dann bedürfte es überhaupt keiner Impulse, damit die Leute etwas kaufen.

Ich möchte aber ergänzend das DIW dazu fragen. Das DIW begrüßt zwar allgemein die Mehrwertsteuersenkung, stellt aber wiederum fest, dass manche Unternehmen die Mehrwertsteuersenkung für sich behalten, um berechtigterweise ihre Ertragslage aufzubessern. Daher soll mit Druck durch die Öffentlichkeit gedroht werden. Könnten Sie das noch einmal erläutern?

Dann noch eine Frage an Frau Mein: Wie ist es nun mit den Kosten? Alle Steuerberater, mit denen ich Kontakt habe, sind gereizt, weil sie Tag und Nacht nichts anderes machen, als diese Maßnahme zu begleiten. Dies hat auch etwas mit Dienstleistungskosten zu tun, nicht nur mit der EDV im Unternehmen. Es gibt Spekulationen, die von Milliardenbeträgen, über 445 Millionen Euro bis hin zu einem einfachen „Klick“ reichen. Die Bundesregierung hat ein EDV-Unternehmen gefragt, wie die Umstellung funktioniert. Das Unternehmen hat gesagt, ein Klick reiche. Ein Klick kostet natürlich nicht viel. Insoweit ist die Kostenspanne sehr groß. Könnten Sie eine realistische Kosteneinschätzung vornehmen?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich zunächst an Herrn Dr. Bach vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung.

Sv **Dr. Stefan Bach** (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V.): Die Mehrwertsteuer ist eine Steuer auf den Endverbrauch, die von den Unternehmen auf den Endkunden überwältigt wird. Wir müssen aber berücksichtigen, dass auch staatliche Behörden bei ihren Einkäufen in erheblichem Umfang profitieren, insbesondere die Gesetzliche Krankenversicherung bei Einkäufen von Pharmazeutika. Dies allein macht ungefähr 20 Prozent des Gesamtvolumens der Mehrwertsteuersenkung von insgesamt 20 Milliarden Euro aus. Dies könnten Sie im Prinzip abziehen, auch wenn unterschiedliche staatliche Ebenen und Behörden in unterschiedlichem Umfang betroffen sind.

Es wurde schon diskutiert, dass die Überwälzung der Mehrwertsteuer im Einzelnen problematisch

ist. Ein Beispiel, an dem wir uns orientieren können, war die Mehrwertsteuersenkung in Großbritannien 2009 nach der Finanzkrise, die mit 2,5 Prozentpunkten einen ähnlichen Umfang hatte. Diese ist damals extrem schnell umgesetzt worden, insbesondere was die administrativ technische Seite angeht. Dazu gibt es auch Evaluationsberichte, die man sich ansehen könnte. In Großbritannien hat man die Erfahrung gemacht, dass es relativ schnell zur Überwälzung kam. Natürlich kann man derartige Beispiele aus anderen Ländern nicht ohne weiteres auf die heutige Situation in Deutschland und die Corona-Krise übertragen.

Sie sprachen den Punkt an, dass ein Teil der kleineren Unternehmen die Mehrwertsteuersenkung einbehalten werden. Das ist das Gaststättengewerbe, vielleicht auch der eine oder andere kleine Einzelhändler. Das nimmt man im Grunde genommen in Kauf. Es hat auch niemand etwas dagegen, weil diese Bereiche sehr stark von der Corona-Krise betroffen sind.

Unsere Empfehlung geht eher in die Richtung, dass es zumindest in den Bereichen, die nicht von der Corona-Krise betroffen sind oder sogar profitieren, einen gewissen politischen Druck gibt, die Mehrwertsteuersenkung weiterzugeben.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Frau Mein vom Deutschen Steuerberaterverband.

Sve **Sylvia Mein** (Deutscher Steuerberaterverband e.V.): Wir haben keine Zahlen. Unser Steuerberaterverband Niedersachsen hat an den dortigen Finanzminister Hilbers einen Brief geschrieben, in dem mit einem Umstellungsaufwand von sechs Milliarden Euro gerechnet wird. Ich kann nicht genau sagen, woher die Zahlen kommen. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass wir nicht nur einen Umstellungsaufwand in den Kanzleien haben, sondern auch einen immensen Zeitdruck. Ich möchte kurz ein Beispiel nennen. Die DATEV hat in der letzten Woche bekannt gegeben, dass sie die Aktualisierung der Buchführungskontenrahmen erst zum 30. Juni 2020 herausgibt, und zwar um 18:30 Uhr. Da die Antwortzeit abgelaufen ist, hoffe ich auf eine Anschlussfrage.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die nächste Frage für die Fraktion der SPD stellt Herr Schrodi.



Abg. **Michael Schrodi** (SPD): Meine Frage geht an Herrn Eigenthaler von der Deutschen Steuerwerkschaft. Wir wollen mit diesem Paket konjunkturelle Impulse setzen. Die Mehrwertsteuersenkung wird zwar diskutiert, aber im Großen und Ganzen positiv gesehen. Auch das Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) kommt in seiner Stellungnahme zu dem Fazit, dass es einen spürbaren Impuls für die deutsche Konjunktur im zweiten Halbjahr geben wird. Jetzt wird der Aufwand für die Unternehmen diskutiert. Ist die kurzfristige Absenkung der Mehrwertsteuer für die Unternehmen und vor allem auch für die Finanzverwaltung administrierbar?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Herrn Eigenthaler von der Deutschen Steuerwerkschaft.

Sv **Thomas Eigenthaler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e.V.): Die Finanzverwaltung und die Deutsche Steuer-Gewerkschaft wären natürlich etwas kritischer, wenn wir normale Zeiten hätten. Dann würde ich wegen der Umstellungsschwierigkeiten fragen, warum der zeitliche Vorlauf so kurz sein muss. Wir haben aber keine normalen Zeiten. Ich glaube, das muss hier noch einmal deutlich gesagt werden. Wir haben eine Krise. Deshalb fällt meine Bewertung etwas milder aus. Ich kann auch nicht sagen, dass es für die Finanzverwaltung ein absolutes K.O.-Kriterium ist. Die Finanzverwaltung erhält im August oder September die erste Umsatzsteuervoranmeldung für den Monat Juli. Zudem ist von Vorteil, dass es in den bisherigen Vordrucken bereits eine Kennziffer gibt, unter der Umsätze zu anderen Steuersätzen als zu sieben und zu 19 Prozent eingetragen werden können. Das ist genau unser Fall. Natürlich muss das Unternehmen dann immer noch selbst rechnen: 16 Prozent von X. Das räume ich ein.

Das Thema „Missbrauch“ stellt sich vielleicht irgendwann. Ich möchte nicht verhehlen, dass es bei Umstellungsproblemen auch zu solchen Fällen kommen kann. Das wird aber erst viel später diskutiert werden. Ich glaube, dass man dafür pragmatische Lösungen finden wird.

Schwierig sind die Umstellungszeitpunkte 30. Juni 2020 bzw. 1. Juli 2020 und dann noch einmal zum Jahresende. Dort wird man nach pragmatischen Lösungen schauen müssen. Wir können in dieser Krise keine Kennziffer-Diskussion führen. Ich

glaube, das ist nicht angemessen. Denn das Konsumverhalten hat auch etwas mit Psychologie zu tun. Wenn wir die Sache von vornherein schlecht reden, kauft natürlich niemand. Wir müssen es positiv begleiten. Kluge Unternehmen werden die Mehrwertsteuersenkung für ihre Werbestrategie nutzen und mit Corona-Rabatten werben. Die Marktwirtschaft wird sich ihre Lösung schon suchen.

20 Milliarden Euro sind kein Pappenstiel. Das ist viel Geld, das in den ökonomischen Kreislauf fließt. Ich würde mir wünschen, dass das Geld bei den Konsumenten ankommt, da die Umsatzsteuer von Natur aus eine Konsumentensteuer ist. Wenn der Unternehmer aber nicht dazu bereit ist, die Mehrwertsteuersenkung an die Kunden weiterzugeben, bleibt dieses Geld trotzdem im ökonomischen Kreislauf und wird hoffentlich an einer anderen Stelle etwas Gutes bewirken.

Daher fällt unsere Bewertung so aus, dass wir uns zwar etwas mehr Vorlauf gewünscht hätten. Allerdings sollte man die deutsche Finanzverwaltung auf Bundes- und Landesebene nicht unterschätzen. Wir kriegen das hin.

Abg. **Michael Schrodi** (SPD): Darauf setzen wir. Es ist schön, dass wir von Ihnen noch einmal gehört haben, dass es aus Ihrer Sicht administrierbar und umsetzbar ist.

Als zweiten Impuls setzen wir den Kinderbonus. Der Kinderbonus kommt anders als der Kinderfreibetrag den unteren und mittleren Einkommen zugute, da er nicht auf die Sozialleistungen angerechnet wird und mit dem Kinderfreibetrag verrechnet wird. Inwiefern ist aus ihrer Sicht der Kinderbonus für die konjunkturelle Belebung wichtig?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Herrn Eigenthaler von der Deutschen Steuerwerkschaft.

Sv **Thomas Eigenthaler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e.V.): Wir begrüßen den Kinderbonus. Natürlich könnte ich mir vorstellen, dass er höher ausfällt. Das ist aber eine Frage des Geldes. Was ich nicht gut fände, wären Kaufchecks, Konsumgutscheine usw. Davor kann ich nur warnen. Das hätte eine riesige Bürokratie, Missbrauch und Fälschungen ohne Ende zur Folge. Wenn es aber an die Kindergeldstruktur angelehnt wird, ist es eine gute



Lösung. Dann ist es Teil des Familienleistungsausgleichs, in dessen Rahmen eine Verrechnung mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag stattfindet, und kommt den kleinen und mittleren Einkommen oder auch den Leuten zugute, die gar kein zu versteuern des Einkommen haben.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die nächste Frage kommt von der Fraktion der FDP, Herr Herbrand.

Abg. **Markus Herbrand** (FDP): Ich habe eine Frage an Frau Mein vom Deutschen Steuerberaterverband. Ich möchte gerne über die Corona-Prämie sprechen. Wir haben Rechtssicherheit hinsichtlich der Kann-Prämie geschaffen, die jeder Arbeitgeber als zusätzliches Entgelt überweisen kann. Es gibt daneben für die Pflegeberufe die obligatorische Corona-Prämie nach dem Sozialgesetzbuch. Dazu gibt es jetzt ernstzunehmende Stimmen, die aus unterschiedlichsten Gründen der Auffassung sind, dass die Steuerfreiheit der obligatorischen Corona-Prämie nicht rechtssicher geregelt ist, weil sie zum Beispiel vom Land ausgezahlt wird und der Arbeitgeber lediglich die Zahlstelle ist. Sie wird nach dem Gesetz als Wertschätzung ausgezahlt. Wäre es dann nicht aus Ihrer Sicht sinnvoll, den Katalog der steuerfreien Leistungen in § 3 EStG zu erweitern, um endgültig für Rechtssicherheit zu sorgen?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Frau Mein vom Deutschen Steuerberaterverband.

Sve **Sylvia Mein** (Deutscher Steuerberaterverband e.V.): Es ist in der Tat so, dass dort gewisse Rechtsunsicherheiten bestehen. Die Gesetzgebungsverfahren zum Ersten wie auch zum Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz sind relativ zügig durchgeführt worden. Ich weiß daher nicht, ob § 3 Nr. 11 und Nr. 11a EStG mit dem neuen § 150a Sozialgesetzbuch (SGB) XI in Verbindung gesehen wurden. Ich versuche, das einmal zu erläutern. Bei § 150a SGB XI gibt es eine obligatorische Corona-Prämie von bis zu 1 000 Euro. Das jeweilige Bundesland oder die Pflegeeinrichtung können noch einmal bis zu 500 Euro drauflegen. Bei der obligatorischen Corona-Prämie gibt es eine gesetzliche Pflicht, wonach die Pflegeeinrichtung das Geld, das die Pflegekasse leistet, an die Pflegekraft auszuzahlen hat. Wenn allein dieser Vorgang betrachtet wird, müsste man sich die Frage stellen, ob die ausgezahlte obligatorische Corona-Prämie Arbeitsentgelt darstellt, und ob es dann zu versteuern ist, also unter den § 3 Nr. 11 oder Nr. 11a EStG fällt.

Der Bundesfinanzhof sagt, dass Leistungen, die ein Arbeitgeber verpflichtend zahlen muss, nicht als Arbeitsentgelt zu werten sind. Folgt man der BFH-Rechtsprechung, könnte man sich bei der obligatorischen Corona-Prämie auf den Standpunkt stellen, dass es sich nicht um Arbeitsentgelt handelt und damit nicht steuerpflichtig ist.

Allerdings haben Sie gerade angeführt, Herr Herbrand, dass es nach den steuerrechtlichen Grundsätzen auch Lohnzahlungen durch Dritte geben kann. Da wir hier einen Veranlassungszusammenhang zwischen der Pflegeeinrichtung und der Pflegekraft haben, könnte es steuerrechtlich auch als Arbeitsentgelt bewertet werden. Dann stellt sich die Folgefrage, wie es mit § 3 Nr. 11 EStG aussieht. Dazu würden wir sagen, es ist gesetzlich eigentlich nur geregelt, dass die Förderung von Fortbildungen, Erziehung und Kultur steuerfrei gestellt werden soll. Hier geht es aber um die Wertschätzung. Insofern ist schon fraglich, ob es überhaupt unter § 3 Nr. 11 EStG fällt.

Noch weniger würden wir es unter § 3 Nr. 11a EStG, der durch das Erste Corona-Steuerhilfegesetz eingeführt wurde, subsumieren wollen. Bei dieser Norm gehen wir davon aus, dass die Befreiung nicht auch auf gesetzlich verpflichtende Lohnanteile auszuweiten ist. Vielmehr spricht der Wortlaut bzw. das Merkmal „gewährt“ dafür, dass die obligatorische Corona-Prämie, die verpflichtend zu leisten ist, aus dem Anwendungsbereich von § 3 Nr. 11a EStG herausfällt. Das wäre aber sicherlich zu prüfen.

Wir kommen zum zweiten Teil. Wie gesagt, gibt es über die obligatorische Prämie von bis zu 1 000 Euro hinaus einen Aufstockungsbetrag, den das Bundesland oder die Pflegeeinrichtung leisten kann. Das ist eine freiwillige Leistung. Auch hier stellt sich die Frage, ob es sich um Arbeitsentgelt handelt. Da § 150a SGB XI ein völlig neues Instrument ist, haben wir uns dazu noch keine nachhaltigen Gedanken gemacht. Kommt man aber zu dem Ergebnis, dass es sich um Arbeitsentgelt handelt, ist auch hier wieder die Frage, ob § 3 Nr. 11 oder § 3 Nr. 11a EStG anwendbar sind. Wenn es vom Bundesland gezahlt wird, so wird man es nicht als vom Arbeitgeber gewährt ansehen können. Wenn es der Arbeitgeber gewährt, müsste man weiter prüfen.



Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn man dieses Zusammenspiel von § 150a SGB XI und § 3 Nr. 11 und Nr. 11a EStG noch einmal prüft, ob man wirklich zu dem Ergebnis kommt, dass es steuerfrei ist. Anderenfalls müsste es noch steuerfrei gestellt werden. Denn es kann nicht sein, dass die Pflegekräfte eine Corona-Prämie bekommen, die nicht steuerfrei ist.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die nächste Frage stellt Herr De Masi von der Fraktion Die LINKE.

Abg. **Fabio De Masi** (DIE LINKE.): Ich habe eine Frage an Herr Prof. Dullien. Sie haben Ausführungen zur asymmetrischen Situation bei den Preisen und der Mehrwertsteuer gemacht. Wenn man das ernst nimmt, kann das bedeuten, dass mitten in der Corona-Krise die Mehrwertsteuer besser nicht wieder erhöht werden sollte, was aber unter Umständen zu dauerhaften Steuerausfällen führen könnte. Sollte es zu einer solchen Situation kommen, sehen Sie dann die Notwendigkeit, dafür Sorge zu tragen, dass sich dies nicht negativ auf Kommunen und Ländern auswirkt und die Investitionen gehemmt werden? Wie würden Sie insgesamt das Thema „öffentliche Investitionen“ im Konjunkturpaket bewerten?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Herr Dullien vom Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung.

Sv **Prof. Dr. Sebastian Dullien** (Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) in der Hans-Böckler-Stiftung): Ich fände es problematisch, wenn die temporäre Steuersenkung dauerhaft gelten würde, da schon die Summe, um dies es geht, relativ groß ist. Wir können mit dem Dreisatz leicht ausrechnen, dass, wenn ein halbes Jahr 20 Milliarden Euro kostet, ein ganzes Jahr 40 Milliarden Euro kostet. Das fände ich angesichts der Lage der öffentlichen Haushalte falsch, insbesondere in Kombination mit der Schuldenbremse, die dies trotz niedriger Zinsen und sehr guter ökonomischer Argumente für einen höheren Schuldenstand verbietet.

Hier spielt auch eine Problematik mit hinein, die Sie schon genannt haben: Man muss aufpassen, dass die öffentlichen Haushalte nicht auf Dauer ausgehöhlt werden und am Ende kein Geld für Investitionen übrig bleibt. Wir haben einen massiven Investitionsbedarf der öffentlichen Hand, der in den letzten Jahren nicht aufgeholt worden ist.

Solange wir die Verschuldungsregeln haben, sollten wir sehr vorsichtig mit dauerhaften Einnahmefällen sein.

Das Gleiche gilt natürlich auch für andere Steuerentkürzungen. Gegenüber der vorgeschlagenen Totalabschaffung des Solidaritätszuschlages oder einer Senkung des Einkommensteuertarifes wäre aus verteilungspolitischen Gesichtspunkten eine dauerhafte Mehrwertsteuersenkung vorzuziehen. Aber auch sie würde zu einer Aushöhlung der öffentlichen Finanzkraft führen, vor der ich im Moment warnen würde.

Abg. **Fabio De Masi** (DIE LINKE.): Dann würde ich gerne noch eine Frage an Herrn Didier vom Deutschen Gewerkschaftsbund stellen. Im Konjunkturpaket werden unter anderem auch die Verjährungsfristen zum Beispiel bei der Strafverfolgung von Cum-Ex-Gestaltungen behandelt. Wie bewerten sie das? Ist es hinreichend, um eine Verjährung im Cum-Ex-Komplex insgesamt zu verhindern?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Herr Didier vom Deutschen Gewerkschaftsbund.

Sv **Raoul Didier** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Die Verlängerung der Verjährungsfrist auf 25 Jahre in Fällen schwerer Steuerhinterziehung ist wegen der Komplexität der Fälle eine wichtige und sinnvolle Maßnahme. Die Kolleginnen und Kollegen, die in unserer Mitgliedsgewerkschaft ver.di organisiert sind und die bei der Steuerfahndung arbeiten, haben mir gegenüber bestätigt, dass sie dadurch wertvolle Zeit gewinnen. Die Fälle seien aber so komplex, dass wir Gefahr laufen, in wenigen Jahren wieder vor dem gleichen Problem zu stehen. Es geht dabei nicht nur um die Aufstockung entsprechender Stellen, sondern um das Schaffen von Anreizen. Wir brauchen eine gute finanzielle und technische Ausstattung, um attraktiver für einschlägige Spezialisten zu sein und so für eine bessere Qualität bei der Aufklärung zu sorgen. Der Zeitgewinn allein reicht nicht, wir brauchen in diesem Bereich mehr Mittel.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Herr Didier. Wir machen weiter mit Frau Dr. Tiemann für die Fraktion der CDU/CSU.

Abg. **Dr. Dietlind Tiemann** (CDU/CSU): Ich will noch einmal auf die Ermäßigung der Umsatzsteuersätze zurückkommen und habe eine Frage an



Herrn Dr. Kambeck vom IHK und Frau Dr. Wünnemann vom Bundesverband der Deutschen Industrie. Welche Vertragsgestaltungen sind aus Ihrer Sicht noch besonders problematisch? Ich denke dabei an die Dauerschuldverhältnisse und Dauerschuldverträge. Ich lese relativ wenig darüber. Das wäre der erste Teil.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Herrn Dr. Kambeck vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag.

Sv **Dr. Rainer Kambeck** (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.): Einige Punkte sind schon angesprochen worden. Die Umstellung betrifft nicht nur die Kassen, sondern auch die von Ihnen angesprochenen Dauerschuldverträge wie etwa Gewerbemietverträge oder Energielieferverträge. Es müssen pragmatische Vorkehrungen getroffen werden, damit für die Betroffenen ein Höchstmaß an Rechtssicherheit entsteht. So haben wir dies auch zusammen mit den Spitzenverbänden in unserer Stellungnahme formuliert. Wir haben einen konkreten Vorschlag gemacht und für den B2B-Bereich eine Anpassung des § 14c UStG gefordert. Die möglichen europarechtlichen Probleme sind schon angesprochen worden. Wir würden daher um eine rechtliche Prüfung bitten, ob die europarechtlichen Probleme tatsächlich bestehen. Herr Güntzler, wir hatten darüber schon gesprochen. Die Umsatzsteuer soll die Unternehmen nicht belasten. Daher wünschen wir uns eine praxisgerechte Regelung, mit der ein Höchstmaß an Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen und letztlich für die Kunden entsteht.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die zweite Frage richtet sich an Frau Dr. Wünnemann vom Bundesverband der Deutschen Industrie.

Sve **Dr. Monika Wünnemann** (Bundesverband Deutscher Industrie e.V.): Als ein Beispiel für Dauerverträge möchte ich die Energielieferverträge ansprechen, bei denen aufwendige vertragliche Preisanpassungen vorgenommen werden müssen. Bei langfristigen Strom- und Gaslieferverträgen kann bei Bruttopreisvereinbarungen die Weitergabe der Umsatzsteuersenkung je nach Vertragsgestaltung mit einer formellen Preisänderung verbunden sein. Formelle Preisänderungen erfordern das Einhalten von fristgebundenen Veröffentlichungspflichten sowie fristgebundene individuelle Kundenanschriften. Die Fristen betragen üblicherweise

sechs Wochen vor dem Wirksamwerden der Preisänderung. Das Einhalten dieser Fristen wäre zum Stichtag 1. Juli 2020 nicht mehr möglich.

Weiterhin sind mit einer Preisänderung erhebliche Transaktionskosten verbunden, die den wirtschaftlichen Vorteil der Umsatzsteuersenkung spürbar reduzieren. Das gilt umso mehr, als im Ergebnis zwei Preisänderungen erforderlich wären, nämlich zu Beginn und am Ende der befristeten Mehrwertsteuersatzsenkungen. Deswegen ist gerade bei diesen Verträgen eine Erleichterung notwendig. Zur Vermeidung von Fristverstößen sowie zur Verringerung von Aufwand und Kosten regen wir an, die Weitergabe der Umsatzsteuer als Durchlaufposten auszugestalten.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Frau Dr. Wünnemann. Frau Dr. Tiemann?

Abg. **Dr. Dietlind Tiemann** (CDU/CSU): Ich möchte gerne Herrn Schilling von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände die Möglichkeit geben, die Sicht der kommunalen Verbände kurz darzustellen. Sie haben das Programm insgesamt befürwortet. Sie haben aber auch deutlich gemacht, dass es mit Bürokratie verbunden ist. Ich glaube, wir haben aus Sicht des Bundes u. a. mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) viel dafür getan, damit auch bei den Kommunen etwas ankommt. Wir wissen aber, dass die Länder noch dazwischen sind. Wie sehen Sie das?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Herrn Schilling von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände.

Sv **Florian Schilling** (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Die finanziellen Auswirkungen auf die Kommunen sind immens. Trotzdem unterstützen wir die Maßnahmen. Festzuhalten ist, dass mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen schon nachgesteuert wurde, sodass die Steuerausfälle auf gemeindlicher Ebene durch die Mehrwertsteuerabsenkung sowie durch den Kinderbonus kompensiert werden. Das ist ein wichtiger Schritt.

Schließlich möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die Verdopplung des Freibetrags bei der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung jährlich 100 Millionen Euro kosten wird. Wir verstehen nicht, warum diese Maßnahme nicht auf die vermeintlich konjunkturellen Problemjahre 2021 und



2022 beschränkt wird, sondern darüber hinaus gelten soll.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die nächste Frage für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellt Frau Paus.

Abg. **Lisa Paus** (B90/GR): Meine erste Frage geht an Frau Hoheisel vom Verband alleinerziehender Mütter und Väter. Sie hatten in Ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass der Kinderbonus die Kaufkraft in Haushalten mit Kindern stärken soll, was aber aus ihrer Sicht bei getrennt lebenden Eltern nicht der Fall sei. Deswegen hatten Sie konkrete Änderungsvorschläge zum Gesetzentwurf gemacht. Könnten Sie diese erläutern?

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende soll nach dem Gesetzentwurf verdoppelt werden. Das halte ich für eine sehr angemessene Maßnahme, da eine Erhöhung lange auf sich warten ließ und gerade Alleinerziehende in Corona-Zeiten besonders betroffen sind. Ich habe es mal überschlägig berechnet: Ich selber profitiere davon durch eine Entlastung von knapp 900 Euro im Jahr, der Durchschnitt der Alleinerziehenden aber nur in Höhe von 300 Euro im Jahr. Deswegen würden wir uns dafür aussprechen, den Entlastungsbetrag in einen Festbetrag umzuwandeln, der von der Steuerschuld abgezogen wird. Was halten Sie von diesem Vorschlag?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Dann fangen wir an mit Frau Hoheisel vom Verband alleinerziehender Mütter und Väter.

Sve **Miriam Hoheisel** (Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.): Wir begrüßen grundsätzlich, dass Familien bei der Bewältigung der Krise durch den Kinderbonus unterstützt werden, da sie eine schwere Last tragen. Wir begrüßen die Verteilungswirkungen zugunsten von Familien mit kleinen bis mittleren Einkommen. Für Familien mit kleinen Einkommen sind 300 Euro aber nur ein Tropfen auf den heißen Stein.

Sehr kritisch sehen wir, dass die Schnittstelle zum Unterhaltsrecht nicht ausgestaltet ist. Das heißt, bei getrennt lebenden Eltern wird der Kinderbonus sowie das Kindergeld zur Hälfte mit dem Kindesunterhalt verrechnet, sodass im Haushalt der Alleinerziehenden nur 150 Euro statt 300 Euro ankommen.

Bei getrennt lebenden Eltern haben sich die finanziellen Aufwendungen und Belastungen bei dem Elternteil erhöht, bei dem das Kind lebt. Es sind typischerweise mehr Ausgaben angefallen etwa für Lebensmittel, da das Schul- und das Kitaessen weggefallen sind, oder für neu anzuschaffende technische Geräte für das Homeschooling.

Deshalb denken wir, dass der Kinderbonus dort ankommen muss, wo das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat und wo die Kosten für das Kind entstehen, um dort die Kaufkraft zu stärken. Deswegen haben wir einen Vorschlag gemacht, wie der Kinderbonus ganz im Haushalt der Alleinerziehenden belassen werden kann. Dafür sind zwei Änderungen am Gesetzentwurf erforderlich. Zum einen wird in Artikel 11 des Gesetzentwurfs (Gesetz zur Nichtanrechnung des Kinderbonus) ausgeschlossen, dass § 1612 b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) greift. Damit wird erreicht, dass der Kinderbonus nicht auf den Kindesunterhalt angerechnet wird. Die gewünschte Verteilungswirkung des Kinderbonus gibt es aber weiterhin.

Damit bei unserer Lösung nicht der andere Elternteil, bei dem das Kind nicht seinen Lebensmittelpunkt hat, benachteiligt wird, muss im Rahmen der Günstigerprüfung der Kinderbonus in vollem Umfang beim Alleinerziehenden angesetzt werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass das hälftige Existenzminimum beim anderen Elternteil erhalten bleibt. Dazu schlagen wir vor, die Begründung im Gesetzentwurf entsprechend zu ergänzen.

Wir begrüßen, dass der Entlastungsbetrag nach Jahren angehoben und verdoppelt wird, da die Krise die Alleinerziehenden besonders hart getroffen hat. Die Mehrbelastung von Alleinerziehenden ist aber nicht erst durch Corona entstanden, sondern es ist eine dauerhafte Mehrbelastung. Alleinerziehende haben durch Kindererziehung, Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit eine dreifache Belastung. Wir denken daher, dass die Erhöhung dauerhaft erfolgen muss, da es auch eine dauerhafte Mehrbelastung gibt.

Den Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den steuerlichen Entlastungsbetrag als einen Absetzbetrag auszugestalten, halten wir für sehr gut. Damit werden Alleinerziehende mit kleinen Einkommen besser erreicht.

Insgesamt denken wir, dass das Thema der Familienbesteuerung auf die Tagesordnung gehört, da der



Mut zu einer grundlegenden Reform gebraucht wird, um alle Familienformen, insbesondere Alleinerziehende erreichen zu können.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die nächste Frage für die Fraktion der SPD stellt Frau Arndt-Brauer.

Abg. **Ingrid Arndt-Brauer** (SPD): Ich werde Herrn Eigenthaler fragen, weil die Kollegin von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN es zeitlich nicht mehr geschafft hat. Es ist vorhin schon nach der Verlängerung der Verjährungsfristen gefragt worden. Halten Sie die Verlängerung der Verjährungsfristen, insbesondere bei schweren Steuerhinterziehungsfällen wie Cum/Ex, für ausreichend?

Sv **Thomas Eigenthaler** (Deutsche Steuergewerkschaft): Im Gesetzentwurf sind Fragen der Strafverfolgungsverjährung aufgegriffen worden. Wir unterstützen diese Maßnahmen, insbesondere den neuen § 375a Abgabenordnung, bei dem es darum geht, an ein Strafverfahren und eine Verurteilung auch ein Vermögenseinziehungsverfahren anzuhängen. Diese Maßnahmen des Gesetzentwurfs sind nicht Corona-spezifisch, sondern haben etwas mit der Komplexität der Fälle, mit den Kapazitäten etc. zu tun.

Von Seiten der Deutschen Steuergewerkschaft würde ich mir wünschen, dass auch die Festsetzungsverjährung aufgegriffen wird. Das hat nichts mit dem Strafrecht zu tun, sondern es geht darum, Steueransprüche zu retten. Die Fristen laufen auch nicht synchron, sondern sind völlig anders geregelt. Es geht uns bei der Verlängerung der Festsetzungsverjährung um bestimmte Altfälle, die wir wegen der Corona-Situation nicht im Sande verlaufen lassen sollten. Deshalb hatten wir die Einführung einer Corona-bedingten Verlängerung der Festsetzungsverjährung etwa um ein halbes Jahr vorgeschlagen, da die Steuerfahndung wegen der Corona-Situation und den Abstandsregelungen momentan nicht richtig arbeiten kann. Die Verlängerung der Festsetzungsverjährung ist eine pragmatische Lösung, um Steueransprüche auch in Corona-Zeiten zu retten.

Abg. **Ingrid Arndt-Brauer** (SPD): Ich hätte noch eine Frage an Herrn Schilling von den Kommunalen Spitzenverbänden. Sie haben schon gesagt, dass wir die Verluste der Kommunen aus Gewerbesteuerausfällen etc. ausgleichen wollen. Die Kommunen oder kommunale Unternehmen sind aber auch

angehalten, Umsatzsteuersenkungen an Verbraucherinnen und Verbraucher weiterzugeben. Erwarten Sie dabei Schwierigkeiten oder ist das problemlos möglich?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Herr Schilling von der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände.

Sv **Florian Schilling** (Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände): Ja, es ist ein massiver Aufwand, und es wird schwierig für die Kommunen wie auch die kommunalen Unternehmen, die Umstellungen für die Mehrwertsteuerreduzierung vorzunehmen. Wir befinden uns aber – wie Herr Eigenthaler schon gesagt hat – in einer Krise und deswegen müssen solche Anstrengungen unternommen werden. Es wird sicherlich zu kleineren Umstellungsfehlern kommen, weil die Umstellung von Kassensystemen, Software, Buchführung, Rechnungslegung, Personalschulung, Steuererklärung, Abführung etc. Zeit in Anspruch nimmt und letztlich fehlerbehaftet ist.

Sowohl die kommunalen Spitzenverbände als auch unsere Landesverbände erreichen von einzelnen Kommunen und kommunalen Unternehmen fortwährend Fragen im Zusammenhang mit der Umstellung. Daher müssen wir uns vielleicht mit dem Bundesministerium der Finanzen auseinandersetzen, damit ein Fragenkatalog erstellt wird, in dem auf offene Fragen eingegangen wird. Die Kommunen brauchen etwas in der Hand, um die Probleme angehen und die Maßnahmen umsetzen zu können. Wir brauchen auch – weil es Fehler geben wird – sogenannte normierte Nichtbeanstandungsregelungen. Genauso muss weiterhin ein Vorsteuerabzug möglich sein, selbst wenn vorher Fehler bei der Rechnungsstellung unterlaufen sind.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank Herr Schilling. Die nächste Frage für die Fraktion der CDU/CSU stellt Frau Tillmann.

Abg. **Antje Tillmann** (CDU/CSU): Liebe Frau Meyer-Wehage, das Thema ist der Kinderbonus. Wir hätten auch sehr gerne, dass der Haushalt in den Genuss des Geldes kommt, in dem das Kind lebt. Wir haben jetzt zusammen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zumindest erreicht, dass der Bonus in Höhe von 100 und 200 Euro ausgezahlt werden



kann, ohne dass es eine Auswirkung auf den Unterhaltsvorschuss hat. Habe Sie eine Idee, wie wir – ohne dass wir das ganze System umstellen – tatsächlich sicherstellen können, dass das Geld beim Kind ankommt.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Frau Meyer-Wehage, Direktorin des Amtsgerichts Brake.

Sv **Brigitte Meyer-Wehage** (Direktorin Amtsgericht Brake): Zu meiner Person: Ich bin auch Vorsitzende der Familienrechtskommission im Deutschen Juristinnenbund.

Ich habe zwei Aspekte: Der Kinderbonus ist sehr gut, er wird auch ankommen. Aber wir müssen in zwei Punkten klären, ob das so gewollt ist. Das eine ist – und das sieht das BMFSFJ leider auch so –, dass der Kinderbonus in dem Fall angerechnet wird, in dem Barunterhalt fließt, weil es so im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt ist. Da der Kinderbonus wie das Kindergeld ausgestaltet ist, was ich im Grundsatz für richtig halte, wird man den Gesetzentwurf etwas nachjustieren müssen. Der Kinderbonus kommt nämlich nur dann beim Kind an, wenn die Familien zusammenleben.

Im Trennungsfall – und das ist ja durchaus häufiger der Fall – habe ich damit ein Problem. Das heißt also: Der Unterhaltszahler bekommt die Hälfte des Kinderbonus angerechnet, sodass beim Kind weniger Geld ankommt. Dieses Ergebnis halte ich im Gesetzentwurf für nicht ganz stimmig und auch im Hinblick darauf für nicht gerechtfertigt, dass bei den Kindern, die in prekären Verhältnissen leben, der Kinderbonus beim betreuenden Elternteil ankommen sollte. Ich hätte schon eine Idee, wie man es regeln kann.

Ich würde auch Artikel 11 des Gesetzentwurfs (Änderung des Gesetzes zur Nichtanrechnung des Kinderbonus) entsprechend ändern wollen. Zuerst muss es aber einen Grundkonsens bei der Frage geben, ob man auch in den Fällen, in denen Barunterhalt gezahlt wird, auf die Anrechnung verzichten will. Der Homepage des BMFSFJ kann nämlich entnommen werden, dass es bei der Anrechnungsregel des § 1612 b BGB bleiben soll.

Daher sehe ich große Schwierigkeiten, zumal wir uns auch die gegenwärtige Situation klar machen müssen. Ich rechne zum Jahresende mit erhebli-

chen Abänderungsverfahren aufgrund der derzeitigen wirtschaftlichen Situation. Wir werden vielleicht über einen sehr langen Zeitraum noch Kurzarbeitergeld haben, mit der Folge, dass die Unterhaltspflichtigen versuchen, ihre Zahlungspflichten anzupassen. Deshalb denke ich, dass wenigstens der Kinderbonus der Familie zu Verfügung stehen sollte, in der das Kind lebt. Das setzt aber voraus, dass eine Anrechnung ausscheidet, was in dem Anrechnungsparagrafen entsprechend verankert werden müsste.

Ich bitte auch im Blick zu behalten, dass eine Ungleichbehandlung zu den Kindern festzustellen ist, die Sozialleistungen beziehen. In diesen Fällen ist im Gesetz eindeutig geregelt, dass keine Anrechnung stattfindet. Das halte ich für problematisch.

Im Hinblick auf den Umdruck der Koalitionsfraktionen ist die Nichtanrechenbarkeit des Kindergeldbonus auf die Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gut gelöst.

Dass im September 2020 ein höherer Betrag (200 Euro) gezahlt wird, halte ich für überlegenswert, weil die Schule beginnt und die Familien das Geld brauchen. An dieser Stelle teile ich das, was einer der Vorredner gesagt hat, dass das Geld für den Konsum zur Verfügung stehen muss, also für Anschaffungen.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die nächste Frage stellt Herr Steiniger für die Fraktion der CDU/CSU.

Abg. **Johannes Steiniger** (CDU/CSU): Ich würde Ihnen, Frau Meyer-Wehage, noch einmal zwei Minuten geben, damit Sie das ausführen können, wozu Sie gerade nicht gekommen sind.

Die zweite Frage würde ich an Frau Mein stellen, weil Sie vorhin angesetzt hatten, Beispiele aus der Praxis zu nennen, wo es an der einen oder anderen Stelle zu Problemen mit der Umsetzung und der Administrierbarkeit kommt.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Frau Meyer-Wehage, Direktorin des Amtsgerichts Brake.

Sv **Brigitte Meyer-Wehage** (Direktorin Amtsgericht Brake): Man muss sehen, dass bei Kindern, die in prekären Verhältnissen leben, der Kinderbonus innerhalb der Bedarfsgemeinschaften nach SGB II und SGB XII als Einkommen des Kindes angerechnet wird. Das führt dazu, dass die Bedarfsgemeinschaft als solche weniger Geld bekommt.



Das halte ich für problematisch. Zumal es für die Fälle, in denen zum Beispiel ein Kind nicht in der Familie lebt – das sind die Fälle nach SGB VIII, vielleicht bis hin zur vollstationären Hilfe, also die Fälle der Fremdunterbringung –, es Regelungen im aktuellen Gesetzentwurf gibt. Nicht geregelt sind aber die in der Praxis wichtigen Fälle, in denen alleinerziehende Mütter Sozialleistungen beziehen. Das ist meines Erachtens nach durch den Begriff „andere Einkommen“ nicht genügend abgebildet und gewährleistet.

Ich möchte noch etwas zur Begründung des Gesetzentwurfs sagen, die oftmals herangezogen wird, um herauszufinden, was eigentlich gemeint ist. Aus der Begründung wird nicht deutlich, dass der Kinderbonus auf alle Sozialleistungen anrechnungsfrei gewährt wird. Ich denke, dass müsste sowohl in der Gesetzesformulierung als auch in der Begründung deutlicher formuliert werden.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Frau Mein vom Deutschen Steuerberaterverband, bitte.

Sve **Sylvia Mein** (Deutscher Steuerberaterverband e. V.): Ich knüpfe noch einmal an die Umsatzsteuer an. Hier muss man zweierlei differenzieren, was wir auch schon häufig gehört haben. Es geht einerseits um den immensen Umstellungsaufwand, der insbesondere bei Dauerschuldverhältnissen zu Buche schlägt. Dieser fällt zweimal an, nämlich jetzt und zum Jahreswechsel. Diesem Umstellungsaufwand muss man sich stellen. Herr Eigenthaler hat gesagt, man muss ein bisschen was machen. Das kann man sehen, wie man möchte.

Das zweite Problem ist – und das ist viel wichtiger für die Kanzleien – die Kurzfristigkeit. Wir müssen diesen Umstellungsaufwand in einem irrsinnigen Tempo schultern. An dieser Stelle komme ich auf das zurück, womit ich vorhin schon begonnen hatte.

Mit der DATEV haben wir einen sehr starken Buchführungssoftwareanbieter, der mehr als das anbietet, was man sich als Steuerberater und kleiner, mittlerer Unternehmer erträumt. Wenn man sich aber die Verlautbarung der letzten Woche anschaut, wird die Umstellung der Buchführungssoftware erst zum 30. Juni 2020, 18.30 Uhr, digital möglich sein. Das heißt, wir haben die Konten erst am 1. Juli 2020 zur Verfügung. Dann folgen die Schulungen von Mitarbeitern etc., sodass wir schließlich einen noch höheren Zeitdruck bekommen, der im

BMF-Schreiben oder im Rahmen Ihrer gesetzgeberischen Möglichkeiten berücksichtigt werden sollte.

Noch problematischer ist aber der Umstand, dass das Tool zur Auftrags- und Rechnungsschreibung – das für die Unternehmen von besonderer Relevanz ist, weil sie auch ihre Rechnungen umstellen müssen – ebenfalls erst zum 30. Juni 2020, 18:30 Uhr, umgestellt wird. Wenn ein Steuerberater die Rechnungssystemumstellung seiner Mandanten begleiten möchte, frage ich mich an dieser Stelle, wie er dies alles am 1. Juli 2020 schultern will. Wie Herr Schilling von der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände ausgeführt hat, wird es in einer Übergangszeit, also im Juli 2020, zu Fehlern und zu einem zu hohen Steuerausweis kommen. Wir werden Rechnungen sehen, auf denen 19 Prozent Mehrwertsteuer ausgewiesen sind, und nicht die gesetzlich vorgegebenen 16 Prozent, bzw. sieben Prozent statt fünf Prozent.

Wir schließen uns daher den Wünschen der Wirtschaft an. Der B2B-Bereich könnte für das gesamte halbe Jahr ausgenommen werden. Das ist auch der Wunsch der Bundessteuerberaterkammer. Wenn man diesem Wunsch nicht folgen möchte, muss aber wenigstens mit einer Karenzzeit eine Übergangsregelung für die Fälle geschaffen werden, in denen der Steuerausweis zu hoch ist und der Leistungsempfänger als Unternehmer nur die niedrigere Steuer ziehen kann. Wenn nämlich der leistende Unternehmer in seiner Rechnung die Umsatzsteuer mit 19 Prozent zu hoch ausweist, weil er keine Zeit hatte, das System umzustellen, dann darf der Leistungsempfänger nach § 15 UStG dennoch nur 16 Prozent abziehen. In diesem Fall macht der Staat auch noch „Kasse“. Das muss man einfach so sagen. Daher bitten wir für eine Übergangszeit von vier Wochen um eine Übergangsregelung und die Aussetzung von § 14c und § 15 UStG.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank Frau Mein. Wir machen jetzt weiter in der normalen Reihenfolge. Die nächste Frage für die AfD-Fraktion stellt Herr Glaser.

Abg. **Albrecht Glaser** (AfD): Frau Mein, wir waren vorhin beim Thema der Kosten. Und Sie hatten uns netterweise in Zusammenhang mit Niedersachsen einen Betrag genannt. Wenn der Betrag nur für dieses Land gelten würde, wäre das ja eine enorme Zahl. Vielleicht können Sie zu dieser Annäherung noch einmal etwas sagen. Denn wir sind uns ja



wohl einig: Wenn der Umstellungsaufwand für jedes dieser Unternehmen eine gewisse Bedeutung hat, dann ist natürlich der Druck, die Steuerabsenkung nicht weiter zu geben, umso größer. Und es besteht natürlich auch eine ökonomische Legitimität, das zu tun. Wo sollte ich denn den Druck aufbauen, die Senkung weiterzugeben, wenn das Unternehmen sie selber braucht, um die zweimalige Umstellung zu stemmen? Vielleicht könnten Sie diese wichtige Frage noch einmal etwas vertiefen.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Frau Mein vom Deutschen Steuerberaterverband.

Sve **Sylvia Mein** (Deutscher Steuerberaterverband): Ich habe das Schreiben vom Steuerberaterverbandspräsidenten aus Niedersachsen an Herrn Hilberts, den Finanzminister von Niedersachsen, leider heute erst bekommen. Ich konnte in der Kürze der Zeit nicht fragen, woher er die genannte Summe von sechs Milliarden hat und ob er sie nur auf Niedersachsen bezieht oder auf ganz Deutschland. Wir haben – ich betone es noch einmal – leider keine Zahlen. Da müssten Sie beim Normenkontrollrat nachfragen oder sich Schätzungen vom Bundesfinanzministerium übermitteln lassen. Insofern kann ich mangels Know-how hier keine Antwort geben. Aber auch wir hören aus der Praxis, dass der Umstellungsaufwand immens und für die Unternehmen ein Kostenposten ist – natürlich auch unsere Beratungsleistung in diesem Zusammenhang. Wir machen das nicht kostenlos.

Jedenfalls wird die Umstellung ein Kostenposten. Da liegt die Vermutung nahe, dass Unternehmen, denen es momentan ohnehin schlecht geht, das vielleicht auch eher einpreisen. Bei denen, die es sich momentan leisten können, gehe ich davon aus, dass die Preise auch gesenkt werden. Das kann dann vielleicht Amazon sein. Aber andere, die gerade so über die Runden kommen, werden die Senkung einbehalten. Wir haben es vorhin schon angesprochen: Wir saßen alle in der Anhörung zum ersten Corona-Steuerhilfegesetz. Dort hat die Kollegin vom Deutschen Hotel- und Gaststättenverband das auch zugegeben. Und es ist vielleicht auch nachvollziehbar, darüber nachzudenken, die Steuerabsenkung nicht an die Verbraucher weiterzugeben, wenn man kurz vor dem Exitus steht. Und man muss auch so ehrlich sein, dass bei der Absenkung der Umsatzsteuersätze für die Gastronomie als Argument in der Öffentlichkeit auch genannt

wurde, die Absenkung den Unternehmen zugutekommen zu lassen. Dass sich die Argumentationskette jetzt verschoben hat, mag einen anderen Grund haben.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Der nächste ist der Kollege Schrodi für die SPD-Fraktion.

Abg. **Michael Schrodi** (SPD): Meine Frage geht an Herrn Schilling von der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände. Diese Krise und die Bewältigung der Krise betreffen die Kommunen stark. Ich glaube, wir werden auch noch in Zukunft darüber sprechen müssen, wie wir weiter in die Zukunft der Bundesrepublik investieren wollen. Herr Dullien hat vorhin erwähnt, dass wir in dieser Frage einiges nachzuholen haben. Dabei sind die Kommunen sehr wichtig, denn sie leisten einen großen Teil der öffentlichen Investitionen. Jetzt brechen die Gewerbesteuererinnahmen weg. Wir versuchen natürlich, das zu kompensieren.

Ist das, was im Gesetz nun angelegt ist, ausreichend, um das auch zu bewerkstelligen? Außerdem bitte ich um eine allgemeine Bewertung des Gesetzesvorhabens.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Herrn Schilling vom Bundesverband der kommunalen Spitzenverbände.

Sv **Florian Schilling** (Bundesvereinigung Kommunalen Spitzenverbände): Zunächst die allgemeine Bewertung: Wenn wir die Konjunktur ankurbeln wollen, müssen wir die Investitionsfähigkeit der Kommunen erhalten und eigentlich sogar noch stärken. Deswegen sind die Maßnahmen zur Kompensation der Gewerbesteuerausfälle und die noch vorgesehene Kompensation der Änderung der Mehrwertsteuersenkung wichtig.

Selbst wenn die Steuerausfälle kompensiert werden, haben wir Mehrausgaben wegen des großen administrativen Aufwands. Auch beim Kinderbonus werden freundlicherweise die Einnahmeausfälle übernommen. Das heißt, es gibt deswegen in diesem Jahr auch keine Verluste.

Ein Thema, das wir ansprechen müssen, ist die degressive Abschreibung. Man sollte bedenken, dass sie zwar in diesem Jahr noch nicht durchschlägt, aber in den kommenden Jahren – 2021, 2022 – dann schon jeweils mit zwei Milliarden Euro spürbar wird und wir dadurch entsprechende Mindereinnahmen haben. Deswegen schlagen wir –



als kommunale Spitzenverbände – vor, dass der Bund in diesen konjunkturkritischen Jahren auf die Gewerbesteuerumlage verzichtet. Diese liegt nach der letzten Steuerschätzung jeweils bei etwa 1,9 Milliarden Euro. Das wäre ein Weg, wie man die Investitionskraft erhalten kann, die gemeindlichen Mindereinnahmen minimiert und es so schafft, weiter auf kommunaler Ebene zu investieren.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank Herr Schilling, Herr Schrodi?

Abg. **Michael Schrodi** (SPD): Sie haben die Gewerbesteuer schon angesprochen. Bei der Gewerbesteuer wird ja auch der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände auf 200 000 Euro erhöht, eine Befristung ist aber nicht vorgesehen. Wie bewerten die kommunalen Spitzenverbände diese Maßnahme und den Umstand, dass diese unbefristet erfolgt?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich noch einmal an Herrn Schilling von der Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände.

Sv **Florian Schilling** (Bundesvereinigung Kommunaler Spitzenverbände): Das betone ich gerne nochmals. Wir können die Maßnahme der Verdopplung auf 200 000 Euro nachvollziehen, weil es darum geht, kleine und mittelständische Unternehmen zu stärken und die Liquidität zu steigern. Aber es gibt keinen Grund – und das ist auch nicht aus der Gesetzesbegründung ersichtlich – warum dies uneingeschränkt auch für die Zukunft gelten muss.

In den Zeiten, in denen wir gerade sind, scheinen 100 Millionen Euro jährlich „Peanuts“ zu sein. Aber in den Kommunen selbst sind das keine „Peanuts“. Dort sind es Spielplätze und fehlende Investitionen. Deswegen sagen wir, dass man die Verdopplung des Freibetrages bei den Zurechnungstatbeständen auf die vermeintlichen Krisenjahre 2020 und 2021 befristet und danach wieder die alte Regelung befolgen sollte.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Herr Schilling. Der nächste für die CDU/CSU Fraktion ist der Kollege Güntzler.

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Meine Frage geht noch einmal an Herrn Rose. Wir haben über die Billigkeitslösung im B2B-Bereich gesprochen. Uns liegen Schreiben von Unternehmen vor, die mit einer Billigkeitsregelung nicht glücklich sind, weil

sie sagen, es wäre nicht immer klar, ob der Unternehmer auf der anderen Seite auch Vorsteuerabzugsberechtigt ist. Gleichzeitig müssen Unternehmen, die auch im B2C-Bereich tätig sind, eine Differenzierung vornehmen. Haben Sie sich mit diesem Sachverhalt beschäftigt? Ist das ein Ausschlusskriterium? Sie haben vorhin ausgeführt, dass es aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer europarechtlich zweifelhaft wäre, wenn wir zwei Steuersätze parallel hätten. Wenn ich die Mehrwertsteuersystemrichtlinie richtig gelesen habe, steht dort etwas von einem Regelsteuersatz und zwei ermäßigten Steuersätzen. Wenn wir mit 19 Prozent und 16 Prozent parallel arbeiten würden, hätten wir aber zwei Regelsteuersätze. Von daher wäre es schön, wenn Sie mir das noch einmal erläutern könnten.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Herrn Rose von der Bundessteuerberaterkammer.

Sv **Dirk Rose** (Bundessteuerberaterkammer): Natürlich haben auch wir uns mit diesen Fragen beschäftigt. Zunächst zu den Unternehmen, die im B2B- und im B2C-Bereich tätig sind. Diese Unternehmen sind das beste Beispiel dafür, dass das Argument, diese würden mit einer Billigkeitsregelung zum Nichtstun eingeladen, nicht zutrifft. Genau das passiert nicht, denn die Unternehmen müssen die Steuersatzänderung im B2C-Bereich umsetzen. Und im B2B-Bereich gibt es das Problem, dass der Leistende prüfen muss, ob das Gegenüber ein Unternehmen ist, aus meiner Sicht nicht. Die Billigkeitsregelung, die wir vorschlagen, betrifft ja nur den Leistungsempfänger. Dies aus folgendem Grund: Wenn wegen Umstellungsproblemen oder wegen rechtlicher Fragestellungen eine zu hohe Steuer ausgewiesen wird, wird die Steuer nach § 14c UStG geschuldet, weil es eine unrichtige Steuer ist. Das ist auch die Antwort auf die Frage, ob es mehr als einen Regelsteuersatz geben kann: Nein, es gibt nur einen Regelsteuersatz, der im Gesetz steht. Und wenn eine zu hoch ausgewiesene Steuer entrichtet wird, wird diese nach einer anderen Norm – nach § 14c UStG – geschuldet, weil sie unrichtig ausgewiesen ist. Das gilt schon jetzt und ist keine Veränderung des rechtlichen Status quo.

Die Regelung, die uns vorschwebt, nimmt den Leistungsempfänger in den Blick. Dieser weiß ja selber, ob er Unternehmer ist. Wenn der Leistungsempfänger eine Rechnung bekommt, bei der rechtliche Fragen bestehen – etwa bei Dauerschuldverhältnissen,



bei Anzahlungsleistungen oder bei Teilleistungen, bei denen nicht klar ist, ob der Steuersatz mit 19 Prozent oder mit 16 Prozent ausgewiesen werden sollte, weil der Vorgang in den Übergangszeitraum fällt – sollte der Empfänger lediglich nachweisen müssen, dass er diese Steuer bezahlt hat. Alle Rechtsstreitigkeiten mit dem Leistenden über eine richtige Rechnung, die damit zusammen hängen, würden damit wegfallen, ebenso wie der damit verbundene Bürokratieaufwand.

Das Argument, es würden faktisch vier Steuersätze entstehen, stimmt also nicht. Es gibt zwei Steuersätze im Gesetz, 16 und fünf Prozent. Wenn eine zu hoch ausgewiesene Steuer in der Rechnung steht, ist diese nach § 14c UStG zu schulden. Wir brauchen eine solche Billigkeitsregelung für den Leistungsempfänger.

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Würde das bedeuten, dass diese Regelung auch gilt, wenn jemand 22 Prozent ausweist?

Sv **Dirk Rose** (Bundessteuerberaterkammer): In unserer Regelung, die wir vorgeschlagen haben, haben wir uns konkret auf die Steuersätze bezogen, die jetzt im Raum stehen. Das heißt also: nein.

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Herr Herbener: Hätten Sie noch Wünsche, die unbedingt ins Gesetz müssten?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Herr Herbener von der Bitburger Braugruppe

Sv **Ralf Herbener** (Bitburger Braugruppe GmbH): Wir hätten noch den Wunsch, dass Sie bei der Erbschaftsteuer etwas machen. Wegen der Coronakrise ist es so, dass die Lohnsummen nicht zu halten sind. Sie können sehen, wir haben seit dem Jahr 2000 – darüber gibt es Erhebungen vom Stiftungsverband – bei den Familienunternehmen 23 Prozent mehr Personal eingestellt. Jetzt ist es aber so, dass wegen Corona die Absätze sinken. Wir können die Lohnsummen nicht mehr halten. Beim Kurzarbeitergeld fehlen selbst mit einer Erhöhung auf 80 Prozent die restlichen 20 Prozent. So verstößt man mit Sicherheit gegen die Lohnsummenregel. Deswegen wäre unser Petitum eine Aussetzung der Lohnsummenklausel. Das wäre relativ einfach zu lösen, indem man sagt, dass diese Anforderung für die Jahre 2020 und 2021 erfüllt ist.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank Herr Herbener. Die nächste Frage für die Fraktion der FDP stellt der Kollege Mansmann.

Abg. **Till Mansmann** (FDP): Meine Frage richtet sich an den Zentralverband des Handwerks. Die gleiche Frage geht danach auch an den Handelsverband Deutschland. Es geht um den bürokratischen Aufwand. Der Normenkontrollrat hat zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen und ein sehr schlechtes Urteil abgegeben. Dem BMF wurde vorgeworfen, dass es die bürokratischen Kosten nicht nachvollziehbar dargestellt und „an einer fundierten Ermittlung des Erfüllungsaufwands kein Interesse“ habe.

Deswegen die Frage: Wie ist der Erfüllungsaufwand in der Praxis tatsächlich für ihre Unternehmen, und was könnte man tun, um ihn zu reduzieren? Und speziell an den ZDH: Halten Sie es für sinnvoll, die Frist für die Umsetzung der Kassenpflicht über den 30. September 2020 hinaus zu verlängern?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich zunächst an Herrn Rothbart vom Zentralverband des Deutschen Handwerks.

Sv **Carsten Rothbart** (Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH)): Was den tatsächlichen Bürokratieaufwand bei der Umsetzung der Herabsetzung der Steuersätze betrifft, liegen uns wegen der Kürze der Zeit keine Zahlen vor. Das hängt auch stark von den eingesetzten Kassensystemen ab. Wir haben viel mit Kassenherstellern telefoniert. Die einen sagen uns, sie bieten Remote-Verfahren an, um die Steuersätze via Internet einzuspielen. Bei anderen haben wir die Information, dass teilweise auch vor Ort Änderungen notwendig sind. Bei kleinen Kassen gibt es im Internet auf YouTube einsehbare Videos, in denen das für den Unternehmer erklärt wird. Nichtsdestotrotz macht es einen erheblichen Aufwand.

Frau Mein hat schon ausgeführt, dass mit der Umstellung im Zweifel am 30. Juni nach Ladenschluss zu beginnen ist und diese am 1. Juli beim Aufschließen des Ladens vollzogen sein muss. Jeder hat eine plastische Vorstellung von den möglichen Fehlerquellen. Daher schließen wir uns mit Nachdruck der Forderung nach Nichtbeanstandungsregeln an. Diese sollten im Gesetz und nicht erst im Verwaltungserlass stehen, falls es irgendwann zu Gerichtsverfahren kommt.



Zum zweiten Punkt nur ganz kurz: Ich glaube, das ist überhaupt nicht vermittelbar. Insoweit wundert mich auch die Aussage des Vertreters der Kassenhersteller. Wir sehen nicht, dass viele Betriebe nur darauf warten, ihre Kassen umzustellen und eine TSE-Lösung zu implementieren. Unsere Informationen sind etwas anders. Wir wissen, dass auch bei den Kassenherstellern Corona-bedingt nicht jeder Mitarbeiter im Moment vor Ort ist. Daher gibt es hier erhebliche Verzögerungen bei der Nachrüstung.

Zum anderen ist niemandem erklärbar, warum Milliarden in die Hand genommen werden, um kleine Unternehmen durch Zuschüsse am Leben zu erhalten, man den gleichen Unternehmern aber sagt: „Von den Zuschüssen müsst ihr aber bitte mehrere Tausend Euro – je nach Kassensystem – jetzt investieren!“, nicht wissend, ob sie am 1. Oktober überhaupt noch ihren Laden öffnen können oder mangels Umsätze im Sommer nicht mehr am Markt sein werden. Der Presse ist zu entnehmen, dass sich selbst mehrere Länder mittlerweile für eine Verlängerung einsetzen. Daher würde ich mit Nachdruck noch einmal an Sie als Gesetzgeber appellieren, die Anwendungsregel selbst zu verlängern, und dies nicht der Verwaltung zu überlassen.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Herr Brügelmann vom Handelsverband Deutschland

Sv **Ralph Brügelmann** (Handelsverband Deutschland - HDE e.V.): Herr Rothbart hat zu den Kassen sehr ausführlich Stellung genommen. Dem ist nichts mehr hinzuzufügen.

Ich möchte ein anderes administratives Problem beleuchten: Mit der Änderung der Mehrwertsteuersätze ist auch verbunden, dass die Unternehmen auf das gleiche Produkt – wenn wir zum Beispiel eine Retoure haben – unter Umständen zwei Mehrwertsteuersätze anwenden müssen. Wenn wir im Juni etwas mit einem Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent verkaufen, kommt es im Juli mit einem Mehrwertsteuersatz von 16 Prozent zurück. Die Mitglieder unseres Verbandes sagen, das sei in den EDV-Systemen nicht abbildbar. Mit jedem Artikel ist nur ein einziger Mehrwertsteuersatz verknüpft.

Jetzt kann man sich fragen: Wie hat man das früher gelöst? Die Unternehmen, die viel Geld hatten, haben sehr viel Zeit und Geld für die EDV-Programmierung in die Hand genommen. Die Unternehmen, die nicht so viel Geld und Zeit hatten,

haben Korrekturberichte geschrieben. Das wird zunächst den Unternehmen und dann der Verwaltung auf die Füße fallen. Hier wird ein erheblicher Aufwand entstehen. Das betrifft im Prinzip alle Fälle, wo sich die Bemessungsgrundlage ändert und die Umsatzsteuer geändert werden muss.

Ein besonderer schwerwiegender Fall aber ist das Pfand, was Herr Herbener schon angedeutet hat. Dabei geht alles sehr kurzfristig hin und her. Das ist ein erheblicher Aufwand. Es wird aber nur eine temporäre Senkung vorgenommen. Wenn die von Herr Herbener vorgeschlagene Stichtagsregelung umgesetzt wird und wir heute etwas mit 19 Prozent verkaufen und bei der Retoure nur 16 Prozent zurückbekommen, gleicht sich das hoffentlich am Jahresende wieder aus. Daher plädieren wir nachdrücklich dafür, bei allen Änderungen der Bemessungsgrundlage eine Stichtagsregelung vorzusehen. Wenn man das nicht für alle Fälle möchte, wäre zumindest eine Stichtagsregelung mit einer betragsmäßigen Deckelung sinnvoll, damit die Masse der Verfahren erledigt wird.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die nächste Frage für die CDU/CSU Fraktion stellt der Kollege Brehm.

Abg. **Sebastian Brehm** (CDU/CSU): Ich will noch einmal auf das Kassenthema zu sprechen kommen. Herr Liebisch, Sie haben in Ihrem ersten Vortrag gesagt, es kommt zu zeitlichen Verzögerungen. Gleichzeitig fordern Sie eine Kontrolle ab den 1. Oktober. Wenn man auf die Seite des BSI schaut, sieht man, dass viele Zertifizierungen gerade in Arbeit, aber noch nicht abgeschlossen sind. Es gibt zum Beispiel im Einzelhandel auch cloudbasierte Kassensysteme, die überhaupt noch nicht zertifiziert und auch zum 1. Oktober noch nicht zertifiziert sein werden. Wenn wir jetzt zum 1. Oktober Kontrollen fordern, aber die Erfüllung des Geforderten noch nicht geleistet werden kann, erscheint das nicht sinnvoll. Ich habe in meiner beruflichen Tätigkeit als Steuerberater gesehen, dass viele, die eine TSE-Lösung einführen wollen, das nicht schaffen. Daher halte ich es für sinnvoll, eine Verschiebung vorzunehmen. Wenn man es zu einem bestimmten Zeitpunkt, zum Beispiel zum 30. Juni des nächsten Jahres, machen kann, kann man die Regelung auch scharf schalten. Dazu würde ich gerne von Ihnen noch einmal eine Auskunft erhalten.



Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Herrn Liebisch, Deutscher Fachverband für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik im bargeld- und bargeldlosen Zahlungsverkehr e. V.

Sv **Frank Liebisch** (Deutscher Fachverband für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik im bargeld- und bargeldlosen Zahlungsverkehr e. V.): Selbstverständlich wird es bei der Masse der Umstellungen zu zeitlichen Verzögerungen kommen, das ist überhaupt nicht auszuschließen.

Ich würde – unabhängig von den zeitlichen Verzögerungen bei der Umstellung – das Thema der Kontrolle als sehr wichtig ansehen. Nicht jeder, der heute keine TSE hat, soll ab dem 1. Oktober hart bestraft werden. Betrachtet man Länder wie Frankreich oder Österreich, die den Prozess schon hinter sich haben, zeigt sich, dass diese stets pragmatische Lösungen gefunden haben. Ein Beispiel könnte sein, dass jemand, der heute aktiv Interesse bekundet, keine Sanktionen befürchten sollte, wenn sich die Einführung verzögert. Aber jemand, der nicht aktiv handelt und der erklärt „ist mir egal“, den muss man kontrollieren.

Es geht nicht darum, zu sagen: „Ab dem 1. Oktober muss jeder ein TSE-System haben.“ Das wird nicht funktionieren. Aber wenn wir dieses Thema wieder nach hinten schieben, wird dieselbe Gruppe, die jetzt nichts tut, keine Veranlassung sehen, aktiv zu werden. Es geht nicht darum, Unternehmer in der Coronakrise zu Investitionen zu zwingen, sondern darum, klar zu machen, dass der 1. Oktober der eigentliche Stichtag ist. Auf dieser Grundlage kann dann dem Finanzamt gegenüber nachgewiesen werden, dass beispielsweise der Kassenaufsteller das System nicht implementieren konnte oder die Bundesdruckerei oder Swissbit nicht liefern konnten etc. Man sollte klar belegen müssen, warum die Umstellung nicht rechtzeitig funktioniert. Diese Übergangsperiode muss endlich kommen.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Kollege Brehm?

Abg. **Sebastian Brehm** (CDU/CSU): Das heißt, Sie sagen auch, dass bis zum 30. September eigentlich nicht umfassend geliefert werden kann? Bei den TSE-Einrichtungen sagt das BSI selbst, dass bei den cloudbasierten Systemen die Voraussetzungen noch nicht geschaffen wurden. Wenn man auf die Seite des BSI schaut, sind acht oder neun TSE-Systeme aufgeführt, davon sind sieben oder acht noch

in Bearbeitung. Wir haben fast Anfang Juli, dann kommen die Sommerferien. Ich weiß nicht, ob das funktioniert. Wäre es dennoch aus Ihrer Sicht notwendig, die TSE-Systeme zum 1. Oktober einzuführen? Wir müssten gleichzeitig denen, die einführen wollen, erklären, dass sie noch nicht einführen können, weil die Systeme noch nicht da sind. Halten Sie aus diesem Grund nicht auch eine nochmalige Verschiebung auf das nächste Jahr für sinnvoll?

Sv **Frank Liebisch** (Deutscher Fachverband für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik im bargeld- und bargeldlosen Zahlungsverkehr e. V.) Cloudanbieter sind tatsächlich bei der Entwicklung von TSE-Einrichtungen hintendran. In der Mehrzahl verwenden Konzerne oder Gruppen für ihre Kassensysteme aber keine Cloudlösungen. Wir reden über kleine Kassensysteme, die offline vor Ort stehen. Wir reden über Hunderttausende. Die Chips sind eigentlich vorhanden – soweit wir die Informationen von der Bundesdruckerei und von Swissbit bekommen haben. Wir sind ja auch selber Hersteller – die Chips sind vorhanden. Da geht es eigentlich nur darum, dass der Termin zur Umstellung – wenn auch unter Anstrengung – umgesetzt werden muss. Es ist richtig, dass das Bundesfinanzministerium eine Regelung schaffen muss, wenn zum Beispiel eine Cloud-Lösung noch nicht vorhanden ist.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die nächste Frage für die Fraktion der SPD stellt Herr Binding.

Abg. **Lothar Binding (Heidelberg)** (SPD): Ich wollte nur eine Bemerkung machen. Bei der Firma Nixdorf sind ausreichend Technische Sicherheitseinrichtungen (TSE) verfügbar. Falls irgendwo TSE fehlen sollten, sagen Sie bitte mir Bescheid, und sie werden besorgt.

Ich wollte noch sagen, dass wir darauf verzichten, den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) zu fragen, welche Wünsche er sonst noch hätte, weil wir dessen Wünsche bereits kennen.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die nächste Frage für die Fraktion DIE LINKE. kommt von Herrn De Masi.

Abg. **Fabio De Masi** (DIE LINKE.): Ich kann ja jetzt die Frage stellen, die Herr Binding nicht stellen wollte. Im Ernst, ich wollte den DGB nochmal befragen, und zwar zum Thema Alleinerziehende. Bewirkt die temporäre Anhebung des Entlastungs-



betrags für Alleinerziehende tatsächlich eine Entlastung bei den Alleinerziehenden, die durch unzureichende Betreuungsmöglichkeiten finanzielle Einbußen zu erleiden hatten? Oder gibt es aus Ihrer Sicht zielgenauere Alternativmaßnahmen, um Alleinerziehende zu entlasten?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Herrn Didier vom Deutschen Gewerkschaftsbund.

Sv **Raoul Didier** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Während der Kinderbonus im Gesetzentwurf weitgehend zielgenau ausgestaltet ist, auch im Hinblick auf die Verteilungsgerechtigkeit und die Anrechnung mit dem Kinderfreibetrag, erscheint es fraglich, ob die deutliche Anhebung des Freibetrages für Alleinerziehende hinreichend zielgenau diejenigen unter den Alleinerziehenden erreicht, die durch die unzureichenden oder gar nicht vorhandenen Betreuungsmöglichkeiten finanzielle Einbußen zu erleiden hatten.

Ich will das an zwei Beispielen deutlich machen. Wenn ich mir beispielsweise den Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin, alleinerziehend mit zwei Kindern, 15 und 16 Jahre alt, ansehe, dann hat sich hier üblicherweise keine angestrengte Betreuungssituation ergeben. Bei einem Einkommen von 70 000 Euro ergibt sich überschlägig eine Entlastung von 800 Euro.

Das andere Beispiel ist der Textileinzelhandel. Dieser war lange Zeit geschlossen. Nach Aufhebung der Beschränkungen für den Handel bestanden die Einschränkungen in den Schulen und Betreuungseinrichtungen aber fort. Hieraus konnte sich die Notwendigkeit zum Bezug einer ebenfalls nicht steuerpflichtigen Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz ergeben. In diesem Bereich arbeiten viele Menschen, die am Ende des Jahres schon froh sein können, wenn sie auf ein zu versteuerndes Einkommen von 20 000 Euro kommen. Wird darauf der Freibetrag für Alleinerziehende angewendet, führt dies zu einer nicht nennenswerten Entlastung. Insofern ergibt sich genau die umgekehrte Wirkung von dem, was eigentlich nach der Gesetzesbegründung angestrebt wird, nämlich diejenigen zu entlasten, die am stärksten unter den Einschränkungen gelitten haben. Diese Maßnahme ist daher kritisch zu sehen.

Mit Blick auf die besondere pandemiebedingte Belastungssituation von Alleinerziehenden wäre es

daher deutlich zielgenauer, beispielsweise die Zahlung der Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz oder die Kurzarbeitergeldregelungen zu verbessern.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Herr De Masi?

Abg. **Fabio De Masi** (DIE LINKE.): Jetzt haben wir auch nochmal die Antwort erhalten, die der Kollege Lothar Binding schon kannte. Ich möchte die nächste Frage an Herrn Prof. Dullien richten, da die Entlastung der Kommunen eine Rolle gespielt hat. Die Kommunen sind wichtig bei der Frage, wie die öffentlichen Investitionen angeschoben werden können. Halten Sie jenseits der sicherlich begrüßenswerten Maßnahmen in diesem Konjunkturpaket die Einrichtung eines Altschuldenfonds weiterhin für erforderlich, da wir schon vor der Corona-Krise – Stichworte Konnexitätsprinzip, Strukturwandel – Probleme mit überschuldeten Kommunen hatten?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Prof. Dr. Dullien, Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung.

Sv **Prof. Dr. Sebastian Dullien** (Institut Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) in der Hans-Böckler-Stiftung): Ich halte einen Altschuldenfonds weiterhin für sehr notwendig. Das Konjunkturpaket ist hinsichtlich der Übernahme von Steuerausfällen bei der Gewerbesteuer sowie der weiteren Übernahme der Kosten der Unterkunft zu begrüßen. Das löst aber nicht das Problem, dass wir einige Kommunen haben, die wegen früherer Schicksalsschläge, aber auch wegen Entscheidungen in der Bundespolitik überschuldet sind. Diese Kommunen haben Probleme, ausreichend zu investieren. Daher ist es sinnvoll, über eine Altschuldenübernahme nachzudenken.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die letzte Frage stellt für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Kollege Dr. Bayaz.

Abg. **Dr. Danyal Bayaz** (B90/GR): Meine letzten zwei Fragen gehen an Frau Mein vom Steuerberaterverband. Ich will nochmal auf die Frage des Verlustrücktrags zu sprechen kommen. Wir reden jetzt über einen Verlustrücktrag von fünf Millionen Euro, der für die Jahre 2020 und 2021 gelten soll, und zwar jeweils ein Jahr rückwirkend. Könnten Sie aus der Praxis berichten oder abschätzen, welchen Unternehmensformen dies primär nutzt, ins-



besondere mit Blick auf kleine und mittlere Unternehmen? Oder sollte über eine Verlängerung des rückwirkenden Zeitraumes nachgedacht werden?

Dann habe ich noch eine Frage zu den Fristen. Im Gesetzentwurf sind unterschiedliche Fristen enthalten, die verlängert werden sollen – § 6b und § 7g EStG. Sind diese Maßnahmen aus Ihrer Sicht ausreichend?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Frau Mein vom Deutschen Steuerberaterverband.

Sve **Sylvia Mein** (Deutscher Steuerberaterverband e. V.): Zur Verlustverrechnung: Wir haben in der Anhörung zum Ersten Corona-Steuerhilfegesetz Ende Mai gesehen, dass die Verlustverrechnung viele Anhänger hat. Wir haben damals insbesondere den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zur Ausweitung des Rücktragszeitraums begrüßt. In der Folge muss es zu einem Kompromiss zwischen den Koalitionsfraktionen gekommen sein. Zwar hat sich der DStV ebenfalls eine Anhebung des Volumens des Verlustrücktrags gewünscht. Allerdings wirkt der Verlustrücktrag nach unserer Wahrnehmung nur bei den großen Unternehmen, was wir auch in unserer Stellungnahme ansprechen.

Bedauerlich ist aber, dass Verluste aus dem Jahr 2020 weiterhin lediglich in das unmittelbar vorangegangene Veranlagungsjahr rücktragbar sind. Eine Ausweitung des Rücktragszeitraums würde insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen helfen, die in Liquiditätsnot sind. Vermutlich würde der Koalitionsausschuss darauf entgegnen, dass das BMWi eine Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen geplant hat. Die Berichte dazu aus der Praxis sind aber eher geteilter Meinung. Nach einer Umfrage der DATEV, die vornehmlich bei kleinen und mittleren Unternehmen durchgeführt wurde, sind die bisherigen staatlichen Fördermaßnahmen eher geteilt gesehen worden. Insbesondere liegt nach der Umfrage die Auszahlungsquote bei den Fördermitteln bei nur 31 Prozent. Das heißt, die jetzt geplante Überbrückungshilfe kommt wahrscheinlich viel später an, als wenn jetzt der Rücktragszeitraum für die Verlustverrechnung auf 2018 ausgeweitet würde, um kleinen und mittleren Unternehmen schnell und zügig Liquidität zu gewähren. Schließlich wird nach der Umfrage in der Krise die Zusammenarbeit

mit der Finanzverwaltung und den Sozialversicherungsträgern besser eingestuft als die mit den Banken.

Daher würden wir es sehr begrüßen, wenn der Antrag, den Sie zum Ersten Corona-Steuerhilfegesetz gestellt haben – nämlich die Ausweitung des Rücktragszeitraums mindestens auf 2018 –, berücksichtigt wird, um kleinen und mittleren Unternehmen zu helfen.

Zu den Fristen: Wir begrüßen es außerordentlich, dass die Investitionsfrist in § 7g EStG um ein Jahr verlängert wird – von drei Jahren auf vier Jahren –, sodass kleine und mittlere Unternehmen nicht unbedingt in 2020 in die notwendigen Ersatzbeschaffungen investieren müssen, sondern sich noch bis 2021 Zeit lassen können. Wir begrüßen auch, dass die Frist des § 6b EStG verlängert worden ist.

Für Irritationen hat bei uns gesorgt, dass nach dem Gesetzentwurf die Frist nach § 6b EStG durch eine Verordnung des BMF in Abstimmung mit den Ländern verlängert werden kann, aber nicht die Frist nach § 7g EStG. Auf diese Weise hält man den Anwendern von § 6b EStG noch eine Tür für zukünftige Verschiebungen der Investitionsfrist offen, während die Nutzer von § 7g EStG damit leben müssen, dass sie nur in 2020 nichts investieren müssen – vielleicht geht es diesen aber in 2021 auch noch schlecht.

Den Hintergrund für diese Regelung können wir nicht nachvollziehen. Wir wissen aber aus der Praxis, dass die Fälle des § 7g EStG – zumindest bei unseren kleineren und mittleren Kanzleien – sehr viel häufiger in Anspruch genommen werden, als die Fälle des § 6b EStG. Die Regelung des § 6b EStG ist an sich schon kompliziert. Deshalb würden wir uns sehr dafür aussprechen, dass der Gesetzgeber entweder die Frist des § 7g EStG verlängert oder aber zumindest eine Verordnungsermächtigung für Bund und Länder einführt. Dabei fänden wir es besser, wenn der Gesetzgeber die Frist verlängern würde.



Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Frau Mein. Damit sind wir am Ende der heutigen Sachverständigenanhörung. Ich darf mich ganz herzlich bei allen bedanken, die heute hier im Saal sind und ganz herzlich auch bei denen, die per Video zugeschaltet waren.

Schluss der Sitzung: 17:24 Uhr

Katja Hessel, MdB

Vorsitzende



- Anlagenverzeichnis -

- Anlage 1:** Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer
- Anlage 2:** Stellungnahme des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V.
- Anlage 3:** Stellungnahme des Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)
- Anlage 4:** Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
- Anlage 5:** Stellungnahme der Deutschen Steuer-Gewerkschaft e. V.
- Anlage 6:** Stellungnahme des Deutschen Fachverbandes für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik im bargeld- und bargeldlosen Zahlungsverkehr e. V.
- Anlage 7:** Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes
- Anlage 8:** Stellungnahme des Deutsches Steuerberaterverbandes e. V.
- Anlage 9:** Stellungnahme des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung e. V.
- Anlage 10:** Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Sebastian Dullien, Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) in der Hans-Böckler-Stiftung
- Anlage 11:** Stellungnahme des Handelsverbandes Deutschland – HDE e. V.
- Anlage 12:** Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V.
- Anlage 13:** Stellungnahme des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH)

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Frau
Katja Hessel, MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

**E-Mail: katja.hessel@bundestag.de
finanzausschuss@bundestag.de**



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Be/We
Tel.: +49 30 240087-61
Fax: +49 30 240087-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

19. Juni 2020

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise und Antrag der Fraktion der FDP – NEUSTART für DEUTSCHLAND: entlasten, investieren und entfesseln!

Sehr geehrte Frau Hessel,

wir begrüßen grundsätzlich die kurzfristige gesetzliche Umsetzung erster Maßnahmen des Konjunktur- und Zukunftspakets in dem vorliegenden Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz.

Die in der Entwurfsfassung vorgesehenen Regelungen halten wir im Wesentlichen für geeignet, um die damit verfolgten Zielsetzungen der Bundesregierung zu fördern. Allerdings stehen wir der nun gesetzlich vorgesehenen temporären Absenkung der Umsatzsteuersätze von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % äußerst kritisch gegenüber, weil die Kosten-Nutzen-Relation vor dem Hintergrund des sehr kurzen Anwendungszeitraums aus unserer Sicht nicht gegeben ist. In der Praxis ist die geplante Absenkung der Umsatzsteuersätze aufgrund der Kürze der vorgesehenen Umsetzungsfrist für die betroffenen Unternehmer und die Steuerberater kaum administrierbar. Um die Folgen abzumildern schlagen wir eine gesetzliche Billigkeitsregelung sowie eine Fristverschiebung bei der Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen vor.

Des Weiteren sollten die Möglichkeiten zur Verlustberücksichtigung deutlich über das nun vorgesehene Maß ausgeweitet werden, da die Verlustberücksichtigung bei der Bekämpfung der negativen wirtschaftlichen Konsequenzen der Corona-Pandemie und zur Wiederbelebung der Konjunktur von überragender Bedeutung ist. In das Gesetz sollte u. a. eine steuerfreie Corona-Rücklage 2019 – wie noch im Konjunkturprogramm vorgesehen – aufgenommen werden und die geplante Regelung zur betragsmäßigen Anhebung des Verlustrücktrags sowohl hinsichtlich des Rücktragszeitraums als auch in Bezug auf deren vorgesehene zeitliche Anwendung dringend gesetzlich ausgeweitet werden.

Weitere Anmerkungen zum Gesetzentwurf und zum Antrag der Fraktion der FDP sind in der Anlage dargestellt, wir bitten Sie, diese in den weiteren Beratungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

i. A. Inga Bethke
Referatsleiterin

Anlage

Bundessteuerberaterkammer · Körperschaft des öffentlichen Rechts · Behrenstraße 42 · 10117 Berlin
Telefon: +49 30 240087-0 · Fax: +49 30 240087-99 · E-Mail: zentrale@bstbk.de · Internet: www.bstbk.de



Anlage

Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer
zur öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des
Deutschen Bundestages am 22. Juni 2020

- I. [Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise \(Zweites Corona-Steuerhilfegesetz\)](#)

- II. [Antrag der Fraktion der FDP – NEUSTART für DEUTSCHLAND: entlasten, investieren und entfesseln! \(BT-Drucksache 19/20050\)](#)

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Telefon: 030 24 00 87-61
Telefax: 030 24 00 87-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

19. Juni 2020

I. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz)

Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes

Nr. 2: Förderung der Elektromobilität (§ 6 Abs.1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 EStG-E)

Bei der Besteuerung der privaten Nutzung von reinelektrischen Dienstwagen soll die Kaufpreisgrenze, bis zu welcher der Listenpreis des Pkws nur zu 25 % anzusetzen ist, von 40.000,00 € auf 60.000,00 € angehoben werden. Dies soll bereits rückwirkend ab dem 1. Januar 2020 gelten.

Diese Maßnahme wird u. E. einen spürbaren Investitionsanreiz bieten, da die Zahl der Modelle, die in den Genuss der Förderung kommen können, hierdurch steigt.

Nr. 3: Einführung einer degressiven AfA (§ 7 Abs. 2 EStG-E)

Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden, sollen degressiv mit dem 2,5-fachen der linearen AfA-Sätze abgeschrieben werden können, maximal mit 25 %.

Die Möglichkeit einer degressiven AfA hat bereits in der Vergangenheit oft positive Konjunkturwirkungen entfaltet, da sie die Liquidität der Unternehmen verbessert. Wir begrüßen daher ihre Wiedereinführung in der gegenwärtigen Situation. Allerdings halten wir eine Befristung bis 2021 für zu kurz, um nachhaltige Investitionsanreize zu setzen. Auch nach dem Auslaufen der Maßnahme (geplant Ende 2021) sollte dauerhaft eine schnellere Abschreibung ermöglicht werden.

Nr. 4: Anhebung der Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag (§ 10d Abs. 1 Satz 1 EStG-E)

Die Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag gemäß § 10d Abs. 1 Satz 1 EStG-E sollen für Verluste des Veranlagungszeitraums 2020 und 2021 von 1 Mio. € auf 5 Mio. € bei Einzelveranlagung und von 2 Mio. € auf 10 Mio. € bei Zusammenveranlagung angehoben werden.

Wir begrüßen die nun vorgesehene betragsmäßige Ausweitung des Verlustrücktrags, da die Verlustbehandlung im Zuge der Corona-Pandemie aus unserer Sicht von zentraler Bedeutung zur Abmilderung der negativen wirtschaftlichen Folgen, zur Wiederbelebung der Konjunktur sowie zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Unternehmen und eine Ausweitung der bestehenden Regelung insofern dringend geboten ist. Denn um Unternehmen schnell die benötigte Liquidität zu verschaffen, deren Eigenkapitalbasis zu stärken und Insolvenzen zu verhindern, ist es entscheidend, dass die aktuell entstehenden Verluste unmittelbar mit Gewinnen aus den Vorjahren verrechnet werden können.

Für größere Unternehmen könnte die Verlustverrechnung allerdings aufgrund der pauschalen Deckelung des Verlustrücktragsvolumens nicht ausreichend sein. Möglicherweise sollte die

Verlustverrechnung deshalb – zumindest temporär – der Höhe nach unbegrenzt möglich sein. Darüber hinaus regen zu einer Ausweitung des Verlustrücktragszeitraums für mindestens zwei weitere Jahre an, die nach unserer Auffassung aus vorstehenden Gründen dringend geboten erscheint und auch kein Missbrauchspotential beinhaltet, sondern vielmehr streng am Prinzip der Besteuerung nach der (individuellen) Leistungsfähigkeit ausgerichtet ist.

Daneben halten wir auch eine Anpassung der Regelungen des Verlustvortrags und die Verlustverrechnungsmöglichkeiten der durch die Corona-Epidemie besonders betroffenen Steuerpflichtigen durch die Abschaffung bzw. Aussetzung der Mindestbesteuerung i. S. d. § 10d Abs. 2 EStG für dringend geboten. Die derzeit gesetzlich vorgesehene Mindestbesteuerung kann dazu führen, dass Unternehmen, die per Saldo überhaupt keinen Gewinn erwirtschaften, gleichwohl mit Ertragsteuern belastet werden. Zwar leisten Erleichterungen bzw. die Abschaffung der Mindestbesteuerung keinen unmittelbaren Beitrag zur Erhöhung der Liquidität, sie sind aber von großer Bedeutung, um Unternehmen nach Überwindung der Krise eine schnelle Sanierung zu ermöglichen. Derzeit beschränkt § 10d Abs. 2 EStG den Verlustvortrag für 1 Mio. € (bei Zusammenveranlagung 2 Mio. €) übersteigende Verluste auf 60 % des Gewinns der Folgejahre. Sobald das Unternehmen wieder – in bestimmter Höhe – Gewinne macht, müssen demnach auch dann Steuern bezahlt werden, wenn in erheblichem Umfang Verluste aufgelaufen sind. Infolgedessen entzieht diese fiskalpolitisch begründete Regelung den betroffenen Unternehmen Liquidität in Höhe der Mindestbesteuerung, die zur Finanzierung der eigentlichen Geschäftstätigkeit und damit zur finanziellen Konsolidierung der in besonderem Maße betroffenen Steuerpflichtigen dringend benötigt wird.

Nr. 5: Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG-E)

Der Entlastungsbetrag soll für die Kalenderjahre 2020 und 2021 jeweils um 2.100,00 € auf 4.008,00 € angehoben werden. Wir begrüßen diese Berücksichtigung der krisenbedingten Erschwernisse bei der Kinderbetreuung, von der Alleinerziehende besonders betroffen sind.

Nr. 6: Anpassung der Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 35 EStG-E)

Für Personenunternehmen wird die Belastung mit Gewerbesteuer über die Steuerermäßigung des § 35 EStG abgemildert. Angesichts in den letzten Jahren stark gestiegener Gewerbesteuer-Hebesätze steigt aber die Zahl der Fälle, in denen ein Ausgleich nicht vollständig erreicht wird. Aus diesem Grund begrüßen wir die Anhebung des Ermäßigungsfaktors vom 3,8-fachen auf das 4-fache des Gewerbesteuer-Messbetrags. Die durchschnittlichen Hebesätze bewegten sich 2019 in vielen Gemeinden jedoch zwischen dem 4,3-fachen und dem 4,7-fachen. Bei der Anhebung des Ermäßigungsfaktors sollte daher u. E. eine Anhebung auf das 4,5-fache vorgenommen werden. Zu einer Überkompensation der Belastung kann es nicht kommen, da die Ermäßigung betragsmäßig jeweils auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer beschränkt ist.

Nr. 8 Buchst. b: Verlängerung der Reinvestitionsfristen des § 6b EStG
(§ 52 Abs. 14 EStG-E)

Die vorgesehene Verlängerung der Fristen, bis zu denen eine Reinvestition in neue Wirtschaftsgüter spätestens erfolgt sein muss, um eine Nachversteuerung stiller Reserven zu verhindern, begrüßen wir ausdrücklich. Wenn es aufgrund der aktuellen Krise erforderlich ist, Investitionen in 2020 zu unterlassen, wird durch die Fristverlängerung einer Schwächung der Liquidität durch Nachversteuerung und Verzinsung vorgebeugt. Vor diesem Hintergrund befürworten wir auch die Verordnungsermächtigung für eine weitere Fristverlängerung bis zum 31. Dezember 2021.

Nr. 8 Buchst. c: Verlängerung der Investitionsfrist des § 7g EStG (§ 52 Abs. 16 EStG-E)

Die Überlegungen hinsichtlich der Fristverlängerung für § 6b EStG treffen ebenso für die Auflösung eines Investitionsabzugsbetrags nach § 7g EStG zu. Die vorgesehene Verlängerung der Frist von drei auf vier Jahre unterstützen wir daher. Es sollte jedoch geprüft werden, die für § 6b EStG vorgesehene Ermächtigung für eine weitere Fristverlängerung im Verordnungswege auch für § 7g EStG vorzusehen.

Nr. 9: Gewährung eines Kinderbonus (§ 66 Abs. 1 EStG-E sowie Artikel 9 – Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Für jedes im Jahr 2020 kindergeldberechtigte Kind wird in den Monaten September und Oktober 2020 jeweils ein Einmalbetrag von 150,00 € gezahlt.

Im Sinne einer einfachen Umsetzung ist es zwar positiv, wenn der Bonus sich in das bestehende System von Kindergeld und Kinderfreibetrag einfügt und hier keine Sonderregelungen getroffen werden. Nachteilig ist die damit einhergehende Konsequenz, dass der Bonus aufgrund der Verrechnung mit dem Kinderfreibetrag nicht bei allen Familien ankommt. Dies widerspricht insoweit der politischen Ankündigung. Ausdrücklich begrüßen wir, dass der Kinderbonus nicht auf Sozialleistungen angerechnet wird.

Nr. 10: Anpassung von Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019
(§ 110 EStG-E) und Vorläufiger Verlustrücktrag für 2020 (§ 111 EStG-E)

Mit den §§ 110 und 111 EStG-E sollen die Regelungen des BMF-Schreibens vom 24. April 2020 zur pauschalierten Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für 2019 gesetzlich normiert sowie erweitert werden. Nach § 110 EStG-E sollen auf Antrag die Vorauszahlungen für 2019 in Höhe des vorläufigen Verlustrücktrags für 2020 nachträglich herabgesetzt werden können. Der vorläufige Verlustrücktrag für 2020 soll pauschal 30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte, welcher der Festsetzung der Vorauszahlungen 2019 zugrunde gelegt wurde, betragen.

Nach § 111 EStG-E soll die Erhöhung der Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag bereits bei der Veranlagung 2019 berücksichtigt werden. Danach soll ein vorläufiger Verlustrücktrag für 2020 auf Antrag vom Gesamtbetrag der Einkünfte 2019 abziehbar sein. Der vor-

läufige Verlustrücktrag soll pauschal 30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des Veranlagungszeitraums 2019 betragen. Mit der Veranlagung für den Veranlagungszeitraum 2020 soll dann die Korrektur des vorläufigen Verlustrücktrags durch den tatsächlich ermittelten Verlustvortrag erfolgen.

Die pauschale Minderung (§ 110 EStG-E) bzw. der vorläufige Verlustrücktrag (§ 111 EStG-E) sollen der Höhe nach auf 5 Mio. € (10 Mio. € bei Zusammenveranlagung) begrenzt sein und nur gewährt werden, wenn die Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2020 auf 0,00 € herabgesetzt wurden. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit sind davon jeweils ausgenommen. Der Steuerpflichtige kann nach §§ 110 Abs. 2 und 111 Abs. 2 EStG-E auch eine Herabsetzung um mehr als 30 % des maßgeblichen Gesamtbetrags der Einkünfte beantragen, wenn er einen voraussichtlichen Verlustrücktrag i. S. d. § 10d Abs. 1 Satz 1 EStG für 2020 in dieser Höhe nachweisen kann. Dabei gilt es zu beachten und ggf. im Ausschussbericht klarzustellen, dass die Regelung des § 110 Abs. 2 EStG-E nicht rechtsbegründend, sondern rein deklaratorisch wirkt, weil das gleiche Ergebnis auch über die Anwendung des § 37 Abs. 3 Satz 3 EStG erreicht würde.

Diese Verbesserung und Schaffung einer unterjährigen Verlustverrechnungsmöglichkeit ist grundsätzlich zu begrüßen, da es sich hierbei für die antragsberechtigten Steuerpflichtigen um ein wirksames Instrument handelt, um deren akuten Liquiditätsbedarf zu decken und die Eigenkapitalbasis zu stärken. Die geplante Maßnahme dürfte auch relativ einfach administrierbar sein, da sie an bereits vorhandene Daten anknüpft und bereits bestehende Verwaltungsprozesse lediglich daran anzupassen wären. Die (unterjährige) Verlustverrechnung ist zumindest insoweit als wirksames Instrument zu beurteilen, als Unternehmen unterstützt werden, die vor der Krise Gewinne erzielt haben. Dennoch sind die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen nach unserer Auffassung unzureichend, da – ohne weitere Nachweise – lediglich eine pauschale Berücksichtigung in Höhe von 30 % des jeweils maßgeblichen Gesamtbetrags der Einkünfte erfolgt. Eine Herabsetzung um mehr als 30 % des maßgeblichen Gesamtbetrags der Einkünfte ist zwar möglich, wenn der Steuerpflichtige dies anhand detaillierter Unterlagen (z. B. anhand betriebswirtschaftlicher Auswertungen) nachweisen kann; dies ist damit allerdings an weitere Nachweispflichten und bürokratische Hürden gekoppelt. In der derzeitigen Situation ist es unseres Erachtens notwendig, unbürokratisch und schnell Erleichterungen zu schaffen, weshalb wir die Möglichkeit einer höheren als 30 %-igen Berücksichtigung zwar begrüßen, die daran geknüpften Nachweiserfordernisse jedoch kritisch beurteilen.

Darüber hinaus knüpft die geplante Regelung zur Verlustverrechnung letztlich an das Vorliegen der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2020 an, um die Höhe des (endgültigen) Verlustrücktrags und die festzusetzende Steuer 2019 letztlich berechnen zu können. Dies ist allerdings frühestens in 2021 möglich.

Deutlich einfacher und aus unserer Sicht gegenüber den avisierten Regelungen der §§ 110 und 111 EStG-E vorzugswürdig erscheint hingegen die im Eckpunktepapier eines Konjunktur- und Zukunftspakets noch in Aussicht gestellte Einführung einer steuerfreien Rücklage 2019, die wir auch bereits mehrfach gefordert haben. Diese Regelung verfolgt zwar grundsätzlich die gleiche Zielrichtung wie die Verlustverrechnungsnormen, allerdings kommt es nicht auf die Höhe der Ergebnisse in den Vorjahren an und soweit keine Verluste entstehen, handelt es sich lediglich um eine Ergebnisverlagerung. Der Gesetzgeber sollte daher – kumulativ zur

Ausweitung der Verlustverrechnung – die Möglichkeit schaffen, einen gewinnwirksamen Passivposten für die im Jahr 2020 erwarteten Verluste bilden zu können, der das Steuerergebnis im Jahr 2019 mindert und erst bei Auflösung der Rücklage das steuerliche Ergebnis erhöht. Dies würde für den Veranlagungszeitraum 2019 wirken und damit unmittelbar zur Stärkung der Unternehmen führen und über die spätere Auflösung der Rücklage ginge dem Staat kein Steuersubstrat verloren.

Eine solche Rücklage stellt aus unserer Sicht ein geeigneteres Mittel zur Schaffung bzw. Sicherung von Liquidität und der Stärkung der Eigenkapitalbasis dar, als die erweiterte Verlustverrechnung der §§ 110 und 111 EStG-E dies vorsehen. Eine Rücklage erweist sich außerdem insoweit als ein wirksames Instrument, als sie die vor der Krise wirtschaftlich gesunden Unternehmen unterstützt und steuerlich entlastet, um die hierdurch gewonnenen Mittel zur Bewältigung der Krise einsetzen zu können. Diese Rücklage wäre insbesondere für die Finanzverwaltung bzw. die IT Unternehmen besser sowie für die Unternehmen und ihre steuerlichen Berater deutlich einfacher administrierbar und unter haushalterischen Gründen besser kalkulierbar. Bei § 111 EStG-E müssten für die Veranlagung der Steuerpflichtigen von Seiten der Finanzverwaltung u. a. neue Formulare erstellt und neue IT-Programme geschrieben werden. Aufgrund dessen bestünde bei den vorgesehenen Regelungen auch die Gefahr, dass der intendierte Effekt nicht (rechtzeitig) ankommt. Die Rücklage würde sich demgegenüber bereits jetzt bspw. in die Taxonomie der E-Bilanz einfügen, wodurch der Umstellungsaufwand der Verwaltung minimiert würde. Sie wäre insoweit schnell umsetzbar und wirkt zudem schnell. Eine solche Regelung könnte in Analogie zu §§ 6b, 6c, 7g EStG bzw. R 6.6 EStR geschaffen werden. Damit wäre es möglich, die Steuerzahllast des Jahres 2019 zu reduzieren bzw. eine Erstattung der Einkommen- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen zu erhalten. Wir halten es für notwendig, die Regelung auch auf betroffene Vermieter auszudehnen. Verfahrensrechtlich sollte auf bestehende Grundsätze zurückgegriffen werden, ohne neue Verkomplizierungen zu schaffen.

Artikel 3: Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Nr. 1: § 21 Abs. 3a UStG-E – Verschiebung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer

Der Koalitionsausschuss hat sich am 3. Juni 2020 im Rahmen des Konjunkturpakets u. a. darauf verständigt, dass die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer (EUST) auf den 26. des Folgemonats verschoben werden soll.

In Deutschland besteht politisch grundsätzlich Konsens, dass eine Änderung des Verfahrens zur Erhebung und Erstattung der EUST erforderlich ist. Die Bundessteuerberaterkammer und die Wirtschaftsverbände fordern bereits seit langer Zeit als **Ideallösung die Direktverrechnung der EUST mit dem Vorsteuererstattungsanspruch**.

Diese ist auch europarechtlich zulässig. Gemäß Art. 211 Abs. 2 MwStSystRL kann die EUST von allen Steuerschuldern – oder aber auch nur von bestimmten Gruppen – in der Umsatzsteuer-Voranmeldung angemeldet und unmittelbar als Vorsteuer in Abzug gebracht werden. Das Verfahren entspricht damit im Ergebnis der Durchführung der Erhebung der Steuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen. Viele andere EU-Mitgliedstaaten

haben Art. 211 MwStSystRL umgesetzt und ermöglichen die Direktverrechnung der EUST mit der Vorsteuer im Rahmen der Mehrwertsteuererklärung.

Nunmehr wird im Rahmen des Konjunkturpaketes die Fälligkeit der EUST in den Fällen um 6 Wochen verschoben, in denen die zu entrichtende EUST auf ein Aufschubkonto gebucht worden ist. Konkret bedeutet dies, dass die EUST für Einfuhren eines Monats erst am 26. des übernächsten auf die Einfuhr folgenden Monats von der Bundeskasse Trier eingezogen wird. Die Fälligkeit der Zollabgaben wird von dieser Regelung allerdings nicht erfasst, diese werden bei Nutzung eines Zahlungsaufschubs weiterhin am 16. des auf die Einfuhr folgenden Monats zu entrichten sein bzw. von der Bundeskasse Trier eingezogen werden. Konkret erfolgt eine Verschiebung der Fälligkeit der EUST unter den Voraussetzungen, dass für die entstandene EUST eine Zahlungserleichterung i. S. d. Zahlungsaufschubs gem. Art. 110 Buchst. b UZK oder Art. 110 Buchst. c UZK gewährt worden ist.

Dieser Vorstoß ist ein Schritt in die richtige Richtung und wird einigen Unternehmen helfen. Die Bundessteuerberaterkammer möchte jedoch betonen, dass weiterhin die Notwendigkeit besteht, eine Direktverrechnung der EUST mit dem Vorsteuererstattungsanspruch in Deutschland zu implementieren. Anders, als die amtliche Begründung des Gesetzesentwurfs darstellt, führt die Verschiebung des Fälligkeitstermins um rund 6 Wochen NICHT zu einem Liquiditätseffekt, von dem zunächst ALLE einführenden Unternehmen profitieren. Einer ganzen Reihe von Unternehmen wird der Zugang zur Neuregelung verwehrt bleiben, so dass nur ein Teil der Unternehmen, aber nicht die gesamte importierende Wirtschaft, mit der Regelung begünstigt wird. Außerdem ist der Umstand anzumerken, dass die Praxis gezeigt hat, dass die Finanzverwaltung Vorsteuer-Überhänge nicht zeitnah nach Einreichung der Voranmeldung auszahlt, sondern aufgrund einer erhöhten Prüfungsdichte Monate vergehen können, bis es zu einer Erstattung der vorab gegenüber der Zollverwaltung entrichteten EUST kommt. Wird die Dauerfristverlängerung genutzt, müsste die Finanzverwaltung die EUST-Beträge binnen 16 Tagen nach Erhalt der Voranmeldung ausgezahlt haben, um den Liquiditätsnachteil für den Unternehmer vermeiden zu können.

Wettbewerbsnachteile bleiben für die Unternehmen also grundsätzlich bestehen. Sie bleiben insbesondere für die Unternehmen bestehen, für die es keine Zahlungserleichterungen i. S. d. Art. 110 Buchst. b und c UZK gibt. Die Verschiebung der Fälligkeit der EUST kann dann nicht zur Anwendung kommen, wenn dem Beteiligten von den Zollbehörden keine Zahlungserleichterung i. S. d. Art. 110 Buchst. b und c UZK bewilligt worden ist.

Sofern keine Zahlungserleichterungen bewilligt worden sind, ist der Betrag an EUST dem Abgabenschuldner gem. § 21 Abs. 2 UStG i. V. m. Art. 108 Abs. 1 UZK bei gewerblichen Einfuhren unter Gewährung einer Zahlungsfrist von 10 Tagen mitzuteilen. Hieran wird sich auch künftig nichts ändern.

Dies betrifft insbesondere die folgenden Konstellationen:

- Unternehmen, die keinen Zahlungsaufschub nutzen,
- Unternehmen, die den Einzelaufschub (Art. 110 Buchst. a UZK) nutzen,
- Ausländische Unternehmer/Antragsteller (Drittstaaten),

- Abfertigung von Waren zum Verfahren der vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben (Zahlungsaufschub gesetzlich nicht möglich),
- Unternehmer, die kein wirtschaftliches Bedürfnis haben (Zahlungsaufschub ist nur zu bewilligen, wenn aufgrund regelmäßiger Überführungen von Nichtunionswaren unter Inanspruchnahme des bewilligten Zahlungsaufschubs ein Bedürfnis für diese Zahlungserleichterung besteht. Zahlungsaufschub ist daher nur dann zu bewilligen, wenn der Antragsteller mindestens zwei Abfertigungen unter Inanspruchnahme des bewilligten Zahlungsaufschubs im Monat oder 25 entsprechende Abfertigungen im Jahr durchführt).

Nr. 3: Senkung des Umsatzsteuersatzes von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 %

Zur Stärkung der Binnennachfrage in Deutschland wird befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 der Mehrwertsteuersatz von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 % gesenkt.

Grundsätzlich kann eine solche Maßnahme geeignet sein, die Wirtschaft anzukurbeln. Wir sehen es jedoch kritisch, eine temporäre Änderung im Massenverfahren der Umsatzsteuer einzuführen. Auf die Unternehmen und die Finanzverwaltung kommt ein erheblicher Umstellungsaufwand zu. Eine Änderung des Umsatzsteuersatzes bedingt stets einen erheblichen technischen und administrativen Umstellungsaufwand. Viele Unternehmen haben bereits angekündigt, dass sie die Umstellung pünktlich zum 1. Juli 2020 schlichtweg nicht leisten können. Auch Umprogrammierung von Kassen insbesondere mit dem „neuen“ Steuersatz von 5 % stellen ein großes Problem dar.

Daher führt die Änderung des Umsatzsteuersatzes aber auch zu erheblichen steuer- und zivilrechtlichen Herausforderungen und Risiken für sämtliche in Deutschland umsatzsteuerlich registrierten Unternehmen.

Denn § 27 Abs. 1 UStG stellt diesbezüglich hinsichtlich der Anwendbarkeit des Steuersatzes auf den Zeitpunkt der Lieferung und sonstigen Leistung ab und nicht auf den (objektiv bestimmbaren) Zeitpunkt der Rechnungsstellung oder Zahlung. Die Beurteilung, wann eine Lieferung oder eine sonstige Leistung als bewirkt gilt, ist umsatzsteuerrechtlich jedoch alles andere als trivial und spiegelt sich im aktuellen [Entwurf des BMF-Schreibens](#) wider.

Um die Folgen und den Druck, der derzeit auf die Unternehmen lastet abzumildern, bitten wir Sie, um folgende **zwei zentrale** Maßnahmen:

(1) Gesetzliche Billigkeitsregelung für den vollen Vorsteuerabzug in § 14c UStG Fällen (für den B2B-Bereich)

Im B2B-Bereich ist die Umsatzsteuer grundsätzlich ein „durchlaufender Posten“. Führt der leistende Unternehmer – aufgrund von Umstellungsproblemen 19 % bzw. 7 % an das Finanzamt ab, sollte es nach Auffassung der Bundessteuerberaterkammer insbesondere aufgrund

des europarechtlichen Neutralitätsgrundsatzes nicht beanstandet werden, wenn der Leistungsempfänger, die ausgewiesene, vom Leistenden abgeführte und von Leistungsempfänger bezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend macht. Dem steht auch EU-Recht nicht entgegen, welches in Art. 168 Buchst. a MwStSystRL den Vorsteuerabzug in Höhe der geschuldeten als auch der entrichteten Umsatzsteuer zulässt. Daher ist der Vorschlag der Bundessteuerberaterkammer aus folgenden Gründen europarechtskonform:

- Im Gesetz sind nur zwei Steuersätze verankert. Für alle Leistungen, die ab dem 1. Juli 2020 erbracht werden, werden gesetzlich 16 % bzw. 5 % Umsatzsteuer geschuldet.
- Eine zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer wird wie bisher auch nach § 14c UStG geschuldet.
- Da der Steuerschuldner jedoch aufgrund des Rechnungsausweises von 19 % bzw. 7 % diesen Betrag entrichten wird, ist es gem. Art. 168 MwStSystRL auch möglich, die **entrichtete** Mehrwertsteuer als Vorsteuer abzuziehen.
- Dies entspricht gerade dem Neutralitätsgrundsatz, wie ihn der EuGH postuliert.

Daher schlagen wir folgende Regelung vor:

Anpassung von § 27 UStG

Bei Unternehmen, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, wird es im Wege der Billigkeit nicht beanstandet, wenn diese ihr Recht auf Vorsteuerabzug i. S. v. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 UStG in Höhe des Regelsteuersatzes von 19 % (anstelle von 16 %) bzw. des ermäßigten Steuersatzes von 7 % (anstelle von 5 %) geltend machen, sofern ihnen der erhöhte Steuerbetrag von einem anderen Unternehmer in einer Rechnung unrichtig i. S. v. § 14c Abs. 1 UStG fakturiert wurde und vom zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmer beglichen wurde. Die Maßnahme gilt entsprechend für Abrechnungen im Rahmen des sog. Gutschriftverfahrens nach § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG.

Eine solche Regelung ist aus folgenden Gründen dringend geboten:

Aufgrund der Rechtsprechung (vgl. BFH-Urteile vom 2. April 1998 V R 34/97, BStBl. II S. 695; v. 6. Dezember 2007 V R 3/06, BStBl. 2009 II S. 203) ist ein Vorsteuerabzug nicht zulässig, soweit der die Rechnung ausstellende Unternehmer die Steuer nach § 14c UStG schuldet. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass Steuersatzänderungen bei den Unternehmen regelmäßig zu erheblichen Umsetzungsschwierigkeiten führen. Massenhafte Rechnungs- und Vertragskorrekturen und Anpassungen von Umsatzsteuervoranmeldungen sind die bürokratische Folge hieraus.

Erfolgt die Steuersatzänderung dann – wie konkret – auch noch sehr kurzfristig und zeitlich begrenzt, sodass es sogar zu mehrfachen Umstellungen kommt, ist die Umsetzung für viele Unternehmen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten zu bewältigen. Um jedoch eine reibungslose Umsetzung der Steuersatzänderung und damit der Ankurbelung der Wirtschaft sicherzustellen, sollte der Gesetzgeber die vorgeschlagene Billigkeitsregelung erlassen

Dem Fiskus erwächst hieraus grundsätzlich kein Nachteil, da die zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer vom Rechnungsaussteller (Leistender) geschuldet wird, während der Rechnungsempfänger (Leistungsempfänger) sie – unter den allgemeinen Voraussetzungen – in Abzug

bringen kann. Durch die Billigkeitsmaßnahme wird insbesondere das ansonsten administrativ sehr aufwendige Berichtigungsverfahren vermieden. Die Regelung führt damit gleichzeitig auch zu einer Entbürokratisierung.

(2) Verschiebung der Abgabetermine für die Umsatzsteuervoranmeldung

Wichtig ist nach Auffassung der Bundessteuerberaterkammer auch die **Abgabetermine für die Umsatzsteuervoranmeldungen (Juli bis Dezember 2020)** auf Grund des immensen Umstellungsaufwandes generell mindestens **um einen Monat** nach hinten zu verschieben – unabhängig davon ob eine Dauerfristverlängerung beantragt wurde oder nicht. In begründeten Ausnahmefällen, sollte es im Ermessen der Finanzverwaltung stehen, auch eine Verlängerung der Abgabefrist um 2 Monate zu ermöglichen.

In diesem Falle wäre mehr Zeit für die notwendigen IT-Umstellungen in Warenwirtschaftssystemen, Buchhaltungssystemen sowie Rechnungssystemen. Die Änderungen betreffen sämtliche Steuerschlüssel und Leistungsarten (Lieferungen, Dienstleistungen, innergemeinschaftliche Erwerbe, Reverse-Charge-Umsätze, unentgeltliche Wertabgaben etc.).

Artikel 5: Änderung des Gewerbesteuergesetzes

In § 8 Nr. 1 GewStG-E soll der für die dort genannten Hinzurechnungstatbestände gewährte Freibetrag von 100.000,00 € auf 200.000,00 € verdoppelt werden. Diese Änderung erfolgt nach dem vorliegenden Entwurf nicht befristet.

Die Änderung adressiert die Problematik, dass trotz fehlender Gewinne aufgrund von Hinzurechnungen Gewerbesteuer entsteht, die aus der Substanz des Unternehmens zu entrichten ist. Da diese Problematik krisenbedingt derzeit besonders akut wird, begrüßen wir die Anhebung des Freibetrags als schnell wirksame Hilfsmaßnahme für die Unternehmen.

Die grundlegende Problematik der Substanzbesteuerung wird damit allerdings nicht gelöst. Da sich aktuell in der Krise erneut zeigt, dass auch mit Hinzurechnungen die Gewerbesteuer nicht als verlässliche Einnahmequelle für die Kommunen geeignet ist, plädieren wir dringend dafür, mittelfristig einen Ersatz für die Gewerbesteuer zu finden. Dies wäre auch für die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland von Vorteil.

Artikel 6: Änderung der Abgabenordnung

2. Verhältnis zur strafrechtlichen Einziehung (§ 375a AO-E)

Durch einen neuen § 375a AO-E soll künftig für Fälle der Steuerhinterziehung geregelt werden, dass Steueransprüche, die noch nicht erfüllt, jedoch schon verjährt sind, die Einziehung nach § 73 StGB noch angeordnet werden kann. Hierbei soll unerheblich sein, ob die Verjährung aufgrund der Festsetzungs- oder Zahlungsverjährung eingetreten ist.

Bei der avisierten Gesetzesänderung handelt es sich um eine drastische Verschärfung gegenüber der bisherigen Rechtslage. Dies ist insoweit kritisch zu sehen, als hierdurch einerseits die Rechtsprechung des BGH konterkariert wird und andererseits ein Wertungswiderspruch zur Regelung des § 73e Abs. 1 StGB begründet wird. Zwar mag die mit der Änderung verfolgte Intention im konkreten Einzelfall durchaus nachvollziehbar und begründbar erscheinen, es darf indes nicht übersehen werden, dass die Einziehung i. S. d. § 73 StGB einen erheblichen Eingriff darstellt. Die Einziehung kann sich künftig auf sämtliche aus dem Schuldverhältnis resultierende, bereits erloschene Ansprüche erstrecken. Das geht u. E. zu weit. Zudem erschließt sich der Zusammenhang zu konjunkturfördernden und die Zukunft von Unternehmen sichernden Maßnahmen, worauf das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz eigentlich abzielen sollte, in Anbetracht dieser intendierten Gesetzesänderung nicht.

4. Ausweitung der Verjährung (§ 376 Abs. 1 und 3 AO-E)

Bei der Verjährungsfrist nach § 376 AO-E soll die Grenze der Verfolgungsverjährung auf das 2,5-fache der gesetzlichen Verjährungsfrist verlängert werden.

Auch hierbei handelt es sich um eine drastische Verschärfung zu Lasten des Steuerpflichtigen, deren Verortung in einem Gesetz, das eigentlich konjunkturfördernde und die Zukunft von Unternehmen sichernde Maßnahmen zum Inhalt hat, sich nur schwerlich erschließt. Mag auch die konkrete mit der Gesetzesänderung verfolgte Zielrichtung durchaus nachvollziehbar sein, so entfaltet die geplante Gesetzesänderung allerdings auch über die ausweislich der Gesetzesbegründung zu erfassenden Konstellationen weitreichende Wirkung auch für sonstige Fälle besonders schwerer Steuerhinterziehung, deren Verjährungsfrist bereits derzeit mit 20 Jahren sehr umfassend erscheint. Diese Ausweitung der Verjährungsfrist kann sich nach unserer Auffassung negativ auf den Rechtsfrieden und den mit Ablauf der Verjährungsfrist herzustellenden Zustand einer Rechtssicherheit auswirken. Darüber hinaus muss gesehen werden, dass auch die Regelung des § 78b StGB zusätzlich zu einem Ruhen der Verjährung führen kann. Es stellt sich zudem die Frage, ob ein Ablauf einer bereits derzeit 20-jährigen Verjährungsfrist nicht zu Lasten des Staates gereichen muss und in einem Rechtsstaat zu garantieren ist.

Artikel 8: Änderung des Forschungszulagengesetzes

Der Fördersatz von 25 % der steuerlichen Forschungszulage wird rückwirkend zum 1. Januar 2020 und befristet bis zum 31. Dezember 2025 auf eine Bemessungsgrundlage von bis zu 4 Mio. € pro Unternehmen gewährt. Der mögliche Förderbetrag wird dadurch befristet auf 1 Mio. € verdoppelt. Damit wird die Zukunftsfähigkeit der deutschen Wirtschaft unterstützt. Wir begrüßen ausdrücklich das Ziel, für die Überwindung der Krise die Weichen auf eine verstärkte Ausrichtung auf Zukunftstechnologien und eine nachhaltige Produktion zu stellen.

II. Antrag der Fraktion der FDP – NEUSTART für DEUTSCHLAND: entlasten, investieren und entfesseln! (BT-Drucksache 19/20050)

Zu 1. auf die geplante befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze zu verzichten

Ein Verzicht auf die geplante Absenkung ist eine Forderung, die wir als Bundessteuerberaterkammer durchaus nachvollziehen können, da der Umstellungs- und Bürokratieaufwand in den nächsten Wochen und Monaten enorm ansteigen wird. Wir geben jedoch zu bedenken, dass viele Unternehmen bereits mitten in der Umstellung sind und ein plötzlicher Verzicht auf die Maßnahme erneut große Rechtsunsicherheiten verursachen wird.

Zu 2. und stattdessen den Mittelstandsbauch vollständig über drei Jahre bis 2023 abzuschaffen,

Eine Abschaffung des Mittelstandsbauches würde Leistungsanreize setzen und die mittleren Einkommensschichten spürbar und dauerhaft entlasten. Grundsätzlich ist dieses Ziel aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer zu befürworten. In der Vergangenheit wurde die Abschaffung des Mittelstandsbauches wegen der dauerhaften Einnahmenverluste für den Fiskus als nicht hinnehmbar angesehen. Ob sich dies in der gegenwärtigen Situation anders darstellt wäre gesondert zu prüfen. Die Gestaltung des Tarifs ist in jedem Fall eine politische Entscheidung; die Bundessteuerberaterkammer bezieht dazu in der Regel keine Stellung

Zu 3. den dritten Tarifeckwert der Einkommensteuer von heute ca. 56.000,00 € auf 70.000,00 € im Jahr 2021 zu verschieben,

Eine Verschiebung der Tarifeckwerte hat die Bundessteuerberaterkammer in der Vergangenheit bereits befürwortet, um zu erreichen, dass der Spitzensteuersatz nicht bereits bei Beziehern vom 1,5- bis 2-fachen des Durchschnittseinkommens einsetzt.

Zu 4. den Solidaritätszuschlag vollständig und rückwirkend zum 1. Januar 2020 abzuschaffen.

Nach Auffassung der Bundessteuerberaterkammer muss für die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags ein verbindlicher Zeitplan vorgegeben werden. Eine länger anhaltende Ungleichbehandlung von Körperschaften und Personengesellschaften bei gleich hohem steuerpflichtigem Einkommen wäre gleichheitsrechtswidrig. Eine Abschaffung bereits für 2020 würde aber nur die Unternehmen entlastet, die noch Gewinne erzielen.

Zu 5. eine befristete, einmalige „Negative Gewinnsteuer“ mit einer deutlichen Erweiterung der steuerlichen Verlustverrechnung einzuführen,

Über eine negative Gewinnsteuer sollte u. E. nachgedacht werden. Hiernach erhielten Unternehmen im Verlustfall eine Auszahlung, die proportional zur Höhe der Verluste berechnet wird. Dies wäre unbürokratisch lösbar, systematisch begründbar und ökonomisch sinnvoll, administrativ handhabbar und würde andere Hilfsmaßnahmen bzw. -programme – zumindest

weitestgehend – suspendieren. Letztlich würde dies eine Aufhebung des Prinzips der Sozialisierung von Gewinnen und Privatisierung von Verlusten nach sich ziehen und wäre sehr stark am Gedanken der steuerlichen Leistungsfähigkeit ausgerichtet

Zu 6. die Thesaurierungsbestimmungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern,

Über eine Verbesserung der Thesaurierungsbegünstigung in § 34a EStG wird bereits seit Jahren diskutiert. Die Bundessteuerberaterkammer hat dies grundsätzlich befürwortet. Es sollen bereits konkrete Überlegungen im BMF dazu vorliegen. Wir erwarten, dass ein entsprechender Vorschlag im Rahmen eines für den Herbst erwarteten Gesetzes umgesetzt wird.

Zu 7. die Abschreibungsbedingungen zur Förderung von Investitionen insbesondere durch eine befristete degressive Abschreibung über max. 3 Jahre für alle beweglichen Wirtschaftsgüter, eine befristete degressive Abschreibung für Immobilien und verbesserte Abschreibungsbedingungen für digitale Wirtschaftsgüter zu verbessern.

Für eine Verbesserung der Abschreibungsregelungen hat sich die Bundessteuerberaterkammer in der Vergangenheit bereits mehrfach ausgesprochen.



Bundesverband der Deutschen Industrie · 11053 Berlin

Steuern und Finanzpolitik

Frau Katja Hessel, MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Datum
19 Juni 2020

Seite
1 von 9

per E-Mail: katja.hessel@bundestag.de;
finanzausschuss@bundestag.de

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) BT-Drucksache 19/20058

Sehr geehrte Frau Hessel,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, als Sachverständige in der öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise die Sicht der deutschen Wirtschaft zu vertreten. Gleichzeitig nehmen wir die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu den mittels vorgenannten Gesetzentwurf beabsichtigten gesetzlichen Änderungen wahr.

Mit dem Gesetz soll der steuerliche Teil des Corona-Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes umgesetzt werden. Aus Sicht der deutschen Wirtschaft werden mit diesem Paket, insbesondere mit den steuerlichen Maßnahmen, einige wichtige Impulse gesetzt, um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise zu bewältigen. Viele Vorschläge der deutschen Wirtschaft wurden teilweise aufgegriffen, bei einigen Punkten besteht aus unserer Sicht jedoch noch Anpassungsbedarf.

I. Zum Entwurf eines Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes

Zu Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 3 – Änderung des § 7 Abs. 2 – Wiedereinführung der degressiven AfA

Mit der Änderung soll die degressive Abschreibung für Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (wieder) eingeführt werden, befristet für die Jahre 2020 und 2021. Diese Maßnahme ist grundsätzlich richtig, da hierdurch ein zusätzlicher Anreiz für unternehmerische

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin

Telekontakte
T: +493020281507
F: +493020282507

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
M.Wuennemann@bdi.eu

Investitionen gegeben wird. Gerade in der aktuellen Krise sind die Unternehmensinvestitionen stark zurückgegangen, weshalb ein solcher zusätzlicher Anreiz geboten ist.

Allerdings stellen sich den Unternehmen im Zuge der digitalen Transformation anspruchsvolle technische Herausforderungen, deren Umsetzung hohe und langfristige Investitionen erfordert. Deswegen sollte die degressive AfA deutlich über 2021 hinaus gelten. Nach unserer Auffassung wäre die degressive Abschreibung als dauerhafte und unbefristete Methode zielführend. Zusätzlich sind Sonderabschreibungen oder Sofortabzugsmöglichkeiten für bestimmte Investitionsbereiche – wie zum Beispiel Investitionen in digitale Wirtschaftsgüter oder Klimainvestitionen – sinnvoll, um einen noch stärkeren Konjunkturimpuls zu setzen.

Zu Nr. 4. - Änderung des § 10d Abs. 1 Satz 1 – Anhebung des Verlustrücktrages

Die vorgesehene Anhebung des Verlustrücktragsvolumens auf 5 Millionen Euro (10 Millionen Euro bei Zusammenveranlagung) für die Jahre 2020 und 2021 ist zu begrüßen.

Die gegenwärtige Corona-Krise stellt die Unternehmen vor neue Herausforderungen. Im Unterschied zu „gewöhnlichen“ Wirtschaftskrisen war sie nicht vorhersehbar, noch konnte und kann verlässlich mit den Folgen der Ausbreitung des Coronavirus gerechnet werden. Es ist bereits jetzt abzusehen, dass gerade auch mittelständische Unternehmen erhebliche Verluste mindestens im zweistelligen Millionenbereich erleiden werden. Die Ausweitung des Verlustrücktrages sollte daher dazu beitragen, die krisenbedingten Verluste steuerlich wirksam voll anzuerkennen. Die beabsichtigte Anhebung auf 5 Millionen Euro (10 Millionen Euro bei Zusammenveranlagung) spiegelt die wirtschaftliche Realität nicht wider und sollte daher weiter angepasst werden. Nur mit einer weiteren deutlichen Anhebung der Höchstgrenze können alle krisenbedingten Verluste steuerlich wirksam anerkannt werden.

Durch die weiterhin bestehende zeitliche Beschränkung, die einen Verlustrücktrag nur in das unmittelbar vorangegangene Veranlagungsjahr vorsieht, können Vorjahresgewinne – beispielsweise aus dem Jahr 2018 – nicht zur Bewältigung der gegenwärtigen Krisensituation genutzt werden. Diese zeitliche Begrenzung sollte aufgehoben werden und ein Verlustrücktrag wenigstens für weitere zwei Jahre ermöglicht werden.

Im Ergebnis entstehen durch eine Ausweitung des Verlustrücktrags nur Finanzierungseffekte und keine tatsächliche Steuerentlastung der Unternehmen: die geforderten Anpassungen würden die durch § 10d EStG normierten Effekte zeitlich nur vorziehen, sie stellen demnach keine zusätzlichen Wirtschaftssubventionen dar, sondern sollen lediglich der Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit Rechnung tragen.

Petitum:

Die Regelung des § 10d Abs. 1 EStG sollte – befristet für die Jahre 2020 und 2021 – weiter gesetzlich ausgeweitet werden, so dass die in der Krise entstandenen Verluste von allen Unternehmen vollständig steuerlich wirksam berücksichtigt werden können. Hierzu sollte das Verlustrücktragsvolumen weiter deutlich angehoben werden. Außerdem sollte der Verlustrücktrag über den einjährigen Zeitraum hinaus auch in weitere Vorjahre ermöglicht werden und zumindest ein Verlustrücktrag für wenigstens zwei Jahre zulässig sein.

Im Übrigen sollte auch die Mindestbesteuerung (§ 10d Abs. 2 EStG) für die Corona-bedingten Verluste ausgesetzt werden, sodass eine steuerliche Anerkennung der krisenbedingten Verluste auch in den folgenden Jahren ohne Beschränkung möglich ist.

Zu Nr. 9 – Einfügung von §§ 110 und 111 – Anpassung von Vorauszahlungen und vorläufiger Verlustrücktrag

Die vorgesehene Einfügung von §§ 110 und 111 EStG ist zu begrüßen, da diese Maßnahmen den Unternehmen eher die notwendige Liquidität einräumen, als die bisherigen Regelungen der späteren Geltendmachung des Verlustrücktrages in der Steuererklärung des Verlustjahres.

Die in § 110 Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit, wonach im Einzelfall auch ein über die pauschale 30 Prozent-Grenze hinausgehender Verlustrücktrag dargelegt werden kann, ergibt sich u. E. bereits nach der generellen Norm für Vorauszahlungsanpassungen in § 37 Abs. 3 Satz 3 EStG. Wenn der Gesetzgeber dies nun aber an anderer Stelle speziell regelt, könnte er damit ungewollt den Eindruck erwecken, dass er in § 37 Abs. 3 Satz 3 EStG keine Rechtsgrundlage für die Absenkung der Vorauszahlungen qua Verlustrücktrag aufgrund eines erwarteten Verlusts sieht. Dies würde Steuerpflichtige nach Auslaufen der Regelung benachteiligen. Auch in Zukunft sollten die Steuerpflichtigen aber die Vorauszahlungen des Vorjahres aufgrund eines erwarteten Verlusts des laufenden Jahres absenken können.

Daneben sollte der vorläufige Verlustrücktrag nicht nur in den unmittelbar vorangegangenen Verlangungszeitraum möglich sein. Der Mechanismus sollte gleichfalls auf weitere Vorjahre, mindestens um das Jahr 2018, ausgeweitet werden.

Petitum:

Als Ergänzung sollte eine Klarstellung im Ausschussbericht erfolgen, dass die Regelung des § 110 Abs. 2 nicht rechtsbegründend wirkt, sondern nur der Klarstellung dient, da dasselbe Ergebnis auch über die Anwendung von § 37 Abs. 3 Satz 3 EStG erreicht würde.

Zu Artikel 3 – Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Zu Nr. 1 – Einfügung des § 21 Abs. 3a – Verschiebung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer auf den 26. des Folgemonats

Mit der Einfügung soll die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer verschoben werden, um die Liquidität der importierenden Unternehmen zu stärken.

Wir begrüßen das damit verbundene finanzielle Engagement des Bundes und der Länder. Richtig ist, dass mit dieser Neuregelung manche Unternehmen die Einfuhrumsatzsteuer deutlich später als bisher entrichten müssen und damit ein positiver Liquiditätseffekt verbunden ist. Mit der beschlossenen Maßnahme wird jedoch verpasst, den Logistikstandort Deutschland zu stärken, da die Fristverschiebung keinen Einfluss auf den Verwaltungsaufwand der Unternehmen hat – durch die Abwicklung der Einfuhrumsatzsteuer mit dem Zoll und die nachgelagerte Geltendmachung beim Finanzamt. Das von den Verbänden geforderte und auch von den Finanzministern der Länder favorisierte Verrechnungsmodell wäre vor diesem Hintergrund die bessere Konjunkturmaßnahme. Als Vorbild für ein solches Verrechnungsmodell könnten die Regelungen in den Niederlanden dienen.

Zur gesetzlichen Regelung ist zusätzlich anzumerken, dass die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer nur für die Unternehmen näher an den Zeitpunkt eines korrespondierenden Vorsteueranspruches des Importeurs aus der gezahlten Einfuhrumsatzsteuer „herangerückt“ wird, die für die Einfuhrumsatzsteuer einen Zahlungsaufschub (mit Ausnahme des Einzelaufschubs) bewilligt bekommen haben. Damit würde die Maßnahme unmittelbar nur für jene Unternehmen greifen, die ein eigenes Aufschubkonto nutzen können, und nicht für alle aus Drittstaaten einführenden Unternehmen, wie es vom Gesetzgeber zur Konjunkturbelebung eigentlich beabsichtigt ist. Bei Nutzung eines fremden Aufschubkontos (etwa das eines Logistikers; dies ist der Regelfall), käme der Liquiditätsvorteil nicht zum Tragen.

Petition:

Es sollte zur noch besseren Liquiditätsstärkung der Unternehmen und zum Abbau bürokratischer Belastungen der Importeure aus Drittländern bei der Einfuhrumsatzsteuer ein Verrechnungsmodell nach niederländischem Vorbild implementiert werden. Darüber hinaus sollte auf die Voraussetzung der Nutzung des Aufschubkontos verzichtet werden.

Zu Nr. 3 – Änderung des § 28 Abs. 1 und 2 – Temporäre Senkung des Umsatzsteuersatzes

Mit der Änderung sollen befristet für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 der Regelsatz der Umsatzsteuer von 19 auf 16 Prozent und der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 auf 5 Prozent gesenkt werden. Diese Maßnahme kann einen wichtigen Impuls für den Binnenkonsum geben, ruft aber insbesondere für die Leistungsabrechnung zwischen zum vorsteuerberechtigten Unternehmen einen erheblichen Umstellungsaufwand hervor, ohne jeglichen Preiseffekt.

In Anbetracht der kurzen Umstellungszeit sehen sich die Unternehmen massiven administrative Schwierigkeiten ausgesetzt, eine fristgerechte Systemumstellung zu erreichen. Die befristete Mehrwertsteuersenkung hat umfangreiche systemseitige Anpassungen zur Folge, die aufgrund der zahlreichen komplexen Sachverhalte nur unter großen Anstrengungen zu bewerkstelligen sind und für den kurze Geltungszeitraum von nur sechs Monaten einen ungekannten Verwaltungsaufwand hervorrufen. Hier ist insbesondere auf notwendige Vertrags- und Rechnungsanpassungen, wie auch auf notwendige Anpassungen von bereits erfolgten Vorauszahlungen, Anzahlungen und Vorausrechnungen und Abrechnungen von Dauerleistungen hinzuweisen.

Durch die komplexen Sachverhalte und Fragestellungen sehen wir es als erforderlich an, mit einer gesetzlichen Billigkeitsregelung die beschlossene Mehrwertsteuersenkung zu flankieren. Die Billigkeitsregelung muss es dem unternehmerischen Leistungsempfänger ermöglichen, aus einer aufgrund der Steuersatzänderung versehentlich falsch mit zu hoher Umsatzsteuer ausgestellten Rechnung den vollen ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag als Vorsteuer geltend zu machen unter der Voraussetzung, dass der zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuerbetrag nicht durch den leistenden Unternehmer berichtigt worden ist, so dass eine Gefährdung des Steueraufkommens ausgeschlossen ist.

Nach § 15 UStG kann der zum Vorsteuerabzug berechnigte Unternehmen nur die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuer geltend machen. Die versehentlich mit dem falschen Umsatzsteuersatz ausgestellten Rechnungen oder erfolgten Abrechnung können damit vom Leistungsempfänger nicht akzeptiert werden. Die Folge dieser Regelung ist, dass versehentlich falsch ausgestellte Rechnungen nach dem 1. Juli durch verspätete oder fehlerhafte Systemumstellungen in Folge des enormen Zeitdrucks vom Leistungsempfänger wegen des zu verwehrenden Vorsteuerabzugs nicht akzeptiert werden können. Verzögerte Leistungsabrechnungen sind die Folge. Um unnötige Belastungen der Wirtschaftsteilnehmer zu verhindern, sollte eine gesetzliche Billigkeitsregelung im Rahmen der zeitlich begrenzten Fassungen (§ 28 UStG) mit geregelt werden. Dadurch würde die Rechtssicherheit im B2B-Bereich erheblich erhöht werden. Eine unnötige Belastung der Wirtschaftsteilnehmer mit steuerrechtlichen und zivilrechtlichen Risiken kann so verhindert werden. Es soll sich bei dieser Regelung nicht um eine generelle Ausnahmeregelung für den B2B-Bereich handeln, vielmehr sollen damit die in der Zeit der Systemumstellung auftretenden Fehler über die Nichtbeanstandung bürokratiearm behoben werden. Darüber hinaus wird die zweifache Systemumstellung innerhalb von sechs Monaten nur mit praxisgerechten Vereinfachungsregelungen durch ein begleitendes BMF-Schreiben gelingen.

Petition:

Über eine gesetzliche Billigkeitsregelung sollte geregelt werden, dass es bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen nicht beanstandet wird, wenn diese das Recht auf Vorsteuerabzug in Höhe des Regelsteuersatzes von 19% (anstelle von 16%) bzw. des ermäßigten Steuersatzes von 7 % (anstelle von 5%) geltend machen, sofern ihnen der erhöhte Steuerbetrag von einem anderen Unternehmer in einer Rechnung unrichtig fakturiert wurde. Diese gesetzliche Billigkeitsregelung sollte auch für Abrechnungen im Rahmen des sog. Gutschriftverfahrens nach § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG gelten.

In Anbetracht der Komplexität der erforderlichen Systemumstellungen muss sich der Gesetzgeber für weitere Vereinfachungsregelungen im begleitenden BMF-Schreiben einsetzen.

Zu Artikel 5 – Änderung des Gewerbesteuergesetzes – Anhebung des Freibetrages bei den gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen

Die Anhebung des Freibetrages bei den gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen von 100.000 auf 200.000 Euro ist nachvollziehbar, greift aber aus unserer Sicht zu kurz. Zwar kann die sich durch die Hinzurechnungen ergebende Kostenbesteuerung in ihrer Wirkung abgemildert werden. Für viele Unternehmen verbleibt dennoch ein hoher Hinzurechnungsbetrag, im Extremfall sogar eine Substanzbesteuerung.

Petition:

Die Maßnahme greift für uns zu kurz. Die Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer sollten weiter zurückgeführt werden. Die Politik sollte die Krise darüber hinaus zum Anlass nehmen, eine grundlegende Reform der Kommunalfinanzen einzuleiten. Denn die Gewerbesteuer erweist sich in der gegenwärtigen Krise – erneut – als sehr konjunkturanfällig und ist deshalb keine gute Grundlage für eine solide, nachhaltige kommunale Finanzierung.

Zu Artikel 8 – Änderung des Forschungszulagengesetzes (FZulG) – Befristete Anhebung der Förderhöchstgrenzen

Die Anhebung der maximalen Bemessungsgrundlage bei der Forschungszulage von 2 auf 4 Millionen Euro für die Jahre 2020 bis 2025 ist richtig. So wird ein wichtiger Impuls für mehr Innovationen der Unternehmen gesetzt. Gerade in und erst recht nach der Krise sind wettbewerbsfähige Produkte und Verfahren besonders wichtig. Deshalb ist ein zusätzlicher Impuls geboten. Allerdings geht die Förderung weiterhin hinsichtlich der Höhe und der Befristung bis 2025 nicht weit genug, um Funktionen von Forschung und Entwicklung (FuE) im internationalen Standortwettbewerb in Deutschland nachhaltig zu verankern. Neben einer wettbewerbsfähigen Forschungszulage braucht der deutsche FuE-Standort auch eine stärkere Finanzierung von FuE mittels Venture Capital.

Anträge auf eine Bescheinigung gemäß § 6 FZulG sind bei einer derzeit noch zu bestimmenden Bescheinigungsstelle zu stellen. Die Bescheinigung bestätigt verbindlich, dass es sich bei dem Vorhaben um ein förderfähiges Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben im Sinne des FZulG handelt. Laut dem Bundesministerium für Bildung und Forschung soll dies „im Laufe des Spätsommers“ möglich sein.

Petition:

Die Maßnahme sollte wie im Entwurf vorgesehen umgesetzt werden. Allerdings geht die Förderung weiterhin hinsichtlich der Höhe und der Befristung bis 2025 nicht weit genug, um FuE-Funktionen im internationalen Standortwettbewerb in Deutschland nachhaltig zu verankern.

Um den investiven Impuls der Forschungsförderung zeitnah zum Tragen zu bringen, sollte mit Hochdruck die Arbeitsfähigkeit der erforderlichen Bescheinigungsstelle für Anträge zur Forschungszulage sichergestellt werden.

II. Weitere Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschaft

Wir honorieren die bereits in den vergangenen Monaten beschlossenen und auch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigten Regelungen, durch steuerliche Maßnahmen die Sicherung der Wirtschaft zu bestärken.

Jedoch sehen wir weiteren strukturellen Handlungsbedarf, um die Wirtschaftskraft am Standort Deutschland auch nach der Krise durch steuerliche Maßnahmen zu stützen. Hierzu zählt aus Sicht der Deutschen Industrie vor allem eine Senkung der Steuerbelastung von Unternehmen auf ein international wettbewerbsfähiges Niveau von 25 Prozent.

1. Strukturelle steuerpolitische Maßnahmen

Im deutschen Steuerrecht sind Regelungen enthalten, welche in überschießender Weise Missbräuche zu bekämpfen suchen. Diese bewirkten bereits in der Vergangenheit für Unternehmen Rechtsunsicherheit und verhinderten in Einzelfällen betriebswirtschaftlich sinnvolle Schritte, wie etwa Umstrukturierungen. Angesichts der gegenwärtigen gesamtwirtschaftlichen Situation tragen wirken solche Regelungen nun krisenverstärkend. Durch eine zeitnahe Anpassung der überschießend wirkenden Regelungen würden Rahmenbedingungen verbessert, um den Unternehmensstandort Deutschland zu stärken.

Die gegenwärtige Lage zeigt, dass vor allem die Stärkung von Liquidität in Unternehmen prioritär ist, um eine positive Geschäftsentwicklung zu fördern. Demzufolge sollten dahingehende Regelungen, wie zum Beispiel die Thesaurierungsbegünstigung nach **§ 34a EStG** dringend verbessert werden. Dabei bedarf es einer Einbeziehung der Ertragsteuern in den Begünstigungsbetrag, einer Anpassung der Thesaurierungs-/Nachversteuerungssätze, einer Flexibilisierung der Verwendungsreihenfolge für die Entnahme von Alrücklagen und den Abbau von Umstrukturierungshemmnissen. Allein die Einführung eines Optionsmodells reicht nicht aus, um die Besteuerung von Personengesellschaften wettbewerbsfähig zu machen. Zudem ist das Optionsmodell aufgrund des hiermit verbundenen Bürokratie- und Beratungsaufwands nicht für alle Unternehmen eine praktikable Alternative.

Im Rahmen einer bereits in dem Konjunkturpaket vorgesehenen Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts sind unter anderem weitere Anpassungen der Vorschrift des **§ 8b KStG** notwendig: Hier ist insbesondere auf die Anpassung des Korrespondenzprinzips (§ 8b Abs. 1 Satz 4 KStG) sowie des Abzugsverbots von Gewinnminderungen (§ 8b Abs. 3 Satz 4 KStG) hinzuweisen. Die Ausgestaltung der Normen wirkt in überschießender Weise dahingehend, dass auch eindeutig nicht missbräuchliche Sachverhalte unter diese Regelung fallen. Bei dem Abzugsverbot von Gewinnminderungen kommt diese Wirkung beispielsweise bei einer Darlehensgewährung in Fremdwährung zum Tragen. Kommt es aufgrund von Währungskursveränderungen zu Wechselkursverlusten, sind diese steuerlich nicht abzugsfähig, wohingegen Wechselkursgewinne mangels Befreiungsvorschrift steuerpflichtig sind. Es gilt nun mehr denn je, wirtschaftlich sinnvolle unternehmerische Tätigkeiten am Standort Deutschland nicht

zusätzlichen Hürden zu unterwerfen und demnach sind die überschießenden Tendenzen dieser Regelungen zurückzuführen.

Mit der sog. Zinsschranke des § 4h EStG (für Körperschaften i. V. m. § 8a KStG) wird der Betriebsausgabenabzug betrieblich veranlasster Zinsaufwendungen auf Ebene des zinszahlenden Unternehmens unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt. Maximal sind Zinsaufwendungen in Höhe von 30 Prozent des verrechenbaren EBITDA abziehbar. In vielen Unternehmen steigen die Verschuldung und damit die Zinslast krisenbedingt an – nicht infolge steuerlicher Gestaltungen, gegen welche die Zinsschranke gerichtet ist. Diese Regelung sollte daher gelockert bzw. zumindest ausgesetzt werden. Eine Erhöhung der EBITDA-Grenze (z.B. auf 50 Prozent), ist zwingend erforderlich, um notwendige Kreditaufnahmen nicht zusätzlich zu sanktionieren

Nicht zuletzt hat die gegenwärtige Krise erneut gezeigt, dass die Gewerbesteuer sehr konjunkturanfällig und damit nicht als Grundlage für eine solide kommunale Finanzierung geeignet ist. Demnach wäre eine Integration der Gewerbesteuer in die Ertragsbesteuerung sinnvoll, um eine stabile Kommunalfinanzierung unter Beibehaltung der kommunalen Hebesatzautonomie zu erreichen. Spätestens in der neuen Legislaturperiode ab 2021 ist eine Reform der Kommunalfinanz unumgänglich.

2. Keine zusätzliche Belastung durch Bürokratie

Zeitplan für OECD-Projekt zur Besteuerung der Digitalisierung der Wirtschaft verschieben

Auch wollen wir unsere Stellungnahme zum Anlass nehmen, um uns mit Nachdruck dafür einzusetzen, den Zeitplan der OECD-Initiative den momentanen Umständen Rechnung tragen zu lassen und von dem anvisierten Abschluss des Projekts bis zum Ende des Jahres 2020 abzusehen, damit sich die Wirtschaft auf dringende anderweitige Arbeiten konzentrieren kann. Der BDI unterstützt die Suche nach einer global einheitlichen Lösung auf OECD-Ebene. In der jetzigen, von extremer Unsicherheit geprägten Situation ist es aus unserer Sicht dennoch sinnvoll, die geplante Fertigstellung des Projekts bis Ende 2020 um ein bis zwei Jahre zu verschieben. Sollte die Finalisierung des Projekts bis Ende 2020 aufgrund des internationalen politischen Drucks zwingend notwendig sein, so plädieren wir stark dafür, zumindest den Zeitplan für die anschließende Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen in den beteiligten Staaten krisenbedingt einheitlich um mehrere Jahre zu verschieben: Für die Wirtschaft, aber auch für die Finanzverwaltungen müssen realistische Bedingungen geschaffen werden, um die sich ergebenden Änderungen umsetzen zu können.

Erbschaftsteuerliche Regelungen in der Krise anpassen

Im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer bei Unternehmensübertragungen kann eine Reduzierung der Lohnzahlungen infolge der Krise zu einer Nachbesteuerung führen. Um die erbschaftsteuerliche Verschonung zu erhalten, muss die Lohnsumme innerhalb der 5- oder 7-jährigen Lohnsummenfrist 400 Prozent (Regelverschonung) bzw. 700 Prozent (Optionsverschonung) der sog. Ausgangslohnsumme betragen,

wobei bei Betrieben mit weniger als 20 Arbeitnehmern geringere Quoten gelten. Ausgangslohnsumme ist die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf Wirtschaftsjahre vor dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer. Wird die geforderte Lohnsumme nicht erreicht, entfällt die gewährte erbschaftsteuerliche Verschonung in dem Verhältnis, in dem die erforderliche Quote unterschritten wird (§ 13a Abs. 3 i. V. m. § 13a Abs. 10 ErbStG).

In vielen Unternehmen ist Kurzarbeit aufgrund der Corona-Krise unvermeidlich. Damit ist derzeit nicht absehbar, ob während der Krise oder danach noch ausreichend hohe Arbeitslöhne bezahlt werden, um die Lohnsummenvoraussetzungen einzuhalten. Im Hinblick auf das Kurzarbeitergeld ist zwar zu beachten, dass der Lohnaufwand durch das dem Arbeitgeber von der Bundesagentur für Arbeit ausgezahlte Kurzarbeitergeld nicht gekürzt wird (R E 13a.5 Satz 4 ErbStR 2019). Im Falle von Kurzarbeit wird aber der bezahlte Arbeitslohn gegenüber dem regulären Arbeitslohn deutlich geringer sein. Im Falle von nicht vermeidbaren Entlassungen fällt der Lohnaufwand vollständig aus. Damit besteht bei vielen Unternehmen die Gefahr, dass die Lohnsummenregelung nicht eingehalten werden kann und so nachträglich eine anteilige Steuerfestsetzung erfolgen könnte.

Entsprechende Probleme bestehen im Falle einer Insolvenz. Denn nach aktueller Auffassung von Rechtsprechung und Finanzverwaltung würde eine Insolvenz innerhalb der Behaltensfrist zum Verstoß gegen die Behaltensregelung und damit zu einer anteiligen Steuerzahlung für die erfolgte Erbschaft oder Schenkung führen (§ 13a Abs. 6 i. V. m. § 13a Abs. 10 ErbStG).

Darüber hinaus sollte die sog. Verwaltungsvermögensgrenze von 90 Prozent – zumindest zeitlich befristet – entschärft werden. Forderungen eines Unternehmens gehören zum Verwaltungsvermögen. Gerade in der aktuellen Krise dürfte der Forderungsbestand wegen mangelnder Liquidität beim Kunden sehr hoch sein bzw. deutlich ansteigen. Damit steigt krisenbedingt bei vielen Unternehmen das Verwaltungsvermögen und damit die Gefahr einer Nachversteuerung bei der Erbschaftsteuer.

Petitur:

Bei einem nicht selbst verschuldeten Rückgang der Lohnsumme oder bei einer nicht selbst verschuldeten Insolvenz sollten keine nachträglichen Steuerzahlungen von den Unternehmern gefordert werden. Darüber hinaus sollten – zumindest temporär – Forderungen nicht zum Verwaltungsvermögen gehören.

Für Rückfragen und einen fachlichen Austausch stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Monika Wünnemann

NACHFRAGESEITE STÄRKEN – VERBRAUCHER ENTLASTEN

Stellungnahme des vzbv zum Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Zweiten Corona Steuerhilfegesetz.

Ein Konjunkturprogramm ist wichtig, für Wirtschaft sowie Verbraucherinnen und Verbraucher¹. Die Corona-Pandemie stellt nicht nur Staat, Wirtschaft und Arbeitnehmer vor eine große Bewährungsprobe. Auch die Verbraucher werden unmittelbar durch die Corona-Krise und die wirtschaftlichen Folgen der Krise belastet. Verbraucher leiden im Fall von Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit unter rückläufigen Einnahmen aus der abhängigen Beschäftigung oder Selbstständigkeit.

Eine repräsentative Umfrage im Auftrag des vzbv² ergab, dass jeder fünfte Verbraucher inzwischen finanzielle Einbußen infolge der Corona-Krise erlitten hat. Hochgerechnet auf die Gesamtbevölkerung entspricht dies zwischen 12,5 und 16 Millionen Bürgern (ab 14 Jahren).

Die meisten betroffenen Verbraucher berichten von Gehaltseinbußen (75 Prozent der Betroffenen), gefolgt von gestiegenen Kosten für Gesundheit und Pflege (28 Prozent), fehlenden Erstattungen bei ausgefallenen Flügen und Reisen sowie erhöhten Lebensmittelpreisen (je 26 Prozent). Hinzu kommt: oftmals reicht schon die Sorge vor Arbeitslosigkeit, dass sich die wirtschaftliche Erwartung der Verbraucher verschlechtert und sie ihr Konsumverhalten einschränken.

Die Einschnitte durch die Corona-Pandemie in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft werden die Lebensrealität der Verbraucher noch lange bestimmen. Umso wichtiger ist es, auch unter kurzfristigem Handlungsdruck die richtigen Maßnahmen auszuwählen, die zu einer tatsächlichen Entlastung und damit Vertrauen in die Krisenbewältigung führen – bei Unternehmen und Verbrauchern.

Die angedachte Senkung der Mehrwertsteuer wird voraussichtlich nicht erreichen. Gaststätten und einzelne Unternehmen haben bereits angekündigt, dass sie die Senkungen gar nicht an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergeben werden.

Zudem planen Händler die Mehrwertsteuer nicht linear weiterzugeben, d.h. der verringerte Steuersatz wird nicht auf alle Produkte angewendet, sondern es erfolgt eine Mischkalkulation. Für Verbraucher kann dann z.B. Butter deutlich günstiger werden, aber der Preis für Milch und Käse bleibt unverändert. Eine Überprüfung

¹ Die im weiteren Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Mehrfachbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

² <https://www.vzbv.de/pressemitteilung/jetzt-schon-jeder-fuenfte-verbraucher-finanziell-von-coronakrise-betroffen>

und damit eine höhere Konsumbereitschaft werden so erschwert. In wettbewerbsintensiven Branchen wie dem Lebensmitteleinzelhandel und bei hochpreisigen Ausgaben wie Möbeln oder Autos ist mit einer Weitergabe zu rechnen.

Die Maßnahme einer Mehrwertsteuersenkung ist zwar gut gemeint, wird aber nur zu einer Teil-Entlastung auf der Nachfrageseite führen. Für Unternehmen vieler Branchen gibt es bereits direkte finanzielle Unterstützungspakete der Bundesregierung. Eine Senkung der Mehrwertsteuer als finanzielle Entlastung zu nutzen, ist daher nicht sachgerecht und politisch auch nicht intendiert.

Hinzu kommt, dass eine Senkung der Mehrwertsteuer mit hohem bürokratischem Aufwand auf der Unternehmensseite verbunden ist, insbesondere da die Senkung nur für sechs Monate gelten soll. Erleichterungen wie der Vorschlag, die Preise der Artikel mit dem bisherigen Preis auszuschildern und die Mehrwertsteuer erst an der Kasse abzuziehen, sind pragmatisch, aber ohne eine Anpassung der Preisangabenverordnung trotz der Positionierung des BMWi mit rechtlichen Fragezeichen belastet.

Für Verbraucherinnen und Verbraucher schafft eine Senkung der Mehrwertsteuer daher nur auf dem Papier eine Entlastung in Höhe von 20 Milliarden Euro. Auch internationale Studien gehen nicht von einer 100 prozentigen Weitergabe aus.

Mit Blick auf den gewünschten Konsumimpuls ist zu betrachten, dass neben Gehaltseinbußen und (Sorgen vor) Jobverlusten auch höhere Ausgaben für Gesundheit oder Lebensmittel dämpfend wirken werden. Dass viele Verbraucher auch immer noch auf die Erstattung ihrer Vorauszahlungen für ausgefallene Reisen und Veranstaltungen warten müssen, dürfte ebenfalls Auswirkungen haben. Viele Verbraucher begleichen zudem weiter ihre Rechnungen für den Musikunterricht, ihr Fitnessstudio oder den Schwimmkurs, ohne die vertraglich vereinbarten Leistungen zu erhalten. Auch das sind finanzielle Einbußen.

Aus Sicht des vzbv wäre es sinnvoller, die vorgesehenen finanziellen Mittel in Höhe von 20 Milliarden Euro so zu verwenden, dass eine tatsächliche Entlastung der Verbraucherinnen und Verbraucher erfolgt und nicht die Politik und die Verbraucher auf den guten Willen der Unternehmen angewiesen sind.

Eine stärkere Senkung der EEG-Umlage und damit niedrigere Strompreise wären das bessere Instrument. Die jetzige Festsetzung der EEG-Umlage auf 6,5 Cent pro Kilowattstunde ist nicht ausreichend, damit Verbraucherinnen und Verbraucher das in ihrem Geldbeutel positiv zu spüren bekommen. Ein Durchschnittshaushalt spart dadurch nächstes Jahr etwa zehn Euro. Davon ist kein Konjunkturimpuls zu erwarten. Eine deutlich stärkere Senkung der EEG-Umlage, ergänzt mit einem Kinderbonus von 600 statt 300 Euro, wäre daher wirkungsvoller als eine Mehrwertsteuersenkung. Dies wäre eine sozial gerechte und konjunkturfördernde Krisenpolitik der Bundesregierung im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Schon bisher finden bereits viele Verbraucher laut einer repräsentativen Befragung im Auftrag des vzbv, dass die Interessen der Unternehmen im Vordergrund stehen (41 Prozent). Diese Sicht ist bei jüngeren Verbrauchern sogar dominant.³ Der vorliegende Gesetzentwurf wird aus Sicht des vzbv bedauerlicherweise nicht dazu

³ <https://www.vzbv.de/pressemitteilung/jetzt-schon-jeder-fuenfte-verbraucher-finanziell-von-coronakrise-betroffen>

führen, dass die Krisenpolitik der Bundesregierung positiver bewertet werden. Im Gegenteil: Das Vertrauen wird schwinden, dass auch die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher Berücksichtigung finden, wenn die Mehrwertsteuersenkung nicht – wie versprochen – komplett zu ihrer Entlastung führt.

Kontakt

*Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.*

Klaus Müller

Vorstand

*Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin*

vorstand@vzbv.de

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

18.6.2020

Frau
Katja Hessel, MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Bearbeitet von
Stefan Anton (DST)
030/37711-730
stefan.anton@staedtetag.de
Matthias Wohltmann (DLT)
030/590097-322
matthias.wohltmann@landkreistag.de
Florian Schilling (DStGB)
030/77307-205
florian.schilling@dstgb.de

Aktenzeichen
II 951-40 (DStGB)
III 900-10 (DLT)

Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes

Sehr geehrte Frau MdB Hessel,

haben Sie vielen Dank für die Übersendung des Entwurfes eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise und die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme, von der wir gerne Gebrauch machen.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Koalitionsausschuss vom 2./3.6.2020 sich auf ein Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket verständigt hat, um die Konjunktur zu stärken, Arbeitsplätze zu erhalten und die Wirtschaftskraft Deutschlands zu sichern, im weiteren Verlauf auftretende wirtschaftliche und soziale Härten abzufedern, Länder und Kommunen zu stärken und junge Menschen und Familien zu unterstützen. Mit dem Entwurf des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes sollen nun die entsprechenden steuerlichen Maßnahmen zügig auf den Weg gebracht werden. Dies unterstützen wir.

Zu den einzelnen Maßnahmen möchten wir auf Nachstehendes hinweisen:

1. Senkung der Umsatzsteuersätze (§ 12 UstG)

Um einen spürbaren konjunkturellen Impuls zu setzen, sollen die Mehrwertsteuersätze von derzeit 19 Prozent und 7 Prozent ab dem 1. Juli 2020 befristet für sechs Monate um 3 Prozent bzw. 2 Prozent abgesenkt werden. Wie die Koalitionäre sehen auch die kommunalen Spitzenverbände die Notwendigkeit zur Ankurbelung der Konjunktur im Zuge der Corona-Krise. Zur Zielerreichung kann die Senkung der Mehrwertsteuersätze beitragen. Die finanziellen sowie insbesondere auch administrativen Auswirkungen der geplanten Mehrwertsteuersenkung sind gleichwohl immens.

1.1. Kompensation gemeindlicher Steuermindereinnahmen

Die Verständigung des Koalitionsausschusses vom 2./3.6.2020 sieht eine vollständige Kompensation der für die Länder und Gemeinden aus der befristeten Steuersatzsenkung resultierenden Steuermindereinnahmen vor. Auch die Verständigung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder vom 17.6.2020 zur notwendigen Mitwirkung der Länder bei der gesetzgeberischen Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets hält Entsprechendes fest.

Der vorgelegte Gesetzentwurf sieht demgegenüber zunächst jedoch nur eine Kompensation der auf die Mehrwertsteuersenkung zurückzuführenden Steuermindereinnahmen der Länder vor.

Zur Stützung und Stärkung der Konjunktur ist es von großer Bedeutung, die kommunale Investitionsfähigkeit zu erhalten. Dies wird auch mit der Verständigung des Koalitionsausschusses vom 2./3.6.2020 anerkannt und mit verschiedenen Maßnahmen unterlegt. Im Sinne der Sicherung der kommunalen Investitionsfähigkeit im aktuellen Jahr ist wünschenswert, dass eine Kompensation der kommunalen Mindereinnahmen auch im aktuellen Jahr wirksam wird.

Wir wären insoweit dankbar, wenn eine entsprechende Änderung möglichst zügig auf den Weg gebracht werden könnte.

1.2. Begleitende Maßnahmen zur Begrenzung des administrativen Aufwands

Die geplante befristete Senkung der Umsatzsteuersätze verlangt allen Beteiligten einen großen organisatorischen Aufwand mit einer deutlichen Verwaltungs- und Kostenbelastung ab. Aufwand wird vor allem für Kassensysteme, Software, Buchführung, Rechnungslegung, Personalschulung, Steuererklärung und -abführung entstehen - sowohl bei der Einführung der gesenkten Steuersätze als auch bereits ein halbes Jahr später für die Wiedergeltung der vorherigen Sätze.

Notwendig ist dabei nicht nur die zügige Bereitstellung von begleitenden Klarstellungen. Benötigt werden auch gesetzlich fixierte Übergangsregelungen, die z.B. sicherstellen, dass der Vorsteuerabzug auch bei den unvermeidlichen Umstellungsfehlern in Anspruch genommen werden kann. Aufgrund der bisher einmaligen Zeitenge der Umsetzung einer befristeten Senkung der Umsatzsteuersätze wird es zudem geboten sein, zu normierten Nichtbeanstandungsregelungen zu kommen, die der Sachlage Rechnung tragen.

2. Erhöhung Freibetrag Hinzurechnungen – Befristung auf die Jahre 2020/2021

Eine befristete Verdopplung des Freibetrags bei der Gewerbesteuer für die Hinzurechnungstatbestände des § 8 Nr. 1 GewStG auf 200.000 Euro kann als eine der temporären Maßnahmen zur Stärkung der Konjunktur nachvollzogen werden.

Allerdings ist diese Verdopplung dem Gesetzentwurf zufolge, anders als die anderen steuerlichen Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise, keineswegs auf die vermeintlichen Corona-Krisenjahre 2020 und 2021 befristet, sondern soll auch darüber hinaus gelten.

Wir sehen die unbefristete Entlastung zur Stärkung der Konjunktur und Krisenbewältigung nicht als erforderlich an. Durch den Gesetzentwurf würde eine von uns abgelehnte langfristige steuerpolitische Maßnahme ohne die notwendigen politischen Debatten im

Eilverfahren beschlossen. Dies lehnen wir sowohl vom Inhalt als auch vom Verfahren her ab.

3. Degressive Abschreibung – Kompensation der Gewerbesteuerausfälle

Der Gesetzentwurf sieht ferner für in den Jahren 2020 und 2021 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens anstelle der linearen Abschreibung die Inanspruchnahme einer degressiven Abschreibung in Höhe von bis zu 25 Prozent (max. 2,5-fache der linearen Abschreibung) vor.

Der hiervon erwartete zeitlich begrenzte steuerliche Investitionsanreiz wird begrüßt. Die Auswirkungen auf das Gewerbesteueraufkommen werden gleichwohl groß sein. Der Gesetzentwurf geht hier von einer vollen negativen Jahreswirkung in Höhe von über einer Milliarde Euro für die Gemeinden aus. Zwar treten nach den Erwartungen des Gesetzentwurfs im Jahr 2020 noch überschaubare Mindereinnahmen in einer Größenordnung von rd. 80 Mio. Euro ein. In den unmittelbaren Folgejahren werden jedoch die kommunalen Haushalte mit insgesamt 8 Mrd. Euro belastet.

Aus konjunkturpolitischer Sicht muss daher sichergestellt werden, dass der Konjunkturimpuls nicht durch abnehmende kommunale Investitionen konterkariert wird. Wir halten es daher für geboten, durch eine Anpassung der Gewerbesteuerumlage die Kommunen insbesondere in den konjunkturpolitisch kritischen Jahren 2021 und 2022 von den unmittelbaren Auswirkungen der Steuermindereinnahmen temporär zu entlasten.

4. Kinderbonus

Der einmalige Kinderbonus in Höhe von 300 Euro im laufenden Jahr (§ 66 Absatz 1 EStG) wird begrüßt. Zum einen sind Familien mit am stärksten von der Coronavirus-Pandemie betroffen und zum anderen kann bei Familien am ehesten davon ausgegangen werden, dass dieser einmalige Bonus zu Steigerungen bei den Konsumausgaben führt, was in der Folge wiederum die Konjunktur stärkt.

Allerdings wird diese Maßnahme die kommunalen Haushalte im laufenden Jahr zusätzlich mit über 800 Mio. Euro belasten. Wir begrüßen insoweit, dass in der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder vom 17.6.2020 der Bund die Zusage gegeben hat, die Lasten allein zu tragen. Der Länder- und Kommunalanteil soll den Ländern vom Bund nachträglich erstattet werden. Wir bitten hier mit Blick auf die Aufrechterhaltung der kommunalen Investitionen gerade in 2020 zu prüfen, inwieweit auch hier mit Abschlagszahlungen bereits in 2020 gearbeitet werden kann.

Sehr geehrte Frau Hessel, sehr geehrte Abgeordnete, wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen trotz der Kürze der Zeit noch berücksichtigen könnten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Verena Göppert
Ständige Stellvertreterin
des Hauptgeschäftsführers
Deutscher Städtetag

Matthias Wohltmann
Beigeordneter
Deutscher Landkreistag

Uwe Zimmermann
Stellvertretender
Hauptgeschäftsführer
Deutscher Städte- und
Gemeindebund

DSTG-Stellungnahme

Öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
am 22. Juni 2020 zu

1. dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
„Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher
Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise
(Zweites Corona-Steuerhilfegesetz)“ – BT-Drucksache 19/20058
2. den Anträgen der Fraktion der FDP „Neustart für Deutschland -
Entlasten, investieren und entfesseln“ – BT-Drucksache 19/20050
und „Steuerklärungsverpflichtung für Kurzarbeit verhindern –
Progressionsvorbehalt für 2020 aussetzen“ – BT-Drucksache 19/20051

Zum Gesetzentwurf und zu den Anträgen nehmen wir wie folgt Stellung.
Ferner macht die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weitere Vorschläge, die ein Mehr an
Steurgerechtigkeit beinhalten.

Zu Artikel 1 „Änderung des Einkommensteuergesetzes“

Zu Nr. 5 (§ 24b Abs. 2 Satz 3 EStG -neu-):

Die Erhöhung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende durch einen Erhöhungs-be-
trag von 2.100 Euro begrüßen wir ausdrücklich.

Wir merken aber schon heute an, dass wir die Befristung auf lediglich zwei Jahre für nicht
überzeugend halten. Ein Auslaufen der befristeten Erhöhung sollte unseres Erachtens
daher zum Anlass genommen werden, über die Systematik der Familienbesteuerung
ganz grundsätzlich nachzudenken.

Zu Nr. 9 (§ 66 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 EStG -neu-) - Kinder-Bonus:

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt die Zahlung eines Kinder-Bonus. Wir halten
auch die Auszahlung in zwei Tranchen für ein geeignetes Hilfeinstrument für Familien.

Auch die beabsichtigte Verrechnung des Bonus mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag
können wir mittragen. Der Kinder-Bonus ist ja nicht als allgemeine Konsum-Pauschale
gedacht, sondern hat einen klaren kinderbezogenen Zweck. Sie wird daher aus unserer
Sicht zu Recht dem Regime des Familienleistungsausgleichs in Form des Kindergelds un-
terworfen. Es handelt sich nach der Systematik der Regelung um eine anlassbezogene
Sonderzahlung von Kindergeld.

Dies ist erstens aus der normativ-systematischen Stellung ihrer Rechtsgrundlage abzuleiten. Ferner aber auch materiell-rechtlich, weil die Voraussetzung für die Gewährung an den Kinderbegriff des Familienleistungsausgleichs angebunden ist. Damit muss der Bonus beim Vergleich mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag mit herangezogen werden. Die damit erwünschte Wirkung – nämlich nur Familien mit geringem und mittlerem Einkommen zu fördern – halten wir aus Gründen sozialer Gerechtigkeit für sehr plausibel.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft möchte an dieser Stelle auch nicht verhehlen, dass wir die Bevorzugung höherer Einkommen mittels des steuerlichen Kinderfreibetrages ohnehin für unangemessen halten. Aus unserer Sicht sollte dem Staat jedes Kind gleich viel wert sein.

Vor diesem Hintergrund halten wir auch die in der Diskussion verwendete Formel, höhere Einkommen müssten den Bonus „zurückzahlen“, für irreführend. Es ist vielmehr so, dass bei höheren Einkommen dieser Bonus bereits im Kinderfreibetrag steckt und daher nicht noch einmal vergütet werden kann. Aus unserer Sicht wird lediglich ein struktureller Vorteil – einmalig – etwas abgeschmolzen. Von einer „Rückzahlung“ kann also keine Rede sein. Aus unserer Sicht müsste dieser Dualismus – Kindergeld und Kinderfreibetrag – ohnehin zugunsten eines einheitlichen Kindergeldes abgeschafft werden. Dies sollte im Zusammenhang mit einer Reform der Familienbesteuerung ebenfalls neu justiert werden.

Zu Artikel 3 „Änderung des Umsatzsteuergesetzes“

Zu Nr. 3 (§ 28 Absätze 1 bis 3 UStG -neu-):

Angesichts des hohen Steuerausfallpotentials von rd. 19,6 Mrd. Euro und der im Vorhinein unbekanntem Adressatenwirkung des staatlichen Steuerverzichts ist eine differenzierte Diskussion geboten. Zu erörtern ist die Senkung des Regelsteuersatzes (19% → 16%) und des ermäßigten Steuersatzes (7% → 5%) einerseits und die Befristung auf sechs Monate andererseits.

a) Senkung

Wir halten die Senkung des Umsatzsteuersatzes („Mehrwertsteuersatz“) für eine geeignete Maßnahme, um das Ziel, einen Konsumimpuls auszulösen, zu erreichen. Die Umsatzsteuer wirkt als Verkehrssteuer sofort, weil sie direkt und unmittelbar an einer Leistungsbeziehung zwischen einem Konsumenten und einem Unternehmer ansetzt. Der monetäre Verzicht des Staates, der im sechsmonatigen Verzichtszeitraum ausweislich der Gesetzesbegründung in der Summe immerhin rd. 19,6 Mrd. Euro ausmacht, fließt

mit jeder Kauf- bzw. Erwerbsentscheidung unmittelbar in den volkswirtschaftlichen Kreislauf.

Dieses rasche „Einspeisen“ in den ökonomischen Kreislauf würde mit einer Ertragssteuersenkung (z. B. auch als Vorziehen des Soli-Abbaus) nur bedingt erreicht. Der vorzeitige Abbau des Soli wäre zwar vom fiskalischen Verzicht her geringer, sichert aber das Einspeisen in den Konsum deutlich weniger. Der vorzeitige Soli-Verzicht könnte z. B. auch nur die private Sparquote erhöhen und nur dem Vermögensaufbau dienen. Das Ziel des Gesetzgebers, rasch einen Konsumimpuls auszulösen, würde so nicht erreicht.

Für die Senkung der Umsatzsteuer spricht auch, dass sie allen Konsumschichten zugutekommt. Auch Bezieher von staatlichen Transferleistungen, von steuerfreien Lohnersatzleistungen (z. B. Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Elterngeld) profitieren eher von einer Umsatzsteuersenkung als von einer Ertragssteuersenkung. Wer steuerfreie Bezüge erhält, zahlt keinen Soli, so dass ihm auch ein Vorziehen nichts nützen würde. Eine ertragsteuerliche Lösung kommt daher von der Wirkung her eher aktiv Beschäftigten und in dieser Gruppe am ehesten Besserverdienenden zugute.

Die Konsumwirkung der vorgeschlagenen Umsatzsteuersenkung ist auch vom Volumen her deutlich größer. Wir veranschlagen die Mindersteuer bei einem Vorziehen des bereits zum 1.1.2021 beschlossenen Soli-Abbaus auf rd. 5 Mrd. Euro (Halbjahreswirkung), während der Verzicht bei der Umsatzsteuer ja rd. viermal so hoch ist. Selbst bei einem völligen Soli-Abbau mit einem Vorziehen auf den 1.7.2020 käme es „nur“ zu einer Steuersenkung von 15 Mrd. Euro, also immer noch rd. 5 Mrd. Euro weniger als bei der Umsatzsteuerlösung.

Auch bei einem Vergleich mit „Konsumgutscheinen“ halten wir die Umsatzsteuerlösung für die weit bessere. Diejenigen, die Konsum- bzw. Kaufgutscheine vorschlagen, übersehen völlig, welche Bürokratie damit verbunden wäre. Diese Gutscheine fallen ja nicht vom Himmel. Sie müssen fälschungssicher (!) hergestellt werden, sie müssen korrekt an Adressaten übermittelt werden (Wie? Durch wen? Wer ist zuständig?), Unternehmen müssten verpflichtet werden, statt Geld auch den Gutschein als Zahlungsmittel entgegenzunehmen (Wie? Kassensystem?), Unternehmer müssten den Betrag vorfinanzieren, es stellt sich die Frage von Teilverbrauchen und dem Umgang mit Restguthaben, und es stellt sich die Frage, wer Millionen von Gutscheinen entgegennimmt, prüft und dann Auszahlungsvorgänge in Gang setzt. Zudem käme es bei der Einlösung zu Clusterbildungen und möglicherweise zu gravierenden Fehl-Allokationen (Einlösung im Onlinehandel, der ja von der Pandemie eher profitiert; gebündelte Einlösung etwa für Alkohol oder Rauchwaren etc.).

Hingegen wirkt eine Umsatzsteuersenkung ausgleichender auf alle Branchen, weil sie am bisherigen Kaufverhalten ansetzt und keine Cluster-Anreize setzt.

b) Befristung

Wir nehmen zur Kenntnis, dass renommierte Ökonomen die Auffassung vertreten, dass der erwünschte Konsumimpuls nur erreicht werden kann, wenn der Anreiz befristet ist („Nichts-wie-hin-Effekt“). Wir halten dies für plausibel. Allerdings gehen wir davon aus, dass es alsbald zu einer Diskussion über eine Verlängerung dieser Absenkungsmaßnahme kommen wird. Im Jahr der Bundestagswahl 2021 und mehrerer Landtagswahlen in 2021 dürften diese Forderungen zusätzlichen Auftrieb bekommen. Die Jahreswirkung einer Absenkung würde allerdings einen Steuerausfall von rd. 40 Mrd. Euro pro Jahr ausmachen.

Eine Befristung verschärft natürlich die Umstellungsprobleme, indem diese zweimal zu bewältigen sind. Dies wollen wir nicht klein reden. Diese Umstellungsprobleme betreffen die Unternehmen, aber auch die Finanzverwaltung. Diese Probleme treten insbesondere als Stichtagsprobleme auf, da es hier auch zu Fehlanreizen und auch zu Missbrauch kommen kann. Dies war bisher bei jeder Umsatzsteuer-Erhöhung in der Vergangenheit der Fall, so dass sie auch jetzt – vermutlich zweimal – zu erwarten sind. Allerdings ist auch festzuhalten, dass die zweite Umstellung (31.12./1.1.) ja eine Umstellung zurück in vertrautes Terrain ist. Sie ist also weniger problematisch. Wie wir hören, sollen für die Umstellung 30.6./1.7. auch pragmatische Lösungen gefunden werden, insbesondere die Verwendung einer bereits vorhandenen Kennziffer in den Umsatzsteuervoranmeldungsvordrucken. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Solche Umstellungen behindern auch in der Steuerverwaltung den eingespielten Workflow.

Trotzdem gehen wir davon aus, dass die deutsche Steuerverwaltung aufgrund ihrer großen Kompetenz so hervorragend und so krisenfest funktioniert, dass Problemstellungen gelöst werden können. Eine so krisenhafte Situation sollte daher nicht an Kennziffern in Vordrucken scheitern. Dies würde auch der gebetsmühlenhaften Forderung nach mehr Digitalisierung und Automatisierung Hohn sprechen.

c) Missbräuchliches Verhalten?

Trotzdem weisen wir vorsorglich daraufhin, dass ein Wechsel des Steuersatzes auch Missbrauch hervorrufen kann und daher zu ungerechtfertigten Mindersteuern führt. Angesichts des knappen Personalbestandes der Steuerverwaltung in den Ländern sollte man sich auch keine großen Illusionen machen, dass dies alles nachbearbeitet werden kann.

d) Weitergabe der Senkung an den Kunden?

Ein echter Konsumimpuls stellt sich natürlich nur dann ein, wenn die gesenkte Umsatzsteuer dem Konsumenten auch tatsächlich zugutekommt und nicht beim Unternehmer verbleibt. Nur bei einer Preisreduzierung sieht der Konsument einen echten Anreiz,

„zuzugreifen“. Zudem verbleibt ihm durch die Senkung ein weiteres Budget für einen weiteren Konsum. Bei einem niedrigpreisigem Konsum – zumal im Bereich des ermäßigten Steuersatzes – wird dies zunächst nicht sehr spürbar sein. Allerdings muss man den gesamten 6-Monats-Zeitraum als Summe betrachten. Hier sieht es schon wieder anders aus. Klar ist: wer mehr konsumiert, hat tendenziell den größeren Vorteil. Auch bei hochpreisigen Gütern macht sich die Steuersenkung bemerkbar, etwa bei der Anschaffung eines Kfz, aber auch beim Bezug von Energie, bei Telekommunikationsleistungen und z. B. bei Leistungen der Deutschen Bahn. Auch gibt es Ankündigungen von Handelsbetrieben, die Senkung des Steuersatzes weitergeben zu wollen.

Klar ist jedoch auch: ein Anspruch auf die Weitergabe der Senkung durch den Unternehmer an den Kunden besteht nach unserer aktuellen Rechtsordnung nicht. Die Umsatzsteuer ist Teil des zivilrechtlich vereinbarten Preises und unterliegt daher der Disposition der Vertragsparteien. Diese müssen sich über den Preis einigen. Das ist Ausfluss von Marktwirtschaft. Unsere Rechtsordnung kennt grundsätzlich keine staatliche Preisgestaltung. Der Staat übt lediglich Verzicht in Höhe von knapp 20 Mrd. Euro und stellt dieses Geld dem privaten Sektor zur Verfügung. Die Vertragsparteien müssen sich darüber verständigen, wer mit welchem Anteil davon partizipiert. Kluge Unternehmen werden ihren Kunden Vorteile gewähren. Andere muten ihren Kunden versteckte Preiserhöhungen zu. Es ist in der Marktwirtschaft der Part des Kunden, Preise zu vergleichen und nach Möglichkeit rationale Entscheidungen zu treffen. Aufgeklärte und informierte Kunden werden sich ein „Vorenthalten“ nicht gefallen lassen und mutmaßlich ihre Kaufentscheidung entsprechend ausrichten. Aber auch das gehört zu einer Marktwirtschaft.

Einwände des Handels und Hinweise auf Probleme mit der Preisetikettierung halten wir für nicht besonders stichhaltig. Die Preisangabenverordnung sieht pragmatische Lösungen vor, die ja schon immer in jedem Schlussverkauf und bei jedem Sonderverkauf Anwendung finden. Wir halten überhaupt den Abzug eines Summenrabattes an der Kasse für die beste Lösung, weil sie dem Kunden unmittelbar seine „Ersparnis“ durch die Steuersenkung vor Augen führt. Wir können daher dem Handel und der Wirtschaft nur empfehlen, die Kunden nicht in ungerechtfertigter Weise über den Tisch zu ziehen. Wir betrachten einen guten Teil der Kritik des Handels als vorbereitenden Versuch, die Senkung nicht weiter zu geben wollen.

Zu Artikel 6 „Änderung der Abgabenordnung“

Zu Nr. 2 (§ 375a AO -neu-):

Die Vorschrift wird begrüßt. Sie ist eine Ausnahmeregelung zu § 73e StGB.

Die Normierung einer Ausnahme von der Ausschlusswirkung ist begründet. Der Ausschluss einer Einziehung nach § 73 ff. StGB in Fällen der Verjährung des dem Verletzten aus der Tat zustehenden Rückgewähr- bzw. Ersatzanspruchs ist auf zivilrechtliche Forderungen zugeschnitten. Damit soll – wenn der Rückgewähr- oder Ersatzanspruch des Verletzten gegenüber dem Täter durch Erfüllung nach § 362 BGB erloschen ist – eine weitere Inanspruchnahme des Straftäters ausgeschlossen sein.

Nach § 47 AO erlöschen Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis auch durch Eintritt der Festsetzungs- oder der Zahlungsverjährung. Dies erfolgt automatisch. In diesen Fällen ist eine doppelte Erfüllung – einmal durch Zahlung, ein zweites Mal durch Einziehung – also ausgeschlossen. Die ratio legis des § 73e AO trifft daher auf die Fälle eines sozusagen fiktiven Erlöschens nicht zu. Die Einfügung eines § 375a AO -neu- füllt also eine Lücke in § 73e StGB, die durch die Spezifika einer öffentlich-rechtlichen Erfüllungswirkung zu schließen ist. Sie schließt aus, dass durch eine rechtswidrige Tat Erlangtes überhaupt nicht mehr zurückgeholt werden kann. Eine solche „Überhaupt-nicht-mehr-Wirkung“ verstieße gegen jegliches Gerechtigkeitsempfinden.

Allerdings greifen §§ 73 ff. StGB und § 375a AO erst, wenn es zu einer strafrechtlichen Verurteilung kommt. Fälle, in denen es zu gar keinen Ermittlungsverfahren kommt oder die zu keiner Verurteilung führen und nach § 169 AO verjähren, können nicht über § 375a AO gelöst werden. Hier stellt sich die Frage, ob nicht zumindest in Fällen mit einer Corona-bedingten Bearbeitungspause eine zeitlich befristete Ablaufhemmung vorzusehen ist (siehe unten).

Zu Nr. 3 Buchstabe a (§ 376 Abs. 1 AO):

Wir begrüßen die Klarstellung in § 376 Abs. 1 AO, wonach die Ruhensregelung des § 78b Abs. 4 StGB auch in den sogenannten 10-Jahres-Fällen der Verjährung gilt. Dies ist deshalb von großer Bedeutung, weil § 78b Abs. 4 StGB strukturell eher auf die Fünfjahresfälle zugeschnitten ist, und zwar dann, wenn die Qualifikation als besonders schwerer Fall im Raum steht. Dies ist insbesondere in komplexen Wirtschaftsstrafsachen von Bedeutung, in denen die Justiz angesichts des Umfangs der Vorwürfe an die Grenzen der zeitlichen Belastbarkeit kommt. Zu nennen sind hier insbesondere Cum-Ex-Fälle oder die schwierige Auswertung sogenannter Leaks.

Zu Nr. 3 Buchstabe b (§ 376 Abs. 3 AO -neu-):

Die DSTG begrüßt die Neufassung.

Mit der Änderung soll die absolute Verjährungsfrist – nach vorausgegangener Unterbrechung – von gegenwärtig 20 Jahren auf nun 25 Jahre („das Zweieinhalbfache“) ausgeweitet werden. Damit soll den Ermittlungsbehörden und den Gerichten in besserer Weise die Aufarbeitung rechtlich komplexer Fälle mit einer hohen finanziellen Auswirkung ermöglicht werden. Solche Fälle sind – sofern Beschuldigte nicht geständig sind – oft außerordentlich langwierig. Zum Teil sind grenzüberschreitende Gestaltungen zu durchforschen, zum Teil existieren Unterlagen nur in verschlüsselter Form oder in ausländischen Sprachen. Der Rechtsstaat muss daher alles tun, um strafrechtliches Unrecht festzustellen und zu ahnden.

Sofern die Verjährung noch nicht abgelaufen ist, besteht unseres Erachtens auch kein rechtfertigender Vertrauensschutz.

Zum Antrag der FDP-Fraktion (BT-Drucksache 19/20050)

Die von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgeschlagenen Maßnahmen sind auf Kurzfristigkeit und gegebenenfalls Befristung angelegt, um die Kaufkraft zu stärken bzw., um eine rasche Liquiditätsverbesserung zu erreichen.

Dies ist angesichts der krisenhaften Situation legitim.

Dessen ungeachtet verdienen es die Maßnahmen

- Mittelstandsbauch „abschaffen“
- Verschiebung des dritten Tarifeckwertes („Beginn des Spitzensteuersatzes“)

mittelfristig sehr, in den Blick genommen zu werden.

Die damit angesprochenen Probleme reichen weit in die normale Mittelschicht hinein und sind nicht nur ein Problem von Großverdienern.

Auch das Thema „Negative Gewinnsteuer“ verdient es, intensiver diskutiert zu werden. Der Vorschlag würde ein Novum bedeuten, eine Art „Besteuerung“ jenseits des Nullpunktes des Tarifverlaufs. Der Vorteil eines Rechnens jenseits von Null könnte zumindest den Verlustrücktrag entbehrlich machen. Der Verlustrücktrag muss ja im Finanzamt aufwändig administriert werden. Das Vorjahr muss aufgerufen werden, gegebenenfalls mehrfach. Dies behindert den „Workflow“. Zudem kommt es zu einer „Verschränkung“ der Steuerjahre, was die Transparenz der steuerlichen Belastung erschwert. Das Abarbeiten eines Verlustes im selben Jahr hat einen gewissen Charme. Im Vergleich zum Verlustrücktrag ergäbe sich liquiditätsmäßig eine neutrale Situation.

Inwieweit man den Verlustvortrag entbehrlich machen könnte, ist eine politische Entscheidung, die auch der jeweiligen Haushaltssituation geschuldet ist.

Wir halten den Vorschlag aber für durchaus überlegenswert.

Eine vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags sollte aus unserer Sicht nur mit einer Reform des Einkommensteuertarifs verknüpft werden.

Weitere Regelungsvorschläge der Deutschen Steuer-Gewerkschaft:

1. Befristete Aussetzung des Progressionsvorbehaltes (§ 32b EStG)

Den Antrag der FDP-Bundestagsfraktion „Steuererklärungspflicht für Kurzarbeit verhindern – Progressionsvorbehalt für 2020 aussetzen“ (BT-Drucksache 19/20051) unterstützen wir vollumfänglich.

Der Antrag entspricht dem Vorschlag, wie die DSTG ihn bereits in der Anhörung am 25. Mai 2020 im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Corona-Steuerhilfegesetz I in ihrer Stellungnahme vortrug.

Ergänzend führen wir aus:

Nach Presseberichten sind derzeit rund 10 Mio. Beschäftigte in Kurzarbeit. Sie erhalten Kurzarbeitergeld. Diese finanzielle Leistung ist zwar steuerfrei nach § 3 Nr. 2 EStG, unterliegt aber nach § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG dem Progressionsvorbehalt. Dies bedeutet, dass nach einer individuellen Berechnung der Steuersatz für das übrige – tatsächlich zu versteuernde – Einkommen gegebenenfalls angepasst werden muss. Dies führt in einschlägigen Fällen zu einer Steuersatzerhöhung und damit zu einer höheren Steuerschuld als ohne Progressionsvorbehalt. Dies kann zu einer verminderten Steuererstattung oder gar zu einer Nachzahlung führen.

Zur Prüfung dieses Progressionsvorbehaltes ordnet § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG eine Veranlagungspflicht an. Dies bedeutet, dass auch Arbeitnehmer, die bisher keine Steuererklärung abgeben mussten, allein aufgrund des Bezugs von Kurzarbeitergeld eine Steuererklärung abgeben müssen und zwar nur für das Jahr 2020 - unterstellt natürlich, die Kurzarbeit besteht im Jahr 2021 nicht mehr.

Aus Unkenntnis wird eine Vielzahl der Kurzarbeiter von ihrer neuen Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung kalt überrascht werden – oft erst durch die schriftliche Aufforderung des Finanzamtes.

Von gravierender Bedeutung ist auch, dass der Gesetzgeber es dem Arbeitgeber in Kurzarbeiterfällen nach § 42b Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG ausdrücklich untersagt, am Jahresende einen betrieblichen Lohnsteuerjahresausgleich durchzuführen.

Der Arbeitnehmer wird also bewusst mit einer strukturellen Überzahlung in das kommende Jahr vertröstet, wo er dann die Nachjustierung des Steuersatzes über sich ergehen lassen muss. Dieser Prüfprozess kann – je nach der Zahl der beim Finanzamt eingegangener Steuererklärungen – viele Wochen dauern. Die strukturelle Überzahlung hat die Wirkung eines „Pfandes“, das dem Arbeitnehmer jedoch auf Zeit Liquidität entzieht. Dies ist gerade in Fällen vorausgegangener Kurzarbeit oder in Fällen inzwischen eingetretener Arbeitslosigkeit nur schwer zu rechtfertigen. Gerade im Moment Dezember sind viele Arbeitnehmer angesichts der bevorstehenden Feiertage oft auf jeden Euro angewiesen.

Angesichts der zahlreichen Bezieher von Kurzarbeitergeld ist zudem mit einem gewaltigen Arbeitsaufkommen in den Finanzämtern zu rechnen. Ferner dürfte es im Jahr 2021 in hohem Maße zu Unverständnis und zu Frust bei den Betroffenen kommen. Der Progressionsvorbehalt ist einem Normalbürger kaum verständlich zu machen. Der Frust würde sich primär in den Finanzämtern, danach auch gegenüber der Politik entladen. Dies gilt umso mehr, als die inzwischen steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse zur Aufstockung des Kurzarbeitergeldes ja ebenfalls dem Progressionsvorbehalt unterliegen werden.

Wir halten es daher für dringend geboten, den Progressionsvorbehalt für die im Jahr 2020 bezogenen Kurzarbeitergelder auszusetzen. Die Kurzarbeit beruht auf staatlich verfügten Maßnahmen, so dass es ein Gebot der Fairness ist, über den Progressionsvorbehalt nicht noch einmal nachzudenken.

Der Staat muss seine Hilfen auch fair verteilen. Die steuerlichen Hilfsmaßnahmen dürfen nicht nur der Wirtschaft zugutekommen – auch Arbeitnehmer müssen im vertretbaren Maße davon profitieren können.

2. Unterbrechung der Festsetzungsverjährung (§ 169 AO)

Wir halten eine Fristverlängerung in Form einer mindestens 6-monatigen Unterbrechung der Festsetzungsverjährung in Fällen der Steuerhinterziehung (§ 169 Abs. 2 Satz 2 AO) für angezeigt.

Die Verjährungsfrist beträgt zwar 10 Jahre bei vorsätzlicher Hinterziehung und 5 Jahre bei leichtfertiger Verkürzung. Es gibt jedoch sehr komplexe Hinterziehungsstrukturen wie z. B. die Cum-Ex-Fälle oder die Fälle der Panama Papers, die sehr aufwändig zu ermitteln sind.

Da die ermittelnden Stellen infolge der Corona-Maßnahmen in einem weiten Umfang an ihrer normalen Aktivität gehindert sind, können wichtige Ermittlungen nicht zeitnah vorgenommen werden.

Da unklar ist, wie sich die Situation weiterentwickelt, können Durchsuchungsmaßnahmen, Beschlagnahmen oder auch Vernehmungen nur sehr eingeschränkt vorgenommen werden. Dies gebietet die Rücksichtnahme auf die Gesundheit der Ermittler, der Beschuldigten und ihrer Verteidiger. Eine mehrmonatige Corona-bedingte Behinderung der Arbeit der Ermittlungsbehörden kann dazu führen, dass Ende 2020 Festsetzungsverjährungen eintreten und Steueransprüche in Hinterziehungsfällen nicht mehr realisiert werden können.

Es kann aber aus unserer Sicht nicht sein, dass Steuerhinterzieher durch die Corona-Pandemie und die damit zusammenhängenden Sicherheitsmaßnahmen indirekt profitieren. Eine Lösung dieses Problems über § 171 Abs. 1 AO (Ablaufhemmung infolge höherer Gewalt) halten wir für nicht einschlägig, zumindest aber für sehr zweifelhaft.

Daher ist eine gesetzliche Unterbrechung der Festsetzungsverjährung von mindestens sechs Monaten, besser aber von 12 Monaten, geboten.

Hinzu kommt, dass derzeit noch unklar ist, ob weitere Infektionswellen kommen und erneute Lock-Down-Maßnahmen notwendig werden.

Wir schlagen daher vor, die Vorschriften der Ablaufhemmung (§ 171 AO) durch einen **§ 171 Abs. 1a -neu-** wie folgt zu fassen:

„Ist in Fällen des § 169 Abs. 2 Satz 2 Verjährung noch nicht eingetreten, läuft die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf des 30. Juni 2021 (alternativ: [...]nicht vor Ablauf des 31. Dezember 2021[...]) ab.“

3. Einführung einer befristeten Home-Office-Pauschale

Während der Corona-Pandemie haben viele Menschen ihre Arbeit im Home-Office verrichtet. Ohne diese Möglichkeit wäre vieles in Deutschland nicht möglich gewesen. Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Lage hätte noch mehr verschlechtert. In vielen Fällen waren nur durch das Arbeiten im Home-Office eine Kinderbetreuung und eine Beschulung schulpflichtiger Kinder überhaupt erst möglich. Die Beschäftigung war daher auch im hohen Interesse der Arbeitgeber und des Staates. Oftmals konnte nur so die Arbeitsleistung erbracht werden, und Haftungsfragen im Falle einer Infektion im Betrieb ließen sich weitgehend vermeiden. Dies hat den Zusammenbruch vieler Unternehmen verhindert.

Allerdings liegen in den meisten dieser Fälle die strengen Voraussetzungen der steuerlichen Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers nicht vor.

Sei es, weil kein separater, abgetrennter Raum vorliegt, der „nahezu ausschließlich“ zu beruflichen Zwecken genutzt wird; sei es, weil unklar ist, dass das Tatbestandsmerkmal „Vorhandensein eines anderen Arbeitsplatzes“ zu verneinen ist. Es müsste in akribischer Weise geprüft werden, ob der Arbeitgeber das Betriebsgebäude schloss und dem Beschäftigten den Zutritt verwehrte oder dem Beschäftigten wegen einer Ausgangssperre (Quarantäne) die Nutzung der regelmäßigen Arbeitsstätte nicht möglich war.

Bei strenger Betrachtung müsste in vielen Fällen der Abzug von Kosten versagt werden. Es erscheint daher angemessen, in diesen Fällen mit einer unbürokratischen Home-Office-Pauschale für das Jahr 2020 pragmatisch vorzugehen. Arbeitnehmer sollte nicht durch das Steuerrecht bestraft werden, obwohl sie bereit waren, in einer Pandemie ihr Bestes zu geben und sich damit sozialadäquat verhalten haben.

Hinzu kommt, dass bei einer strengen Betrachtung, die ja in Normalzeiten durchaus zutreffend wäre, die Beschäftigten zur steuerlichen Unehrlichkeit verleitet werden. Wissend, dass sie keine Home-Office-Kosten anerkannt bekommen, dürfte es in einer Vielzahl von Fällen zu Falschangaben bei der Entfernungspauschale kommen. Vorsätzliche falsche Angaben bei der Anzahl der Arbeitstage an der regelmäßigen Arbeitsstätte wäre eine Steuerhinterziehung. Andererseits müssten die Finanzämter die Angaben bei den Arbeitstagen hinterfragen, da ja in vielen Fällen zumindest Indizien für ein Home-Office vorliegen. Insgesamt eine ungute Situation. Das Steuerrecht sollte hier nicht mittels des Finanzamtes ein nachvollziehbares Gefühl der Ungerechtigkeit hinterlassen. Zudem sollten die Finanzämter nicht mit im Grunde kaum nachvollziehbaren Prüfaufgaben belastet werden. Ein unkluges Vorgehen an dieser Stelle kann zu einem messbaren Anstieg des Steuerwiderstandes führen.

Zudem sollte man vielen Millionen Beschäftigten nicht das Gefühl geben, es werde viel Geld in die Wirtschaft gepumpt, während man bei abhängig Beschäftigten kleinlich verfährt.

Wir äußern daher den dringenden Rat, an dieser Stelle etwas zu tun.



Frau Katja Hessel, MdB
 Vorsitzende des Finanzausschusses
 Deutscher Bundestag
 Platz der Republik 1
 11011 Berlin

Berlin, 22. Juni 2020

per E-Mail: katja.hessel@bundestag.de; finanzausschuss@bundestag.de

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz), BT-Drucksache 19/20058

Sehr geehrte Frau Hessel,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, als Sachverständige in der öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise zu Aspekten der erforderlichen Umstellungen an Kassensystemen im Rahmen der befristeten Umsatzsteuersenkung Stellung zu nehmen.

Zur Umsatzsteuer-Senkung

Der DFKA begrüßt Steuersenkungen zur Stützung der Wirtschaft.

Die **eigentliche Steuerumstellung ist technisch beherrschbar**. Diese umfasst:

- Änderung der Steuersätze
- Änderung der Zuordnung Regel-/ermäßigter Steuersatz in der Gastronomie (bereits beschlossene Maßnahme)

Allerdings ist nur ein Teil der aktuell in Deutschland betriebenen Kassensysteme zentral administrierbar bzw. fernwartbar. Zusammen mit der **sehr kurzen Vorlaufzeit** führt das dazu, dass die Umstellung in vielen Unternehmen **nicht pünktlich zum 1.7. möglich** sein wird. Sie wird sich über einen gewissen Zeitraum (Tage, im Einzelfall wenige Wochen) hinziehen.

Außerdem werden einige **Sonderfälle** in vielen Fällen nicht mit vertretbarem Aufwand sauber abbildbar sein, z.B.:

- Behandlung von Gutscheinen
- Stornierungen
- Rücknahme von Leergut

Die Lösung dafür muss in pragmatischen **Erleichterungsregeln** liegen:

1. Bei verspäteter Umstellung bis zu einem Monat soll trotzdem **nur der neue, reduzierte Steuersatz geschuldet** werden.
2. Es sollte nicht beanstandet werden, wenn auch in Sonderfällen immer **der jeweilige gesetzliche Steuersatz angewendet** wird. Dadurch ist es nicht erforderlich, parallel mit zwei Steuersätzen für den gleichen Sachverhalt (z.B. 19% und 16%) zu arbeiten.

Zu Punkt 1 schließt sich der DFKA der Forderung des DStV aus der Stellungnahme S 05/20 des DStV vom 10.6.2020¹ an – Wortlaut: „Kann eine Registrierkasse nicht fristgerecht auf die neu geltenden Steuersätze umgestellt werden, sollte der Unternehmer (trotz überhöht ausgewiesener Steuer) nur die rechtmäßig geschuldete Umsatzsteuer in Höhe von 16 % bzw. 5 % schulden. Der Verzicht auf eine Rechnungsberichtigung in diesen Fällen würde ihn und seinen steuerlichen Berater stark entlasten. Da der Leistungsempfänger nach den geltenden Grundsätzen ohnehin nur die gesetzliche, also herabgesetzte Steuer als Vorsteuer geltend machen dürfte (Abschn. 15.2 Abs. 1 UStAE), wäre das Steueraufkommen nicht gefährdet.“

Zu Punkt 2 ist noch anzumerken, dass sich **steuerliche Vor- und Nachteile** im Rahmen der Umsatzsteuersenkung mit denen aus der Erhöhung nach einem halben Jahr **weitgehend aufheben** werden.

Zur Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE)

Der gesetzliche Termin für eine Ausstattung der Kassensysteme mit TSE am 1. Januar 2020 wurde bereits durch eine Nichtbeanstandungsregelung auf den 1. Oktober 2020 verschoben.

Die TSE verursacht im Rahmen der Umsatzsteueränderungen **keine besonderen Probleme**. Alle Geschäftsvorfälle auch mit den vom 1.7. bis 31.12.2020 geltenden, reduzierten Steuersätzen können **ohne eine Änderung an der TSE** abgesichert werden.

Aus der Umsatzsteuersenkung ergibt sich daher **kein Bedarf für eine Terminverschiebung**.

Allenfalls die durch Schließungen und Einschränkungen in der „Lockdown“-Phase erschwerte Installation von Updates bzw. neuen Systemen stellen einen **sachlichen Grund für eine Verschiebung von einigen Wochen** dar.

Über den DFKA

Der Deutsche Fachverband für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik im bargeld- und bargeldlosen Zahlungsverkehr (DFKA) e.V. wurde 2012 gegründet, um die Interessen von Herstellern, Fachhändlern, Softwarehäusern, Dienstleistern aus der Branche der Kassen- und Abrechnungssysteme zu vertreten.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Stanislaus, Vorsitzender

Anlage: Stellungnahme des DFKA e.V. zum „Entwurf eines begleitenden BMF-Schreibens: Befristete Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 1. Juli 2020“, GZ III C 2 – S 7030/20/10009 :004, DOK 2020/0562372

¹ <https://www.dstv.de/interessenvertretung/steuern/stellungnahmen-steuern/2020-s05-absenkung-mehrwertsteuersaetze>

Bundesministerium der Finanzen
Frau MDin Tanja Mildenerger
Abteilungsleiterin III
Wilhelmstr. 97

10117 Berlin

Berlin, 18.06.2020

Stellungnahme des DFKA e.V. zum "Entwurf eines begleitenden BMF-Schreibens: Befristete Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 1. Juli 2020", GZ III C 2 - S 7030/20/10009 :004, DOK 2020/0562372

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden beziehen wir uns auf den im Betreff genannten Entwurf Ihres Hauses und möchten dazu wie folgt Stellung nehmen:

Der DFKA begrüßt alle Maßnahmen der Förderung von Unternehmen und Gesamtwirtschaft zur konjunkturellen Wiederbelebung Deutschlands ausdrücklich.

Kassensysteme nehmen – als Systeme zur Erstellung von Grundaufzeichnungen steuerlich relevanter Geschäftsvorfälle – bei der Ermittlung von steuerlichen Verpflichtungen von Unternehmen eine wichtige Rolle ein.

Die Änderung der Umsatzsteuersätze in Kassensystemen ist in den meisten Fällen grundsätzlich relativ einfach. Schwierigkeiten bereiten jedoch folgende Aspekte:

1. Die Umstellung einer großen Zahl von Systemen zu einem Stichtag mit sehr geringem zeitlichen Vorlauf, insbesondere da viele – vor allem einfache – Kassensysteme nicht über eine zentrale Stammdatenpflege verfügen oder per Fernwartung administrierbar sind
2. Drei Umstellungstermine innerhalb von 12 Monaten (unter Einbeziehung der vorübergehenden Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für Speisen in der Gastronomie sind Anpassungen zum 01.07.2020, zum 01.01.2021 und zum 01.07.2021 erforderlich)
3. Die Behandlung von Sachverhalten mit verschiedenen Steuersätzen, z.B. Stornierungen von Vorgängen, die noch die alten Steuersätze verwenden, nach der Umstellung

Insbesondere Punkt 3 erfordert in vielen Fällen noch softwareseitige Anpassungen, die teilweise generell nicht möglich sind, in den meisten Fällen aber keinesfalls bis zum 1. Juli 2020 technisch umgesetzt, ausgerollt und in die Arbeitsabläufe integriert werden können.

Im Sinne der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Arbeitsweise von Kassen spricht sich der DFKA für **klare und einfache Übergangsregelungen** aus. Die Berücksichtigung einer meist kleinen Anzahl von Ausnahmefällen darf nicht zu einer generellen Störung der Betriebsabläufe oder zu grundsätzlich fehlerhaften Aufzeichnungen führen.

Ziel dieses Schreibens ist es, mit den unten aufgeführten Punkten weiterhin eine ordnungsgemäße Arbeitsweise für eine möglichst große Anzahl an Kassen für den Zeitraum der Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zu gewährleisten. Dazu sollte es möglich sein, auch dann **vollständig ordnungsgemäß** zu arbeiten, wenn **das Kassensystem ausschließlich die zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Steuersätze** abbilden kann. Eine aufgrund der kurzen Vorlaufzeit **verzögerte Umstellung der Steuersätze** darf ebenfalls **nicht zum Nachteil** des jeweiligen Anwenders sein.

Der Vollständigkeit halber möchten wir darauf hinweisen, dass die Technische Sicherheitseinrichtung gemäß § 146a AO und KassenSichV (TSE) im Rahmen der Umsatzsteueränderungen keine besonderen Probleme verursacht. Alle Geschäftsvorfälle auch mit den reduzierten Steuersätzen können ohne eine Änderung an der TSE abgesichert werden. Für den o.g. Punkt 3 sind Änderungen an der Digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K) in Arbeit, deren Unterstützung i.d.R. Softwareanpassungen erfordert.

Zu einzelnen Punkten des Entwurfs:

Zu Rz. 28:

„Vergütet ein Unternehmer von ihm ausgegebene Gutscheine, die einen Endabnehmer in die Lage versetzen, Leistungen um den Nennwert der Gutscheine verbilligt zu erwerben, kann dies grundsätzlich zur Minderung der Bemessungsgrundlage beim Unternehmer führen (vgl. Abschnitt 17.2 Abs. 6 UStAE).“

- Unklar ist an dieser Stelle, um welche Art von Gutscheinen es sich hier handelt. Der DFKA bitte um **Klarstellung**, ob es sich bei der oben bezeichneten Übergangsregelung um Gutscheine nach § 3 Abs. 13 bis 15 UStG, um „Gutscheine, die lediglich zu einem Preisnachlass berechtigen“, oder um beide Varianten handelt.

„Erstattet der Unternehmer die von ihm ausgegebenen Gutscheine in der Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum 31. August 2020, ist die Umsatzsteuer – soweit die zugrundeliegenden Umsätze dem allgemeinen Steuersatz unterliegen – nach dem bis zum 30. Juni 2020 geltenden Steuersatz von 19 Prozent zu berichtigen. Bei der Erstattung von Gutscheinen nach dem 31. August 2020 ist die Umsatzsteuer nach dem ab 1. Juli 2020 geltenden allgemeinen Steuersatz von 16 Prozent zu berichtigen.“

- Die Vereinfachungsregelung lässt aus Sicht des DFKA offen, ob es sich bei der „Erstattung“ um das Ausbezahlen in Geld und / oder um die Verrechnung von Rabattansprüchen innerhalb einer Kassentransaktion handelt. Hier bittet der DFKA um **Klarstellung**.

- Die Zuordnung zweier unterschiedlicher Prozentsätze zu ein und demselben Sachverhalt in Abhängigkeit vom Kalendertag innerhalb eines begrenzten Zeitraumes schafft eine hohe Komplexität bei der Programmierung und der korrekten Bedienung von Kassen – sofern eine kurzfristige Umsetzung überhaupt möglich ist. Der DFKA regt hier eine **weitere Vereinfachung** an: So sollte jederzeit (also sowohl nach der Umstellung zum 01.07.2020 als auch nach der zum 01.01.2021) der jeweils aktuell geltende Umsatzsteuersatz für diesen Sachverhalt angewendet werden können.

„Bei Einzweck-Gutscheinen ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Besteuerung der Leistungsfiktion die Ausgabe des ausgegebenen Unternehmers an den Kunden. Die spätere Gutscheineinlösung, also die tatsächliche Lieferung bzw. Leistungserbringung, ist für die umsatzsteuerliche Würdigung nicht mehr relevant, da diese nicht als unabhängiger Umsatz gilt.“

- Da der Sachverhalt in sehr kurzer Zeit von einer großen Zahl von Unternehmen umgesetzt werden muss, sollten jegliche Missverständnisse und Rückfragen unbedingt vermieden werden. Der DFKA bittet daher um **leicht verständliche Darstellung** der Regelung in Form von **Beispielen**.
- Um eine Realisierbarkeit für die meistens Kassensysteme sicherzustellen, präferiert der DFKA als Erleichterung die Auflösung zum jeweils gültigen Steuersatz, d.h. beispielsweise, dass ein vor dem 01.07.2020 und ein ab dem 01.07.2020 ausgegebener Einzweck-Gutschein bei der Einlösung identisch behandelt werden. Genau das dürfte die oben zitierte Formulierung aussagen. Eine entsprechende **Klarstellung** wäre sinnvoll.
- Eine **alternative Erleichterung** im Falle von Problemen mit der maschinellen Verarbeitung wäre die „Rückabwicklung“ eines Einzweck-Gutscheines. Hiergegen sollte es zwar keine Einwände geben. Zur schnellen Aufklärung der Rechtslage wäre eine **ausdrückliche Erwähnung** als mögliche Lösung im BMF-Schreiben hilfreich. Dieser Vorgang erfolgt in zwei Schritten:
 - a. Der Kunde erhält den Bruttowert seines Gutscheines in Geld vom Unternehmer ausgezahlt. Die Rückerstattung erfolgt immer zum Steuersatz, zu dem der Gutschein verkauft wurde. Dieser Vorgang würde in der Praxis außerhalb des Kassensystems erfasst.
 - b. Der Kunde bezahlt die erhaltenen Lieferungen bzw. Leistungen mit Geld. Ausweis und Besteuerung erfolgen zum jeweils gültigen Steuersatz.
- Aus Sicht des DFKA ergeben sich auch ertragsteuerliche Fragen. Eine **Behandlung dieser ertragsteuerlichen Aspekte** im Schreiben wäre sinnvoll.

Zu Rz. 29:

„Erstattet der Unternehmer Pfandbeträge in der Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum 30. September 2020, ist die Umsatzsteuer so weit die zugrundeliegenden Umsätze dem allgemeinen Steuersatz unterliegen nach dem bis zum 30. Juni 2020 geltenden allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent zu berichtigen. Bei der Erstattung von Pfandbeträgen nach dem 30. September 2020 ist die Umsatzsteuer nach dem ab 1. Juli 2020 geltenden allgemeinen Steuersatz von 16 Prozent zu berichtigen. Bei dem Dreimonatszeitraum wird davon ausgegangen, dass der Bestand an Warenumschließungen sich viermal jährlich umschlägt. Bei kürzeren oder längeren Umschlagzeiträumen ist der Zeitraum zu Beginn des Jahres, in dem die Entgeltminderungen noch mit dem Steuersatz von 19 Prozent zu berücksichtigen sind, entsprechend zu kürzen oder zu verlängern, wobei der durchschnittliche Umschlagszeitraum im Benehmen zwischen Unternehmer und Finanzamt zu ermitteln ist.“

- Diese Vorgehensweise ist sehr aufwändig, da in den kommenden 12 Monaten noch zwei weitere Umstellungstermine für Stammdaten und ggf. Arbeitsweise hinzukommen. Außerdem ist die in vielen Fällen kurzfristig nicht umzusetzende Behandlung von zwei Steuersätzen für den gleichen Sachverhalt erforderlich.
- Der DFKA regt hier eine **weitere Vereinfachung** an: So sollte neben der beschriebenen Regelung alternativ zu jedem Zeitpunkt (also sowohl nach dem 30.06.2020 als auch nach dem 31.12.2020) der jeweils aktuell geltende Umsatzsteuersatz für diesen Sachverhalt angewendet werden können. So muss zu keiner Zeit im Kassensystem mit anderen als den aktuellen Steuersätzen gearbeitet werden. Aufgrund der Befristung der USt-Senkung werden sich steuerliche Vor- und Nachteile weitgehend wechselseitig ausgleichen.

Zu Rz. 42:

„Zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten wird zugelassen, dass auf Bewirtschaftungen (z. B. Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle, Tabakwarenlieferungen usw.) in der Nacht vom 30. Juni 2020 zum 1. Juli 2020 in Gaststätten, Hotels, Clubhäusern, Würstchenständen und ähnlichen Betrieben ausgeführt werden, der ab dem 1. Juli 2020 geltenden Umsatzsteuersatz von 16 bzw. 5 Prozent angewandt wird. Dies gilt nicht für die Beherbergungen und die damit zusammenhängenden Leistungen.“

- Der DFKA begrüßt den Entwurf zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten. Eine Umstellung der Steuersätze während der Geschäftsöffnung sollte unbedingt vermieden werden.
- Die Bedeutung der Regelung ist jedoch nicht klar. Dürfen (a) bei der Umstellung die neuen Steuersätze ab Geschäftsöffnung am 30.06.2020 angewendet werden oder dürfen (b) die bisherigen Steuersätze bis Geschäftsschließung nach Mitternacht (also am Morgen des 01.01.2020) angewendet werden oder sind (c) beide Optionen erlaubt (zum 01.01.2021 analog)? Hier ist eine **Klarstellung** erforderlich.

- Da wie eingangs beschrieben die Umstellung aller Kassensysteme zum Stichtag praktisch unmöglich ist, möchten wir uns dem **Vorschlag** aus der Stellungnahme S 05/20 **des DStV** vom 10.6.2020 anschließen: *„Kann eine Registrierkasse nicht fristgerecht auf die neu geltenden Steuersätze umgestellt werden, sollte der Unternehmer (trotz überhöht ausgewiesener Steuer) nur die rechtmäßig geschuldete Umsatzsteuer in Höhe von 16 % bzw. 5 % schulden. Der Verzicht auf eine Rechnungsberichtigung in diesen Fällen würde ihn und seinen steuerlichen Berater stark entlasten. Da der Leistungsempfänger nach den geltenden Grundsätzen ohnehin nur die gesetzliche, also herabgesetzte Steuer als Vorsteuer geltend machen dürfte (Abschn. 15.2 Abs. 1 UStAE), wäre das Steueraufkommen nicht gefährdet.“* Aus Sicht der Praxis hält der DFKA eine Frist von zwei bis vier Wochen für angemessen.

Zu Rz 43:

„Beim Umtausch eines Gegenstands wird die ursprüngliche Lieferung rückgängig gemacht. An ihre Stelle tritt eine neue Lieferung. Wird ein vor dem 1. Juli 2020 gelieferter Gegenstand nach diesem Stichtag umgetauscht, ist auf die Lieferung des Ersatzgegenstands, falls sie dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterliegt, der ab 1. Juli 2020 geltende Umsatzsteuersatz von 16 Prozent anzuwenden.“

- Für viele Kassensysteme ist es nicht möglich bzw. sehr aufwendig, einem Artikel zwei verschiedene Prozentsätze eines Umsatzsteuersatzes zuordnen zu können (d.h. einen für die Rückabwicklung und den anderen für den Ersatzgegenstand).
- Im Sinne von Realisierbarkeit für möglichst viele Kassensysteme empfiehlt der DFKA folgende **alternative Vereinfachung**: Es wird nicht beanstandet, wenn sowohl für den „Gegenstand“ als auch für den „Ersatzgegenstand“ der jeweils geltende Umsatzsteuersatz angewandt wird.

Bundesministerium der Finanzen
Frau MDin Tanja Mildenerger
Abteilungsleiterin III
Wilhelmstr. 97

10117 Berlin

Berlin, 18.06.2020

Stellungnahme des DFKA e.V. zum "Entwurf eines begleitenden BMF-Schreibens: Befristete Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 1. Juli 2020", GZ III C 2 - S 7030/20/10009 :004, DOK 2020/0562372

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden beziehen wir uns auf den im Betreff genannten Entwurf Ihres Hauses und möchten dazu wie folgt Stellung nehmen:

Der DFKA begrüßt alle Maßnahmen der Förderung von Unternehmen und Gesamtwirtschaft zur konjunkturellen Wiederbelebung Deutschlands ausdrücklich.

Kassensysteme nehmen – als Systeme zur Erstellung von Grundaufzeichnungen steuerlich relevanter Geschäftsvorfälle – bei der Ermittlung von steuerlichen Verpflichtungen von Unternehmen eine wichtige Rolle ein.

Die Änderung der Umsatzsteuersätze in Kassensystemen ist in den meisten Fällen grundsätzlich relativ einfach. Schwierigkeiten bereiten jedoch folgende Aspekte:

1. Die Umstellung einer großen Zahl von Systemen zu einem Stichtag mit sehr geringem zeitlichen Vorlauf, insbesondere da viele – vor allem einfache – Kassensysteme nicht über eine zentrale Stammdatenpflege verfügen oder per Fernwartung administrierbar sind
2. Drei Umstellungstermine innerhalb von 12 Monaten (unter Einbeziehung der vorübergehenden Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für Speisen in der Gastronomie sind Anpassungen zum 01.07.2020, zum 01.01.2021 und zum 01.07.2021 erforderlich)
3. Die Behandlung von Sachverhalten mit verschiedenen Steuersätzen, z.B. Stornierungen von Vorgängen, die noch die alten Steuersätze verwenden, nach der Umstellung

Insbesondere Punkt 3 erfordert in vielen Fällen noch softwareseitige Anpassungen, die teilweise generell nicht möglich sind, in den meisten Fällen aber keinesfalls bis zum 1. Juli 2020 technisch umgesetzt, ausgerollt und in die Arbeitsabläufe integriert werden können.

Im Sinne der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Arbeitsweise von Kassen spricht sich der DFKA für **klare und einfache Übergangsregelungen** aus. Die Berücksichtigung einer meist kleinen Anzahl von Ausnahmefällen darf nicht zu einer generellen Störung der Betriebsabläufe oder zu grundsätzlich fehlerhaften Aufzeichnungen führen.

Ziel dieses Schreibens ist es, mit den unten aufgeführten Punkten weiterhin eine ordnungsgemäße Arbeitsweise für eine möglichst große Anzahl an Kassen für den Zeitraum der Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zu gewährleisten. Dazu sollte es möglich sein, auch dann **vollständig ordnungsgemäß** zu arbeiten, wenn **das Kassensystem ausschließlich die zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Steuersätze** abbilden kann. Eine aufgrund der kurzen Vorlaufzeit **verzögerte Umstellung der Steuersätze** darf ebenfalls **nicht zum Nachteil** des jeweiligen Anwenders sein.

Der Vollständigkeit halber möchten wir darauf hinweisen, dass die Technische Sicherheitseinrichtung gemäß § 146a AO und KassenSichV (TSE) im Rahmen der Umsatzsteueränderungen keine besonderen Probleme verursacht. Alle Geschäftsvorfälle auch mit den reduzierten Steuersätzen können ohne eine Änderung an der TSE abgesichert werden. Für den o.g. Punkt 3 sind Änderungen an der Digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K) in Arbeit, deren Unterstützung i.d.R. Softwareanpassungen erfordert.

Zu einzelnen Punkten des Entwurfs:

Zu Rz. 28:

„Vergütet ein Unternehmer von ihm ausgegebene Gutscheine, die einen Endabnehmer in die Lage versetzen, Leistungen um den Nennwert der Gutscheine verbilligt zu erwerben, kann dies grundsätzlich zur Minderung der Bemessungsgrundlage beim Unternehmer führen (vgl. Abschnitt 17.2 Abs. 6 UStAE).“

- Unklar ist an dieser Stelle, um welche Art von Gutscheinen es sich hier handelt. Der DFKA bitte um **Klarstellung**, ob es sich bei der oben bezeichneten Übergangsregelung um Gutscheine nach § 3 Abs. 13 bis 15 UStG, um „Gutscheine, die lediglich zu einem Preisnachlass berechtigen“, oder um beide Varianten handelt.

„Erstattet der Unternehmer die von ihm ausgegebenen Gutscheine in der Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum 31. August 2020, ist die Umsatzsteuer – soweit die zugrundeliegenden Umsätze dem allgemeinen Steuersatz unterliegen – nach dem bis zum 30. Juni 2020 geltenden Steuersatz von 19 Prozent zu berichtigen. Bei der Erstattung von Gutscheinen nach dem 31. August 2020 ist die Umsatzsteuer nach dem ab 1. Juli 2020 geltenden allgemeinen Steuersatz von 16 Prozent zu berichtigen.“

- Die Vereinfachungsregelung lässt aus Sicht des DFKA offen, ob es sich bei der „Erstattung“ um das Ausbezahlen in Geld und / oder um die Verrechnung von Rabattansprüchen innerhalb einer Kassentransaktion handelt. Hier bittet der DFKA um **Klarstellung**.

- Die Zuordnung zweier unterschiedlicher Prozentsätze zu ein und demselben Sachverhalt in Abhängigkeit vom Kalendertag innerhalb eines begrenzten Zeitraumes schafft eine hohe Komplexität bei der Programmierung und der korrekten Bedienung von Kassen – sofern eine kurzfristige Umsetzung überhaupt möglich ist. Der DFKA regt hier eine **weitere Vereinfachung** an: So sollte jederzeit (also sowohl nach der Umstellung zum 01.07.2020 als auch nach der zum 01.01.2021) der jeweils aktuell geltende Umsatzsteuersatz für diesen Sachverhalt angewendet werden können.

„Bei Einzweck-Gutscheinen ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Besteuerung der Leistungsfiktion die Ausgabe des ausgegebenen Unternehmers an den Kunden. Die spätere Gutscheineinlösung, also die tatsächliche Lieferung bzw. Leistungserbringung, ist für die umsatzsteuerliche Würdigung nicht mehr relevant, da diese nicht als unabhängiger Umsatz gilt.“

- Da der Sachverhalt in sehr kurzer Zeit von einer großen Zahl von Unternehmen umgesetzt werden muss, sollten jegliche Missverständnisse und Rückfragen unbedingt vermieden werden. Der DFKA bittet daher um **leicht verständliche Darstellung** der Regelung in Form von **Beispielen**.
- Um eine Realisierbarkeit für die meistens Kassensysteme sicherzustellen, präferiert der DFKA als Erleichterung die Auflösung zum jeweils gültigen Steuersatz, d.h. beispielsweise, dass ein vor dem 01.07.2020 und ein ab dem 01.07.2020 ausgegebener Einzweck-Gutschein bei der Einlösung identisch behandelt werden. Genau das dürfte die oben zitierte Formulierung aussagen. Eine entsprechende **Klarstellung** wäre sinnvoll.
- Eine **alternative Erleichterung** im Falle von Problemen mit der maschinellen Verarbeitung wäre die „Rückabwicklung“ eines Einzweck-Gutscheines. Hiergegen sollte es zwar keine Einwände geben. Zur schnellen Aufklärung der Rechtslage wäre eine **ausdrückliche Erwähnung** als mögliche Lösung im BMF-Schreiben hilfreich. Dieser Vorgang erfolgt in zwei Schritten:
 - a. Der Kunde erhält den Bruttowert seines Gutscheines in Geld vom Unternehmer ausgezahlt. Die Rückerstattung erfolgt immer zum Steuersatz, zu dem der Gutschein verkauft wurde. Dieser Vorgang würde in der Praxis außerhalb des Kassensystems erfasst.
 - b. Der Kunde bezahlt die erhaltenen Lieferungen bzw. Leistungen mit Geld. Ausweis und Besteuerung erfolgen zum jeweils gültigen Steuersatz.
- Aus Sicht des DFKA ergeben sich auch ertragsteuerliche Fragen. Eine **Behandlung dieser ertragsteuerlichen Aspekte** im Schreiben wäre sinnvoll.

Zu Rz. 29:

„Erstattet der Unternehmer Pfandbeträge in der Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum 30. September 2020, ist die Umsatzsteuer so weit die zugrundeliegenden Umsätze dem allgemeinen Steuersatz unterliegen nach dem bis zum 30. Juni 2020 geltenden allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent zu berichtigen. Bei der Erstattung von Pfandbeträgen nach dem 30. September 2020 ist die Umsatzsteuer nach dem ab 1. Juli 2020 geltenden allgemeinen Steuersatz von 16 Prozent zu berichtigen. Bei dem Dreimonatszeitraum wird davon ausgegangen, dass der Bestand an Warenumschließungen sich viermal jährlich umschlägt. Bei kürzeren oder längeren Umschlagzeiträumen ist der Zeitraum zu Beginn des Jahres, in dem die Entgeltminderungen noch mit dem Steuersatz von 19 Prozent zu berücksichtigen sind, entsprechend zu kürzen oder zu verlängern, wobei der durchschnittliche Umschlagszeitraum im Benehmen zwischen Unternehmer und Finanzamt zu ermitteln ist.“

- Diese Vorgehensweise ist sehr aufwändig, da in den kommenden 12 Monaten noch zwei weitere Umstellungstermine für Stammdaten und ggf. Arbeitsweise hinzukommen. Außerdem ist die in vielen Fällen kurzfristig nicht umzusetzende Behandlung von zwei Steuersätzen für den gleichen Sachverhalt erforderlich.
- Der DFKA regt hier eine **weitere Vereinfachung** an: So sollte neben der beschriebenen Regelung alternativ zu jedem Zeitpunkt (also sowohl nach dem 30.06.2020 als auch nach dem 31.12.2020) der jeweils aktuell geltende Umsatzsteuersatz für diesen Sachverhalt angewendet werden können. So muss zu keiner Zeit im Kassensystem mit anderen als den aktuellen Steuersätzen gearbeitet werden. Aufgrund der Befristung der USt-Senkung werden sich steuerliche Vor- und Nachteile weitgehend wechselseitig ausgleichen.

Zu Rz. 42:

„Zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten wird zugelassen, dass auf Bewirtschaftungen (z. B. Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle, Tabakwarenlieferungen usw.) in der Nacht vom 30. Juni 2020 zum 1. Juli 2020 in Gaststätten, Hotels, Clubhäusern, Würstchenständen und ähnlichen Betrieben ausgeführt werden, der ab dem 1. Juli 2020 geltenden Umsatzsteuersatz von 16 bzw. 5 Prozent angewandt wird. Dies gilt nicht für die Beherbergungen und die damit zusammenhängenden Leistungen.“

- Der DFKA begrüßt den Entwurf zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten. Eine Umstellung der Steuersätze während der Geschäftsöffnung sollte unbedingt vermieden werden.
- Die Bedeutung der Regelung ist jedoch nicht klar. Dürfen (a) bei der Umstellung die neuen Steuersätze ab Geschäftsöffnung am 30.06.2020 angewendet werden oder dürfen (b) die bisherigen Steuersätze bis Geschäftsschließung nach Mitternacht (also am Morgen des 01.01.2020) angewendet werden oder sind (c) beide Optionen erlaubt (zum 01.01.2021 analog)? Hier ist eine **Klarstellung** erforderlich.

- Da wie eingangs beschrieben die Umstellung aller Kassensysteme zum Stichtag praktisch unmöglich ist, möchten wir uns dem **Vorschlag** aus der Stellungnahme S 05/20 **des DStV** vom 10.6.2020 anschließen: *„Kann eine Registrierkasse nicht fristgerecht auf die neu geltenden Steuersätze umgestellt werden, sollte der Unternehmer (trotz überhöht ausgewiesener Steuer) nur die rechtmäßig geschuldete Umsatzsteuer in Höhe von 16 % bzw. 5 % schulden. Der Verzicht auf eine Rechnungsberichtigung in diesen Fällen würde ihn und seinen steuerlichen Berater stark entlasten. Da der Leistungsempfänger nach den geltenden Grundsätzen ohnehin nur die gesetzliche, also herabgesetzte Steuer als Vorsteuer geltend machen dürfte (Abschn. 15.2 Abs. 1 UStAE), wäre das Steueraufkommen nicht gefährdet.“* Aus Sicht der Praxis hält der DFKA eine Frist von zwei bis vier Wochen für angemessen.

Zu Rz 43:

„Beim Umtausch eines Gegenstands wird die ursprüngliche Lieferung rückgängig gemacht. An ihre Stelle tritt eine neue Lieferung. Wird ein vor dem 1. Juli 2020 gelieferter Gegenstand nach diesem Stichtag umgetauscht, ist auf die Lieferung des Ersatzgegenstands, falls sie dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterliegt, der ab 1. Juli 2020 geltende Umsatzsteuersatz von 16 Prozent anzuwenden.“

- Für viele Kassensysteme ist es nicht möglich bzw. sehr aufwendig, einem Artikel zwei verschiedene Prozentsätze eines Umsatzsteuersatzes zuordnen zu können (d.h. einen für die Rückabwicklung und den anderen für den Ersatzgegenstand).
- Im Sinne von Realisierbarkeit für möglichst viele Kassensysteme empfiehlt der DFKA folgende **alternative Vereinfachung**: Es wird nicht beanstandet, wenn sowohl für den „Gegenstand“ als auch für den „Ersatzgegenstand“ der jeweils geltende Umsatzsteuersatz angewandt wird.

Bundesministerium der Finanzen
Frau MDin Tanja Mildenerger
Abteilungsleiterin III
Wilhelmstr. 97

10117 Berlin

Berlin, 18.06.2020

Stellungnahme des DFKA e.V. zum "Entwurf eines begleitenden BMF-Schreibens: Befristete Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 1. Juli 2020", GZ III C 2 - S 7030/20/10009 :004, DOK 2020/0562372

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden beziehen wir uns auf den im Betreff genannten Entwurf Ihres Hauses und möchten dazu wie folgt Stellung nehmen:

Der DFKA begrüßt alle Maßnahmen der Förderung von Unternehmen und Gesamtwirtschaft zur konjunkturellen Wiederbelebung Deutschlands ausdrücklich.

Kassensysteme nehmen – als Systeme zur Erstellung von Grundaufzeichnungen steuerlich relevanter Geschäftsvorfälle – bei der Ermittlung von steuerlichen Verpflichtungen von Unternehmen eine wichtige Rolle ein.

Die Änderung der Umsatzsteuersätze in Kassensystemen ist in den meisten Fällen grundsätzlich relativ einfach. Schwierigkeiten bereiten jedoch folgende Aspekte:

1. Die Umstellung einer großen Zahl von Systemen zu einem Stichtag mit sehr geringem zeitlichen Vorlauf, insbesondere da viele – vor allem einfache – Kassensysteme nicht über eine zentrale Stammdatenpflege verfügen oder per Fernwartung administrierbar sind
2. Drei Umstellungstermine innerhalb von 12 Monaten (unter Einbeziehung der vorübergehenden Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für Speisen in der Gastronomie sind Anpassungen zum 01.07.2020, zum 01.01.2021 und zum 01.07.2021 erforderlich)
3. Die Behandlung von Sachverhalten mit verschiedenen Steuersätzen, z.B. Stornierungen von Vorgängen, die noch die alten Steuersätze verwenden, nach der Umstellung

Insbesondere Punkt 3 erfordert in vielen Fällen noch softwareseitige Anpassungen, die teilweise generell nicht möglich sind, in den meisten Fällen aber keinesfalls bis zum 1. Juli 2020 technisch umgesetzt, ausgerollt und in die Arbeitsabläufe integriert werden können.

Im Sinne der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Arbeitsweise von Kassen spricht sich der DFKA für **klare und einfache Übergangsregelungen** aus. Die Berücksichtigung einer meist kleinen Anzahl von Ausnahmefällen darf nicht zu einer generellen Störung der Betriebsabläufe oder zu grundsätzlich fehlerhaften Aufzeichnungen führen.

Ziel dieses Schreibens ist es, mit den unten aufgeführten Punkten weiterhin eine ordnungsgemäße Arbeitsweise für eine möglichst große Anzahl an Kassen für den Zeitraum der Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zu gewährleisten. Dazu sollte es möglich sein, auch dann **vollständig ordnungsgemäß** zu arbeiten, wenn **das Kassensystem ausschließlich die zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Steuersätze** abbilden kann. Eine aufgrund der kurzen Vorlaufzeit **verzögerte Umstellung der Steuersätze** darf ebenfalls **nicht zum Nachteil** des jeweiligen Anwenders sein.

Der Vollständigkeit halber möchten wir darauf hinweisen, dass die Technische Sicherheitseinrichtung gemäß § 146a AO und KassenSichV (TSE) im Rahmen der Umsatzsteueränderungen keine besonderen Probleme verursacht. Alle Geschäftsvorfälle auch mit den reduzierten Steuersätzen können ohne eine Änderung an der TSE abgesichert werden. Für den o.g. Punkt 3 sind Änderungen an der Digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K) in Arbeit, deren Unterstützung i.d.R. Softwareanpassungen erfordert.

Zu einzelnen Punkten des Entwurfs:

Zu Rz. 28:

„Vergütet ein Unternehmer von ihm ausgegebene Gutscheine, die einen Endabnehmer in die Lage versetzen, Leistungen um den Nennwert der Gutscheine verbilligt zu erwerben, kann dies grundsätzlich zur Minderung der Bemessungsgrundlage beim Unternehmer führen (vgl. Abschnitt 17.2 Abs. 6 UStAE).“

- Unklar ist an dieser Stelle, um welche Art von Gutscheinen es sich hier handelt. Der DFKA bitte um **Klarstellung**, ob es sich bei der oben bezeichneten Übergangsregelung um Gutscheine nach § 3 Abs. 13 bis 15 UStG, um „Gutscheine, die lediglich zu einem Preisnachlass berechtigen“, oder um beide Varianten handelt.

„Erstattet der Unternehmer die von ihm ausgegebenen Gutscheine in der Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum 31. August 2020, ist die Umsatzsteuer – soweit die zugrundeliegenden Umsätze dem allgemeinen Steuersatz unterliegen – nach dem bis zum 30. Juni 2020 geltenden Steuersatz von 19 Prozent zu berichtigen. Bei der Erstattung von Gutscheinen nach dem 31. August 2020 ist die Umsatzsteuer nach dem ab 1. Juli 2020 geltenden allgemeinen Steuersatz von 16 Prozent zu berichtigen.“

- Die Vereinfachungsregelung lässt aus Sicht des DFKA offen, ob es sich bei der „Erstattung“ um das Ausbezahlen in Geld und / oder um die Verrechnung von Rabattansprüchen innerhalb einer Kassentransaktion handelt. Hier bittet der DFKA um **Klarstellung**.

- Die Zuordnung zweier unterschiedlicher Prozentsätze zu ein und demselben Sachverhalt in Abhängigkeit vom Kalendertag innerhalb eines begrenzten Zeitraumes schafft eine hohe Komplexität bei der Programmierung und der korrekten Bedienung von Kassen – sofern eine kurzfristige Umsetzung überhaupt möglich ist. Der DFKA regt hier eine **weitere Vereinfachung** an: So sollte jederzeit (also sowohl nach der Umstellung zum 01.07.2020 als auch nach der zum 01.01.2021) der jeweils aktuell geltende Umsatzsteuersatz für diesen Sachverhalt angewendet werden können.

„Bei Einzweck-Gutscheinen ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Besteuerung der Leistungsfiktion die Ausgabe des ausgegebenen Unternehmers an den Kunden. Die spätere Gutscheineinlösung, also die tatsächliche Lieferung bzw. Leistungserbringung, ist für die umsatzsteuerliche Würdigung nicht mehr relevant, da diese nicht als unabhängiger Umsatz gilt.“

- Da der Sachverhalt in sehr kurzer Zeit von einer großen Zahl von Unternehmen umgesetzt werden muss, sollten jegliche Missverständnisse und Rückfragen unbedingt vermieden werden. Der DFKA bittet daher um **leicht verständliche Darstellung** der Regelung in Form von **Beispielen**.
- Um eine Realisierbarkeit für die meistens Kassensysteme sicherzustellen, präferiert der DFKA als Erleichterung die Auflösung zum jeweils gültigen Steuersatz, d.h. beispielsweise, dass ein vor dem 01.07.2020 und ein ab dem 01.07.2020 ausgegebener Einzweck-Gutschein bei der Einlösung identisch behandelt werden. Genau das dürfte die oben zitierte Formulierung aussagen. Eine entsprechende **Klarstellung** wäre sinnvoll.
- Eine **alternative Erleichterung** im Falle von Problemen mit der maschinellen Verarbeitung wäre die „Rückabwicklung“ eines Einzweck-Gutscheines. Hiergegen sollte es zwar keine Einwände geben. Zur schnellen Aufklärung der Rechtslage wäre eine **ausdrückliche Erwähnung** als mögliche Lösung im BMF-Schreiben hilfreich. Dieser Vorgang erfolgt in zwei Schritten:
 - a. Der Kunde erhält den Bruttowert seines Gutscheines in Geld vom Unternehmer ausgezahlt. Die Rückerstattung erfolgt immer zum Steuersatz, zu dem der Gutschein verkauft wurde. Dieser Vorgang würde in der Praxis außerhalb des Kassensystems erfasst.
 - b. Der Kunde bezahlt die erhaltenen Lieferungen bzw. Leistungen mit Geld. Ausweis und Besteuerung erfolgen zum jeweils gültigen Steuersatz.
- Aus Sicht des DFKA ergeben sich auch ertragsteuerliche Fragen. Eine **Behandlung dieser ertragsteuerlichen Aspekte** im Schreiben wäre sinnvoll.

Zu Rz. 29:

„Erstattet der Unternehmer Pfandbeträge in der Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum 30. September 2020, ist die Umsatzsteuer so weit die zugrundeliegenden Umsätze dem allgemeinen Steuersatz unterliegen nach dem bis zum 30. Juni 2020 geltenden allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent zu berichtigen. Bei der Erstattung von Pfandbeträgen nach dem 30. September 2020 ist die Umsatzsteuer nach dem ab 1. Juli 2020 geltenden allgemeinen Steuersatz von 16 Prozent zu berichtigen. Bei dem Dreimonatszeitraum wird davon ausgegangen, dass der Bestand an Warenumschließungen sich viermal jährlich umschlägt. Bei kürzeren oder längeren Umschlagzeiträumen ist der Zeitraum zu Beginn des Jahres, in dem die Entgeltminderungen noch mit dem Steuersatz von 19 Prozent zu berücksichtigen sind, entsprechend zu kürzen oder zu verlängern, wobei der durchschnittliche Umschlagszeitraum im Benehmen zwischen Unternehmer und Finanzamt zu ermitteln ist.“

- Diese Vorgehensweise ist sehr aufwändig, da in den kommenden 12 Monaten noch zwei weitere Umstellungstermine für Stammdaten und ggf. Arbeitsweise hinzukommen. Außerdem ist die in vielen Fällen kurzfristig nicht umzusetzende Behandlung von zwei Steuersätzen für den gleichen Sachverhalt erforderlich.
- Der DFKA regt hier eine **weitere Vereinfachung** an: So sollte neben der beschriebenen Regelung alternativ zu jedem Zeitpunkt (also sowohl nach dem 30.06.2020 als auch nach dem 31.12.2020) der jeweils aktuell geltende Umsatzsteuersatz für diesen Sachverhalt angewendet werden können. So muss zu keiner Zeit im Kassensystem mit anderen als den aktuellen Steuersätzen gearbeitet werden. Aufgrund der Befristung der USt-Senkung werden sich steuerliche Vor- und Nachteile weitgehend wechselseitig ausgleichen.

Zu Rz. 42:

„Zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten wird zugelassen, dass auf Bewirtschaftungen (z. B. Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle, Tabakwarenlieferungen usw.) in der Nacht vom 30. Juni 2020 zum 1. Juli 2020 in Gaststätten, Hotels, Clubhäusern, Würstchenständen und ähnlichen Betrieben ausgeführt werden, der ab dem 1. Juli 2020 geltenden Umsatzsteuersatz von 16 bzw. 5 Prozent angewandt wird. Dies gilt nicht für die Beherbergungen und die damit zusammenhängenden Leistungen.“

- Der DFKA begrüßt den Entwurf zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten. Eine Umstellung der Steuersätze während der Geschäftsöffnung sollte unbedingt vermieden werden.
- Die Bedeutung der Regelung ist jedoch nicht klar. Dürfen (a) bei der Umstellung die neuen Steuersätze ab Geschäftsöffnung am 30.06.2020 angewendet werden oder dürfen (b) die bisherigen Steuersätze bis Geschäftsschließung nach Mitternacht (also am Morgen des 01.01.2020) angewendet werden oder sind (c) beide Optionen erlaubt (zum 01.01.2021 analog)? Hier ist eine **Klarstellung** erforderlich.

- Da wie eingangs beschrieben die Umstellung aller Kassensysteme zum Stichtag praktisch unmöglich ist, möchten wir uns dem **Vorschlag** aus der Stellungnahme S 05/20 **des DStV** vom 10.6.2020 anschließen: *„Kann eine Registrierkasse nicht fristgerecht auf die neu geltenden Steuersätze umgestellt werden, sollte der Unternehmer (trotz überhöht ausgewiesener Steuer) nur die rechtmäßig geschuldete Umsatzsteuer in Höhe von 16 % bzw. 5 % schulden. Der Verzicht auf eine Rechnungsberichtigung in diesen Fällen würde ihn und seinen steuerlichen Berater stark entlasten. Da der Leistungsempfänger nach den geltenden Grundsätzen ohnehin nur die gesetzliche, also herabgesetzte Steuer als Vorsteuer geltend machen dürfte (Abschn. 15.2 Abs. 1 UStAE), wäre das Steueraufkommen nicht gefährdet.“* Aus Sicht der Praxis hält der DFKA eine Frist von zwei bis vier Wochen für angemessen.

Zu Rz 43:

„Beim Umtausch eines Gegenstands wird die ursprüngliche Lieferung rückgängig gemacht. An ihre Stelle tritt eine neue Lieferung. Wird ein vor dem 1. Juli 2020 gelieferter Gegenstand nach diesem Stichtag umgetauscht, ist auf die Lieferung des Ersatzgegenstands, falls sie dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterliegt, der ab 1. Juli 2020 geltende Umsatzsteuersatz von 16 Prozent anzuwenden.“

- Für viele Kassensysteme ist es nicht möglich bzw. sehr aufwendig, einem Artikel zwei verschiedene Prozentsätze eines Umsatzsteuersatzes zuordnen zu können (d.h. einen für die Rückabwicklung und den anderen für den Ersatzgegenstand).
- Im Sinne von Realisierbarkeit für möglichst viele Kassensysteme empfiehlt der DFKA folgende **alternative Vereinfachung**: Es wird nicht beanstandet, wenn sowohl für den „Gegenstand“ als auch für den „Ersatzgegenstand“ der jeweils geltende Umsatzsteuersatz angewandt wird.

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/ CSU und der SPD **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise** (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) – Bundestagsdrucksache 19/20058

17.06.2020

I. Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf sieht vor,

1. den Umsatzsteuersatz befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 19 auf 16 Prozent und den ermäßigten Steuersatz von 7 auf 5 Prozent abzusenken,
2. den Termin zur Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer auf den 26. des zweiten Monats nach der Einfuhr zu verschieben,
3. die einmalige Gewährung eines Bonus von 300 Euro je kindergeldberechtigtem Kind,
4. den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende befristet für die Jahre 2020 und 2021 auf 4.008 Euro anzuheben,
5. den steuerlichen Verlustrücktrag für das Jahr 2020 auf 5 Mio. Euro (10 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung) zu erweitern und dafür zu sorgen, dass der entstehende Vorteil schon mit der Steuererklärung 2019 finanzwirksam genutzt werden kann,
6. eine degressive Abschreibung in Höhe von 25 Prozent, höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens einzuführen, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden,
7. bei der Besteuerung der privaten Nutzung von elektrisch angetriebenen Dienstwagen den Höchstbetrag des Bruttolistenpreises von 40 000 Euro auf 60 000 Euro zu erhöhen,
8. im Rahmen der Gewerbesteuer den Freibetrag von 100.000 Euro zu verdoppeln, der auf bestimmte Bestandteile der Bemessungsgrundlage, die über den Gewinn hinausgehen, gewährt wird,
9. den Ermäßigungsfaktor in § 35 EStG, der eine Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer ermöglicht, von 3,8 auf 4,0 anzuheben,

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Wirtschafts-, Finanz- und
Steuerpolitik

Raoul Didier
Referatsleiter für Steuerpolitik

raoul.didier@dgb.de

Telefon: 030 / 240 60-308
Telefax: 030 / 240 60-218

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin



10. die aus den förderungsfähigen Aufwendungen bestehende Bemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage im Zeitraum von 2020 bis 2025 auf vier Millionen Euro zu verdoppeln,

11. unter bestimmten Voraussetzungen die Verfolgungsverjährung bei Steuerstraftaten zu verlängern und die Möglichkeit zur Einziehung rechtswidrig erlangter Taterträge zu verbessern sowie

12. den Bundesanteil an der Umsatzsteuer für das laufende Jahr zu verringern, um Länder und Kommunen nicht durch die geplante Umsatzsteuersenkung zu belasten.

II. Verteilung des Finanzvolumens auf die Maßnahmen und die Gebietskörperschaften

Mit diesem Gesetzentwurf plant die Bundesregierung die vollständige oder teilweise Umsetzung von elf der insgesamt 52 Maßnahmen, die am 3. Juni 2020 im Koalitionsausschuss der Regierungsparteien vereinbart und anschließend der Öffentlichkeit vorgestellt wurden. Hinzu kommen eine Verlängerung der in 2020 endenden Frist für die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen um ein Jahr sowie eine vorübergehende Verlängerung der Fristen bis zu der Rücklagen für Re-Investitionen aufgelöst sein müssen. Zudem schafft sie die Voraussetzung dafür, dass schwere Steuerstraftaten durch eine Verlängerung der Verfolgungsverjährung länger geahndet werden können und strebt an, Länder und Kommunen teilweise von der befristeten Absenkung der Umsatzsteuer zu entlasten.

Mit einer erwarteten Minderung der Einnahmen um 28,5 Milliarden Euro für die Gebietskörperschaften decken die geplanten Maßnahmen etwa ein Fünftel des gesamten am 3. Juni vereinbarten Finanzvolumens ab. Ausweislich des Finanztableaus sollen hiervon etwa 13,9 Mrd. Euro vom Bundeshaushalt, zirka 12,3 Mrd. Euro von den Ländern und rund 2,4 Mrd. Euro von den Kommunen getragen werden. Den mit Abstand größten Einzelposten stellt die befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze mit schätzungsweise 19,6 Mrd. Euro dar. Der einmalige Kinderbonus soll mit etwa 4,3 Mrd. Euro und die befristete Einführung der degressiven Abschreibung mit etwa 2,6 Mrd. Euro zu Buche schlagen. Die zeitweilige Erhöhung des Freibetrags für Alleinerziehende, die Verdoppelung der Bemessungsgrundlage für die Forschungszulage, die Entlastungen für gewerbesteuerpflichtige Betriebe sowie die erweiterten Möglichkeiten zum Verlustrücktrag sollen dem BMF zu Folge jeweils zwischen etwa 0,4 bis 0,6 Mrd. Euro kosten. Die nicht bereits in der Vereinbarung vom 3. Juni enthaltenen Maßnahmen sind im Finanztableau des Referentenentwurfs nicht aufgeführt.

III. Bewertung des Gesetzentwurfes

Zu Artikel 1

Zu Nr. 2 und Nr. 8a (Förderung der individuellen E-Mobilität)

Bei der privaten Nutzung eines durch den Arbeitgeber gestellten Kraftfahrzeugs mit elektrischem Antrieb ist bislang gegenüber einem Fahrzeug mit Verbrennungsmotor nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der hierauf entfallenden Einkommensteuer heranzuziehen, dies aber nur, wenn der Bruttolistenpreis des Fahrzeugs 40.000 Euro nicht überschreitet. Zur Stärkung der Nachfrage und zur Beschleunigung der angestrebten Mobilitätswende soll diese Obergrenze auf 60.000 Euro angehoben werden. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften unterstützen ausdrücklich die mit der Maßnahme verfolgten Ziele.

Zu Nr. 3 (degressive AfA)

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen die Möglichkeit, dass bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt worden sind, degressiv abgeschrieben werden können, wie es im Gesetzentwurf vorgesehen ist. Es handelt sich dabei um ein in Krisenzeiten bewährtes und auf der Angebotsseite ansetzendes Instrument, um die private Investitionstätigkeit anzuregen. Der hiervon zu erwartende Nutzen als ein die wirtschaftliche Konjunktur stützendes Mittel dürfte die freilich auch zu erwartenden Nachteile in der gesamten Wirkung überwiegen. Diese Nachteile sind in erster Linie in Mitnahmeeffekten dort zu sehen, wo finanzstarke Unternehmen unumgängliche Investitionen ohnehin schon vorsahen oder diese bereits seit Jahresbeginn in Angriff genommen haben.

Zu Nr. 4, Nr. 8d, Nr. 10 und Artikel 2 (Verlustrücktrag)

Die Anhebung der Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag für Verluste des Veranlagungszeitraums 2020 und 2021 von 1 Mio. Euro auf 5 Mio. Euro (bzw. von 2 auf 10 Mio. Euro in der Zusammenveranlagung) ist grundsätzlich ein geeignetes Mittel, um Unternehmen zu unterstützen, die wegen der Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind. Jedoch befindet sich nicht jedes Unternehmen, das Verluste ausweist, in einer schwerwiegenden wirtschaftlichen Situation. So kann auch ein Unternehmen, das gegenwärtig seine Umsätze und seine Produktivität zu steigern vermag, Verluste ausweisen, wenn es etwa unter Zuhilfenahme von Krediten versucht seine Marktmacht auszuweiten. Deshalb sollte die Anhebung der Höchstbetragsgrenzen an den Ausweis weiterer betriebswirtschaftlicher Kennziffern des operativen Geschäfts gebunden werden, wie z.B. die bisher tatsächlich in 2020 erlittenen Umsatzeinbrüche, um höhere Verluste rücktragen zu können. Insofern sollten, wo immer dies möglich ist, vergleichbare Bedingungen zur Inanspruchnahme gelten, wie sie auch für die derzeit gewährten direkten Unterstützungsleistungen erfüllt sein müssen.

Da Verlustrückträge wie auch -vorträge daneben immer auch ein beliebtes Instrument zur Steuergestaltung darstellen, ist ausdrücklich zu begrüßen, dass die Maßnahme befristet ist und dem Begehren nach einer dauerhaften Implementierung im deutschen Steuerrecht nicht entsprochen wurde. Die in den §§ 110 und 111 geplante Möglichkeit, die Vorauszahlungen für 2019 zu mindern sofern für 2020 keine Gewinne zu erwarten sind, wirkt sich



unmittelbar positiv auf die Liquidität der betreffenden Unternehmen aus und ist mit den o.g. Einschränkungen zu begrüßen.

Zu Nr. 5 und Nr. 7 (Freibetrag für Alleinerziehende)

Wegen der für Alleinerziehenden besonders belastenden Situation, die sich aus der Schließung von Krippen, Kitas, Schulen und Horten ergibt, soll der Entlastungsbetrag von 1.908 Euro für die Jahre 2020 und 2021 auf 4.008 Euro angehoben werden.

Es ist ausgesprochen wichtig, der besonderen Belastung von berufstätigen Alleinerziehenden während der Pandemie auch finanziell Rechnung zu tragen. Es erscheint allerdings fraglich, ob die deutliche Anhebung des Freibetrages für Alleinerziehende hinreichend zielgenau diejenigen unter den Alleinerziehenden erreicht, die durch die unzureichenden oder gar nicht vorhandenen Betreuungsmöglichkeiten finanzielle Einbußen zu erleiden hatten. Deutlich wird das etwa am Beispiel von, vielfach auch in Teilzeit beschäftigten, Verkäuferinnen im Textileinzelhandel mit einem ohnehin eher niedrigen Einkommen. So waren diese zunächst wegen der Schließung der Geschäfte häufig für viele Wochen auf nicht steuerpflichtiges Kurzarbeitergeld angewiesen. Nach Aufhebung der Beschränkungen für den Handel bestanden dann aber dennoch weiterhin die Einschränkungen in den Schulen und Betreuungseinrichtungen. Hieraus konnte sich dann die Notwendigkeit zum Bezug einer ebenfalls nicht steuerpflichtigen Verdienstaussfallentschädigung nach § 56 Abs. 1a, Abs. 2 i.V.m § 57 Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes ergeben. In der Folge wird sich in diesen und ähnlichen Fällen aufgrund des niedrigen zu versteuernden Einkommens bestenfalls nur eine sehr geringe finanzielle Entlastung des Haushaltseinkommens durch die Anhebung des Freibetrages für Alleinerziehende ergeben.

Dem gegenüber können Alleinerziehende mit älteren Kindern (14+) und vergleichsweise hohen Einkommen bei geringerer Belastung wegen fehlender Betreuungsmöglichkeiten einen weitaus größeren Vorteil aus der Anhebung des Freibetrages ziehen.

Mit Blick auf die besondere pandemiebedingte Belastungssituation von Alleinerziehenden wäre es daher deutlich zielgenauer, beispielsweise den Anforderungen des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften an die Zahlung der Verdienstaussfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz Rechnung zu tragen. So sollte etwa die dort geregelte Entschädigungshöhe auf mindestens 80 Prozent des ausgefallenen Nettoverdienstes angehoben sowie der Kreis der Berechtigten auch auf Eltern von Kindern bis zum 14. Lebensjahr ausgedehnt werden.

Auch unter dem gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkt der konjunkturellen Belebung ist eine der Steuerprogression entsprechende Entlastung nicht zielgenau. Je höher ein Haushaltseinkommen ist, das eine zusätzliche Entlastung erfährt, desto größer ist der Teil, der von dieser Entlastung gespart und somit eben nicht für den Konsum verausgabt wird.

Zu Nr. 6 und Nr. 8e und f (Anhebung des Ermäßigungsfaktors)

Der Ermäßigungsfaktor nach § 35 EStG führt für gewerbesteuerpflichtige Unternehmen zu einer geringeren Belastung durch die Einkommensteuer. Wie die Begründung des Gesetzentwurfes richtig ausführt kann diese Entlastung je nach Lage des Einzelfalls und Höhe des



kommunalen Hebesatzes die Höhe der festzusetzenden Gewerbesteuer vollständig aufwiegen. Daneben wird der Ermäßigungsfaktor häufig auch damit begründet, dass er die Benachteiligung von gewerblichen Personenunternehmen sowohl gegenüber nicht gewerbesteuerpflichtigen Freiberuflern als auch gegenüber Kapitalgesellschaften, die dem generell sehr niedrigen Körperschaftsteuersatz von 15 Prozent unterliegen, zumindest teilweise ausgleichen soll.

Hierzu stellten bereits die steuerpolitischen Eckpunkte des DGB zur Bundestagswahl 2017 fest: „Die der Gewerbesteuer zu Grunde liegende Berechtigung für ihre Erhebung besteht auch darin, dass die Kommunen im Gegenzug den ansässigen Unternehmen Infrastruktur bereitstellen und für sie Dienstleistungen erbringen. Ohne diese kommunalen Leistungen wäre eine Unternehmenstätigkeit nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Während aber alle unternehmerisch Tätigen davon profitieren, ist der Kreis der Steuerpflichtigen hingegen nur auf gewerblich Tätige beschränkt. Das der Gewerbesteuer zu Recht mit zu Grunde liegende Äquivalenzprinzip gilt somit nicht für alle, auf die es Anwendung finden müsste.

(...) Im Laufe der Jahrzehnte haben sich die Tätigkeitsprofile der Gewerbetreibenden und der übrigen selbstständig Tätigen gegeneinander so verschoben, dass sie sich überschneiden und die Abgrenzung voneinander immer schwieriger und streitanfälliger geworden ist. Der studierte Softwareentwickler, der für Dritte individuelle Software plant und erstellt sowie das zugehörige Projekt überwacht, ist nach geltendem Recht als Freiberufler anzusehen und damit nicht der Gewerbesteuerpflicht unterworfen. Entwickelt dagegen ein gelernter Programmierer ohne eigene Planungsleistung Software für ein frei auf dem Markt erhältliches Produkt, wird er als Gewerbetreibender behandelt und muss entsprechend Steuern zahlen.“

Anstatt die durch die unterschiedliche Besteuerung resultierende Ungleichbehandlung behelfsweise und dennoch nicht hinreichend durch eine Anhebung des Ermäßigungsfaktors zu Lasten des Aufkommens aus der Einkommensteuer auszugleichen, fordern der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften deshalb: „Die Gewerbesteuer soll zu einer Gemeindegewerbesteuer ausgebaut werden. Durch die Einbeziehung der gesamten Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, einschließlich der Freiberufler, wird der Kreis der Steuerpflichtigen ausgeweitet. (...) Die schon vorhandene Möglichkeit, die Gewerbesteuerschuld in gewissem Umfang auf die Einkommensteuer anzurechnen, besteht weiterhin fort. Der Freibetrag von derzeit 24.500 Euro für natürliche Personen und Personengesellschaften wird auf 30.000 Euro angehoben.“

Hierdurch sowie durch eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage könnten die Lasten der Kommunalfinanzierung gerechter aufgeteilt und zugleich weniger gewinnträchtige Gewerbebetriebe, die heute schon gewerbesteuerpflichtig sind, ebenfalls deutlich entlastet werden. Hingegen würden bspw. hochprofitable Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmen endlich ihren angemessenen Beitrag zur Nutzung kommunaler Infrastruktur leisten. Für die Kommunen würde andererseits der Druck zur Erhöhung der Hebesätze nachlassen, ggf. könnten sich je nach Situation der Kommunalfinanzen, auch Spielräume für eine Senkung ergeben ohne zugleich finanzielle Einbußen erleiden zu müssen.



Zu Nr. 8b (Verlängerung der Reinvestitionsfristen nach § 6b EStG)

Nach der Regelung des § 6b EStG haben vor allem Immobilienunternehmen die Möglichkeit, die durch bestimmte Veräußerungsvorgänge freiwerdenden stillen Reserven steuerrechtlich nicht sofort zu erfassen, sondern sie auf ein Reinvestitionsgut zu übertragen. Durch die Bildung einer steuerbilanziellen Rücklage kann die Reinvestition bis zu vier Jahre hinausgeschoben werden. Nach § 6b Abs. 3 Satz 3 EStG kann eine Verlängerung der Reinvestitionsfrist um zwei weitere auf dann insgesamt sechs Jahre in Betracht kommen. Dazu muss es sich bei dem Reinvestitionsgut um ein neu hergestelltes Gebäude handeln, mit dessen Herstellung vor dem Schluss des vierten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahres begonnen worden ist. Wird auch nach Ablauf der Verlängerung keine Reinvestition vorgenommen, ist spätestens nach dem sechsten Wirtschaftsjahr die Rücklage aufzulösen.

Vor dem Hintergrund der bereits existierenden und vergleichsweise langen Fristen ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Fristverlängerung kritisch zu sehen. Hinzu tritt, dass die besondere Situation des Wohnungsmarktes und der Bauindustrie sich deutlich anderen Bedingungen ausgesetzt sieht, als viele andere Branchen, die gar nicht tätig sein durften oder denen derzeit die Exportmärkte in großen Teilen wegbrechen. Eine abermalige Verlängerung der Investitionsfristen senkt den Druck, um den dringend erforderlichen Wohnungsausbau voranzutreiben und bietet einer derzeit sehr gewinnträchtigen Branche die Möglichkeit zu einer noch weitergehenden Steueroptimierung ihrer Gewinne. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen daher die vorgesehene Fristverlängerung, insbesondere die Verlängerung der Frist nach § 6b Abs. 3 Satz 3 EStG ab.

Zu Nr. 8c (Fristverlängerung für Investitionsabzugsbeträge)

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften unterstützen hingegen die einmalige von § 7g Absatz 3 Satz 1 EStG abweichende Verlängerung der Reinvestitionsfrist für kleine und mittlere Betriebe. Dies ist ein Beitrag zur Verbesserung der Liquidität bei Unternehmen, die von der gegenwärtigen Situation in Mitleidenschaft gezogen wurden. Sie trägt zudem dazu bei den Anreiz für private Investitionen aufrecht zu erhalten. Hier, wie auch schon bei der o.g. Anhebung der Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag, wäre aber auch eine entsprechende Konditionierung wünschenswert, um Mitnahmeeffekte von nach wie vor gewinnträchtigen Unternehmen zu vermeiden.

Zu Nr. 9, Artikel 9 und Artikel 11 (Kinderbonus)

Die auch auf einkommensabhängige Sozialleistungen anrechnungsfreie Gewährung eines einmaligen Kinderbonus von 2 mal 150 Euro, jeweils auszuzahlen in den Monaten September und Oktober 2020, trifft auf die Unterstützung durch den DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften. Die Summe aus Kindergeld und Kinderbonus liegt damit im Jahr 2020 annähernd genau auf dem Niveau, wie die Gewerkschaften dies bereits 2018 anlässlich des Gesetzgebungsverfahrens zum Familienentlastungsgesetz bzw. im Beschluss des DGB-Bundesvorstandes vom 31. März 2020 zur Reform der Kindergrundsicherung für die Höhe des Kindergeldes gefordert hatten. Die anrechnungsfreie Gewährung mit anteilsweiser Verrechnung beim Kinderfreibetrag ist vor allem als ein Beitrag zu mehr sozialer Gerechtigkeit zu



würdigen. Dadurch, dass das dafür aufgewendete Steueraufkommen zudem eher Haushalten mit geringer oder durchschnittlicher Sparquote zu Gute kommt, darf von dieser Zahlung ferner auch eine Stärkung der Massenkaufkraft erwartet werden. Somit leistet diese Zahlung auch einen wichtigen Beitrag im Bemühen, dem gesamtwirtschaftlichen Abschwung entgegen zu wirken.

Was den Kreis der kindergeldberechtigten Personen grundsätzlich angeht, verweisen wir jedoch auf unsere bereits anlässlich des „Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ geäußerte Kritik, dass erwerbstätigen Personen mit einer Duldung nach § 60a und Personen mit einer Ausbildungsduldung nach § 60b Aufenthaltsgesetz der Anspruch auf Kindergeld weiterhin verwehrt ist und diese somit auch nicht den Kinderbonus erhalten können. Vielmehr sollten nach Überzeugung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften alle erwerbstätigen Personen, gleich ob mit Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung oder Duldung und Aufenthaltsgestattung, beim Anspruch auf Kindergeld gleichgestellt werden.

Schließlich sollte jenseits des Steuerrechts noch sichergestellt werden, dass der Kinderbonus möglichst zielgenau dort ankommen kann, wo die Kinder ihren Lebensmittelpunkt haben, wenn sie nicht mit beiden Eltern im gemeinsamen Haushalt leben. Der Barunterhaltspflichtige sollte vom geschuldeten Unterhalt daher nur dann einen Teil des Kinderbonus in Abzug bringen können, wenn er sich annähernd hälftig an der Betreuung des Kindes beteiligt.

Zu Artikel 3

zu Nr. 1 und Nr. 2 (veränderter Fälligkeitstermin für die Einfuhrumsatzsteuer)

Die geplante Möglichkeit, den Zeitpunkt zur Abführung der Einfuhrumsatzsteuer so zu wählen, dass dafür die bereits erstattete Vorsteuer verwendet werden kann, ist unter dem Gesichtspunkt der verbesserten Liquidität für importierende Unternehmen zu begrüßen.

zu Nr. 3 und Artikel 4 (befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze)

Im Grundsatz wirkt die Belastung der Mehrwertsteuer in Bezug auf die Höhe der Einkommen der Haushalte regressiv und orientiert sich damit nicht an den Prinzipien der Leistungs- und Verteilungsgerechtigkeit. Je geringer das Einkommen eines Haushalts ausfällt, umso weniger kann er hieraus Vermögen bilden. Haushalte mit niedrigem Einkommen sind gezwungen, ihr Einkommen nahezu vollständig für den Konsum auszugeben – infolgedessen ist ihre Umsatzsteuerbelastung im Verhältnis zum Einkommen besonders hoch. Damit werden Arbeitnehmerhaushalte sowie Bezieher von Lohnersatzleistungen gegenüber Hocheinkommensbezieherinnen und sehr vermögenden Personen relativ stärker belastet. Gemildert wird diese Wirkung durch den ermäßigten Steuersatz auf lebensnotwendige Güter des täglichen Bedarfs sowie durch die Steuerfreiheit auf bestimmte Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge.

Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen ist die Absenkung des Regelsteuersatzes von 19 Prozent um drei Prozentpunkte und die des ermäßigten Steuersatzes um zwei Prozent-

punkte grundsätzlich positiv zu bewerten. Ob und inwieweit die Senkungen aber tatsächlich an die Endverbraucher weitergegeben werden, dürfte auch von der jeweiligen Marktlage und der Situation der Unternehmen abhängig sein. Unternehmen, die in ihrer jeweiligen Branche keinem hohen Wettbewerbsdruck ausgesetzt sind, dürften sich eher geneigt sehen, die Umsatzsteuersenkung nicht weiterzureichen. Aber auch bei Unternehmen, die wegen der Pandemie zuletzt gar keine oder nur sehr niedrige Umsätze erzielen konnten, dürfte die Bereitschaft zur Senkung des Verbraucherpreisniveaus beizutragen, eher geringer ausgeprägt sein. Zu bedenken ist auch: Selbst, wenn bestimmte Unternehmen die geringeren Preise weitergeben, wird dies allenfalls bei langlebigen Konsumgütern zu so signifikanten Preissenkungen führen, dass eine Ausweitung der Nachfrage spürbar wäre. Es ist naheliegend, dass eher Verbraucher mit hohen und sicheren Einkommen in der gegenwärtig unsicheren Lage solche Anschaffungen tätigen werden. Bei vielen Verbrauchern werden die absolut geringen Einsparungen durch die geringere Mehrwertsteuer eher die Sparquote erhöhen. Insoweit ist die Senkung der Umsatzsteuersätze nur ein „zweitbestes“ Mittel, um die beabsichtigte Wirkung einer Konjunkturstützung zu erzielen.

Dem gegenüber geben der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften jenen Entlastungen den Vorzug, die als Zahlungen nach sozialen Gesichtspunkten ohne den Umweg der Weitergabe über den Einzelhandel direkt zu einer Erhöhung des verfügbaren Haushaltseinkommens beitragen. Hierzu hatten die Gewerkschaften in den vergangenen Wochen bereits eine Reihe von Forderungen, etwa zur Anhebung des Kurzarbeitergeldes sowie zur Erhöhung und zum zeitlichen Bezug der Entschädigungszahlung nach § 56 IfSG erhoben, denen der Gesetzgeber bislang nur unzureichend entgegen gekommen ist. Auch Kaufprämien oder Konsumgutscheine wären effizientere Instrumente, um die gesamtwirtschaftliche Nachfrage zu erhöhen. Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass die Mehrwertsteuersenkung zum Beispiel beim Autokauf keinerlei ökologische Lenkungsfunction entfaltet.

Da die Senkung der Umsatzsteuer mit annähernd fast 20 Milliarden Euro die mit Abstand teuerste Maßnahme in diesem Gesetzentwurf darstellt, sollten ferner auch Maßnahmen ergriffen werden, die sicherstellen, dass die Umsatzsteuersenkung soweit wie möglich auch als Stärkung der Massenkauftkraft wirksam wird. Dazu sollten beispielsweise in nächster Zeit staatlicherseits besondere Anstrengungen zur Vermeidung, Entdeckung und Ahndung illegaler Preisabsprachen unternommen werden.

Artikel 5 (Schmälerung der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer)

Die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer dauerhaft dadurch zu schmälern, dass der Freibetrag auf die ohnehin nur in Bruchteilen in Ansatz zu bringenden Sachverhalte nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a bis f GewStG verdoppelt wird, halten der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften für den falschen Weg.

Für eine deutlich konjunkturabhängigere Sicherung der Kommunalfinanzen wäre es hingegen erforderlich, die Bemessungsgrundlage auf weitere Bestandteile der betrieblichen Wertschöpfung auszudehnen. Sie sollte über den Steuerbilanzgewinn hinaus alle gezahlten und in Deutschland erwirtschafteten Zinsen aus Dauerschulden sowie des Finanzierungsan-

teils aller Mieten, Pachten und Leasingraten umfassen. Im Gegenzug sollten die entsprechenden erhaltenen Zahlungen steuerfrei bleiben soweit diese ihrerseits bereits einer angemessenen Besteuerung unterlagen.

Eine stärker an der betrieblichen Wertschöpfung ausgerichtete kommunale Unternehmenssteuer muss bei entsprechender Nachjustierung von Steuer- und Hebesätzen auch nicht zwangsläufig für jedes Unternehmen eine höhere Steuerbelastung nach sich ziehen. So konnte in Italien nach der Ersetzung der vormaligen Gewerbesteuer sowie weiterer Steuerarten und Abgaben durch eine Wertschöpfungssteuer (IRAP) im Jahre 1998 der Steuersatz aufkommensneutral deutlich gesenkt werden.

Wer hingegen den Teil der Bemessungsgrundlage, der über den Gewinn hinausgeht, immer weiter bis zur Bedeutungslosigkeit einschränkt, läuft in letzter Konsequenz Gefahr, dass eine „zweite“ Gewinnsteuer wegen doppelter Besteuerung verfassungswidrig werden könnte und den Kommunen dadurch der vollständige Verlust ihrer wichtigsten Steuerquelle droht.

Artikel 6 und Artikel 7 (Verjährungsfristen und Einziehung von Taterträgen bei schwerer Steuerhinterziehung)

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen, dass die Bundesregierung der Forderung der Gewerkschaften anlässlich des Gesetzgebungsverfahrens zum (ersten) Corona-Steuerhilfegesetz nunmehr Rechnung trägt und Maßnahmen ergreift, damit schwere Steuerstraftaten nicht wegen pandemiebedingter Einschränkungen verjähren können. Mit einer Verlängerung der Frist bis zur endgültigen strafrechtlichen Verjährung auf 25 Jahre geht sie sogar deutlich darüber hinaus. Dies dürfte nicht zuletzt auch der zeit- und personalintensiven Aufarbeitung der Cum-Ex-Fälle geschuldet sein, die gerade zuletzt wieder eine Straffreiheit für die Täter hatte befürchten lassen.

So gut es ist, dass damit notwendige Zeit gewonnen werden kann, so wird es nun darauf ankommen, die personelle und technische Verstärkung bei den mit der Aufarbeitung und Strafverfolgung befassten Behörden noch mehr in den Blick zu nehmen, will man nicht in wenigen Jahren wieder vor der gleichen Situation stehen. Hierbei geht es nicht nur um die Aufstockung entsprechender Stellen, sondern auch um eine gute finanzielle und technische Ausstattung um attraktiver für einschlägige Spezialisten zu sein und um die Optimierung von Prozessen vorantreiben zu können.

Uneingeschränkt zu begrüßen ist auch, dass steuerrechtliche Ansprüche einschließlich Zinsen künftig nicht mehr mit der Verjährung erlöschen sollen und dass dies für alle Fälle von Steuerhinterziehung gelten soll.

Artikel 8 (Bemessungsgrundlage der Forschungszulage)

Bisher liegen noch keine belastbaren Erfahrungen mit dem am 1. Januar diesen Jahres erst in Kraft getretenen Forschungszulagengesetz vor. Deshalb sollte keine vorschnelle Verdoppelung der förderfähigen maximalen Bemessungsgrundlage erfolgen. Zuvor sollte geprüft werden, inwieweit es in der Praxis tatsächlich gelingt, bei der Beantragung der Forschungszulage hinreichend zwischen förderfähigen und nicht förderfähigen Entwicklungsvorhaben zu unterscheiden. Wie auch schon anlässlich der Gesetzgebung im vergangenen Jahr, plädieren der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften weiterhin dafür, die Forschungszulage



gezielter auf kleine und mittlere Unternehmen (bis maximal 500 Beschäftigte) zu konzentrieren. Auch ist darauf hinzuweisen, dass die Forschungszulage bereits heute schon eine Doppelförderung dadurch ermöglicht, dass die gewährte Forschungszulage nicht die als Betriebsausgaben abzugsfähigen Aufwendungen mindert. Damit werden Ausgaben, die letztlich tatsächlich nicht entstanden sind, dennoch die Bemessungsgrundlage, mithin die vom Anspruchsberechtigten zu zahlende Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer selbst schmälern. Vor einer weiteren Ausdehnung der förderfähigen Bemessungsgrundlage ist es zudem erforderlich, dass die steuerliche Forschungsförderung an Kriterien für Gute Arbeit geknüpft wird. Nur Unternehmen, die tarifgebunden sind oder in denen die Beschäftigten durch einen Betriebs- oder Personalrat mitbestimmen, sollten gefördert werden. Zudem sollten nur tariftreue Entgelte in die Bemessungsgrundlage einfließen.

Artikel 10 (Verteilung der Lasten aus der Senkung der Umsatzsteuer)

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen insoweit die vorgesehene Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, als hierdurch Länder und Kommunen durch die geplante Senkung der Umsatzsteuer nicht belastet werden. Da Länder, Städte und Gemeinden aber im Vergleich zum Bund nur geringen Einfluss auf ihre Einnahmen nehmen können, ihrerseits jedoch besondere Lasten bei der Pandemiebekämpfung zu tragen haben und insbesondere viele Städte weiterhin mit einer großen Last an Alt-Schulden werden umgehen müssen, sollten die Haushalte der Länder vollständig von der Belastung durch die Umsatzsteuersenkung ausgenommen werden.

Verband der steuerberatenden und
wirtschaftsprüfenden Berufe



DEUTSCHER STEUERBERATERVERBAND e.V. · Littenstraße 10 · 10179 Berlin

Deutscher Bundestag
Frau Katja Hessel MdB
RAin/FAinStR/StBin
Vorsitzende des Finanzausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Kürzel
Me/DE – S 06/20

Telefon
+49 30 27876-520

Telefax
+49 30 27876-799

E-Mail
ebert@dstv.de

Datum
18.06.2020

Entwurf eines 2. Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (2. Corona-Steuerhilfegesetz)

Sehr geehrte Frau Hessel,

haben Sie vielen Dank für die Einladung zu der Öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags am 22.06.2020 zu dem oben aufgeführten Vorhaben. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) nimmt gern die Gelegenheit wahr, zu dem vorgenannten Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD ([BT-Drs. 19/20058](#)) Stellung zu nehmen. Wir freuen uns, wenn Sie unsere Anregungen berücksichtigen.

A. Vorwort

Der DStV begrüßt das zügige und beherzte Engagement der Koalition zur Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise außerordentlich. Die gesetzliche Umsetzung eines Teils der steuerlichen [Beschlüsse des Koalitionsausschusses vom 03.06.2020](#) noch vor der parlamentarischen Sommerpause schafft Vertrauen, stärkt die Wirtschaft und sichert damit Arbeitsplätze.

Sehr positiv nimmt der DStV wahr, dass die Bundesregierung seine Anregungen zum Konjunkturpaket in Teilen aufgegriffen hat – wie er sie in der Stellungnahme [S 04/20](#) und als Sachverständiger in der öffentlichen Anhörung des Deutschen Bundestags zum 1. Corona-Steuerhilfegesetz ausgeführt hat.

Dennoch trägt der Gesetzentwurf leider den Anregungen des DStV nicht vollends Rechnung. Zu ausgewählten Aspekten erlaubt sich der DStV daher im Folgenden konstruktive Hinweise.

B. Anregungen zum 2. Corona-Steuerhilfegesetz

Zu Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nummer 3: Einführung einer degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter, § 7 Abs. 2 EStG-E

Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden, sollen steuerlich degressiv abgeschrieben werden können. Das Abschreibungsvolumen soll dabei höchstens das 2,5fache der linearen Abschreibung und maximal 25 % betragen dürfen (§ 7 Abs. 2 EStG-E).

Mit dieser Ausgestaltung würde inhaltlich § 7 Abs. 2 EStG i.d.F. vom 01.01.2009 bis 31.12.2010 reaktiviert.

Der DStV begrüßt, dass die degressive Abschreibung auch steuerlich wieder möglich wird. Schließlich bildet sie den tatsächlichen Werteverzehr doch häufig sachgerechter ab als die Absetzung für Abnutzung (AfA) in gleichen Jahresbeträgen.

Es ist zu bedauern, dass die degressive Abschreibungsmöglichkeit auf Anschaffungen bzw. Herstellungen in den Jahren 2020 und 2021 beschränkt sein soll. Gerade in diesen Jahren ist aufgrund der Corona-Krise ohnehin mit niedrigeren Gewinnen oder gar Verlusten zu rechnen. Der Liquiditätsvorteil der degressiven Abschreibung droht daher zu verpuffen.

Im Zuge der Anpassung der Abschreibungsregelungen wäre ferner die Anhebung des Schwellenwerts zur Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) auf 1.000 € ein sinnvoller Schritt. Gleichzeitig könnte die Poolabschreibung entfallen. Die Wahl an möglichen Sonderregelungen bedeutet für die Praxis zusätzlichen Aufwand, der durch die Maßnahme vermieden werden könnte.

Petition: Die degressive Abschreibung sollte zeitlich unbefristet für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens eingeführt werden. Ferner sollte die GWG-Grenze auf 1.000 € angehoben und die Sammelposten-Regelung gestrichen werden.

Zu Nummer 4: Erweiterung der steuerlichen Verlustverrechnung für 2020 und 2021, § 10d EStG-E

Die Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag gem. § 10d EStG sollen für Verluste der Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 angehoben werden. Statt 1 Mio. € (Einzelveranlagung) bzw. 2 Mio. € (Zusammenveranlagung) wäre ein Rücktrag in Höhe von 5 Mio. € bzw. 10 Mio. € möglich.

Im Grundsatz begrüßt der DStV, dass die steuerliche Verlustverrechnung verbessert werden soll. Bereits in der Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags zum 1. Corona-Steuerhilfegesetz am 25.05.2020 hatten die Sachverständigen – so auch der DStV - dies angeregt.

Bedauerlich ist, dass Verluste aus dem Jahr 2020 weiterhin lediglich in das unmittelbar vorangegangene Veranlagungsjahr rücktragbar sind. Der DStV unterstützte bereits in seiner [Stellungnahme S 04/20](#) zum 1. Corona-Steuerhilfegesetz und in seiner Rolle als Sachverständiger in der hierzu stattgefundenen Anhörung im Deutschen Bundestag den Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Verlustverrechnung ([BT-Drs. 19/19134](#)). Die darin vorgesehene Ausweitung des Rücktragszeitraums würde eine Vielzahl von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sehr stützen. Durch die Beschränkung auf das Jahr 2019 profitieren leider nicht alle KMU, die in den Vorjahren wirtschaftlich erfolgreich waren – wie in der Stellungnahme S 04/20 aufgezeigt.

Die Koalition hat zwar mit der geplanten [Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen](#) eine weitere gewichtige Unterstützung geplant, die der DStV außerordentlich begrüßt. Allerdings beträgt die Förderdauer nur drei Monate. Darüber hinaus ist für die Betroffenen und deren steuerliche Berater noch nicht absehbar, wann die Liquidität tatsächlich zufließt. Die bisherigen Fördermaßnahmen nimmt die Praxis zwar positiv, aber teils auch als sehr aufwendig wahr, wobei sich hier ein positiver Trend abzeichnet - wie etwa eine Umfrage der DATEV im Berufsstand zeigt (vgl. „DATEV Krisenbarometer Corona - Welle 5“, Stand: 27.05.2020). Zudem scheinen danach die Maßnahmen bei den Unternehmen vielfach nicht rechtzeitig anzukommen, um die Liquiditätsnot zu lindern. Schließlich wird die Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung und den Sozialversicherungsträgern in der Krise als besser als die mit den Banken eingestuft.

Vor diesem Hintergrund wäre es für KMU und deren steuerliche Berater außerordentlich hilfreich, wenn sie über den Weg des steuerlichen Verlustrücktrags kurzfristig und unbürokratisch an weitere Liquidität kämen.

Petition: Der DStV spricht sich nachdrücklich für eine Erweiterung des Rücktragszeitraums in § 10d EStG auf das Jahr 2018 aus.

Zu Nummer 8 Buchstabe c: Fristverlängerung für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags nach § 7g EStG, § 52 Abs. 16 EStG-E

Haben Steuerpflichtige im Jahr 2017 einen Investitionsabzugsbetrag (IAB) gebildet, sollen sie für die notwendige Ersatzbeschaffung 4 (statt 3 Jahre) Zeit haben (§ 52 Abs. 16 EStG-E).

Der DStV begrüßt diese Maßnahme. Schließlich belastet die Krise insbesondere KMU mangels umfangreicher Liquiditätsreserven stark. Die Verlängerung der Frist gibt dem Steuerpflichtigen ein Jahr länger Zeit, die Investition vorzunehmen. Ohne die Verlängerung wäre er gegebenenfalls gezwungen, den IAB gewinnerhöhend im Bildungsjahr aufzulösen. Seine ohnehin angespannte Liquiditätssituation würde durch die daraus resultierende Steuerlast und deren Verzinsung noch verschärft.

Aktuell ist nicht absehbar, ob die wirtschaftliche Lage von KMU 2021 bzw. 2022 wesentlich stabiler wird. Die Rückzahlungen der KfW-Kredite etwa belasten die Liquidität der KMU zusätzlich. So bleibt ihnen in den kommenden Jahren nur ein geringer Spielraum für Investitionen. Insofern gilt die beschriebene Problematik nach Wahrnehmung des DStV auch für IAB, die für 2018 und für 2019 gebildet wurden.

Auch den Regierungsparteien ist bewusst, dass die belastenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie noch länger spürbar sein könnten. So werden das BMF und die Länder genau aus diesem Grund ermächtigt, die Fristen für die Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter nach § 6b EStG im Wege einer Rechtsverordnung zu verlängern (§ 52 Abs. 15 EStG-E). Eine entsprechende Ermächtigung für die Fristen des § 7g EStG fehlt jedoch. Die Gründe für dieses Defizit sind für den DStV nicht nachvollziehbar.

Petition: Die geplante verlängerte Investitionsfrist des § 7g EStG sollte auf die im Jahr 2018 und 2019 gebildeten IAB ausgeweitet werden. Aufgrund des verfassungsrechtlich geltenden

Parlamentarvorbehalts wäre es wünschenswert, wenn dies im Wege eines vom Bundestag beschlossenen Gesetzes erfolgen würde.

Zu Nummer 10: Sondervorschriften zur Bewältigung der Corona-Pandemie, §§ 110, 111 EStG-E

Mit den §§ 110, 111 EStG-E soll eine gesetzliche Grundlage für die Erleichterungen durch das *BMF-Schreiben vom 24.04.2020 zum Antrag auf eine pauschalierte Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für 2019* geschaffen werden. Der DStV begrüßt die gesetzliche Normierung und die damit verbundene höhere Rechtssicherheit sowie Verfahrenserleichterung.

Steuerpflichtige können demnach für die Vorauszahlungen 2019 und bei der Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2019 beantragen, dass pauschal einen Betrag in Höhe von 30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des Veranlagungszeitraums 2019 als Verlustrücktrag aus 2020 abgezogen wird). Ein darüber hinaus gehender Verlust kann gleichfalls, durch Nachweis geltend gemacht werden. Die Steuerfestsetzung 2019 wird im Rahmen der späteren Festsetzung der Steuer für das Jahr 2020 dann gegebenenfalls angepasst (§ 111 Abs. 6 EStG-E). So mindert sich die Steuerlast für 2019 automatisch und schont die Liquidität des Steuerpflichtigen bis zur endgültigen Veranlagung des Jahres 2020.

Der DStV bedauert jedoch, dass der vorläufige Verlustrücktrag 2020 nur im unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum berücksichtigt werden kann. Durch die Beschränkung auf das Jahr 2019 profitieren leider nicht alle KMU, die in den Vorjahren wirtschaftlich erfolgreich waren. Aus oben geschilderten Gründen wäre es angemessen, wenn der Mechanismus nach §§ 110, 111 EStG-E gleichfalls ausgeweitet wird.

Petition: Die Regelungen nach §§ 110, 111 EStG-E sollten auch für die Vorauszahlungen und die Veranlagung für das Wirtschaftsjahr 2018 gelten.

Zu Artikel 3: Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Zu Nummer 1: Verschiebung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer, § 21 Abs. 3a UStG-E

Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer (EUST) soll auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Kalendermonats verschoben (§ 21 Abs. 3a UStG-E) werden.

Derzeit muss die EUSt bereits zum Zeitpunkt der Wareneinfuhr entrichtet werden. Sie wird zwar in der Regel anschließend als abzugsfähige Vorsteuer im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung berücksichtigt. Die Erstattung erfolgt somit jedoch erst Wochen oder gar Monate später. Die Verschiebung der Zahlungsfrist ist daher ein Schritt in die richtige Richtung.

Dennoch wäre das vom DStV und weiteren Vertretern der Wirtschaft angeregte Verrechnungsmodell die bessere Wahl: Vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen würden die fällige EUSt nicht mehr unmittelbar an den Zoll entrichten, sondern in der Umsatzsteuer-Voranmeldung anmelden und zugleich – im selben Schritt - als Vorsteuer abziehen, so dass es zu keinem Zahlungsfluss kommt (vgl. [Gemeinsames Informationspapier in dieser Sache](#)).

Auf diese Weise hätten Unternehmen nicht mehr nur keinen Liquiditätsnachteil. Sie und deren steuerliche Berater wären vor allem bürokratisch entlastet. Denn auch nach der Verschiebung des Zahlungsziels müssen Unternehmer die EUSt an den Zoll entrichten.

Hinzukommt, dass das Verrechnungsmodell den Liquiditätsnachteil für alle Unternehmer gleichermaßen beseitigt. Die angedachte Verschiebung des Zahlungsziels hingegen nicht. Kleinere Unternehmen geben ihre Voranmeldungen oftmals nur quartalsweise ab. Tätigen sie Einfuhren zu Beginn eines Quartals, müssten sie für die EUSt weiterhin in Vorleistung treten, bevor sie diese im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung als Vorsteuer geltend machen können.

Petition: Im Sinne des Bürokratieabbaus und der Beseitigung des Liquiditätsnachteils für alle Unternehmer sollte die zu entrichtende EUSt im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung direkt verrechnet werden können. Die geplante Verschiebung der Fälligkeit hilft nur bedingt - vor allem bei kleineren Unternehmern, die die Umsatzsteuer-Voranmeldung nur quartalsweise abgeben.

Zu Nummer 3: Befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze vom 01.07.2020 bis 31.12.2020, § 28 Absatz 1 bis 3 UStG-E

Ab 01.07.2020 bis Jahresende soll der umsatzsteuerliche Regelsteuersatz von 19 % auf 16 % und der ermäßigte Steuersatz von 7 % auf 5 % abgesenkt werden. Diese befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze stellt Unternehmer und ihre Berater vor eine Vielzahl von Herausforderungen. Unternehmer müssen nicht nur einen immensen Umstellungsaufwand

bewältigen, dessen technische Realisierbarkeit derzeit noch nicht garantiert werden kann. Ferner sehen sie sich mit etlichen unbeantworteten Praxisfragen konfrontiert.

Für die näheren Erläuterungen und Petita verweisen wir auf die [DStV-Stellungnahme S 05/20](#), die wir als **Anhang** beigefügt haben.

Zusammengefasst besteht sowohl **gesetzlicher** als auch **untergesetzlicher** Handlungsbedarf:

1. Gesetzlicher Regelungsbedarf besteht insbesondere im Zusammenhang mit §§ 14c, 15 UStG. Um die sich für Unternehmer und deren steuerliche Berater aus der Kurzfristigkeit ergebenden, nachteiligen Folgen bei überhöht ausgewiesenem Steuersatz auszusetzen bzw. abzumildern, sollte der Gesetzgeber eine praxisgerechte, temporäre Übergangsregelung schaffen. Im Ergebnis sollte die Besteuerung der abgerechneten Umsätze mit 19 % bzw. 7 % USt nicht beanstandet werden. Dem zum Vorsteuerabzug berechtigten Leistungsempfänger sollte aus Gründen der Praktikabilität aus derartigen Rechnungen gleichfalls ein Vorsteuerabzug in Höhe des ausgewiesenen Steuersatzes (19 % bzw. 7 %) gewährt werden – zumindest für eine Übergangszeit. Gleiches sollte zum Jahreswechsel 2020/2021 für die Rückkehr zu den derzeitigen Steuersätzen gelten.

2. Untergesetzlich sollten für die Praxis wohlwollende Lösungen gefunden werden, um die enorme Zusatzbelastung abzufedern. Dazu zählen:

- die Verlängerung der Abgabefrist für die Umsatzsteuer-Voranmeldung,
- die temporäre Aussetzung der Vorgaben des BMF-Schreibens zu den GoBD zu zeitgerechten Buchungen und Aufzeichnungen (ab Rz. 45) sowie
- die Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung zur Implementierung der technischen Sicherheitseinrichtung in die Kassensysteme.

Zu Artikel 5: Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Anhebung des gewerbesteuerlichen Freibetrags für die Hinzurechnungstatbestände, § 8 Nummer 1 GewStG-E

Der gewerbesteuerliche Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände des § 8 Nummer 1 GewStG soll von 100.000 € auf 200.000 € angehoben werden (§ 8 Abs. 1 GewStG-E).

Der DStV erachtet die Anhebung als Schritt in die richtige Richtung. Insbesondere bei Krediten, die ein Unternehmer zur Bewältigung der Corona-Pandemie aufgenommen hat, ist die gewerbsteuerliche Hinzurechnung der darauf entfallenden Entgelte im Ergebnis zweifelhaft. Gerade bei Verlusten wird die Gewerbesteuer so zu einer Substanzsteuer.

Die Corona-Finanzierungshilfen sollen den Erhalt der Betriebe sichern und nicht deren Untergang beschleunigen. Eine Vergrößerung der Schere zwischen der ertrag- und der gewerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage durch Hilfen in der Krise widerspricht dem Sinn und Zweck der Unterstützungsmaßnahmen.

Die Anhebung des Freibetrags mildert diesen Effekt ab. Sachgerechter wäre es jedoch, wenn die Entgelte für Finanzierungshilfen in der Krise erst gar nicht den Gewinn aus Gewerbebetrieb erhöhen würden.

Petition: Der DStV regt an, die Entgelte für Finanzierungshilfen, die in der Corona-Krise zum Erhalt des Unternehmens aufgenommen wurden, gänzlich von dem Anwendungsbereich des § 8 Nr. 1 a) GewStG auszunehmen.

C. Weitere DStV-Anregungen

Stärkung der Thesaurierungsbegünstigung und damit der Eigenkapitalquote von KMU, § 34a EStG

Die Regierungsparteien haben sich im [Koalitionsausschuss am 03.06.2020](#) darauf verständigt, die Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen zu verbessern. Hierfür soll das Körperschaftsteuerrecht modernisiert werden. Unter anderem soll für Personengesellschaften ein Optionsmodell zur Körperschaftsteuer vorgesehen werden (Abschnitt „A) Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket“, Ziffer 7).

Wenngleich dies in vorliegendem Gesetzentwurf noch nicht realisiert ist, weist der DStV darauf hin, dass ein Optionsmodell nur für sehr große Personengesellschaften relevant sein dürfte.

Um auch kleine und mittlere Personengesellschaften sowie Einzelunternehmer zu stärken, ist gleichzeitig dringend eine Reform der Thesaurierungsbegünstigung anzuraten. So würden notwendige Anreize zur Eigenkapitalstärkung gesetzt, die die Unternehmen krisenfester machen würden.

Um das Instrument der Thesaurierungsbegünstigung für sie zu öffnen, sollte der Nachversteuerungssatz abgesenkt werden. Zudem bedarf es einer Flexibilisierung der Verwendungsreihenfolge, der Einbeziehung der Ertragsteuern in die Begünstigungsfähigkeit und des Abbaus von Umstrukturierungshemmnissen.

Gern stehen wir Ihnen für eine nähere Erörterung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

RAin/StBin Sylvia Mein
(stellv. Geschäftsführerin)

gez.

Daniela Ebert, LL.M.
(Referatsleiterin Steuerrecht)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen. Er vertritt ihre Interessen im Berufsrecht, im Steuerrecht, der Rechnungslegung und dem Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften, in den uns angehörenden 16 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.

DEUTSCHER STEUERBERATERVERBAND e.V. · Littenstraße 10 · 10179 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Frau MDin Tanja Mildenerger
Abteilungsleiterin III
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

per E-Mail

Kürzel
Me/DE/Gi – S 05/20

Telefon
+49 30 27876-520

Telefax
+49 30 27876-799

E-Mail
ebert@dstv.de

Datum
10.06.2020

Konjunkturprogramm der Bundesregierung zur Bewältigung der Corona-Folgen: Befristete Absenkung der Mehrwertsteuersätze

Sehr geehrte Frau Mildenerger,

gemäß den [Ergebnissen des Koalitionsausschusses](#) vom 03.06.2020 wird der Mehrwertsteuersatz von 19 % auf 16 % bzw. von 7% auf 5 % gesenkt. Die Maßnahme soll für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Jahresende gelten.

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) nimmt dies zum Anlass, auf drängende Praxisfragen hinzuweisen. Die Umstellung für sechs Monate stellt einen bürokratischen Super-GAU dar, der zahlreiche Fragen aufwirft. Um die Zusatzbelastung zu schultern, ist es äußerst wichtig, diese Fragen schnellstmöglich zu beantworten. Die Praxis würde ein klarstellendes Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) in Abstimmung mit den Ländern daher sehr begrüßen. Die Veröffentlichung der Verwaltungshinweise muss zügig erfolgen. Aus dem kurzen Zeitraum bis zur Geltung der Neuerungen werden sich gravierende Verwerfungen in den Abläufen der Kanzleien ergeben. Diese müssen zeitnah - wenigstens geringfügig - durch Hilfestellungen seitens der Finanzverwaltung abgemildert werden.

A. Vorwort

Für betroffene Unternehmen und ihre steuerlichen Berater ist es schier unmöglich, sich in weniger als einem Monat auf die Folgen der Umsatzsteuersatzanpassung einzustellen. Zum einen ist die IT-Umstellung der Rechnungsstellungssysteme, der Buchführungssoftware und der Kassensysteme in dieser kurzen Zeit nicht leistbar. Zum anderen arbeiten gerade kleine und

mittlere Kanzleien derzeit bereits am Limit. Die Herausforderungen durch die Corona-Krise sind neben dem Tagesgeschäft in den letzten Monaten immens angestiegen. Als erster Ansprechpartner in der Krise sehen die Kanzleien sich mit zusätzlichen Aufgaben konfrontiert, wie

- aufwendige Abrechnungen durch das Kurzarbeitergeld,
- Unterstützung bei den Anträgen zu den Soforthilfen und Kreditprogrammen,
- das Monitoring der Anträge zur Stundung von Steuerzahlungen,
- betriebswirtschaftliche Beratung zur Krisenbewältigung,
- ab demnächst: Unterstützung des geplanten Überbrückungsprogramms für kleine und mittlere Unternehmen durch die Prüfung der Voraussetzungen (wie die Umsatzrückgänge und Fixkosten) und die Erstellung der geforderten Bescheinigungen.

Die Beratung der Mandanten hinsichtlich der Absenkung der Umsatzsteuersätze tritt nunmehr hinzu und ist eine Mammutaufgabe ohnegleichen.

Kurzum: Der DStV unterstützt es außerordentlich, dass die Koalition den Unternehmen kurzfristig unter die Arme greifen und damit Arbeitsplätze retten möchte. Die Umsetzung des Konjunkturaufschwungs darf aber keinesfalls auf die Schultern der kleinen und mittleren Kanzleien abgewälzt werden. Bei einer Umstellung der Umsatzsteuersätze bereits zum 01.07.2020 sieht der DStV eine regelkonforme Umsatzbesteuerung in großer Gefahr. Aus seiner Sicht ist eine zeitliche Verschiebung der auf 6 Monate befristeten Umsatzsteuersatzsenkung dringend geboten. Eine sachgerechte Umsetzung wäre frühestens ab 01.09.2020 möglich.

Unterdessen sollte alles getan werden, Unsicherheiten aufgrund der Umsatzsteuersatzsenkung weitestgehend zu beseitigen. Dabei sind zum einen die besonderen Umstände zu berücksichtigen, die sich aus der Kurzfristigkeit der Neuregelung ergeben. Zum anderen müssen auch generelle Fragen geklärt werden.

B. Forderungen, die aus der Kurzfristigkeit der Maßnahmen resultieren

I. Verlängerung der Abgabefrist für die Umsatzsteuervoranmeldungen

Steuerpflichtige und deren steuerliche Berater müssen sich binnen weniger Wochen auf die abgesenkten Umsatzsteuersätze (5 % und 16 %) einstellen. Dazu gehört weit mehr als die

Umstellung der Rechnungsmodule. Massive zeitliche Probleme werden nach ersten Informationen bei der Umstellung der Buchführungssoftware erwartet.

Die gängigen, in der Buchhaltung verwendeten Standardkontenrahmen (bspw. bei der DATEV: SKR 03 und SKR 04) können Umsätze zu den „neuen“ Steuersätzen noch nicht vollständig abbilden. Hierfür notwendige Konten müssen erst ergänzt werden. So fehlen beispielsweise Umsatzsteuerkonten zur Erfassung innergemeinschaftlicher Erwerbe, Konten zur Erfassung geleisteter Anzahlungen oder des Reverse-Charge-Verfahrens jeweils zu 16 % bzw. 5 %. Die zu ergänzenden Konten müssen zusätzlich eine Programmverbindung in die Rechnungswesen-Programme erhalten.

Einige Unternehmen übermitteln ihre Umsatzdaten laufend, vielfach täglich an ihre mit der Buchführung betraute Kanzlei. Diese kann Umsätze jedoch nur dann korrekt verbuchen, wenn die Software fristgerecht zum 01.07.2020 angepasst wird. Soweit die Systemumstellung zu diesem Termin nicht geleistet werden kann, müssten manuelle Korrekturbuchungen vorgenommen werden. Diese stünden in einem Massenverfahren wie der Umsatzsteuer in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zum notwendigen Aufwand. Auch wäre eine reibungslose Verprobung der anzumeldenden Steuer mit den Ausgangsumsätzen schlichtweg nicht möglich.

Bislang ist nicht absehbar, ob die Buchführungssoftware rechtzeitig auf die abgesenkten Umsatzsteuersätze umgestellt werden kann. Erfolgt dies nicht zum 01.07.2020, müssten die Unterlagen vorerst liegen gelassen werden, um den vorgenannten Aufwand zu vermeiden. Je später die IT-Umstellung erfolgt, umso näher rückt der gesetzlich vorgegebene Zeitpunkt der Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen (für den Voranmeldungszeitraum 07/2020: 10.08.2020 – bei Dauerfristverlängerung: 10.09.2020). Zudem türmen sich umso mehr nicht bearbeitete Buchführungsmandate in den Kanzleien.

Petition: Die Frist zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung muss verlängert werden, um wenigstens etwas mehr Luft für die Abarbeitung der Fälle zu schaffen.

II. Temporäre Aussetzung der Vorgaben des BMF-Schreibens zu den GoBD

Soweit die Buchführungssoftware nicht zum 01.07.2020 angepasst wird und die Buchführungsmandate temporär nicht bearbeitet werden können, ergeben sich Implikationen zu

den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD).

Die GoBD verlangen eine zeitgerechte Buchung und Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle (§ 146 Abs. 1 AO, § 239 Abs. 2 HGB). Der Grundsatz der Zeitgerechtheit dient der Gewährleistung, dass die aufbewahrungspflichtigen Daten und Dokumente zu den Geschäftsvorfällen vor Verlust und Manipulation geschützt sind. Sie müssen daher zeitnah in eine Belegsicherung überführt werden.

Das [BMF-Schreiben zu den GoBD vom 28.11.2019](#) fordert auf Basis der BFH-Rechtsprechung für die Zeitgerechtheit, dass ein zeitlicher Zusammenhang zwischen den Vorgängen und ihrer buchmäßigen Erfassung besteht (BMF-Schreiben, Rz. 45 ff.). Jeder Geschäftsvorfall ist danach zeitnah, d. h. möglichst unmittelbar nach seiner Entstehung in einer Grundaufzeichnung oder in einem Grundbuch zu erfassen. Die „Erfassung“ kann auch durch eine geordnete und übersichtliche Belegablage erfüllt werden. Eine Erfassung von unbaren Geschäftsvorfällen innerhalb von zehn Tagen sei nach den Vorgaben unbedenklich. Auf den ersten Blick scheint es, als ob diese Abläufe durch die Absenkung der Umsatzsteuersätze grundsätzlich nicht berührt sind.

Die Belegsicherung unterscheidet sich formal von der Verbuchung der Geschäftsvorfälle im Buchführungsprogramm. Werden bei der Erstellung der Bücher Geschäftsvorfälle nicht laufend, sondern nur periodenweise gebucht bzw. den Büchern vergleichbare Aufzeichnungen der Nichtbuchführungspflichtigen nicht laufend, sondern nur periodenweise erstellt, dann ist dies nach dem BMF-Schreiben unter bestimmten Voraussetzungen nicht zu beanstanden (BMF-Schreiben, Rz. 50). So muss etwa zeitnah eine Zuordnung der Geschäftsvorfälle durch eine Kontierung (mindestens aber die Zuordnung betrieblich/privat) vorgenommen werden. Dieser Zuordnungsvorgang im Wege der Kontierung ist jedoch nicht möglich, solange die auf die Absenkung der Umsatzsteuersätze angepassten Kontenrahmen nicht zur Verfügung stehen.

In der Praxis von kleinen und mittleren Kanzleien erfolgen bei monatlichen Buchführungsmandaten aus Praktikabilitäts- und Effizienzgründen die Belegsicherung und die Buchung der Geschäftsvorfälle oftmals in einem zeitlichen Zusammenhang. Solange die Buchführungssoftware nicht aktualisiert ist, müssten die beiden Abläufe auseinandergezogen - die Akten des Mandanten also zweimal angefasst - werden. Nur so könnten die Vorgaben des

BMF-Schreibens erfüllt werden. Dies bedeutet zusätzlichen Aufwand in den ohnehin kapazitätsmäßig belasteten kleinen und mittleren Kanzleien.

Petition: Die Passagen des BMF-Schreibens zu den GoBD zu zeitgerechten Buchungen und Aufzeichnungen (ab Rz. 45) müssten temporär ausgesetzt bzw. wenigstens an die Herausforderungen durch die kurzfristige Absenkung der Umsatzsteuersätze angepasst werden. Andernfalls steht zu befürchten, dass es zu Streitigkeiten in der Betriebsprüfung kommt.

III. Besonderer Regelungsbedarf bei Registrierkassen

Für Unternehmer mit Registrierkassen bedeutet die kurzfristige Umstellung der Steuersätze weitere Herausforderungen.

1. Nicht rechtzeitige Kassenumstellung

Unternehmer müssen ihre im Einsatz befindliche Registrierkassen äußerst kurzfristig auf die abgesenkten Umsatzsteuersätze umstellen. Hierfür sind sie in der Regel auf externe Vertragspartner angewiesen. Die anhaltenden besonderen Hygiene- und Abstandsregelungen sowie die in vielen Fällen angeordnete Kurzarbeit dürften die fristgerechte Umstellung erschweren. Folglich werden Registrierkassen in einigen Fällen auch nach dem 01.07.2020 Belege noch mit 19 %- bzw. 7 %-igem Umsatzsteuerausweis ausgeben.

Weist ein Unternehmer in einer Rechnung für eine Lieferung oder sonstige Leistung einen höheren Steuerbetrag gesondert aus, als er gesetzlich für den Umsatz schuldet (also z.B. 19 % statt 16 %), schuldet er auch den Mehrbetrag (§ 14c Abs. 1 Satz 1 UStG).

Zwar kann ein Unternehmer den Folgen des unrichtigen Steuerausweises entgehen, indem er seine Rechnung berichtigt (§ 14c Abs. 2 Sätze 3 ff. UStG). Jedoch muss er die Berichtigung des geschuldeten Umsatzsteuerbetrags beim Finanzamt gesondert schriftlich beantragen. Ferner muss er nachweisen, dass das Steueraufkommen nicht gefährdet ist. Dazu zählt der Nachweis, dass der Rechnungsempfänger keinen Vorsteuerabzug beantragt hat oder ihn nicht erhalten oder ihn zurückgezahlt oder mit anderen Ansprüchen verrechnet hat (BFH, Urt. v. 22.03.2001, V R 11/98).

Aufgrund dieser bürokratischen Hürden ist die Berichtigung in der Praxis häufig erfolglos. Erschwerend kommt hinzu, dass einer Rechnungsberichtigung i.S.d. § 14c Abs. 1 Satz 2 UStG

keine Rückwirkung zukommt (BFH, Urt. v. 12.12.2016, XI R 43/14). Wird die Steuer versehentlich zu niedrig angemeldet, droht dem Steuerpflichtigen eine Zinspflicht gem. § 233a AO.

Petition: Kann eine Registrierkasse nicht fristgerecht auf die neu geltenden Steuersätze umgestellt werden, sollte der Unternehmer (trotz überhöht ausgewiesener Steuer) nur die rechtmäßig geschuldete Umsatzsteuer in Höhe von 16 % bzw. 5 % schulden. Der Verzicht auf eine Rechnungsberichtigung in diesen Fällen würde ihn und seinen steuerlichen Berater stark entlasten. Da der Leistungsempfänger nach den geltenden Grundsätzen ohnehin nur die gesetzliche, also herabgesetzte Steuer als Vorsteuer geltend machen dürfte (Abschn. 15.2 Abs. 1 UStAE), wäre das Steueraufkommen nicht gefährdet. Hilfsweise sollte zumindest die Zinspflicht nach § 233a AO entfallen.

2. Auswirkung der abgesenkten Steuersätze auf die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung bei digitalen Kassen

Seit 01.01.2020 gilt die gesetzliche Pflicht, elektronische Aufzeichnungssysteme (digitale Kassen) durch den Einsatz einer sog. zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) vor Manipulationen zu schützen. Das [BMF-Schreiben vom 06.11.2019](#) sieht eine Nichtbeanstandungsregelung vor: Danach reicht es aus, wenn die digitalen Kassen ab dem 01.10.2020 über eine TSE verfügen.

Die Corona-Krise hat die Implementierungsarbeiten bereits stark verzögert. Die Pandemie traf Betriebe aus der Bargeldbranche hart: Zunächst kam der Shutdown, dann die Befassung mit Hilfen zur Existenzsicherung, Umstrukturierungen in den Betriebsabläufen zur Reduzierung der Infektionsgefahr oder die Modalitäten rund um die Kurzarbeit. Normalität im Sinne von Tagesgeschäft wird in den Unternehmen und bei deren steuerlichen Berater auch in den nächsten Monaten kaum eintreten. Durch die Anpassung der Umsatzsteuersätze kommen weitere Belastungen hinzu. So etwa durch den immensen Aufwand im Zusammenhang mit neuen Preisauszeichnungen.

Bislang ist unklar, welche Auswirkung die Absenkung der Umsatzsteuersätze auf die TSE hat. Fraglich ist beispielsweise, ob der Steuerpflichtige für den Zeitraum der abgesenkten Umsatzsteuersätze ein neues Zertifikat bräuchte und damit innerhalb von kurzer Zeit erneut Geld in die Hand nehmen müsste.

Darüber hinaus ist ungeklärt, ob die TSE die neuen, abgesenkten Umsatzsteuersätze technisch verarbeiten kann. Eine kurzfristige Anpassung der technischen Voraussetzungen scheint gerade vor dem Hintergrund ungewiss, dass bisweilen die Zertifizierungsverfahren nach wie vor nicht abgeschlossen sind. Laut der [Internetseite des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik \(BSI\)](#) ergibt sich zu dem Stichwort „*Übergangsregelung für die Zertifizierung*“ folgender Sachstand:

„...Im Rahmen der Einführungsphase ermöglicht das BSI eine befristete Übergangsphase für die Zertifizierung. Innerhalb dieser Übergangsphase kann eine noch nicht abgeschlossene CC-Zertifizierung des Sicherheitsmoduls nach dem Schutzprofil PP-CSP durch ein positives Gutachten des BSI ersetzt werden. ... Mit einem positiven Gutachten wird bestätigt, dass basierend auf einer vorgezogenen Schwachstellenanalyse ein ausreichendes Sicherheitsniveau nach dem Stand der Technik erreicht wird, formal jedoch noch keine erfolgreiche CC-Zertifizierung nach BSI-CC-PP-0104-2019 (CSP) in der Konfiguration nach BSI-CC-PP-0107 (Time Stamp Service and Audit) vorliegt. Zudem bestätigt das Gutachten, dass die nach der Übergangsregelung zertifizierte TSE für ein Jahr in den Verkehr gebracht werden darf.

Hierbei handelt es sich um eine Übergangsregelung für die Einführungsphase, welche für CC-Zertifizierungsverfahren angewendet werden kann, bei denen der Abschluss des Zertifizierungsverfahrens gemäß dem mit der Zertifizierungsstelle abgestimmten Zeitplan bis Ende des Jahres vorgesehen ist.“

Petition: Angesichts der ohnehin angespannten Lage in der Bargeldbranche und der unklaren Folgen der Steuersatzsenkung auf die TSE ist es geboten, die Nichtbeanstandungsregel zum Einsatz der TSE zu verlängern. Die Pflicht sollte gesetzlich erst ab 01.01.2021 greifen.

C. Generelle Fragen im Zusammenhang mit der Senkung der Umsatzsteuersätze

Ungeachtet der Probleme aufgrund der Kurzfristigkeit der Absenkung der Umsatzsteuersätze gibt es zu klärende Fragen, die genereller Natur sind. Hinsichtlich einiger Fragen dürften ähnliche Regelungen naheliegen, wie sie das BMF zur Anhebung des allgemeinen Steuersatzes zum 01.01.2007 (BMF-Schreiben vom 11.08.2006, IV A 5 – S 7210, BStBl. 2006 I S. 477) veröffentlicht hat. So stellen sich etwa bei der Abrechnung von Dauerleistungen oder Werklieferungen ähnliche Abrechnungsfragen wie zur Umstellung der Steuersätze zum 01.01.2007. Gleichzeitig ergeben sich in der jetzigen Situation Besonderheiten, die daraus resultieren, dass die Steuer – nicht wie

in der Vergangenheit erhöht – sondern temporär abgesenkt wird. Schließlich haben sich seit 2006 rechtliche Neuerungen ergeben, die einer zusätzlichen Würdigung bedürfen.

I. Bereits abgerechnete Leistungen

In vielen Fällen rechnen Unternehmer bereits über Leistungen ab, die erst zu einem späteren Zeitpunkt erbracht werden. Für die Entstehung der Umsatzsteuer und die korrekte Anwendung des Umsatzsteuersatzes kommt es darauf an, wann die Leistung ausgeführt wird. Das führt nun dazu, dass Unternehmer vor Ankündigung der Absenkung der Umsatzsteuersätze bereits über Leistungen mit 19 %- bzw. 7 %-igem Umsatzsteuerausweis abgerechnet haben, die erst in der zweiten Jahreshälfte 2020 ausgeführt werden. Das heißt, der Umsatz wäre eigentlich mit 16 % bzw. 5 % USt zu versteuern.

Nachträgliche Rechnungsberichtigungen sind in diesen Fällen sehr aufwendig und aufgrund der oben genannten Schwierigkeiten nicht immer praktikabel.

Petition: Es sollte eine Übergangsregelung für bereits abgerechnete Leistungen geben. Diese könnte sich an der Übergangsregelung im Zusammenhang mit der Absenkung des Steuersatzes für die Beförderung von Personen im Schienenbahnfernverkehr (vgl. [BMF-Schreiben vom 21.01.2020, III C 2 – S 7244/19/10002 :009, Rz. 19](#)) orientieren. Im Ergebnis sollte die Besteuerung der bereits abgerechneten Umsätze mit 19 % bzw. 7 % USt nicht beanstandet werden. Dem zum Vorsteuerabzug berechtigten Leistungsempfänger sollte aus Gründen der Praktikabilität aus derartigen Rechnungen gleichfalls ein Vorsteuerabzug in Höhe des ausgewiesenen Steuersatzes (19 % bzw. 7 %) gewährt werden. Gleiches sollte zum Jahreswechsel 2020/2021 für die Rückkehr zu den derzeitigen Steuersätzen geregelt werden.

II. Vereinfachungsregelung für Bruttopreisvereinbarungen

Bruttopreisvereinbarungen zeichnen sich dadurch aus, dass der Preis unabhängig von der darin enthaltenen Umsatzsteuer gleichbleibt. Die Absenkung des Umsatzsteuersatzes wirkt sich hier nicht auf den Preis aus.

Grundsätzlich müssten sämtliche Verträge, die eine Bruttopreisvereinbarung enthalten und einer 7 %- bzw. 19%-igen Umsatzbesteuerung unterworfen werden, angepasst werden. Andernfalls laufen Unternehmer Gefahr, die ausgewiesene Steuer nach § 14c Abs. 1 Satz 1 UStG zu

schulden. Diese Anpassungen sind mitunter sehr aufwändig. Zumal nach einem halben Jahr, wenn die Steuersätze wieder angehoben werden, ggf. eine Rückgängigmachung notwendig wird.

Petition: Ausnahmsweise sollte es nicht beanstandet werden, wenn Unternehmer bei Bruttopreisvereinbarungen trotz zu hoch ausgewiesener Umsatzsteuer in ihrer Rechnung nur die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer anmelden und abführen. Hilfsweise sollte zumindest die Verzinsung nach § 233a AO entfallen.

III. Ausgabe von Einweckgutscheinen

Seit 2019 entscheidet bei Gutscheinen deren Qualifikation als Einweck- oder Mehrweckgutschein über die Umsatzbesteuerung. Gem. § 3 Abs. 14 UStG liegt ein Einweckgutschein vor, wenn der Ort der Leistung schon bei der Ausgabe des Gutscheins feststeht und sich aufgrund der Leistung die Höhe der Umsatzsteuer eindeutig ermitteln lässt. Die Umsatzsteuer entsteht bei der Abgabe eines solchen Einweckgutscheins bereits bei Verkauf des Gutscheins. Die tatsächliche Leistungserbringung unterliegt dann keiner Umsatzbesteuerung mehr.

Es ist ungeklärt, wie sich die angekündigte Umsatzsteuersatzsenkung auf bereits verkaufte Einweckgutscheine auswirkt. Führt die Änderung des Steuersatzes dazu, dass der Gutschein rückwirkend seine Qualifikation als Einweckgutschein verliert? Schließlich wurde ein fiktiver Umsatz bei Ausgabe besteuert, der bei Einlösung in der zweiten Jahreshälfte 2020 eigentlich zu einem niedrigeren Steuersatz hätte besteuert werden müssen.

Ferner dürften sämtliche Gutscheine, die während der geltenden abgesenkten Umsatzsteuersätze ausgegeben werden und deren Einlösung nicht auf diesen Zeitraum beschränkt ist, Mehrweckgutscheine sein. Schließlich kann bei Abgabe nicht feststehen, welche Umsatzsteuer bei der Einlösung des Gutscheins geschuldet wird.

Petition: Es sollte geklärt werden, ob bzw. wie die Umsatzbesteuerung in den Fällen, in denen die Abgabe von Einweckgutscheine „zu hoch“ besteuert wurde, möglichst unbürokratisch berichtigt werden kann. Denkbar wäre, eine Korrektur im Rahmen der Voranmeldung des Zeitraums, in dem der „Altgutschein“ eingelöst wird, zu ermöglichen. Ferner sollte klargestellt werden, dass während der Phase der abgesenkten Umsatzsteuersätze grundsätzlich nur dann

Einzweckgutscheine ausgegeben werden können, wenn sie während dieser Phase auch eingelöst werden müssen.

IV. Stichtagsübergreifende Leistungen

Unklar ist, wie stichtagsübergreifende Leistungen, z.B. Monats- oder Jahreskarten für den öffentlichen Nahverkehr, umsatzsteuerlich korrekt zu behandeln sind.

Kauft ein Kunde derzeit etwa ein Ticket des öffentlichen Nahverkehrs in Berlin, das beginnend mit dem Buchungsdatum einen Monat lang gültig ist, erhält er eine Rechnung, in der 7 % USt ausgewiesen ist; dies obwohl das Ticket auch eine Beförderungsleistung im Juli umfasst – also einen Zeitpunkt, zu dem die Leistung nur mit 5 % USt zu versteuern wäre.

Ein nachträgliches Anpassen ist in solchen Fällen unverhältnismäßig. Unter Umständen ist eine Anpassung auch gar nicht möglich. So etwa bei einem Fahrkartenkauf an einem Automaten. Hier werden dem leistenden Unternehmen keine Details des Kunden bekannt. Er könnte dem Leistungsempfänger folglich keine berichtigte Rechnung aushändigen.

Petition: In den Fällen stichtagsübergreifender Leistungen sollte es nicht beanstandet werden, wenn die Leistung abweichend vom Leistungszeitpunkt weiterhin dem bislang geltenden Steuersatz von 19 % bzw. 7 % unterworfen wird. Umgekehrt müsste dies bei der Rückkehr zu den derzeit geltenden Steuersätzen analog geregelt werden.

V. Vorsicht bei Sonderregelungen für den Handel im B2B-Geschäft

Zum Teil ist der Wunsch nach Sonderregelungen im B2B-Geschäft zu vernehmen. Manche Betroffene wünschen sich, dass der Leistungsaustausch im B2B-Bereich von der Absenkung der Steuer ausgenommen wird.

Aus Sicht derjenigen Unternehmer, die lediglich im B2B-Geschäft tätig sind, ist dies durchaus nachvollziehbar. Allerdings würden weitere Sonderregelungen für das B2B-Geschäft diejenigen Unternehmer belasten, die sowohl im B2B- als auch im B2C-Geschäft tätig sind. Es wäre mit nicht zu unterschätzenden Folgeproblemen zu rechnen:

So müssten sämtliche Unternehmer, die sowohl an Unternehmer als auch an Nicht-Unternehmer Leistungen erbringen, parallel zwei unterschiedliche Preise auszeichnen. Zum einen den Preis

für Leistungsempfänger, die Unternehmer sind, und daneben einen Preis für Nicht-Unternehmer.
Das allein würde weiteres Chaos stiften.

Hinzukommt, dass Unternehmer, die aufgrund der Corona-Krise ohnehin unter Liquiditätsengpässen leiden, womöglich Waren vermehrt als „Nicht-Unternehmer“ zu dem abgesenkten Steuersatz beziehen. Psychologisch dürfte es insbesondere kleinen Unternehmern schwerfallen, den höheren Steuersatz beim Erwerbsvorgang etwa an der Kasse zu fordern und damit temporär ihre Liquidität zusätzlich zu belasten. Ungeklärt ist in diesen Fällen zudem, ob der Vorsteuerabzug in Höhe des abgesenkten Steuersatzes dennoch möglich wäre.

Schließlich müssten die Kassensysteme bei Sonderregelungen für den B2B-Bereich 4 Steuersätze gleichzeitig abbilden können. Dies ist aus Sicht des DStV bislang jedoch nicht gesichert.

Petition: Generelle Ausnahmeregelungen für den B2B-Bereich erscheinen dem DStV als zu komplex, als dass sie in der gebotenen Kürze hinreichend rechtssicher und praktikabel eingeführt werden können.

Wenn Sie vorstehende Überlegungen näher mit uns erörtern möchten, melden Sie sich gern.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

RAin/StBin Sylvia Mein
(stellv. Geschäftsführerin)

gez.

Daniela Ebert, LL.M.
(Referatsleiterin Steuerrecht)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen. Er vertritt ihre Interessen im Berufsrecht, im Steuerrecht, der Rechnungslegung und dem Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften, in den uns angehörenden 16 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.

Stefan Bach, Claus Michelsen

DIW Berlin – Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin

22. Juni 2020

Zweites Corona-Steuerhilfegesetz ist eine richtige Antwort auf die Corona-Krise

Stellungnahme

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz), Drucksache 19/20058

Antrag der Fraktion der FDP:

Neustart für Deutschland - Entlasten, investieren und entfesseln, Drucksache 19/20050

Öffentliche Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages, 22. Juni 2020

Zusammenfassung

Mit einem Gesamtimpuls von rund 130 Milliarden Euro ist das Konjunkturpaket in seiner Größenordnung angemessen. Es dürfte das Bruttoinlandsprodukt in diesem und im kommenden Jahr um jeweils 1,3 Prozentpunkte stützen. Die zeitweise Mehrwertsteuersenkung, aber auch andere Maßnahmen wie der Kinderbonus dürften den Rückgang der privaten Konsumausgaben um rund 1/3 reduzieren. Wichtig erscheint eine weiterführende Strategie zur Stärkung von Investitionen, Innovationen und der nachhaltigen Entwicklung.

Die Mehrwertsteuersenkung ist ein sinnvoller Schwerpunkt der konsumstützenden Maßnahmen. Sie wirkt schneller und gezielter auf den privaten Verbrauch als Senkungen anderer Steuern und Abgaben oder Erhöhungen von Transfers. Die administrativ-technische Abwicklung sollte möglichst pragmatisch gelöst werden. Die Ergänzung um den Kinderbonus ist angemessen, um die Einkommenssituation von Familien mit Kindern zusätzlich zu stärken. Die Erleichterungen bei der Unternehmensbesteuerung sind zu begrüßen, da sie die Liquiditätssituation der Unternehmen schnell verbessern. Entlastungen von Besser- und Hochverdienern bei der Einkommensteuer sollten vermieden werden. Steuer- und Abgabensenkungen sollten vor allem auf Haushalte mit geringen und mittleren Einkommen konzentriert werden.

DIW Berlin. 10108 Berlin. sbach@diw.de, cmichelsen@diw.de

Konjunkturpaket angemessen, mittelfristig mit Investitionen und Innovationen aus der Corona-Krise herauswachsen

Die Corona-Pandemie hat die Weltwirtschaft und damit auch die deutsche Wirtschaft in eine schwere Rezession gestürzt. In den größten fortgeschrittenen Volkswirtschaften ist die Wirtschaftsleistung bereits im ersten Quartal dieses Jahres geschrumpft – das Gros der Einschränkungen fällt jedoch in das zweite Vierteljahr, weshalb die Einbußen hier am drastischsten ausfallen dürften. Auch in den Schwellenländern grassiert das Virus und beeinträchtigt das gesellschaftliche Leben erheblich. Ursache der Verwerfungen ist die unkontrollierte Verbreitung des neuartigen Corona-Virus, zu dessen Bekämpfung die meisten Regierungen drastische Maßnahmen ergriffen haben. Diese schränken das gesellschaftliche Leben und wirtschaftliche Aktivitäten massiv ein. Die Produktionsstillstände führen darüber hinaus zu Unterbrechungen in international verflochtenen Lieferbeziehungen. Kurzarbeit und Entlassungen drücken auf die Kaufkraft der privaten Haushalte und senken deren Nachfrage. Massive Umsatzausfälle und die steigende Verschuldung schränken die Investitionsspielräume der Unternehmen ein.

Hinzu kommt eine starke Verunsicherung sowohl bei Unternehmen als auch bei Haushalten über die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und den Verlauf der Pandemie. Dies führt zu einer erheblichen Zurückhaltung bei der Anschaffung von Investitions- und Konsumgütern und verstärkt die Rezession. Die deutsche Wirtschaft wird aufgrund ihrer Exportorientierung und der Spezialisierung auf die Herstellung von hochwertigen Maschinen, Geräten und Fahrzeugen besonders hart getroffen. Die weltweite Nachfrage nach diesen Gütern dürfte sich vielen Prognosen¹ zufolge trotz nun vielerorts eingeleiteter Lockerungen in der Pandemiebekämpfung nur sehr zögerlich erholen – bei allen Unsicherheiten, die Prognosen allgemein und nun im Besonderen aufweisen. Unter dem Strich stehen unterschiedliche Schocks hinter den weltwirtschaftlichen Entwicklungen, wobei erste Auswertungen der aktuellen Entwicklungen zeigen, dass die Nachfrageschocks die angebotsseitigen Verwerfungen zu dominieren scheinen.² Studien zeigen zudem, dass derartige Verwerfungen auch in der Vergangenheit zu langen Phasen schwachen Wachstums geführt haben.³

¹ Vgl. beispielsweise die Prognose der Europäischen Zentralbank ([online verfügbar](#)), die Prognose der OECD ([online verfügbar](#)) oder Prognose des DIW Berlin ([online verfügbar](#)).

² Almut Balleer, Sebastian Link, Manuel Menkhoff, Peter Zorn (2020): Demand or Supply? Price Adjustment during the Covid-19 Pandemic ([online verfügbar](#))

³ Konstantin A. Kholodilin, Malte Rieth (2020): Viral Shocks to the World Economy. DIW Berlin Discussion Papers 1861 ([online verfügbar](#)).

Dies spricht für eine sehr expansive und aktive Stabilisierungspolitik, die allerdings zahlreiche Facetten der Krise zu berücksichtigen hat. Weltweit haben die Zentralbanken reagiert und Leitzinsen gesenkt, Wertpapierkaufprogramme ausgeweitet und umfangreich Liquidität für Geschäftsbanken zur Verfügung gestellt, um deren Kreditvergabe an Unternehmen zu stützen. Viele Regierungen haben mit Sofortmaßnahmen auf die wirtschaftlichen Verwerfungen reagiert. Primär zielten die bisherigen Maßnahmen darauf ab, mit Zuschüssen, Krediten und Bürgschaften Unternehmensinsolvenzen zu verhindern. Auch die Einkommen der privaten Haushalte wurden mit Instrumenten wie dem Kurzarbeitergeld, Zuschüssen oder Einmalzahlungen stabilisiert. Diese Strategie wurde ebenfalls von der Bundesregierung verfolgt und ist auch angesichts der historischen Erfahrungen mit den Folgen tiefer Wirtschaftskrisen grundsätzlich zu befürworten.

Die vorgelegten Maßnahmen des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) sind daher auch nicht isoliert von den anderen Hilfspaketen zu beurteilen. Die erste Phase der Stabilisierungspolitik war richtigerweise – neben anderen Aspekten – auf den Erhalt von Unternehmen und Arbeitsplätzen und die besondere Situation von Selbständigen gerichtet. Eine intakte Wirtschaftsstruktur ist die Voraussetzung für eine Erholung. In der nun einsetzenden Phase der Erholung sind Maßnahmen notwendig, die die Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen stabilisieren und Unternehmen und Haushalten Perspektiven für die kommenden Monate und Jahre eröffnen. Dies ist deshalb wichtig, da sowohl die Konsum- als auch die Investitionsgüternachfrage durch eine erhebliche Verunsicherung der Wirtschaftsakteure leiden dürfte. Alle Umfragen deuten auf einen historisch einzigartigen Rückgang des Vertrauens und eine erhebliche Erhöhung der Verunsicherung hin. Dies kann dazu führen, dass sich die Krise selbst verstärkt. Ein Impuls für die Nachfrage ist daher eine angemessene Reaktion, die allerdings nur dann Erfolg haben wird, wenn die Gesundheitsrisiken kontrollierbar bleiben.

Die Bundesregierung hat ein Konjunkturpaket vorgestellt, das zahlreiche zielgerichtete Elemente enthält. Kern des Programms sind die zeitweise Absenkung der Mehrwertsteuer, eine Absenkung der EEG-Umlage, ein Kinderbonus, die Anhebung des Entlastungsfreibetrags für Alleinerziehende und die Deckelung der Sozialbeiträge. Diese Maßnahmen werden zusammen mehr als ein Drittel der Gesamtsumme kosten und dienen in erster Linie der Stärkung des privaten Verbrauchs. Darüber hinaus gibt es Aspekte, die den Unternehmen bei der Bewältigung der Krisenfolgen helfen und deren Investitionsspielräume stärken sollen: Zu nennen wären beispielsweise der erweiterte Verlustrücktrag, Kredite für gemeinnützige Organisationen und den Kulturbereich, Überbrückungshilfen und Beihilfen für die Unternehmen des ÖPNV. Letzt-

lich sind auch die Übernahmen kommunaler Ausgaben und Einnahmeausfälle aus der Gewerbesteuer ein Beitrag, um den Gebietskörperschaften an anderer Stelle – insbesondere bei den Investitionen – Handlungsspielräume zu verschaffen.

Der Gesamtimpuls in Höhe von insgesamt rund 130 Milliarden Euro scheint in seiner Größenordnung angemessen und dürfte das Bruttoinlandsprodukt in diesem und im kommenden Jahr insgesamt um jeweils 1,3 Prozentpunkte stützen.⁴ Vor allem die zeitweise Senkung der Mehrwertsteuer, aber auch andere Maßnahmen wie der Kinderbonus dürften den Rückgang der privaten Konsumausgaben um rund 1/3 reduzieren. Das Konjunkturpaket dürfte zudem die Investitionstätigkeit stützen und mehr als die Hälfte des Rückgangs in diesem Jahr abfedern – vorbehaltlich etwaiger Verzögerungen bei der Umsetzung. Aufgrund der internationalen Wertschöpfungstiefe wird allerdings auch ein erheblicher Teil der zusätzlichen Nachfrage durch Importe abgedeckt werden, so dass der Multiplikator zusätzlicher Staatsausgaben bei etwa 0,6 liegen dürfte.

Das Regierungsprogramm legt einen deutlichen Schwerpunkt auf den Konsum und eine kurzfristige Stabilisierung. Weniger ambitioniert ist das Konjunkturpaket allerdings mit Blick auf die mittel- bis langfristige Stärkung des Produktionspotenzials der deutschen Wirtschaft. Das Paket ist – bei allen sinnvollen Maßnahmen im Detail – ein wichtiger, aber nur ein erster Schritt für eine Erholung. Wichtig erscheint eine weiterführende Strategie zur Stärkung von Investitionen, Innovationen und der nachhaltigen Entwicklung.⁵ Diese erlauben ein höheres Produktionspotenzial und sind damit auch eine Erleichterung für die Reduktion der deutlich gestiegenen Schuldenlast, so wie kräftiges Wachstum auch nach der Finanzkrise einen erheblichen Beitrag zur Konsolidierung der Staatsfinanzen geleistet hat.

Konsum durch Mehrwertsteuersenkung stärken, pragmatisch umsetzen

Die Mehrwertsteuersenkung im zweiten Halbjahr 2020 stärkt die schwache Konsumnachfrage. Sie wirkt schneller und gezielter auf den privaten Verbrauch als Senkungen anderer Steuern und Abgaben oder Erhöhungen von Transfers, da von diesen Entlastungen kein unmittelbarer Konsumimpuls ausgeht. Soweit die Mehrwertsteuersenkung an die Verbraucher weitergegeben wird, entlastet sie in der Verteilung weitaus stärker die unteren und mittleren Einkommensgruppen im Vergleich zu Senkungen von Einkommensteuer oder Solidaritätszuschlag, bei de-

⁴ Claus Michelsen et al. (2020): Deutsche Wirtschaft: Schleppende Erholung nach tiefem Fall. DIW Wochenbericht 24/2020 ([online verfügbar](#)).

⁵ Heike Belitz et al. (2020): Mit Investitionen und Innovationen aus der Corona-Krise. DIW Wochenbericht 24/2020, S. 442 ff. ([online verfügbar](#)).

nen vor allem die Besser- und Hochverdiener entlastet werden.⁶ Haushalte mit geringeren Einkommen haben in der Regel eine höhere marginale Konsumneigung. Soweit die Mehrwertsteuersenkung nicht über niedrigere Preise an die Endverbraucher weitergegeben wird, begünstigt sie die Unternehmen.

Die Mehrwertsteuersenkung bedeutet eine Senkung des Umsatzsteueraufkommens von knapp 20 Milliarden Euro. Davon entfallen schätzungsweise 3,4 Milliarden Euro auf staatliche Vorleistungen und davon etwa 1,4 Milliarden Euro auf die Sozialversicherungen, vor allem die Gesetzliche Krankenversicherung, ferner 0,8 Milliarden Euro auf die staatlichen Investitionen. Bei diesen Staatskäufen dürfte die Mehrwertsteuersenkung weitgehend in niedrige Preise weitergegeben werden. Insgesamt kommen somit schätzungsweise gut 4 Milliarden Euro oder gut 20 Prozent der Steuerentlastung wieder dem Staatssektor zugute, die Nettoentlastung von Wirtschaft und Haushalten beträgt also nur 16 Milliarden Euro.

Ferner entlastet die Mehrwertsteuersenkung Wirtschaftsbereiche, deren Leistungen mehrwertsteuerfrei bleiben, allerdings nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind („unechte Befreiung“). Dies betrifft vor allem die Wohnungsvermietung, ferner die Gesundheitsleistungen sowie die Finanzdienstleistungen. Diese Bereiche machen etwa 2,5 Milliarden Euro oder 13 Prozent der Steuerentlastung aus. Diese Entlastungen dürften zumeist nicht an die Endverbraucher weitergegeben werden, zumal hier Preisregulierungen eine große Rolle spielen (Wohnungsvermietung, Gesundheitsleistungen). Dadurch dürften in diesen Bereichen deutliche Anreize entstehen, größere Vorleistungskäufe und vor allem Investitionen in das zweite Halbjahr 2020 zu verlagern und damit entsprechende Nachfragewirkungen auslösen.

Unmittelbar dem privaten Verbrauch kommen nur etwa zwei Drittel des Entlastungsvolumens zugute, also gut 13 Milliarden Euro – bei voller Weitergabe in die Verbraucherpreise. Im Durchschnitt über die gesamte Bevölkerung sind das 26 Euro im Monat je Einwohner. Angesichts der insgesamt schwachen Konsumnachfrage sollten die Unternehmen grundsätzlich geneigt sein, die Preise zu senken oder entsprechende Rabatte zu geben, soweit eine Preisän-

⁶ Stefan Bach (2020): Steuerpolitik in Zeiten von Corona: Unternehmen und Konsum kurzfristig entlasten, Hochverdienende mittelfristig moderat belasten. DIW aktuell Nr. 37, 27. April 2020 ([online verfügbar](#)). Soweit die Mehrwertsteuersenkung den privaten Verbrauch entlastet, entfällt etwa 40 Prozent dieses Entlastungsvolumens auf die untere Hälfte der Bevölkerung in der Einkommensverteilung. Dagegen kommen Entlastungen bei Einkommensteuer oder Solidaritätszuschlag kaum in der unteren Einkommenshälfte an, da diese Haushalte nur wenig mit diesen Steuern belastet werden.

derung administrativ-technisch zu aufwändig ist.⁷ Dies gilt vor allem für hochwertige Konsumgüter, bei denen die Verbraucher preissensibler sind und die Mehrwertsteuersenkung einen spürbaren Effekt bedeutet: Für eine neue Küche im Wert von 25 000 Euro spart man 630 Euro, bei einem Neuwagen von 50 000 Euro 1 260 Euro. Hier gibt es also deutliche Anreize, Anschaffungen vorzuziehen.

Soweit der stationäre Handel, personenbezogene Dienstleister oder Gastronomiebetriebe die Mehrwertsteuersenkung nicht weitergeben, stärkt das deren Ertragslage. Dies ist eine akzeptable Begleiterscheinung, da diese Bereiche zumeist stark von den lock-down-Vorschriften betroffen waren und sind. Vermieden werden sollte aber, dass größere Unternehmen und nicht von der Pandemie betroffene Wirtschaftsbereiche stärker von der Mehrwertsteuersenkung profitieren. Daher sollte darauf geachtet und gegebenenfalls Druck durch Öffentlichkeit, Medien, Verbände und Politik aufgebaut werden, dass in diesen Bereichen die Mehrwertsteuersenkung an die Endverbraucher weitergegeben wird. Sofern insgesamt schätzungsweise bis zu 75 Prozent der Mehrwertsteuersenkung der privaten Konsumausgaben in die Verbraucherpreise weitergegeben werden, entsteht ein Konsumimpuls von bis zu 10 Milliarden Euro.

Allerdings ist die administrativ-technische Abwicklung der temporären Mehrwertsteuersenkung teilweise aufwändig und belastet vor allem die Unternehmen. Hier sollte die Steuersenkung möglichst pragmatisch abgewickelt werden. Soweit Änderungen der Preisauszeichnungen zu aufwändig sind, sollten Rabatte zugelassen werden. Bei Transaktionen zwischen umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen (B2B) sollte gegebenenfalls weiter mit den bestehenden Mehrwertsteuersätzen gearbeitet werden können, soweit Missbrauch ausgeschlossen wird.

Nach Auslaufen der temporären Mehrwertsteuersenkung entstehen ab Anfang 2021 negative Konsumimpulse. Hier wäre zu erwägen, einen Teil der Mehrwertsteuersenkung dauerhaft zu erhalten. Dies würde Haushalte mit niedrigen und mittleren Einkommen in Relation zu ihrem Einkommen stärker entlasten als hohe Einkommen.⁸ Eine Senkung des Mehrwertsteuer-Regelsatzes um einen Prozentpunkt auf 18 Prozent würde bei voller Weitergabe Steuermindeereinnahmen von 12,4 Milliarden Euro im Jahr bedeuten. Die unteren Einkommensgruppen stärker entlasten würde eine Kombination aus Regelsatzsenkung auf 18,5 Prozent und Senkung des

⁷ In Großbritannien wurde nach der Finanzkrise der Mehrwertsteuer-Regelsatz vom Dezember 2008 bis zum Januar 2010 von 17,5 auf 15 Prozent gesenkt. Die Steuersenkung wurde relativ schnell an die Verbraucher weitergegeben, insgesamt um schätzungsweise 75 Prozent. Dazu Richard Blundell (2009): Assessing the Temporary VAT Cut Policy in the UK. *Fiscal Studies* 30 (1), 31–38 ([online verfügbar](#)); Thomas Crossley, Hamish Low und Cath Sleeman (2014): Using a temporary indirect tax cut as a fiscal stimulus: evidence from the UK. IFS Working Paper W14/16 ([online verfügbar](#)).

⁸ Stefan Bach und Niklas Isaak (2017): Senkung der Mehrwertsteuer entlastet untere und mittlere Einkommen am stärksten. DIW Wochenbericht Nr. 31 ([online verfügbar](#)).

ermäßigten Steuersatzes für Nahrungsmittel und öffentlichen Nahverkehr auf fünf Prozent, dadurch würden die jährlichen Mindereinnahmen auf 10,4 Milliarden Euro sinken. Darüber hinaus könnten die ermäßigten Steuersätze für die übrigen Produkte abgeschafft werden und im Gegenzug der Regelsatz auf 18 Prozent gesenkt werden. Dies würde die Steuerausfälle auf 7,8 Milliarden Euro im Jahr reduzieren.

Kinderbonus zur Unterstützung der Familien sinnvoll

Grundsätzlich begrüßen wir den Kinderbonus als einkommensstützenden Transfer für Familien mit kindergeldberechtigten Kindern. Bei schätzungsweise 18 Millionen Kindergeldkindern bedeutet dies zunächst einen Einkommenstransfer von 5,4 Milliarden Euro im zweiten Halbjahr 2020. Der Kinderbonus soll nicht mit der Grundsicherung verrechnet werden, so dass auch die Haushalte mit Grundsicherungsleistungen davon profitieren. Zugleich wird der Kinderfreibetrag nicht erhöht, so dass bei den Haushalten mit höheren Einkommen der Kinderbonus bei der Steuerveranlagung im nächsten Jahr mit der Entlastungswirkung des Kinderfreibetrags verrechnet wird. Bei zusammen veranlagten Ehepaaren ist dies für das erste Kind ab einem gemeinsamen zu versteuernden Einkommen von 68 000 Euro im Jahr der Fall, ab einem zu versteuernden Einkommen von 86 000 Euro im Jahr wird der Kinderbonus vollständig mit der Entlastungswirkung des Kinderfreibetrags verrechnet. Bei Singles mit dem vollen Kinderfreibetrag und Kindergeld für beide Elternteile liegen diese Einkommensgrenzen für das erste Kind bei 36 000 Euro und 45 000 Euro zu versteuerndes Einkommen im Jahr, beim halben Kinderfreibetrag und Kindergeld für ein Elternteil bei 34 000 Euro und 43 000 Euro. Dadurch wird der Kinderbonus für gut 20 Prozent der Kindergeldkinder, deren Eltern höhere Einkommen beziehen, bei der Steuerveranlagung im nächsten Jahr teilweise oder vollständig mit der Entlastung durch den Kinderfreibetrag verrechnet. Insgesamt kostet die Reform dadurch 4,3 Milliarden Euro.

Familien mit höheren Einkommen bekommen also zunächst den Kinderbonus, zahlen ihn aber im nächsten Jahr mit der Einkommensteuerveranlagung zurück. Insoweit wirkt der Kinderbonus zielgerichteter auf Mittelschichten und Geringverdienende, die eine höhere Konsumquote haben. Begründet werden kann der Kinderbonus auch durch die Belastungen, die Familien mit Kindern durch den Corona-lock-down erfahren haben und weiter erleben werden. Allerdings ist nicht gewährleistet, dass die zusätzliche Leistung auch in den Konsum fließt. Insoweit erscheint die mit dem Corona-Konjunkturpaket gewählte Gewichtung der konsumbelebenden Maßnahmen sinnvoll, den Schwerpunkt der Entlastungen auf die Mehrwertsteuersenkung zu legen.

Auch die Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende für die Jahre 2020 und 2021 ist grundsätzlich sinnvoll. Hier wäre aber ein erhöhter Kinderbonus oder ein Steuerabzugsbetrag das effektivere Instrument.

Längerfristig profitieren Familien und Kinder stärker von Verbesserungen bei Kinderbetreuung und Schulen als von Ausweitungen des steuerlichen Familienleistungsausgleichs. Mit Blick auf die bestehenden Bildungsungleichheiten – die durch die Corona-Krise verstärkt werden – sollten die Prioritäten der Familienpolitik bei der Betreuungs- und Bildungsinfrastruktur und deren Qualität liegen.⁹ Dringlich ist vor allem die schnelle Rückkehr zum Normalbetrieb in den Betreuungseinrichtungen und Schulen. Hierzu erforderliche Mittel – für zusätzliches Personal, Räumlichkeiten, IT-Ausstattung oder weitere Bildungsinfrastruktur – sollten absolute Priorität haben. Hierzu wurden im Konjunkturpakt nur 4 Milliarden Euro vorgesehen.

Stärkung der Investitionen durch Erleichterungen bei Abschreibungen und Verlustverrechnung

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erleichterungen bei der Unternehmensbesteuerung sind zu begrüßen, insbesondere die Erleichterungen bei Abschreibungen und Verlustverrechnung.¹⁰ Sie verbessern wirksam die Liquiditätssituation der Unternehmen, zumal wenn sie durch die Herabsetzung der Steuervorauszahlungen sowie über die Ausweitung der Verlustrückträge bereits kurzfristig finanzwirksam gemacht werden können. Ferner vermindern sie das längerfristige Steueraufkommen nur wenig, da im Wesentlichen steuerpflichtige Einkünfte auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

Die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurde bereits nach der Finanzkrise genutzt, damals für zwei Jahre mit maximal 30 Prozent. Auch über die Corona-Wirtschaftskrise hinaus ist eine degressive Abschreibung in vielen Fällen fachlich angemessen, da viele Wirtschaftsgüter schnell wirtschaftlich veralten und an Wert verlieren. Ab 2022 könnte man gegebenenfalls auf eine degressive Abschreibung von maximal 20 Prozent übergehen. Auch die Abschreibungszeiträume („AfA-Tabellen“) könnten verkürzt werden, wo es fachlich vertretbar erscheint. Weitere denkbare Maßnahmen sind die Erleichterung der Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter und die Ausweitung des Investitionsabzugsbetrags für kleine und mittlere Unternehmen.

⁹ Heike Belitz et al. (2020), a.a.O., S. 448 ([online verfügbar](#)); Sebastian Dullien et al. (2020): Weiter Denken: Ein nachhaltiges Investitionsprogramm als tragende Säule einer gesamtwirtschaftlichen Stabilisierungspolitik. S. 11 ff. 7. Mai 2020 ([online verfügbar](#)).

¹⁰ Stefan Bach (2020), a.a.O., ([online verfügbar](#)).

Die Erhöhung der Höchstbeträge für den Verlustrücktrag der Jahre 2020 und 2021 von 1 auf 5 Millionen Euro (bei Zusammenveranlagung von 2 auf 10 Millionen Euro) ist sehr zu begrüßen – zumal in Kombination mit dem Mechanismus, um den Verlustrücktrag für 2020 bereits unmittelbar finanzwirksam mit der Steuererklärung für 2019 nutzbar zu machen. Sie verschafft den Unternehmen unmittelbare Liquidität und verstärkt damit auch die Wirkung der Abschreibungserleichterungen sowie der weiteren Entlastungen. Ferner vermeidet der Bezug auf die Gewinne im Jahr 2019 möglichen Missbrauch.

Hierzu wäre zu erwägen, den Verlustrücktrag auf zwei oder drei Jahre auszuweiten. Hiervon würden vor allem kleinere und mittlere Unternehmen profitieren. Ferner könnten die Verlustvorträge erleichtert werden durch eine Erhöhung oder Abschaffung des Begrenzungssatzes von 60 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte – zumindest für die Verluste der Jahre 2020 und 2021.

Die Verdoppelung der maximalen Bemessungsgrundlage für die steuerliche Forschungszulage auf 4 Millionen Euro für die Jahre 2020 bis 2025 begünstigt vor allem mittlere und größere Unternehmen. Kleinere innovative Unternehmen mit förderfähigen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen unterhalb der Bemessungsgrenze werden nicht stärker gefördert. Um auch deren Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen stärker zu fördern, wäre eine zeitweilige Erhöhung des Forschungszulagensatzes von derzeit 25 Prozent sinnvoll. Noch wirksamer wäre allerdings die zeitweilige Ausweitung der technologieoffenen Projektförderprogramme für den Mittelstand, die sich nach der Finanzkrise 2008 bewährt hat.

Begrenzt unterstützt wurden bisher Selbständige und kleine Unternehmen.¹¹ Die Soforthilfe-Programme haben zwar Mittel für die Betriebskosten bereitgestellt, aber keine Hilfen für Einkommensausfall und Lebensunterhalt, abgesehen vom erleichterten Zugang zur Grundsicherung. Das soll auch bei den neuen Programmen für Überbrückungshilfen im Rahmen des Konjunkturpaketes gelten. Viele Solo-Selbständige und Kleinunternehmen drohen aufzugeben, was die Wirtschaftsstrukturen nachhaltig beschädigen kann. Daher sollte auch ein pauschales Mindesteinkommen der Selbständigen gefördert werden. In anderen Ländern werden derartige Hilfen schnell und unbürokratisch durch die Finanzbehörden oder in Kooperation mit diesen gewährt, um sich an den vergangenen Umsätzen und Gewinnen aus den Steuererklärungen zu orientieren. Dies verhindert größeren Missbrauch. Ferner können die Leistungen steu-

¹¹ Alexander S. Kritikos, Daniel Graeber, Johannes Seebauer (2020): Corona-Pandemie wird zur Krise für Selbständige. DIW aktuell 47 ([online verfügbar](#)).

erpflichtig gemacht oder nachträglich zurückgefordert werden, wenn die tatsächliche Einkommenssituation besser ausgefallen ist.

Vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags und Abschaffung des Mittelstandsbauchs kosten 66 Milliarden Euro und entlasten überwiegend Besser- und Hochverdiener

Die Fraktion der FDP schlägt vor, den Mittelstandsbauch über drei Jahre abzuschaffen und den dritten Tarifeckwert der Einkommensteuer auf 70 000 Euro zu versteuerndes Einkommen zu verschieben. Dies würde bei voller Wirksamkeit Steuermindereinnahmen von 57 Milliarden Euro im Jahr bedeuten.¹² Während an dieser Entlastung die untere Hälfte der Bevölkerung nur mit 3 Milliarden Euro beteiligt wäre, würden die einkommensreichsten zehn Prozent der Bevölkerung mit 22 Milliarden Euro entlastet (38 Prozent des Entlastungsvolumens), die einkommensreichsten 20 Prozent mit 35 Milliarden Euro (62 Prozent). Eine vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags würde weitere Mindereinnahmen von 9,5 Milliarden Euro kosten, die fast ausschließlich die obersten fünf Prozent der Bevölkerung entlasten würden. Diese Mindereinnahmen könnten längerfristig um bis zu 30 Prozent durch Mehreinnahmen bei den indirekten Steuern und durch Wachstumseffekte bei der Einkommensteuer ausgeglichen werden, an der Verteilung würde sich dadurch aber nur wenig ändern.

Entlastungen in dieser Größenordnung gefährden die nachhaltige Konsolidierung der öffentlichen Haushalte, soweit sie nicht durch Steuer- und Abgabenerhöhungen an anderer Stelle oder Ausgabenkürzungen kompensiert werden. Ferner sollten Hocheinkommensbezieher nicht weiter entlastet werden, da deren Steuerbelastungen bereits in der Vergangenheit deutlich gesunken sind, obwohl ihre Einkommen stärker stiegen als die der Normalverdiener. Haushalte mit unteren und mittleren Einkommen profitieren nur wenig von Senkungen bei der Einkommensteuer, selbst wenn man sie auf den Eingangsbereich des Einkommensteuertarifs konzentriert. Zugleich entlasten sie auch hohe Einkommen, soweit die Spitzensteuersätze nicht erhöht werden. Wenn die Steuerpolitik untere und mittlere Einkommen bei den Steuer- und Abgabenbelastungen wirksam entlasten will, muss sie die Mehrwertsteuer senken oder die Sozialbeiträge progressiv machen.¹³

¹² Schätzung für 2020, vor Corona-Krise. Dabei wird der Rechtsstand 2020 einschließlich der Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags ab 2021 berücksichtigt.

¹³ Stefan Bach (2020): Steuersenkungen: untere und mittlere Einkommen entlasten! Wirtschaftsdienst 3/2020, S. 170 ff. ([online verfügbar](#)).

STELLUNGNAHME FÜR DIE ANHÖRUNG IM FINANZAUSSCHUSS DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES AM 22.06.2020

zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

und zum Antrag „NEUSTART für DEUTSCHLAND: entlasten, investieren und entfesseln“ des Abgeordneten Christian Dürr und der Fraktion der FDP

auf Drucksachen 19/20058 und 19/[...]

Prof. Dr. Sebastian Dullien und Dr. Sebastian Gechert

1 Einleitung

Die deutsche Wirtschaft befindet sich derzeit in der tiefsten Rezession der Nachkriegsgeschichte. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist Teil des von der Bundesregierung vorgeschlagenen Konjunkturpakets, um den Absturz der deutschen Wirtschaft zu begrenzen und Wachstumsimpulse zu setzen. Der Antrag des Abgeordneten Christian Dürr und der FDP-Fraktion schlägt einige Veränderungen gegenüber dem Regierungskonzept vor, unter anderem den Verzicht auf die geplante temporäre Umsatzsteuer-Senkung und stattdessen eine dauerhafte Senkung der Einkommensteuer sowie eine Komplettabschaffung des Solidaritätszuschlags.

Insgesamt ist der Ansatz der Bundesregierung dabei richtig und begrüßenswert, sowie von der aktuellen wissenschaftlichen Debatte gedeckt. Angesichts massiver Einkommensverluste bei den Privathaushalten sowie Verlusten von Eigenkapital und Liquidität bei den Unternehmen sind staatliche Konjunkturimpulse die geeigneten Instrumente, um Erwartungen zu stabilisieren und Beschäftigungsverluste sowie eine Verfestigung („Hysterese“) von Arbeitslosigkeit zu vermeiden (Dullien et al. 2020). Auch das vorgeschlagene Volumen erscheint angesichts der Größenordnung des Einbruchs angemessen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet eine Reihe von steuerlichen Maßnahmen. Diese Stellungnahme behandelt dabei nicht die Vielzahl von Einzelmaßnahmen, sondern einzig die vorgeschlagene vorübergehende Senkung der Mehrwertsteuer und untersucht, welcher konjunkturelle Impuls von dieser Senkung ausgehen dürfte.

2 Theoretisch zu erwartende Effekte der vorübergehenden Senkung der Mehrwertsteuer

Geplant ist nach dem Gesetzesentwurf, für den Zeitraum vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 die Umsatzsteuersätze von 19 auf 16 Prozent und von 7 auf 5 Prozent zu senken. Eine solche temporäre Umsatzsteuer-Senkung kann im Wesentlichen über drei Effekte wirken:¹

1. Die Unternehmen senken im Einklang mit der Umsatzsteuer-Erleichterung temporär die Bruttopreise. Das führt zu einem positiven **Realeinkommenseffekt** der privaten Haushalte. Die Konsumenten kaufen dann womöglich mehr. Davon könnten weitere positive Multiplikatorwirkungen ausgehen. Der Vorteil der kurzzeitigen Umsatzsteuer-Senkung gegenüber anderen Maßnahmen ist

¹ Die Ausführungen basieren weitgehend auf Dullien und Gechert 2020.

hier, dass sie branchenübergreifend und nur temporär während der Krise wirkt sowie theoretisch schnell umzusetzen ist.

2. Die Unternehmen senken ihre Preise nicht, sondern steigern temporär ihre **Gewinnmarge**. Durch diesen Effekt werden sie entlastet und Unternehmenspleiten und/oder Arbeitsplatzverluste vermieden.
3. Die angekündigte Wiedererhöhung der Umsatzsteuer zum Januar 2021 wird die Konsumenten anregen, im 3. und 4. Quartal 2020 mehr zu kaufen, um die folgenden Preiserhöhungen zu umgehen. Dies würde den gewünschten positiven **Vorzieheffekt** bewirken.

Dabei stehen der 1. und der 2. Effekt in Konflikt miteinander. Je stärker die Steuer-senkung in den Preisen weitergegeben wird, desto stärker fällt der Realeinkommens-effekt aus – aber desto schwächer ist gleichzeitig der positive Effekt auf die Gewinn-margen (und umgekehrt). Der 3. Effekt ist dabei nicht zwangsläufig an das Eintreten des ersten Effekts gekoppelt. Er könnte auch rein psychologischer Natur sein: Allein weil die Konsumenten *glauben*, dass die Unternehmen die Preise senken (bzw. da-nach wieder erhöhen), kaufen sie bis zum Jahresende mehr, ohne dass die Unter-nehmen ihre Waren und Dienstleistungen tatsächlich kostengünstiger anbieten.

In welcher Ausprägung die jeweiligen Effekte eintreten werden, ist auch deshalb schwer zu prognostizieren, weil es bisher nur wenige Fälle temporärer Umsatzsteuer-Senkungen gab – und die ökonomische Literatur dazu entsprechend dünn ist.

3 Empirische Erfahrungen zur Weitergabe von Umsatzsteuer-Senkungen durch Unternehmen

Eine einschlägige Studie für Großbritannien (Crossley et al. 2014) untersucht die tem-poräre Umsatzsteuer-Senkung (um 2,5 Prozentpunkte) von Dezember 2008 bis ein-schließlich Dezember 2009. Sie findet eine zunächst signifikante Überwälzung in ge-ringere Preise, auf die allerdings schon weit vor Ende der Niedrigsteuerphase wieder Preiserhöhungen folgten – es trat also zunächst der Effekt 1 ein, der dann von Effekt 2 abgelöst wurde. Zweifel an der These der weitgehenden Überwälzung der Preise weckt dagegen die Erhebung von Pike et al. (2009), nach der rund ein Drittel der untersuchten Geschäfte keine Preisänderung unmittelbar nach Einsetzen der verrin-gerten Mehrwertsteuer vornahm.

Die britische Umsatzsteuer-Senkung war aber auf 13 Monate angelegt. In Deutsch-land wird aktuell eine Senkung für lediglich sechs Monate anvisiert. Selbst wenn die Preise kurzfristig sinken würden, könnte es also sehr schnell wieder zu einer Erhö-hung kommen. Gerade wenn Preise nicht ständig angepasst werden können (wie in Restaurants wegen der Speisekarten oder in Katalogen), und/oder Preisrundungsef-

fekte bzw. Schwellenpreise (z.B. 1,99 Euro) eine Rolle spielen, dürfte eine Überwälzung angesichts der kurzen Zeitspanne fraglich sein. Die Geschwindigkeit von Preisadjustierungen hat sich zwar aufgrund des Online-Handels gegenüber früher deutlich erhöht, aber es könnte trotzdem je nach Art des Betriebs einige Zeit dauern, bis es zu einer Anpassung kommt. Darüber hinaus bedarf es – zumindest theoretisch – eines entsprechenden Konkurrenzdrucks, damit es tatsächlich zu Überwälzungen kommt.

Eine andere, sehr aufwändige Studie (Benzarti et al. 2017) legt nahe, dass Umsatzsteuer-Senkungen weniger stark überwälzt werden als Umsatzsteuer-Erhöhungen. Zudem findet die Studie, dass gerade Firmen mit geringen Profitmargen (also dort, wo der Konkurrenzdruck größer ist) Umsatzsteuer-Senkungen weniger stark überwälzen, als -erhöhungen. Zu einem ähnlichen Befund kommen Wagner und Weber (2016), die die Senkung der Umsatzsteuer für Hotelübernachtungen in Deutschland 2009 auf den reduzierten Satz von 7% untersucht und mit der generellen Umsatzsteuererhöhung von 2007 vergleicht. Das Ergebnis: Die Umsatzsteuer-Erhöhung von 2007 wurde durch die Hotels zu einem wesentlich größeren Anteil überwälzt als die Senkung 2009. Zudem ermittelte die Studie, dass Hotels in Grenzregionen, die vermeintlich stärker der Konkurrenz aus dem Ausland mit niedrigeren Umsatzsteuersätzen ausgesetzt waren, die Senkung sogar tendenziell in noch geringerem Ausmaß weitergegeben haben.

Eine weitere Studie (Benzarti und Carloni 2019), die sich auf eine Umsatzsteuer-senkung für Restaurants in Frankreich bezieht, zeigt, dass ca. 56% der Senkung in höheren Profitmargen resultiert, während ein Anteil von etwa 18% bei den Beschäftigten landet, 12% bei Vorleistern und ca. 14% bei Konsumenten ankommt. Dabei sehen die Autoren jedoch die Verteilung zwischen Profitmargen, höheren Löhnen und geringeren Konsumentenpreisen eher als konservative Schätzung an und vermuten, dass der Effekt auf die Profitmargen auch höher ausgefallen sein könnte.

4 Realeinkommen und Vorzieheffekt

Dort, wo die Preiskalkulation netto gerechnet wird (also die Preise zunächst ohne Umsatzsteuer verhandelt oder ausgewiesen werden), wie etwa bei Bau- und Handwerkerleistungen, könnte die Überwälzung in der Regel in Gänze erfolgen. Allerdings dürften solche Leistungen eher von der oberen Hälfte der Einkommensverteilung nachgefragt werden, deren marginale Konsumneigung vergleichsweise klein ist (Jappelli und Pistaferri 2014). Es ist also nicht davon auszugehen, dass Haushalte, die von dieser Preisersparnis profitieren würden, diese in großem Umfang auf absehbare Zeit in zusätzlichen Konsum stecken.

Die Corona-Situation könnte die Überwälzung insofern außergewöhnlich positiv beeinflussen, dass ja auch die Kosten für Infektionsschutzmaßnahmen gestiegen sind

(in der Produktion und im Service). Es könnte daher sein, dass die Unternehmen aufgrund der Umsatzsteuer-Senkung die gestiegenen Infektionsschutzkosten nicht so stark überwälzen, wie sie es sonst getan hätten. Dann ergäbe sich gegenüber einem Szenario ohne die Umsatzsteuer-Senkung auch ein positiver Realeinkommenseffekt. Allerdings ist davon auszugehen, dass die gestiegenen Kosten der Unternehmen bereits jetzt eingepreist wurden. Hierfür gibt es zumindest anekdotische Evidenz zu Lebensmittelpreisen sowie Servicepauschalen etwa in Restaurants oder im Friseursalon.

Im Zuge des Konjunkturpakets wurde vielfach auch diskutiert, wie sich die temporäre Umsatzsteuer-Senkung auf den Automobilsektor auswirkt. Für die Beantwortung dieser Spezialfrage könnten möglicherweise Erfahrungen aus der Türkei während der Krise 2008/09 hilfreich sein. Damals wurden die Steuersätze auf langlebige Konsumgüter vorübergehend und zum Teil deutlich gesenkt (etwa von 37% auf 18% für Kleinwagen). Eine ILO-Studie (Ercan et al. 2010) zeigt, dass die Steuersenkung im Fall der Kleinwagen weitgehend in niedrigeren Verbraucherpreisen weitergegeben wurde und zu einer deutlich steigenden Nachfrage nach Autos führte. Die Ergebnisse deuten dabei darauf hin, dass ein Teil der zusätzlichen Käufe auf Vorzieheffekte zurückzuführen war – nach Auslaufen der Maßnahmen ging der Verkauf von Autos spürbar zurück.

Ob auch auf dem deutschen Automarkt ein solcher Vorzieheffekt eintritt, ist ungewiss. Zum einen ist die Größenordnung der Umsatzsteuer-Senkung deutlich geringer als in der Türkei (3 Prozentpunkte statt 19 Prozentpunkte). Zum anderen waren in Deutschland 2019 rund 65% der neu zugelassenen Neuwagen gewerblich angemeldete Fahrzeuge (Kraftfahrtbundesamt (KBA) 2020). Dies gilt insbesondere für teurere Modelle. Für all jene Selbständigen und Unternehmen, die selber umsatzsteuerpflichtig sind, kommt es für Kaufentscheidungen auf den Netto-Kaufpreis (d.h. ohne Umsatzsteuer) an, eine Reaktion auf Umsatzsteueränderungen ist damit von dieser Gruppe nicht zu erwarten. Bei Kleinwagen dagegen ist die absolute Ersparnis durch die niedrigere Umsatzsteuer möglicherweise nicht ausreichend groß für deutliche Verhaltensänderungen oder Vorzieheffekte.

Die bereits oben erwähnte Studie zu Großbritannien (Crossley et al. 2014) findet trotz der vorübergehenden Überwälzung keinen nennenswerten Realeinkommenseffekt. Die Einzelhandelsumsätze stiegen im Jahr 2009 zwar um etwa 1%, Anfang 2010 gab es jedoch einen starken Einbruch. Dadurch war in Großbritannien lediglich der Vorzieheffekt bedeutsam. Ähnliche Vorzieheffekte konnte man in Deutschland regelmäßig bei den vergangenen Umsatzsteuererhöhungen beobachten. Inwiefern dieser Vorzieheffekt bei einer so kurzfristigen temporären Senkung wirkt, ist zweifelhaft und stark von der Wahrnehmung der Maßnahme abhängig. Zudem hängt der Vorteil des Vorzieheffekts auch davon ab, wie lange die Rezession andauert. Sollte im Winter 2021 eine neue Infektionswelle kommen und die Rezession verlängern, könnte der Vorzieheffekt verpuffen oder sogar kontraproduktiv wirken.

5 Stützung des Unternehmenssektors durch die Umsatzsteuer-Senkung?

Gelegentlich wird argumentiert, dass die temporäre Steuersenkung auch dann positive Effekte hat, wenn sie von den Unternehmen nicht in Form niedrigerer Preise weitergegeben werden, weil sie zumindest Unternehmen in Schwierigkeiten einen Liquiditätsvorteil verschafft und dadurch Pleiten verhindert. Dieser Effekt dürfte jedoch marginal sein, denn die Entscheidung, ein Unternehmen weiterzuführen oder aufzugeben, wird vermutlich nicht an einer temporären Margenerhöhung um 2 bis 3 Prozentpunkte für sechs Monate hängen. Zudem werden auch große Unternehmen profitieren, die genug Rücklagen haben.

Als Maßnahme zur Stützung von Unternehmen in Not ist die Umsatzsteuer-Senkung daher nicht sehr zielgerichtet und vergleichsweise teuer. Die gestiegenen Margen dürften für sich genommen keine zusätzlichen Umsätze generieren und damit auch kaum Jobs retten. Zwar steigen temporär die Nettoeinkommen der Unternehmer und Kapitaleigner als Personen. Allerdings dürften diese ebenfalls eine geringe Konsumneigung aufweisen – nicht nur, weil sie im Schnitt zu den Besserverdienern gehören, sondern auch, weil sie volatile Einkommen gewohnt sind und ihren Konsum daher generell weniger stark am aktuellen Einkommen orientieren (Carroll 1997).

6 Gesamtwirtschaftlicher Multiplikatoreffekt der temporären Mehrwertsteuersenkung

Der Multiplikatoreffekt einer Steuersenkung gibt an, um wie viele Milliarden Euro das Bruttoinlandsprodukt steigt, wenn es zu einer Steuersenkung um eine Milliarde Euro kommt (wobei die Rückwirkungen auf die Steuerbasis aus dem Volumen der Steuersenkung herausgerechnet werden). Das Finanzministerium erwartet ein Volumen der Umsatzsteuer-Senkung von ca. 20 Mrd. Euro.

Ein gesamtwirtschaftlicher Multiplikatoreffekt könnte entstehen, wenn es durch die temporäre Umsatzsteuer-Senkung tatsächlich einen nennenswerten Nachfrageeffekt in der ersten Runde gibt, dadurch Beschäftigung gesichert wird und diese Beschäftigten dann ihren Konsum nicht zurückfahren müssen, wie sie es in einem alternativen Szenario ohne die Umsatzsteuer-Senkung womöglich getan hätten.

Es gibt nur wenig Literatur zu den konkreten Multiplikatorwirkungen von Umsatzsteueränderungen und noch weniger Evidenz zu temporären Änderungen. Zwar würde ein typisches Neukeynesianisches Modell mit einem gewissen Anteil langfristig optimierender Haushalte einen starken Effekt der temporären Senkung über die sogenannte intertemporale Substitution prognostizieren. Dieser würde entstehen, weil die

optimierenden Haushalte eine kurzzeitige Preissenkung sehr stark für vorgezogene Käufe nutzen würden und dafür in allen zukünftigen Jahren ihren Konsum ein wenig reduzieren würden. Eine umfangreiche quantitative Literaturlauswertung kommt jedoch zu dem Schluss, dass dieser Effekt in Wahrheit deutlich geringer ausfallen dürfte, als in den meisten Neukeynesianischen Modellen unterstellt (Havránek 2015). Er ist auch nicht zu verwechseln mit dem durchaus plausiblen oben beschriebenen Vorzieheffekt, der einen spiegelbildlichen Einbruch der Nachfrage im Quartal nach der Erhöhung der Umsatzsteuer mit sich bringt.

Grundsätzlich kann bei allgemeinen Steueränderungen von einem Multiplikatoreffekt von ungefähr 0,7 ausgegangen werden (Geichert und Rannenberg 2018). Das heißt, dass ein Euro Steuersenkung zu einem kurzfristigen Anstieg des Bruttoinlandsprodukts um 70 Cent führt.

Der Multiplikatoreffekt dürfte für eine Umsatzsteuer-Senkung in Zeiten einer Krise höher sein, da sie (sofern sie überwältigt wird) auch Haushalte mit kleineren Einkommen und Transferempfänger begünstigt, die eine hohe Konsumneigung aufweisen (Geichert et al. 2020). Ein Multiplikator von 1 erscheint daher zunächst nicht unplausibel bei vollständiger Überwälzung. Dieser Wert ist auch im Einklang mit der kurzfristigen Multiplikatorwirkung von Umsatzsteuererhöhungen in Riera-Crichton et al. (2016).

Allerdings hängt der Realeinkommenseffekt, wie oben beschrieben, sehr stark von der Überwälzung ab. Eine modellbasierte Studie (Voigts 2016) geht davon aus, dass die unvollständige Überwälzung den Multiplikatoreffekt deutlich mindert. Landet die Steuererleichterung nicht vollständig beim durchschnittlichen Konsumenten, sondern teilweise bei den Unternehmern mit niedrigerer Ausgabeneigung, dürfte die Wirkung geringer sein. Zudem bleibt fraglich, ob die Haushalte die Realeinkommenserhöhung tatsächlich wahrnehmen und entsprechend handeln, oder im aktuellen Auf und Ab von Einzelpreisen dieser Effekt untergeht. Immerhin haben gemäß Umfragen viele Menschen selbst in normalen Phasen Schwierigkeiten, die tatsächliche Entwicklung der Konsumentenpreise realistisch einzuschätzen.

Optimistisch geschätzt könnte der Multiplikatoreffekt der geplanten Umsatzsteuer-Senkung also etwa bei 0,7 liegen. Dies hieße 14 Mrd. Euro BIP-Effekt bei 20 Mrd. Euro Steuerimpuls. Angesichts der Erkenntnisse aus der Literatur zur nur schwachen und kurzzeitigen Überwälzung von Mehrwertsteuersenkungen dürfte dieser Betrag aber eher am oberen Rand der zu erwartenden Effekte liegen. Andererseits könnte es zusätzlich den oben diskutierten Vorzieheffekt geben, der den Konsum im 3. und 4. Quartal noch um ein paar Milliarden Euro erhöhen könnte. Allerdings ist dieser Effekt nur temporär (was ja auch intendiert ist) und dürfte sich im 1. Quartal 2021 umkehren, wenn im Quartalsvergleich ein Rückgang des gemessenen Konsums wahrscheinlich wird.

7 Fazit und Alternativen

Zusammenfassend kann man sagen, dass die temporäre Umsatzsteuer-Senkung einen spürbaren Impuls für die deutsche Konjunktur in der zweiten Jahreshälfte 2020 liefern dürfte. Wäre es allerdings darum gegangen, die Konjunktur mit möglichst geringem Mitteleinsatz möglichst stark anzukurbeln, wären andere Maßnahmen deutlich effektiver gewesen. Wie in Gechert und Rannenberg (2018) dargestellt, versprechen direkte, gezielte Transfers an die Haushalte mit kleinen und mittleren Einkommen – wie der ebenfalls im Konjunkturpaket enthaltene Kinderbonus – deutlich höhere Multiplikatoren die auch für Deutschland durchaus im Bereich von 1,5 bis 2 liegen könnten.

Eine allgemeine Einkommensteuersenkung sowie die Komplettabschaffung des Solidaritätszuschlags, wie von dem Abgeordneten Christian Dürr sowie der Fraktion der FDP gefordert, ist dagegen nicht als sinnvolle Alternative einer temporären Umsatzsteuer-Senkung geeignet. Die vorgeschlagene Tarifierpassung der Einkommenssteuer sowie die Komplettabschaffung des Solidaritätszuschlages würde in erster Linie Hocheinkommenshaushalten zu Gute kommen, die zum einen eine niedrige marginale Konsumquote haben, zum anderen in der aktuellen Krise weniger als Geringeinkommenshaushalte mit Einkommensverlusten und Liquiditätsengpässen konfrontiert waren. Als Folge würde eine solche Steuersenkung absehbar nur wenig positive kurzfristige Wachstumseffekte generieren. Dafür wäre eine solche Steuersenkung deutlich teurer. Alleine für das Jahr 2020 würde eine rückwirkende Abschaffung des Solidaritätszuschlags zum 1.1.2020 mit rund 20 Mrd. Euro zu Buche schlagen, für die kommenden Jahre ergäben sich in alle Zukunft weitere Ausfälle (allerdings in geringerem Maße, da eine Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags zum 1.1.2021 ja bereits beschlossen ist). Hinzu kämen die Einnahmeverluste für alle künftigen Jahre aus der vorgeschlagenen Absenkung des Einkommensteuertarifs.

Literaturverzeichnis

- Benzarti, Youssef; Carloni, Dorian (2019): Who Really Benefits from Consumption Tax Cuts? Evidence from a Large VAT Reform in France. In: *American Economic Journal: Economic Policy* 11 (1), S. 38–63. DOI: 10.1257/pol.20170504.
- Benzarti, Youssef; Carloni, Dorian; Harju, Jarkko; Kosonen, Tuomas (2017): What Goes Up May Not Come Down: Asymmetric Incidence of Value-Added Taxes. Cambridge, MA.
- Carroll, C. D. (1997): Buffer-Stock Saving and the Life Cycle/Permanent Income Hypothesis. In: *The Quarterly Journal of Economics* 112 (1), S. 1–55. DOI: 10.1162/003355397555109.
- Crossley, Thomas F.; Low, Hamish W.; Sleeman, Cath (2014): Using a temporary indirect tax cut as a fiscal stimulus. Evidence from the UK. London (IFS working papers). Online verfügbar unter <http://dx.doi.org/10.1920/wp.ifs.2014.1416>.
- Dullien, Sebastian; Gechert, Sebastian (2020): Wie wird sich die temporäre Umsatzsteuer-Senkung auswirken? In: *Makronom*, 10.06.2020. Online verfügbar unter <https://makronom.de/konjunkturpaket-wie-wird-sich-die-temporaere-umsatzsteuer-senkung-auswirken-36241>.
- Dullien, Sebastian; Hüther, Michael; Krebs, Tom; Praetorius, Barbara; Spieß, Katharina C. (2020): Weiter denken: Ein nachhaltiges Investitionsprogramm als tragende Säule einer gesamtwirtschaftlichen Stabilisierungspolitik. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung (IMK Policy Brief, 90).
- Ercan, Hakan; Taymaz, Erol; Yeldan, Erinc (2010): CRISIS AND TURKEY: Impact Analysis of Crisis Response Measures. International Labour Organization (ILO). Ankara.
- Gechert, Sebastian; Paetz, Christoph; Villanueva, Paloma (2020): The macroeconomic effects of social security contributions and benefits. In: *Journal of Monetary Economics*. DOI: 10.1016/j.jmoneco.2020.03.012.
- Gechert, Sebastian; Rannenberg, Ansgar (2018): WHICH FISCAL MULTIPLIERS ARE REGIME-DEPENDENT? A META-REGRESSION ANALYSIS. In: *Journal of Economic Surveys* 32 (4), S. 1160–1182. DOI: 10.1111/joes.12241.
- Havránek, Tomáš (2015): Measuring Intertemporal Substitution: The Importance of Method Choices and Selective Reporting. In: *Journal of the European Economic Association* 13 (6), S. 1180–1204. DOI: 10.1111/jeea.12133.
- Jappelli, Tullio; Pistaferri, Luigi (2014): Fiscal Policy and MPC Heterogeneity. In: *American Economic Journal: Macroeconomics* 6 (4), S. 107–136. DOI: 10.1257/mac.6.4.107.

Kraftfahrtbundesamt (KBA) (2020): Jahresbilanz der Neuzulassungen 2019. Online verfügbar unter https://www.kba.de/DE/Statistik/Fahrzeuge/Neuzulassungen/n_jahresbilanz.html;jsessionid=86E655422885A9BE3AE9C1522EE81ADC.live21301?nn=644522.

Pike, Rob; Lewis, Mark; Turner, Daniel (2009): Impact of VAT reduction on the consumer price indices. In: *Econ Lab Market Rev* 3 (8), S. 17–21. DOI: 10.1057/elmr.2009.139.

Riera-Crichton, Daniel; Vegh, Carlos A.; Vuletin, Guillermo (2016): Tax multipliers: Pitfalls in measurement and identification. In: *Journal of Monetary Economics* 79, S. 30–48. DOI: 10.1016/j.jmoneco.2016.03.003.

Voigts, Simon (2016): VAT multipliers and pass-through dynamics. Berlin: Humboldt University of Berlin, Collaborative Research Center 649 - Economic Risk (SFB 649 Discussion PaperUR - <https://www.econstor.eu/handle/10419/148862>, 2016-026).

Wagner, Franz W.; Weber, Stefan (2016): Wird die Umsatzsteuer überwältzt? Eine empirische Studie der Preispolitik im deutschen Hotelgewerbe = Do firms pass on VAT? ; new empirical evidence from the German hotel industry. In: *Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung : ZfbF* 68 (4), S. 401–421.



Stellungnahme

für die öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) BT-Drucksache 19/20058 und dem Antrag der Fraktion der FDP – NEUSTART für DEUTSCHLAND: entlasten, investieren und entfesseln! BT-Drucksache 19/20050

22. Juni 2020



I. Allgemeine Anmerkungen

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels. Insgesamt erwirtschaften in Deutschland 300.000 Einzelhandelsunternehmen mit drei Millionen Beschäftigten an 450.000 Standorten einen Umsatz von rund 535 Milliarden Euro jährlich. Im Handelsverband Deutschland (HDE) sind Unternehmen aller Branchen, Größenklassen und Vertriebswege mit rund 100.000 Betriebsstätten organisiert. Sie stehen für rund 75 Prozent des Einzelhandelsumsatzes in Deutschland.

Der HDE hat bereits die Maßnahmen der Bundesregierung zur Liquiditäts- und Unternehmenssicherung während des unvermeidbaren Lockdowns begrüßt. Durch diesen Lockdown ist der Einzelhandel von der Corona-Krise deutlich stärker betroffen, als dies in früheren Rezessionen oder Krisen der Fall war. Wir begrüßen deshalb nachdrücklich die nun vorgestellten Programme und Initiativen zur konjunkturellen Belebung und Stimulierung der Binnennachfrage. Dazu gehören insbesondere das vorliegende Zweite Corona-Steuerhilfegesetz und der Antrag der Fraktion der FDP NEUSTART für DEUTSCHLAND: entlasten, investieren und entfesseln!

Für die grundsätzliche Bewertung des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes verweisen wir auf die Stellungnahme der acht Spitzenverbände der Wirtschaft vom 16. Juni 2020, die dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zugegangen ist. Der Handel begrüßt ausdrücklich Maßnahmen zur Belebung der Konjunktur und insbesondere des privaten Verbrauchs. Die hierfür vorgesehene Absenkung der Mehrwertsteuersätze von 19 auf 16 Prozent und von 7 auf 5 Prozent ab dem 1. Juli 2020 kann dazu einen wichtigen Beitrag leisten. Diese Senkung erfolgt allerdings sehr kurzfristig. Dies stellt den Handel vor erhebliche Umstellungsprobleme. Auf diese Probleme und Ansätze, wie sie abgemildert werden könnten, wird im Folgenden eingegangen. Diese Ansätze betreffen nur zum Teil gesetzliche Regelungen und daneben auch untergesetzliche Maßnahmen, die auf dem Erlassweg beschlossen werden müssten. Wir bitten die Mitglieder des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages, sich sowohl für die Berücksichtigung unserer Vorschläge bei der Verabschiedung des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes als auch bei den Finanzbehörden für die Umsetzung unserer Vorschläge einzusetzen. Wir bitten dabei auch zu berücksichtigen, dass die Unternehmen bei der Erhebung der Mehrwertsteuer nur die Erfüllungsgehilfen des Fiskus sind. Daher sollte umstellungsbedingte Risiken, dass eine Mehrwertsteuerbelastung bei der Wirtschaft verbleibt, möglichst ausgeschlossen werden.

II. Umstellungsprobleme bei der Senkung der Mehrwertsteuersätze und Ansätze zu deren Bewältigung

1. Änderung der MwSt.-Bemessungsgrundlage und Berichtigung der Steuer

Bei Änderungen der Bemessungsgrundlage ist nach § 17 Abs. 1 Satz 1 UStG der geschuldete Steuerbetrag zu berichtigen (so auch Rz. 27 des Entwurfs des anstehenden BMF-Schreibens zur Senkung der MwSt.-Sätze, GZ III C 2 - S 7030/20/10009 :004). In den Rz. 28 f. werden nachfolgend die Regelungen für Rabattgutscheine und Pfandrücknahme dargelegt. So sieht z.B. Punkt 3.4.3 (Rz. 29) umfangreiche Übergangsregelungen für die Erstattung von Pfandbeträgen vor. Diese Übergangsregelungen sind zwar systematisch richtig, stellen den Handel aber vor große administrative Herausforderungen. Denn mit einem Artikel können im Warenwirtschaftssystem typischerweise nicht zwei verschiedene Steuersätze verknüpft werden. Konkret: 16 Prozent auf Pfand beim Verkauf nach dem 30. Juni 2020 und gleichzeitig 19 Prozent bei Rückgabe vor dem 1. Oktober 2020 sind technisch nicht kurzfristig umsetzbar. Das gleiche Problem entsteht nochmals bei der Rückumstellung zum Jahresende.

Ein ähnliches Problem entsteht beim Umtausch aufgrund der Regelung in Punkt 3.11 (Rz. 43), da die ursprüngliche Lieferung rückgängig gemacht werden soll.

Petition:

Bei allen Änderungen der Bemessungsgrundlage sowie Umtausch, Rückgabe etc. und nachfolgenden Berichtigungen der MwSt. sollte ausnahmsweise und in Anbetracht der äußerst kurzfristigen Senkung der Steuersätze generell auf die Anwendung des vor dem 1. Juli geltenden MwSt.-Satzes verzichtet werden. Stattdessen sollte auch hierfür eine Stichtagsregelung gelten und ab den jeweiligen Umstellungszeitpunkten durchgängig der neue Steuersatz angewendet werden. Den Handelsunternehmen ist bewusst, dass diese Stichtagsumstellung zunächst ein Liquiditätsnachteil für sie ist. Dieser würde sich aber bei der Rückumstellung zum Jahresende ausgleichen. Eine solche Stichtagsregelung kann daher generell nur bei temporären Änderungen der MwSt.-Sätze angewendet werden.

Sollte ein solches Vorgehen aus Sicht des Gesetzgebers und/oder der Finanzverwaltung nicht anwendbar sein, bitten wir, zumindest die Regelungen des begleitenden BMF-Schreibens vom 13. Oktober 2006, GZ IV A5 - S 7210 - 42-06 für Pfanderstattungen zwischen vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen, unmittelbar in das nun anstehende BMF-Schreiben zu übernehmen. Danach ist es nicht zu beanstanden,



wenn die Umsatzsteuer ab dem 1. Juli 2020 mit dem dann aktuellen Steuersatz berichtigt wird, wenn eine korrespondierende Vorsteuerkorrektur beim Abnehmer erfolgt. Diese Regelung sollte zudem auf alle Pfanderstattungen ausgedehnt werden.

Bei Punkt 3.11 (Rz. 43) plädieren wir in diesem Fall dafür, ergänzend eine Bagatellgrenze einzuführen. Aus Vereinfachungsgründen sollte es nicht beanstandet werden, wenn beim Umtausch die ursprüngliche Lieferung bis zu einem MwSt.-Betrag von 190 Euro zum jeweils geltenden Umsatzsteuersatz rückgängig gemacht wird. Bei der Rückumstellung auf 19 und 7 Prozent zu Beginn 2021 würde die Bagatellgrenze auf 160 Euro gesenkt.

2. Billigkeitsregelung zu § 15 UStG in Fällen des § 14c UStG

Die Senkung der Umsatzsteuer wird in vielen Fällen zu Rechnungen mit falsch ausgewiesener Umsatzsteuer führen. Dies ist zum einen systembedingt bei Lieferungen, die vor dem 1. Juli begonnen wurden, der Leistungsempfänger aber erst nach dem 30. Juni die Verfügungsmacht erhalten hat. Zum anderen wird eine Vielzahl von Verträgen umgestellt werden müssen, wobei aufgrund der Kürze der Zeit Lücken oder Fehler entstehen werden. Zur Vermeidung unbilliger Härten durch die sehr kurzfristige Senkung der Mehrwertsteuersätze sollte in § 27 UStG folgende Anpassung vorgenommen werden.

Petition:

Bei Lieferungen zwischen dem 30. Juni und dem 31. Dezember 2020 wird nicht beanstandet, wenn abweichend von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ein zum Vorsteuerabzug berechtigtes Unternehmen eine ausgewiesene Steuer in Höhe von 19 Prozent (Normalatz) oder 7 Prozent (ermäßigter Satz) zum Abzug bringt. Bedingung für den erhöhten Abzug ist, dass der zu hohe USt-Betrag tatsächlich an den Lieferer gezahlt wurde und der zu hoch ausgewiesene USt-Betrag nicht durch den liefernden Unternehmer berichtigt wurde.

3. Nichtbeanstandungsregelung für Kassen bei verspäteter Umstellung der MwSt.-Sätze

Die Kassensysteme müssen an die neuen MwSt.-Sätze angepasst werden. In vielen Fällen ist dies nicht einfach über eine Fernwartung möglich, sondern muss einzeln an der Kasse vorgenommen werden. Aufgrund der Kürze der Zeit haben Unternehmen bereits angezeigt, dass sie die Umstellung nicht termingerecht abschließen werden, weil die Techniker nicht genug Zeit haben bzw. nicht rechtzeitig einen Termin vergeben. Dem Fiskus entsteht dadurch aufgrund der Regelungen von § 14c Abs. 1 UStG zwar kein Steuerschaden, aber der Unternehmer wendet den falschen Steuersatz an



und stellt wissentlich, aber unverschuldet unrichtige Belege aus. Diese wissentlich unrichtigen Belege stellen eine Ordnungswidrigkeit i.S.v. § 379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO dar.

Petition:

Um unverschuldete Ordnungswidrigkeiten aufgrund einer verspäteten Umstellung von Kassensystemen auf die gesenkten MwSt.-Sätze zu vermeiden, bitten wir um eine Nichtbeanstandungsregelung für eine verspätete Umstellung von elektronischen Kassensystemen mit Aufzeichnungsfunktion von 4 Wochen.

4. Verschiebung der Nachrüstung von Kassensystemen mit elektronischer Aufzeichnungsfunktion mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung

Bis zum 30. September 2020 müssen alle Kassen mit elektronischer Aufzeichnungsfunktion mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ausgerüstet sein. Die Probleme bei der Umstellung der MwSt.-Sätze in den Kassen und der dafür benötigte Zeitbedarf mindern die freien Kapazitäten der Techniker/Anbieter von Kassensystemen für die Nachrüstung von Kassen mit elektronischer Aufzeichnungsfunktion mit einer TSE erheblich. Zudem ist gegenwärtig noch keine cloudbasierte TSE abschließend zertifiziert. Dies stellt die Einzelhändler vor das Dilemma, das sie entweder eine hardwarebasierte Lösung erwerben, die aber in der Regel ein Techniker einbauen muss, und es unsicher ist, wann der Termin stattfindet. Oder er investiert in eine cloudbasierte TSE, wobei unsicher ist, ob das Zertifizierungsverfahren rechtzeitig abgeschlossen wird.

Außerdem stellt die Nachrüstung der Kassen mit einer TSE viele Einzelhändler vor erhebliche finanzielle Belastungen. Dies ist insbesondere für diejenigen Einzelhändler kritisch, die stark vom Lockdown betroffen waren. Eine Rettung von Unternehmen wird nur schwerlich gelingen, wenn zunächst staatliche Hilfen gewährt werden, diese dann aber vor Überwindung der Krise für Mehrausgaben zur Befolgung steuerrechtlicher Vorschriften verwendet werden müssen.

Petition:

Die Frist für die Nachrüstung von Kassen mit einer TSE sollte um ein Jahr auf den 30. September 2021 verschoben werden.

5. Keine Umstellung der MwSt bei längerfristigen Verträgen ohne Abschlussrechnung

Gemäß Abschnitt 13.1 Abs. 3 UStAE werden Dauerleistungen grundsätzlich an dem Tag ausgeführt, an dem die Leistung endet (so auch Rz. 23 Satz 1 Nr. 1 des Entwurfs des anstehenden BMF-Schreibens zur Senkung der MwSt.-Sätze). Weiterhin sollen gem. Rz. 23 Satz 3 nach dem 30. Juni 2020 ausgeführte Dauerleistungen der Besteuerung nach den Umsatzsteuersätzen von 16 Prozent bzw. 5 Prozent unterworfen werden. Gemäß Satz 5 sind Verträge über Dauerleistungen, die als Rechnung anzusehen sind (Abschnitt 14.1 Abs. 2 UStAE), an den zwischen dem 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 geltenden Umsatzsteuersatz anzupassen.

In vielen Fällen wird bei Dauerleistungen, die sich nicht in Teilleistungen aufteilen lassen, z. B. Lizenzverträge und Wartungs-/Servicevereinbarungen, standardmäßig keine Abschlussrechnung erstellt, sondern die Rechnung wird einmalig, bei Vertragsabschluss bzw. jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, erteilt. Nach den Vorgaben von Rz. 23 müssten für diese Verträge zusätzliche, korrigierende Rechnungen erteilt werden, was einen hohen bürokratischen Aufwand bedeutet. Diese Verträge fallen aber in den Anwendungsbereich von § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4 UStG. Demnach entsteht die Steuer in den Fällen, in denen das Entgelt oder ein Teil des Entgelts (z.B. Anzahlungen, Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen) vor Ausführung der Leistung oder Teilleistung gezahlt wird, bereits mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt oder Teilentgelt vereinnahmt worden ist. Denn es sind insbesondere die Voraussetzungen von Abschnitt 13.5 Abs. 3 Satz 2 UStAE erfüllt. D.h. alle maßgeblichen Elemente der künftigen Lieferung oder künftigen Dienstleistung sind bereits bekannt, insbesondere sind die Gegenstände oder die Dienstleistungen zum Zeitpunkt der Anzahlung genau bestimmt. Es handelt sich folglich um eine Anzahlung in Höhe von 100 Prozent, die der Istbesteuerung unterliegt.

Petition:

Wir bitten, abweichend von Rz. 23 Dauerleistungen, die sich nicht in Teilleistungen aufteilen lassen, für die keine Abschlussrechnung erstellt wird und die auch nicht unter eine andere Rz. des Entwurfs des BMF-Schreibens fallen, im Anwendungsbereich von § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4 UStG zu belassen (Verbleib in der Istbesteuerung von Anzahlungen). Demnach würde nicht beanstandet, dass durchgängig die MwSt.-Sätze von 19 und 7 Prozent angewendet werden und ein korrespondierender Vorsteuerabzug vorgenommen wird.



Gesetzesformulierungsvorschlag zur Änderung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung für ein Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise

Zu: Kinderbonus

Vorbemerkung

Der Kinderbonus soll die Kaufkraft in Haushalten mit Kindern stärken. Bei getrennt lebenden Eltern muss aus Sicht des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) sichergestellt werden, dass der Kinderbonus im Haushalt des Elternteils ankommt, bei dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat und der seine Unterhaltspflicht durch Betreuung und Naturalunterhalt erfüllt.

Typischerweise werden in diesen Haushalten überwiegend sowohl die im Zuge der Pandemie erhöhten Mehrausgaben für das Kind getätigt als auch die durch Kita- und Schulschließungen bedingten erhöhten Betreuungsumfänge geschultert, wodurch erhöhte finanzielle Einbußen und berufliche Risiken entstehen. Deshalb schlägt der VAMV vor, das Zweite Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise so auszugestalten, dass der Kinderbonus zwar mit dem Kindergeld ausbezahlt und im Rahmen der steuerlichen Vergleichsberechnung berücksichtigt wird, aber nicht wie Kindergeld unterhaltsrechtlich den Barbedarfs des Kindes mindert.

Die 300 Euro Kinderbonus sollen dabei helfen, die Belastungen der Corona-Pandemie etwas abzufedern und den Familien finanziellen Handlungsspielraum zurückgeben. Für Alleinerziehende haben sich Belastungen durch die Corona-Krise potenziert. Der Kinderbonus hat damit einen anderen Zweck als das Kindergeld: Belastungen aufzufangen und so die Konjunktur anzukurbeln. Richtig ist aus Sicht des VAMV, dass der Kinderbonus nicht auf den Unterhaltsvorschuss und auf Sozialleistungen wie Hartz IV angerechnet wird. Der VAMV ist der Ansicht, dass der Kinderbonus auch beim Kindesunterhalt nicht zu Abzügen bei den unterhaltsberechtigten Kindern führen sollte.

Der VAMV schlägt deshalb vor, den Gesetzesentwurf der Bundesregierung für ein Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise wie folgt zu ändern:

Zu S.6 des Gesetzesentwurfs:

Artikel 1 Änderung des Einkommenssteuergesetzes

9. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach „Höhe des Kindergeldes“ das Wort „ Kinderbonus,“ eingefügt

b) Dem § 66 werden folgende Sätze angefügt:

„Darüber hinaus wird für jedes Kind, für das für den Monat September 2020 ein Anspruch

auf Kindergeld besteht, für die Monate September und Oktober 2020 jeweils ein Einmalbetrag von 150 Euro gezahlt. Ein Anspruch in Höhe der Einmalbeträge von insgesamt

300 Euro (**Kinderbonus**) für das Kalenderjahr 2020 besteht auch für ein Kind, für das nicht für

den Monat September 2020, jedoch für mindestens einen anderen Kalendermonat im Kalenderjahr 2020 ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Die Einmalbeträge nach

Satz 2 und 3 werden ~~als~~ **wie** Kindergeld im Rahmen der Vergleichsberechnung nach § 31

Satz 4 berücksichtigt.“

Zu S.11 des Gesetzesentwurfs:

Artikel 9 Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Dem § 6 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) geändert worden ist, wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Darüber hinaus wird für jedes Kind, für das für den Monat September 2020 ein Anspruch auf Kindergeld besteht, für die Monate September und Oktober 2020 jeweils ein Einmalbetrag in Höhe von 150 Euro gezahlt. Ein Anspruch in Höhe der Einmalbeträge von insgesamt 300 Euro für das Kalenderjahr 2020 besteht auch für ein Kind, für das nicht für den Monat September 2020, jedoch für mindestens einen anderen Kalendermonat im Kalenderjahr 2020 ein Anspruch auf Kindergeld besteht.“

In der Änderungsanweisung hinter "für das Kalenderjahr 2020 besteht" das Wort „(Kinderbonus)" einfügen

Zu S.12 des Gesetzesentwurfs:

Artikel 11 Änderung des Gesetzes zur Nichtanrechnung des Kinderbonus

In der Änderungsanweisung Nr. 4 wird hinter "Satz" die Zahl "3" ergänzt

In der Änderungsanweisung wird folgende Nr.5 ergänzt:

5. Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Die Einmalbeträge (Kinderbonus) werden im Umfang ihrer Erhöhung im Rahmen des § 1612 b BGB nicht bedarfsmindernd berücksichtigt und stehen dem Elternteil zu, der seine Unterhaltungspflicht durch Betreuung des Kindes erfüllt. Betreuen Eltern ein gemeinsames Kind dauerhaft zu gleichen Teilen, stehen die Einmalbeträge den paritätisch betreuenden Eltern jeweils hälftig zu.“

**Zu S.25 des Gesetzesentwurfs:
Begründung zu Artikel 1**

Zu Nummer 9 Satz 2 –neu-

Die Begründung wird wie folgt geändert:

Im ersten Satz wird die Formulierung „wird das Kindergeld einmalig um 300 Euro (Kinderbonus 2020) erhöht“ durch die Formulierung „wird zusammen mit dem Kindergeld ein Einmalbetrag in Höhe von 300 Euro (Kinderbonus 2020) ausgezahlt.“

Hinter dem zweiten Absatz wird **vor** „Für die Einmalbeträge gelten ansonsten...“ folgender Absatz eingefügt:

Um zu gewährleisten, dass der Kinderbonus bei getrennten Eltern in dem Haushalt ankommt, in dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat und wo der größte Teil an Kosten und Ausgaben für das Kind entstehen, ist eine weitere Anpassung des Gesetzes zur Nichtanrechnung des Kinderbonus erforderlich. Sie soll sicherstellen, dass der Kinderbonus anders als Kindergeld nicht auf den Barbedarf des Kindes angerechnet wird. Dadurch wird gewährleistet, dass der Kinderbonus in vollem Umfang im Haushalt von Alleinerziehenden und ihren Kindern zur Verfügung steht (vgl. hierzu auch Begründung zu Artikel 11).

Zu S.33 des Gesetzesentwurfs:

Begründung zu Artikel 11

Die Begründung wird um folgende Absätze ergänzt:

Mit der neuen Regelung in Satz 4 wird klargestellt, dass die Einmalbeträge nicht wie Kindergeld gemäß § 1612 b BGB zur Deckung des Barbedarfs des Kindes zu verwenden sind, wenn ein Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Betreuung erfüllt. In der Corona-Krise wird deutlich, dass Care-Arbeit überwiegend von Frauen geleistet wird. Frauen sind es, die wegen der geschlossenen Kitas und Schulen hauptsächlich die Kinder betreuen und neben ihrem systemrelevanten Beruf oder im Homeoffice die Versorgung der Familie übernehmen. Die überwiegende Mehrzahl der Alleinerziehenden sind erwerbstätige Mütter, deren schwierige

Alltagssituation durch die Krise noch einmal verschärft wurde. Steigende Ausgaben durch Homeschooling und die Verknappung günstiger Lebensmittel treffen diese ohnehin durch geringe Einkommen gekennzeichneten Haushalte Alleinerziehender besonders und haben in vielen Fällen zum Aufbrauchen der knappen finanziellen Reserven geführt. Die Freistellung dieser Haushalte von der Anrechnung des Kinderbonus auf Sozialleistungen ist nicht ausreichend, wenn der Kinderbonus in gleicher Weise wie Kindergeld bedarfsmindernd berücksichtigt wird und dadurch unter Umständen nur zur Hälfte im Haushalt von Elternteilen, die ihre Unterhaltspflicht durch Betreuung erfüllen, zur Verfügung steht. Typischerweise hat das flächendeckende Wegbrechen der Kinderbetreuungsangebote in diesen Haushalten dazu geführt, das den beruflichen Anforderungen gar nicht oder nur unter sehr erschwerten Bedingungen nachgekommen werden kann, was wiederum zu finanziellen Einbußen führt, unter denen auch die in den Haushalten lebenden Kinder leiden.

Der Kinderbonus soll die Kaufkraft in Haushalten mit Kindern stärken. Bei getrennt lebenden Eltern wird durch die Regelung sichergestellt, dass die Kaufkraft im Haushalt des Elternteils gestärkt wird, bei dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat. Typischerweise werden in diesen Haushalten die im Zuge der Pandemie erhöhten Mehrausgaben für das Kind getätigt, während gleichzeitig die durch Kita- und Schulschließungen bedingte Vereinbarkeitsproblematik zu beruflichen Schwierigkeiten und finanziellen Risiken führt. Die Regelung sieht deshalb im Einklang mit der Nichtanrechnung des Kinderbonus auf Sozialleistungen und der Nichtberücksichtigung bei den Unterhaltsvorschussleistungen eine Nichtberücksichtigung im Kindesunterhaltsrecht vor.

Fazit

Care-Arbeit wird überwiegend von Frauen geleistet wird. Frauen sind es, die wegen der geschlossenen Kitas und Schulen hauptsächlich die Kinder betreuen und die Versorgung der Familie übernehmen – neben ihrem systemrelevanten Beruf oder im Homeoffice. Wann, wenn nicht jetzt, wird deutlich, wie schwierig die Alltagssituation für Alleinerziehende ist, wenn die Betreuungseinrichtungen geschlossen sind und vom Arbeitgeber Homeoffice angeordnet wird. Die überwiegende Mehrzahl der erwerbstätigen Alleinerziehenden sind Mütter. Die überwiegende Anzahl der unterhaltspflichtigen Eltern sind Väter. Mit der vom VAMV vorgeschlagenen Sonderstellung des Kinderbonus entfällt die Entlastungswirkung des Kinderbonus in Höhe der Hälfte für unterhaltsverpflichtete Eltern. Dass auch diese Eltern im Rahmen des Umgangs in der Corona-Krise möglicherweise erhöhte Ausgaben für die Kinder haben und von wirtschaftlichen Nachteilen betroffen sind, verkennt der Verband nicht. Der Umfang dieser Ausgaben dürfte sich im Vergleich jedoch sehr in Grenzen halten: 91 Prozent aller Kinder werden in Deutschland in einem Residenzmodell betreut, fast 60 Prozent aller Kinder haben dabei keinen oder nur seltenen Kontakt zum Vater¹. Nur wenige Eltern praktizieren einen erweiterten Umgang, bei dem durch die Corona-Krise ebenfalls erhöhte Ausgaben oder berufliche Nachteile eingetreten sind. Für die weniger als vier Prozent paritätisch

¹ vgl. die Darstellung bei Geisler/Köppen/Kreyenfeld u.a. (Hrsg.): Familien nach Trennung und Scheidung in Deutschland, 2018, S.17

betreuenden Eltern² sieht der Vorschlag des VAMV eine hälftige Verteilung des Kinderbonus in die paritätisch betreuenden Haushalte vor. Angesichts der bekanntermaßen in den Haushalten von Alleinerziehenden wesentlich ungünstigeren wirtschaftlichen Bedingungen bis hin zu bitteren Armutslagen hält es der Verband aber im Interesse der betroffenen Kinder für notwendig, das ihnen in dem Haushalt, in dem sie ihren Lebensmittelpunkt haben, der Kinderbonus voll zur Verfügung steht. Unterhaltsverpflichtete Eltern genießen zudem bereits den Schutz des Selbstbehalts und benötigen den Kinderbonus in ihrem Haushalt deshalb nicht mit der gleichen Dringlichkeit.

Berlin, 18.06.2020

Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.

Ansprechpartnerin:

Sigrid Andersen

www.vamv.de

² a.a.O.

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Finanzausschuss Deutscher Bundestag

per E-Mail

16. Juni 2020

Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

trotz des engen Zeitplans nutzen wir die Gelegenheit einer Eingabe zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Abschnitt I). Mit dem Gesetz soll der steuerliche Teil des Corona-Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes umgesetzt werden.

Aus Sicht der deutschen Wirtschaft werden mit diesem Paket, insbesondere mit den steuerlichen Maßnahmen, wichtige Impulse gesetzt, damit die Unternehmen hierzulande wieder schnell Tritt fassen und die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise überwinden können. Viele Vorschläge der deutschen Wirtschaft wurden aufgegriffen, insbesondere die Verlängerung der Fristen nach §§ 6b und 7g EStG. Bei einigen Punkten sollten jedoch

Nachjustierungen vorgenommen werden, damit die Maßnahmen auch greifen und somit die gewünschten Impulse eintreten können. Das betrifft zum Beispiel die steuerliche Berücksichtigung der Corona-bedingt in den Jahren 2020 und 2021 entstehenden Verluste, bei der es dringend geboten ist, den Verlustrücktrag mindestens zwei Jahre zurück zu ermöglichen und die Höchstgrenze weiter anzuheben, damit alle Corona-Verluste steuerlich anerkannt werden. Ebenso sollte der erhebliche Verwaltungsaufwand der Unternehmen für die extrem kurzfristige Umstellung aufgrund der Steuersatzsenkung bei der Umsatzsteuer durch großzügige Billigkeitsregelungen deutlich abgemildert werden.

Über die vom Bundeskabinett beschlossenen Maßnahmen hinaus gibt es weitere Maßnahmen, die Unternehmen entlasten würden (Abschnitt II).

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Vorschläge.

I. Zum Entwurf eines Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes

Zu Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 2 – Änderung in § 6 Abs. Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3

Mit dieser Änderung soll die Grenze des Bruttolistenpreises bei der 0,25%igen Besteuerung von Dienstwagen ohne CO₂-Ausstoß von 40.000 Euro auf 60.000 Euro angehoben werden.

Diese Anhebung ist grundsätzlich zu begrüßen, da sich die steuerliche Förderung dadurch einem größeren Nutzerkreis erschließt.

Zu Nr. 3 – Änderung des § 7 Abs. 2 – Wiedereinführung der degressiven AfA

Mit der Änderung soll die degressive Abschreibung für Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (wieder) eingeführt werden, befristet für die Jahre 2020 und 2021.

Diese Maßnahme ist grundsätzlich richtig, da hierdurch ein zusätzlicher Anreiz für unternehmerische Investitionen gegeben wird. Gerade in der aktuellen Krise sind die Unternehmensinvestitionen stark zurückgegangen, weshalb ein solcher zusätzlicher Anreiz geboten ist.

Allerdings stellen sich den Unternehmen im Zuge der digitalen Transformation anspruchsvolle technische Herausforderungen, deren Umsetzung hohe und langfristige Investitionen erfordert. Deswegen sollte die degressive AfA deutlich über 2021 hinaus gelten. Nach unserer Auffassung wäre die degressive Abschreibung als dauerhafte und unbefristete Methode zielführend.

Angesichts der sich beschleunigenden technologischen Entwicklung gibt sie den wirtschaftlichen Wertverzehr einer Investition am besten wieder: Am Anfang viel und am Ende weniger. In den Ausschussbericht bzw. eine Entschließung sollte daher zumindest aufgenommen werden, dass über die geplante Maßnahme hinaus über eine dauerhafte degressive Abschreibung noch in dieser Legislaturperiode zu entscheiden ist.

Petition: Die Maßnahme ist in einem ersten Schritt richtig. Es sollte allerdings eine dauerhafte beschleunigte Abschreibung eingeführt werden. Zudem wäre es sinnvoll, gerade vor dem Hintergrund der im Zuge der Coronavirus-Pandemie nötigen zusätzlichen Ausgaben der Unternehmen – z. B. zur Umsetzung erhöhter Hygieneschutzmaßnahmen – auch eine Erhöhung der GWG-Grenze vorzunehmen. Gerade für viele kleine und mittelgroße Betriebe könnte so ein wirksamer Investitionsanreiz gesetzt werden.

Zu Nr. 4 – Änderung des § 10d Abs. 1 Satz 1 – Anhebung des Verlustrücktrages

Mit der Änderung soll der maximale Verlustrücktrag von 1 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung 2 Mio. Euro) auf 5 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung 10 Mio. Euro) für die Jahre 2020 und 2021 angehoben werden.

Diese Anhebung ist richtig, da durch den höheren Verlustrücktrag die Unternehmen mehr Liquidität in Anbetracht ihrer krisenbedingten Verluste erhalten. Gerade in Krisenzeiten haben viele Betriebe Schwierigkeiten, die nötige Liquidität auf herkömmlichem Wege, z. B. über Bankfinanzierungen, zu erhalten. Zudem stärken die Rückzahlungen bereits 2019 gezahlter Gewinnsteuern die aktuelle Eigenkapitalbasis der Unternehmen.

Viele Unternehmen dürften jedoch deutlich höhere krisenbedingte Verluste erleiden. Deshalb ist eine vollständige Berücksichtigung dieser Verluste beim Verlustrücktrag geboten. Darüber hinaus dürften die Verluste im Jahr 2020 in vielen Fällen weitaus höher als die Gewinne des Jahres 2019 ausfallen. Der Verlustrücktrag nach § 10d EStG ist jedoch nur in das unmittelbar vorangegangene Jahr, konkret also nur in das Jahr 2019 (aus diesjähriger Sicht), möglich. Diese Begrenzung sollte entfallen und ein Verlustrücktrag in weiter zurückliegende Veranlagungszeiträume ermöglicht werden, um den Unternehmen einen größtmöglichen Rücktrag ihrer krisenbedingten Verluste zu ermöglichen.

Petition: Der Verlustrücktrag sollte zumindest in zwei vorangegangene Jahre möglich sein. Zudem sollte das rücktragbare Verlustvolumen noch weiter erhöht werden, damit alle Unternehmen ihre krisenbedingten Verluste verrechnen können.

Zu Nr. 9 – Einfügung von §§ 110 und 111 – Anpassung von Vorauszahlungen und vorläufiger Verlustrücktrag

Mit den Einfügungen soll den Steuerpflichtigen die Möglichkeit eingeräumt werden, pauschal 30 Prozent der Einkünfte des Jahres 2019 als Verlustrücktrag aus dem Jahre 2020 schon mit der Steuererklärung 2019 anzusetzen.

Diese Maßnahme ist richtig. Ein unterjähriger Verlustrücktrag verschafft den Unternehmen eher die notwendige Liquidität als die bisherigen Regelungen der späteren Geltendmachung des Verlustrücktrages in der Steuererklärung des Verlustjahres.

Die in § 110 Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit, wonach im Einzelfall auch ein über die pauschale 30 Prozent-Grenze hinausgehender Verlustrücktrag dargelegt werden kann, ergibt sich u. E. bereits nach der generellen Norm für Vorauszahlungsanpassungen in § 37 Abs. 3 Satz 3 EStG. Wenn der Gesetzgeber dies nun aber an anderer Stelle speziell regelt, könnte er damit ungewollt den Eindruck erwecken, dass er in § 37 Abs. 3 Satz 3 EStG keine Rechtsgrundlage für die Absenkung der Vorauszahlungen qua Verlustrücktrag aufgrund eines erwarteten Verlusts sieht. Dies würde Steuerpflichtige nach Auslaufen der Regelung benachteiligen. Auch in Zukunft sollten die Steuerpflichtigen aber die Vorauszahlungen des Vorjahres aufgrund eines erwarteten Verlusts des laufenden Jahres absenken können.

Petition: Die Regelung sollte umgesetzt werden. Ergänzend sollte aber eine Klarstellung im Ausschussbericht erfolgen, dass die Regelung des § 110 Abs. 2 nicht rechtsbegründend wirkt, sondern nur der Klarstellung dient. Denn dasselbe Ergebnis würde auch über die Anwendung von § 37 Abs. 3 Satz 3 EStG erreicht.

Zu Artikel 3 – Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Zu Nr. 1 – Einfügung des § 21 Abs. 3a – Verschiebung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer auf den 26. des Folgemonats

Mit der Einfügung soll die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer verschoben werden, um die Liquidität der importierenden Unternehmen zu stärken.

Richtig ist, dass mit dieser Neuregelung die Unternehmen die Einfuhrumsatzsteuer deutlich später als bisher entrichten müssen. Damit soll die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer näher an den Zeitpunkt eines korrespondierenden Vorsteueranspruches des Importeurs aus der gezahlten Einfuhrumsatzsteuer „herangerückt“ werden. Dabei soll die Einfuhrumsatzsteuer, für die ein Zahlungsaufschub (mit Ausnahme des Einzelaufschubs) bewilligt ist, abweichend von

den zollrechtlichen Vorschriften am 26. des zweiten auf den betreffenden Monat folgenden Kalendermonats zukünftig fällig sein. Damit würde die Maßnahme unmittelbar nur für jene Unternehmen greifen, die ein eigenes Aufschubkonto nutzen können, und nicht für alle aus Drittstaaten einführenden Unternehmen, wie es vom Gesetzgeber zur Konjunkturbelebung eigentlich beabsichtigt ist. Bei Nutzung eines fremden Aufschubkontos (etwa das eines Logistikers; dies ist der Regelfall), käme der Liquiditätsvorteil nicht zum Tragen.

Zeitlich deckungsgleich werden diese sich aufhebenden Ansprüche dadurch jedoch nicht. Besser wäre es deshalb, wenn im Umsatzsteuerverfahren selbst eine Verrechnung der geschuldeten Einfuhrumsatzsteuer mit dem Vorsteueranspruch vorgesehen würde; nicht wie bisher in zwei verschiedenen Verfahren (einerseits Zoll und andererseits Umsatzsteuer). Als Vorbild für ein solches Verrechnungsmodell könnten die Regelungen in den Niederlanden dienen.

Petition: Es sollte zur noch besseren Liquiditätsstärkung der Unternehmen und zum Abbau bürokratischer Belastungen der Importeure aus Drittländern bei der Einfuhrumsatzsteuer ein Verrechnungsmodell nach niederländischem Vorbild implementiert werden. Darüber hinaus sollte auf die Voraussetzung der Nutzung des Aufschubkontos verzichtet werden.

Zu Nr. 3 – Änderung des § 28 Abs. 1 und 2 – Temporäre Senkung des Umsatzsteuersatzes

Mit der Änderung sollen befristet für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 der Regelsatz der Umsatzsteuer von 19 auf 16 Prozent und der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 auf 5 Prozent gesenkt werden.

Diese Maßnahme kann einen wichtigen Impuls für den Binnenkonsum geben.

Es müssen aber sämtliche Kassen bzw. Kassensysteme, Buchhaltungsprogramme, Warenwirtschaftssysteme, Rechnungssysteme etc. umprogrammiert werden. In den Fällen, in denen die Anpassungen der Steuersätze an den Kassen direkt vorgenommen werden müssen, kann diese Umstellung nur nach Beendigung des Arbeitstages am 30. Juni 2020 erfolgen. Die Unternehmen müssen darüber hinaus viele Abgrenzungsfragen steuer- und zivilrechtlicher Art lösen, insbesondere in Bezug auf Dauerverträge und Projekte, die sich über einen oder beide Termine der Umstellung erstrecken. Aufgrund der kurzen Laufzeit der Maßnahme drohen die Kosten und der administrative Aufwand in Unternehmen und Verwaltung den erwünschten positiven konjunkturellen Impuls deutlich einzuschränken.

Die Unternehmen erwarten deshalb zeitnah Übergangsregelungen durch die Finanzverwaltung und den Gesetzgeber, die die Umstellungen für sie praktikabel machen und wohlwollend ausfallen. Insbesondere sollte eine Verzögerung bei der Umstellung der Kassen und

Abrechnungssysteme keine nachteiligen steuerrechtlichen Folgen für die Unternehmen und ihre Kunden haben. Auf gesetzlichem Wege kommt hierfür eine Anpassung dergestalt in Betracht, dass ein zu hoher Steuerausweis nach dem 30. Juni 2020 keine negativen Auswirkungen auf die Unternehmen hat, insbesondere auf deren Vorsteuerabzug. Diese Maßnahme wäre einerseits aufkommensneutral, da dem Vorsteuerabzug eine gleich hohe Umsatzsteuer des Leistenden gegenübersteht. Andererseits blieben die positiven Auswirkungen der Steuersatzsenkung für den privaten Endkunden erhalten. Zur Umsetzung dieser Maßnahme ist ggf. eine Ausnahmegenehmigung seitens der EU-Kommission erforderlich.

Nicht zuletzt gilt es auch den aus der Maßnahme bei der Verwaltung entstehenden Erfüllungsaufwand in den Blick zu nehmen. Neben der kurzfristigen Anpassung der amtlichen Vordrucke müssen u. a. auch Änderungen der Taxonomien der E-Bilanz, der amtlichen Richtsatzsammlung für das Jahr 2020 inklusive der Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) 2020 sowie zumindest redaktionelle Änderungen der Digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K) vorgenommen werden.

Petition: Die Maßnahme kann einen wichtigen Impuls für den Binnenkonsum geben. Allerdings droht der positive Effekt für die Binnenkonjunktur aufgrund des Umstellungsaufwands für Wirtschaft und Verwaltung konterkariert zu werden. Es sollte eine gesetzliche Regelung vorgenommen werden, die den Vorsteuerabzug für den unternehmerischen Kunden in voller Höhe gewährleistet, wenn für Lieferungen und Leistungen nach dem 30. Juni 2020 eine zu hohe Steuer in Rechnung gestellt wird. Die Finanzverwaltung sollte zudem schnell praxisgerechte und wohlwollende Übergangsregelungen veröffentlichen, damit die Maßnahme für die Betriebe mit einem Höchstmaß an Rechtssicherheit begleitet werden kann.

Zu Artikel 5 – Änderung des Gewerbesteuergesetzes – Anhebung des Freibetrages bei den gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen

Die Anhebung des Freibetrages bei den gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen von 100.000 auf 200.000 Euro ist nachvollziehbar, greift aber aus unserer Sicht zu kurz. Zwar kann die sich durch die Hinzurechnungen ergebende Kostenbesteuerung in ihrer Wirkung abgemildert werden. Für viele Unternehmen verbleibt dennoch ein hoher Hinzurechnungsbetrag, im Extremfall sogar eine Substanzbesteuerung.

Petition: Die Maßnahme greift für uns zu kurz. Die Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer sollten weiter zurückgeführt werden. Die Politik sollte die Krise darüber hinaus zum Anlass nehmen, eine grundlegende Reform der Kommunalfinanzen einzuleiten. Denn die Gewerbesteuer erweist sich in der gegenwärtigen Krise – erneut – als sehr konjunkturanfällig und ist deshalb keine gute Grundlage für eine solide, nachhaltige kommunale Finanzierung.

Zu Artikel 8 – Änderung des Forschungszulagengesetzes (FZulG) – Befristete Anhebung der Förderhöchstgrenzen

Die Anhebung der maximalen Bemessungsgrundlage bei der Forschungszulage von 2 auf 4 Mio. Euro für die Jahre 2020 bis 2025 ist richtig. So wird ein wichtiger Impuls für mehr Innovationen der Unternehmen gesetzt. Gerade in und erst recht nach der Krise sind wettbewerbsfähige Produkte und Verfahren besonders wichtig. Deshalb ist ein zusätzlicher Impuls geboten. Allerdings geht die Förderung weiterhin hinsichtlich der Höhe und der Befristung bis 2025 nicht weit genug, um Funktionen von Forschung und Entwicklung (FuE) im internationalen Standortwettbewerb in Deutschland nachhaltig zu verankern. Neben einer wettbewerbsfähigen Forschungszulage braucht der deutsche FuE-Standort auch eine stärkere Finanzierung von FuE mittels Venture Capital. Parallel zu Verbesserungen in diesem Bereich sollten auch direkte Innovationsfördermaßnahmen weiter gestärkt werden.

Anträge auf eine Bescheinigung gemäß § 6 FZulG sind bei einer derzeit noch zu bestimmenden Bescheinigungsstelle zu stellen. Die Bescheinigung bestätigt verbindlich, dass es sich bei dem Vorhaben um ein förderfähiges Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben im Sinne des FZulG handelt. Laut dem Bundesministerium für Bildung und Forschung soll dies „im Laufe des Spätsommers“ möglich sein.

Petition: Die Maßnahme sollte wie im Entwurf vorgesehen umgesetzt werden. Zugleich sollte mit Hochdruck die Arbeitsfähigkeit der erforderlichen Bescheinigungsstelle für Anträge zur Forschungszulage sichergestellt werden. Dadurch kommt der investive Impuls dieser Forschungsförderung zeitnah zum Tragen.

II. Weitere Maßnahmen zur Entlastung von Unternehmen

Neben den unter I. bereits bewerteten gibt es weitere Maßnahmen, die sicherstellen können, dass Investitionen in der gegenwärtigen Krise nicht durch das Steuerrecht belastet oder sogar verhindert, sondern im Gegenteil angeregt werden. Im Folgenden erläutern wir Maßnahmen, die diesem Ziel dienen können.

II.1 Steuerliche Abzinsung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG aussetzen

Zur Überbrückung der Krise wurden staatlicherseits teilweise zinslose Darlehen an Unternehmen vergeben, z. B. im Rahmen des „Thüringer Konsolidierungsfonds“ der Thüringischen Aufbaubank oder des Programms „Sachsen hilft sofort“ der Sächsischen Aufbaubank. Die Zinslosigkeit birgt dabei steuerliche Risiken: Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG sind für die steuerliche Gewinnermittlung

zinslose betriebliche Verbindlichkeiten, die am Bilanzstichtag eine Restlaufzeit von zwölf Monaten und mehr haben, mit 5,5 % abzuzinsen. In Bezug auf die zinslosen Hilfsdarlehen führt die Abzinsung bei den Unternehmen gerade im Krisenjahr 2020 zu einem Buchgewinn, der im Falle eines ausgeglichenen oder positiven Jahresergebnisses zu einer höheren Steuerzahlung und demzufolge einem zusätzlichen Liquiditätsabfluss führt. Das Ziel der Hilfskredite – konkret die Ausgestaltung als zinsloses Darlehen – liegt in der Unterstützung von Unternehmen, die in Folge der Corona-Krise mit unverschuldeten Umsatzrückgängen konfrontiert werden.

Durch eine Aufhebung der Abzinsung für zinslose Verbindlichkeiten bzw. Darlehen kann vermieden werden, dass Unternehmen, die zinslose staatliche Darlehen im Rahmen der Corona-Krise erhalten haben, wegen der Zinslosigkeit Steuern auf den Abzinsungsbetrag zahlen müssen.

Petition: Die geltende steuerliche Abzinsungsregelung sollte vorübergehend ausgesetzt werden.

II.2 Zusätzliche Belastungen durch Bürokratie und neue Steuerpläne verschieben

Administrative Belastungen der Unternehmen sollten in der aktuellen Krisensituation vermieden werden. Das gilt insbesondere für anstehende zusätzliche Belastungen. Deshalb plädieren wir auch bei dieser Gelegenheit dafür, die Frist „30. September 2020“ zur **Aufrüstung von Kassen mit zertifizierten technischen Sicherungseinrichtungen** zeitnah zu verschieben. Eine Neuanschaffung von Kassen bzw. die Implementierung der TSE stellt gerade für viele kleine Betriebe eine durchaus größere Investition dar und belastet die zur Verfügung stehende Liquidität erheblich. Eine Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung würde zugleich auch die Finanzverwaltung entlasten, denn die Unternehmen wären ansonsten nunmehr in Kürze gezwungen, individuelle Anträge auf Verlängerung der Frist gemäß § 148 AO zu stellen.

Wie oben dargestellt, werden bei vielen Unternehmen bereits erhebliche Kosten bei der Umsetzung der temporären Senkung der Umsatzsteuersätze entstehen. In dieser Situation dürfte es viele Betriebe überfordern, jetzt auch noch alle digitalen Grundaufzeichnungen, die mittels elektronischer oder computergestützter Kassensysteme oder Registrierkassen erstellt werden, mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) vor Manipulationen zu schützen. Die o. g. Nichtbeanstandungsregelung sollte deshalb zumindest bis Mitte 2021 verlängert werden.

Nicht zuletzt wollen wir hier die Gelegenheit nutzen, nochmals auf den herausfordernden Prozess bei der Besteuerung der Digitalisierung der Wirtschaft hinzuweisen. Unternehmen und Finanzverwaltungen sollten hier deutlich mehr Zeit erhalten, das **OECD/G20/Inclusive**

Framework-Programm zu BEPS und den Herausforderungen der Besteuerung der Digitalisierung der Wirtschaft weiterzuentwickeln. Die Ressourcen der Finanzverwaltungen der beteiligten Staaten und der Wirtschaft stehen für die fachliche Begleitung des äußerst komplexen Reformprozesses krisenbedingt nicht voll zur Verfügung. Um sachgerechte und sinnvolle Lösungen für die Vielzahl schwieriger Fragestellungen nicht aufgrund des hohen Zeitdrucks zu gefährden, sollte der Zeitplan verschoben werden. Unternehmen und Finanzverwaltungen müssen sich derzeit in fast allen der am Reformprozess beteiligten Staaten auf die Bewältigung der aktuellen Krise konzentrieren.

Zur Erläuterung unserer Ausführungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

Dr. Rainer Kambeck

BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

Dr. Monika Wünnemann

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.

Carsten Rothbart

BUNDESVEREINIGUNG DER
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

Dr. Oliver Perschau

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

Joachim Dahm Heiko Schreiber

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

Dr. Volker Landwehr Jochen Bohne

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E.V.

Ralph Brügelmann

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Michael Alber